

# Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

## **Kapitel 3. Infrastruktur**

### Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Anlage 2.11 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.



**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2 – Ver- und Entsorgungsinfrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	9-465-001	<b>Die uns vorliegenden Unterlagen wurden geprüft und zur Kenntnis genommen.</b>	<b>Kenntnisnahme</b>
2	allgemein	10-459-001	<b>Gegen das o. g. Vorhaben gibt es seitens des [Einreichers] prinzipiell keine Einwände.</b> Alle Satzungen des [Einreichers] sind in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetpräsenz des [Einreichers] eingestellt und zu beachten.	<b>Kenntnisnahme</b>
3	allgemein	47-455-008	<b>Bei der Weiterentwicklung der Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur sind die vorhandenen Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen und z. B. die künftigen Entwicklungen gerade im Bereich der Entsorgung des Oberflächenwassers zu beachten.</b> Grundsätzlich stimmen wir der Errichtung und dem Betrieb von Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschl. Windkraftanlagen und großflächigen Solaranlagen mit der Verlegung von Kabeln, dem Bau der Zuwegungen etc. nur zu, wenn die entsprechenden Forderungen zum Schutz des Bestandes und Erhalt der Betriebssicherheit der vorhandenen trink- und abwasserseitigen Ver- und Entsorgungsanlagen einschl. der verbandseigenen Steuerkabel während und nach einer Bauausführung gewährleistet werden. Bei Berührungspunkten sind vom Vorhabenträger entsprechende technische mit dem ZVME rechtzeitig abgestimmte Lösungen in die jeweiligen Planungen einzubeziehen und i. d. R. vom Vorhabenträger zu finanzieren.	<b>Kenntnisnahme</b> Die Ermittlung der Ableitung von Oberflächenwasser auf die im Regionalplan Ostthüringen benannten Infrastrukturmaßnahmen ist kein relevanter Sachverhalt auf der Ebene der Regionalplanung, da Planungsdetails hier noch nicht bekannt sind. Solche Detailprüfungen beginnen erst auf Ebene der Bauleitplanung.
4	allgemein	57-572-001	<b>Im Bereich der von Ihnen markierten Verfahrensgrenzen kommt es zur Betroffenheit von:</b> - <b>Fernwasserleitungen in unterschiedlichen Dimensionierungen</b> - <b>Abgangs- und Entleerungsleitungen in unterschiedlichen Dimensionierungen</b>	<b>Kenntnisnahme</b> Mit den Zielen und Grundsätzen im Regionalplan wird ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von konkreten raumbedeutsamen Maßnahmen/Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben. Erst im Rahmen der projektbezogenen Konkretisierung der raumordnerischen Regelungen können die vom Einreicher benannten Betroffenheiten

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2 – Ver- und Entsorgungsinfrastruktur**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Fernwirk-, Niederspannungs- und KKS-Kabeln teilweise mit Messsäulen</b></li> <li>- <b>Hinweissäulen</b></li> <li>- <b>Funktionsbauwerken.</b></li> </ul> <p>Die vorgenannten Anlagen sind in Lage und Verlauf zu beachten und zu schützen; deren Betriebsfähigkeit und Funktionalitäten sind zu jeder Zeit zu gewährleisten.</p> <p>Entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 400-1 sind den Rohrleitungs- und Kabeltrassen Schutzstreifen je nach Dimensionierung der Leitung zugeordnet.</p> <p>Zum Schutz unserer Anlagen sind innerhalb dieser Schutzstreifen grundsätzlich ohne vorher abgestimmte zusätzliche Sicherungsmaßnahmen jegliche Bautätigkeit, Ablagerungen, Geländeregulierungen, Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern und das Überfahren unserer Anlagen untersagt. Die Zugänglichkeit und die Zuwegung unserer Anlagen müssen jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Bei jeglichen Maßnahmen in dem von Ihnen angezeigten Bereich ist grundsätzlich immer eine Leitungsauskunft/ Stellungnahme bei [dem Einreicher der Stellungnahme] einzuholen. Mit dieser werden notwendige detaillierte Angaben unter anderem über Bestand, Lage, Dimensionierung und Schutzbreitenstreifen unserer Anlagen mitgeteilt. Dazu nutzen Sie bitte vorrangig unsere Online-Netzauskunft [...].</p> <p>Zusätzlich befinden sich im angezeigten Bereich die Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte mit dem zugehörigen Wasserschutzgebiet, weitere Stauanlagen der TFW sowie die von ihr für das Land Thüringen betriebenen und unterhaltenen Stauanlagen nach § 33 Absatz (3) Thüringer Wassergesetz (ThürWG), insbesondere Anlage 4. Diese sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtslageplan symbolisch dargestellt.</p>	<p>geprüft werden bzw. kann eine entsprechende Beteiligung erfolgen.</p>

# Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

## **Kapitel 3. Infrastruktur**

### Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

Anlage 2.11 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.



**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	127-349-052	<p><b>Im Einleitungstext zu 3.2.1 soll auf 5.2.4 G des LEP 2025 verwiesen werden.</b></p> <p>Im Einleitungstext zu 3.2.1 wird 5.2.4 G des LEP 2025 nicht benannt. Auf das (europäische) Höchstspannungsnetz wird aber in der Begründung zu G 3-25 und auch in G-26 eingegangen.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Im Einleitungstext zum Abschnitt 3.2.1 wird nunmehr auch direkt auf 5.2.4 G des LEP Thüringen 2025 verwiesen.</p>
2	allgemein	4-584-001	<p><b>In dem von Ihnen beplanendem Bereich befinden sich keine Fernwärmeleitungen oder Kollektoren.</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
3	allgemein	30-1497-001	<p><b>Bei uns sind aktuell in Ostthüringen keine Vorhaben in Planung, die es würdig wären, im Regionalplan aufgeführt zu werden.</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
4	allgemein	5-697-001	<p><b>Dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt, wenn es nach den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemeinen Regeln der Bautechnik ausgeführt wird und die allgemeinen Forderungen [des Einreichers] (siehe Anlage) zum Schutz des Bestandes, während und nach der Bauausführung, eingehalten werden.</b></p> <p>Mögliche Kosten für notwendige Leitungsumverlegungen sowie Schutzmaßnahmen sind prinzipiell nach dem Verursacherprinzip zu regeln. Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem bauausführenden Unternehmen die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Fremdleitungen und Kabeln. Die übergebenen Unterlagen sind für Ihre Vorplanung als Information zu verstehen und nicht als Auskunftserteilung im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Ausführen von Baumaßnahmen.</p> <p>Vor Baubeginn ist vom ausführenden Tiefbauunternehmen eine aktuelle Leitungsauskunft (Schachtscheine) einzuholen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Die anlagen- und ortsspezifischen Besonderheiten zukünftiger Planungen, Maßnahmen oder Bauvorhaben können dem Plangeber aus der Natur der Sache heraus nicht von vornherein bekannt sein.</p>
5	allgemein	80-1512-001	<p><b>Bei der Entwicklung einer zukunftsfähigen Energieversorgung sind die Auswirkungen auf die fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der Autobahn zu betrachten und bei Parallellage der Trassen zur Autobahn negativen Auswirkungen zu vermeiden. Erforderlichenfalls</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Die anlagen- und ortsspezifischen Besonderheiten zukünftiger Planungen, Maßnahmen oder Bauvorhaben können dem Plangeber aus der Natur der Sache heraus nicht von vornherein bekannt sein.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>sind Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen zu ergreifen.</b></p> <p>Im Hinblick auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und die damit verbundene Notwendigkeit der Anbindung dieser Anlagen an die zugewiesenen Ein-speisepunkte fordert die Autobahn GmbH des Bundes eine Koordinierung der Leitungsverlegungen und Querung der Autobahn an festgelegten Querungsstellen, die entsprechend den Regeln der Technik in ausreichender Dimensionierung hergestellt werden und über Reserven verfügen. Damit soll die Anzahl der Autobahnquerungen mit einzelnen Trassen reduziert und die Gefährdung der Standsicherheit des Autobahnkörpers durch eine Vielzahl von Durchörterungen minimiert werden (Bündelung).</p>	
6	allgemein	66-226-003	<p><b>Aus Sicht der Stadt Berga/Elster besteht kein Erfordernis zur Schaffung zusätzlicher Windenergieerzeugungsanlagen, da sich bereits im Stadtgebiet Berga/Elster verschiedenste Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Energien befinden.</b></p> <p>Beispielhaft wird dabei auf die Biogasanlagen in Clodra und Markersdorf und 2 kleine WKA am Standort Markersdorf verwiesen.</p> <p>Die Reaktivierung der Wasserkraftanlagen an der Weißen Elster würde den angestrebten Energiemix verbessern und wird daher favorisiert.</p> <p>Es wird grundsätzlich begrüßt, dass im Stadtgebiet Berga/Elster keine Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen wurden. Für den Fall, dass sich Veränderungen an bei den Mindestabständen von Windkraftanlagen zu schützenswerten Bereichen oder sonstige Belange zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren ergeben, vertritt die Stadt Berga/Elster weiterhin die Auffassung, dass sich das Stadtgebiet nicht für die Ausweisung von Anlagenstandorten eignet. Dies gilt neben den</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Die Anregung kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden.</p> <p>Es sei aber darauf hingewiesen, dass es aus rechtlicher Sicht eine Bürgerbeteiligung in dem Sinne nicht möglich ist, dass die Gemeinden oder auch mehrheitlich deren Bürger darüber entscheiden, ob in ihrer Gemarkung ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird oder nicht. In Thüringen wurde und soll die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie der Regionalplanung übertragen werden, die für die gesamte Planungsregion ein einheitliches Planungskonzept zugrunde zu legen hat.</p> <p>Dabei ist es auch völlig unerheblich, dass es bereits zwei Windenergieanlagen und weitere erneuerbaren Energien Anlagen im Stadtgebiet in Betrieb sind, ob es bessere Alternativen der Energiegewinnung gibt oder welchen Beitrag eine Gemeinde, ein Landkreis, bereits jetzt zum Ausbau Erneuerbarer Energien leistet.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			raumbedeutsamen Windenergieanlagen auch für die nicht raumbedeutsamen Windkraftanlagen.	
7	allgemein	72-1508-001	<p><b>Den aktuellen politischen wie auch rechtlichen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien sollten die vorgesehenen Änderungen zum Regionalplan Ostthüringen Rechnung tragen. Hierzu wäre für die Symbiose von landwirtschaftlicher Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien eine stärkere Positionierung auch z. B. in Sachen Windenergieanlagen erforderlich.</b></p> <p>Grundsätzlich sind in jüngster Vergangenheit auf bundesgesetzlicher Ebene Regelungen (vgl. Wind-an-Land-Gesetz) zum Umfang des Flächenausweises für Windenergie erlassen worden, welche die Länder und damit zumindest auch indirekt nachgelagert die Kommunen verpflichten an der Umsetzung der Zielsetzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.</p> <p>Entsprechend der neuesten Lesart unter Beachtung der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz erkennen erste Gerichte zudem explizit an, dass Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. Entscheidung OVG-Münster 2023). Mit diesen Entscheidungen werden die Gestaltungsspielräume für die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich ausgeweitet. Besonders im Umfeld der Stadt Gößnitz als ein wesentlicher Knotenpunkt im regionalen und überregionalen Energieverteilnetz existieren in diesem Zusammenhang als begünstigend zu klassifizierende Faktoren. Es wäre daher aus lokaler Sicht sinnvoll, im Rahmen planerischer Vorgaben derartige Prozesse aktiv mitzugestalten, was hier über die gezielte Ausweisung möglicher Sondergebietsflächen für z. B. Windenergie erfolgen könnte. In jedem Fall sollte der Status der derzeit vorrangigen landwirtschaftlichen Flächennutzung in geeigneten Bereichen von Vorranggebiet auf Vorbehaltsgebiet angepasst werden, um entsprechende sinnvollerweise lokal gebündelte Entwicklungen gezielt zu ermöglichen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Für die tragenden Gründe für diese Entscheidung siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 69-257-008 unter der Ifd. <u>Nr. 1</u> in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.</p> <p>Auch ist sich der Plangeber bei der perspektivischen flächenbezogenen Abwägung zu Festlegungen von Vorranggebieten dem rechtlichen Konstrukt der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien durch den neuen § 2 EEG bewusst. Die Windenergienutzung erhält durch den Bundesgesetzgeber damit eine hohe Gewichtung und soll in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, auch auf Ebene der Regionalplanung, künftig als ein vorrangiger Belang berücksichtigt werden. Im Lichte dieser Entwicklungen werden die Flächen im Umfeld der Stadt Gößnitz neu zu bewerten sein (vgl. hierzu die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 72-1508-002 unter der Ifd. <u>Nr. 29</u>, ebenfalls in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.</p> <p>Bezüglich des Verhältnis eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung zur Windenergienutzung stimmen der Einreicher und der Plangeber darüber überein, dass regelmäßig wegen der Geringfügigkeit der in Anspruch genommenen Fläche keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit kein Widerspruch zu einem Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ gegeben sein wird.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Dies würde der örtlichen Kommune-mit Blick auf das Bestreben des Freistaates Thüringen den Kommunen über Gesetzesvorhaben (vgl. Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks) stärkere Gestaltungsspielräume über die damit zu generierenden und Vorort verwendbaren Mittelzuflüsse ermöglichen.	Diesbezüglich kann auf das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2006, Az. 1 KO 564/01, verwiesen werden. Es kann daher nicht geschlussfolgert werden, dass grundsätzlich stets ein Zielwiderspruch gegeben wäre.
8	allgemein	73-332-001	<p><b>Aus Sicht des Einreichers sollte natürlich der Ausbau der erneuerbaren Energien in Vorrang gebracht werden, dies darf aber nur an Stellen passieren, wo es für alle vertretbar ist.</b></p> <p>Es sollten dafür keine landwirtschaftlichen Flächen versiegelt bzw. verödet werden. Eine Bebauung von landwirtschaftlichen Flächen mit Photovoltaik-Anlagen muss deswegen sehr gut überlegt sein, da jedes regional produzierte Produkt etwas für den Natur- und Umweltschutz ist. Und dazu beiträgt, diesen sichert und vorantreibt. In der Zukunft wird regionale Produkterzeugung weiter in den Fokus treten. Sie ist ein Element der Identifikation der lokalen und regionalen Bevölkerung mit ihrer Lebensumwelt und dem Raum in dem sie leben. Hierin liegt eine Grundvoraussetzung für die Attraktivität speziell des ländlichen Raumes.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-FFA) kann einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten.</p> <p>Ausgehend von den geltenden gesetzlichen Regelungen sowie den verbindlichen Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP) werden die für die Regionalplanung relevanten Vorgaben bestimmt, welche durch die Regionalpläne auszufüllen sind.</p> <p>Im LEP 2025 ist insbesondere der Grundsatz 5.2.9 von Bedeutung: „Die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden.“</p> <p>So handelt es sich bei den vorliegenden textlichen Festlegungen im Regionalplanentwurf zunächst um eine vorsorgende Planung an möglichst konfliktarmen Standorten. Hier ist mit Blick auf die Intention, dass keine landwirtschaftlichen Flächen versiegelt bzw. verödet werden eine große Übereinstimmung zum vorliegenden Planentwurf des Regionalplanes Ostthüringen festzustellen.</p> <p>Eine Planung zugunsten von PV-FFA ist i. d. R. mit den Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ziele der Raumordnung) nicht vereinbar. Darüber schließen auch die</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Vorranggebiete Freiraumsicherung bzw. Hochwasserrisiko weitere wesentliche Landwirtschaftsflächen mit ein.</p> <p>PV-FFA sind im planungsrechtlichen Außenbereich nur auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen sowie in Entfernung zu diesen von bis zu 200 m als privilegierte Vorhaben zu beurteilen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. B BauGB). Darüber hinaus sind Agri-Photovoltaikanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegiert. Sofern es sich um raumbedeutsame Anlagen handelt, dürfen diese den Zielen der Raumordnung, siehe oben, nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Außerhalb der genannten Flächen bedarf es für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in aller Regel der Aufstellung von Bauleitplänen.</p> <p>Diesbezüglich verlangt das Abwägungsgebot einen gerechten Ausgleich aller betroffenen Belange und Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies umfasst auch eine Prüfung und Bewertung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets. Dabei sind Kriterien aus verschiedenen Bereichen zu berücksichtigen (Städtebau, Raumordnung, Energieversorgung, Naturschutz, Landwirtschaft, Förderung etc.). Im Ergebnis ist die Frage zu beantworten, ob sich die mit dem Bauleitplan verbundenen städtebaulichen Ziele an anderen Standorten besser und (umwelt-)verträglicher umsetzen lassen. Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 Satz 1 EEG).</p>
9	allgemein	156-379-009	<b>Leitbilder für die Erhaltung bzw. Neuausrichtung von Landschaftsräumen bzw. Landschaftsbildern außerhalb von touristischen Vorrang-Regionen sind auch aus Sicht der</b>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Der Plangeber hat sich entschieden keine Leitvorstellungen auszuweisen, sondern stattdessen Maßgaben für die</b></p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>Erhaltung und Entwicklung des Bestandes von Kulturdenkmälern über die Aussagen in Punkt G 3-37 hinaus erforderlich.</b></p> <p>Der Ausbau von Straßenverbindungen hat in vielen Fällen gravierende Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Kulturdenkmälern (Einschnitte/Bodenmodellierungen, Talquerungen, Lärmschutz-Bauwerke). Die Aussagen zu den Vorranggebieten zur Gewinnung erneuerbarer Energien sind im vorliegenden Entwurf zur Planänderung noch nicht enthalten. Generell ist anhand der bisherigen Entwicklung jedoch darauf hinzuweisen, dass Art und Ausmaß entsprechender Anlagen, etwa im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik (vgl. 3.2.3), gerade in Ostthüringen bereits jetzt gravierende Veränderungen des Landschaftsbildes (und damit in den meisten Fällen auch der Umgebung von Kulturdenkmälern) hervorrufen. Weitere landesrechtliche Regelungen zur verstärkten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zu diesem Zweck sind in Arbeit bzw. Umsetzung. [...] [Diese Leitbilder sind] gerade auch in den Bergbau-Folge-Regionen und anderen beeinträchtigten Teilbereichen (vgl. G 3-39) [erforderlich]. Sinngemäß trifft dies auch auf Trassenführungen zur Energieversorgung, Einrichtungen zur Telekommunikation (Sendemasten) und Anlagen der Abfallwirtschaft zu.</p>	<p><b>künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze zu formulieren.</b></p> <p><b>Anlagen- und ortsspezifischen Besonderheiten zukünftiger Planungen, Maßnahmen oder Bauvorhaben können dem Plangeber aus der Natur der Sache heraus nicht von vornherein bekannt sein. Dies kann erst im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen beurteilt werden.</b></p> <p>Bei den Leitvorstellungen handelt es sich um programmatisch-strategische Aussagen ohne rechtliche Bindungswirkung im Sinne von § 3 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, die somit nicht die Steuerungs- und Bindungswirkung von Erfordernissen der Raumordnung entfalten. Der Planungsträger verzichtet aus diesem Grund bewusst auf eine Erstellung von Leitbildern. Auch aus Gründen der Zeitersparnis wird zum jetzigen Zeitpunkt keine erneute Leitbild- oder Leitvorstellungsdiskussion begonnen.</p> <p>Im Übrigen enthält die Anregung keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge zu Plansätzen oder dessen Begründungen.</p> <p>Der Einreicher sei aber darauf hingewiesen, dass das Abwägungsgebot einen gerechten Ausgleich aller betroffenen Belange und Interessen verlangt. Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 Satz 1 EEG). Diese besondere Bedeutung umfasst aber nicht nur die originäre Errichtung und den Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energie, auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 11c des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, sog. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Auch bei denen im Bundesbedarfsplan zum Bundesbedarfsplangesetz enthaltenden länderübergreifenden Leitungsvorhaben im Stromübertragungsnetz ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>vordringliche gesetzlich festgestellt. Diese Vorhaben zu realisieren, liegt ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Auf der regionalen Verteilnetzebene regelt § 14d Abs. 10 die besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus.</p> <p>Aufgrund des festgelegten überragenden öffentlichen Interesses an den oben genannten Infrastrukturvorhaben ist das Ermessen regelmäßig dahingehend auszuüben, dass die Genehmigung diese Anlagen / Vorhaben zu erteilen ist. Eine Versagung kommt allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht. Dabei müssen das Interesse an der Erhaltung der Schutzgüter Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter das überragende Interesse zur Errichtung und Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien überwiegen. Dabei müssen Art und Intensität des beabsichtigten Eingriffs zu den Schutzgütern ins Verhältnis gesetzt werden.</p> <p>Die vom Land Thüringen gemäß § 37c Abs. 2 EEG genutzte Verordnungsermächtigung, wonach bestimmte benachteiligte landwirtschaftliche Flächen für die Förderung von Freiflächen-solaranlagen zugänglich gemacht werden (Thüringer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung-ThürPVFFVO-) vom 4. Juli 2023) trifft nur Aussagen zur Förderfähigkeit, nicht zur raumordnerischen oder bauplanungsrechtlichen oder denkmalschutzfachlichen Zulässigkeit dieser Vorhaben.</p> <p>Entscheidend wird sein, ob und wenn ja wie es gelingt, Konzeptionelle Grundlage zu erarbeiten, die die verschiedenen fachlichen Aspekte und Belange der beteiligten Träger integriert und eine abgestimmte Prioritätensetzung als Planungsgrundlage für den Ausbau der vom Einreicher angesprochenen Infrastrukturen in Thüringen ermöglicht. Sowohl für die ebenenübergreifende Zusammenarbeit (Bund, Länder, Regionen, Kommunen) als auch für die Zusammenarbeit mit den Fachbehörden gilt es, über die genannten Probleme hinaus eine neue Kultur der Zusammenarbeit anzustreben, bei der das</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				„überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau dieser Infrastrukturen und damit verbunden die Notwendigkeit zur gemeinsamen Problemlösung im Vordergrund steht.
10	allgemein	94-592-002	<p><b>Es ist darauf zu achten, dass die im B-Plan der Stadt Zeulenroda vom 30.09.1991 gelb markierte Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung hinter dem bisherigen Umspannungsgelände, nicht für anderweitige Industrieansiedlungen umgenutzt wird.</b></p> <p>Ausgehend vom Umspannwerk Zeulenroda, Am Waldstadion 11, versorgen wir mit einer Nennspannung von 10 kV. Nur das beidseitig der Triebeser Straße gelegene Gewerbegebiet incl. Waikiki wird mit einer Spannung von 20 kV versorgt. Das vorgelagerte 110 kV Netz, die beiden Umspanner und Teile der Mittelspannungsblöcke im Umspannwerke gehören der Thüringer Energie AG und werden von der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co.KG betrieben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Das Freihalten der Erweiterungsflächen für das Umspannwerk liegt nicht in der Zuständigkeit bzw. der Regelungskompetenz des Regionalplanes.</b></p> <p>Ein Widerspruch der raumordnerischen Festlegungen mit den vom Einreicher angesprochenen Bebauungsplan „Gewerbe- u. Industriegebiet I, Zeulenroda, Triebeser Straße“ besteht nicht.</p>
11	allgemein	86-4-028	<p><b>Das Regionale Energiekonzept Ostthüringen sollte fortgeschrieben werden.</b></p> <p>Das Integrale Regionale Energiekonzept Ostthüringen, aus dem Jahr 2015, wird auf Seite 87 benannt. Aufgrund der veralteten Datengrundlagen und Inhalte des Dokumentes ist eine Fortschreibung durch die Planungsstelle zwingend anzustreben. Die Aktualisierung kann eine wichtige Handlungsgrundlage für die Landkreise darstellen.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Der Plangeber teilt die Einschätzung des Einreichenden, dass die Fortschreibung des Regionalen Energiekonzepts Ostthüringen eine wichtige Handlungsgrundlage für die Landkreise darstellen könnte, muss aber aufgrund der hierfür aber notwendigen detailliert Prüfungen sowie deren Untersuchungstiefe feststellen, zum jetzigen Zeitpunkt die operativen Ressourcen dafür fehlen.</p>
12	G 3-25	127-349-044	<p><b>Die Formulierung zu den Thüringer Kommunen im dritten Satz des dritten Absatzes soll geändert werden.</b></p> <p>Kommunen sind Gebietskörperschaften. Sie lassen sich unterscheiden in Gemeinden und Gemeindeverbände (insb. Landkreise). Es dürfte daher ausreichend sein, in diesem Zusammenhang nur die „Thüringer Kommunen“ zu nennen, hilfsweise die Formulierung „Gemeinden und Landkreise“ zu verwenden.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p><b>Im betreffenden Satz wird nur noch von „Thüringer Kommunen“ gesprochen.</b></p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
13	G 3-25	127-349-051	<p><b>Hinweise zu Begründung zu G 3-25, 4. Absatz</b></p> <p>Zutreffend wird im Abschnitt Energieversorgung ausgeführt, dass „Im Bereich der Energieversorgung [...] auf einen nachhaltigen Mix erneuerbarer Energien gesetzt und die Thüringer Kommunen sowie Landkreise bei Konzepten zur Klimaanpassung unterstützt [wird].“ Entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben des ThürKlimaG ist in diesen Mix zwingend die Nutzung der Windenergie einzubeziehen.</p> <p>Die Formulierung „Vor allem sollte die Nutzung von Photovoltaik, Solarthermie, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in Verbindung mit Speicherung und Einspeisung in das Wärmenetz geplant werden.“ ist da zu kurzgefasst oder doch wenigstens missverständlich, sollte es nur um die „Einspeisung in das Wärmenetz“ gehen. Dann wäre jedenfalls auch die Bioenergie zu erwähnen.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Der Plangeber hat den betreffenden Absatz in der Begründung zum Grundsatz G 3-25 angepasst.</p> <p>Im darauffolgenden Absatz wird der Bezug zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hergestellt. Das ist aus Sicht des Plangebers ausreichend.</p>
14	G 3-25	96-279-011	<p><b>[Der Einreicher der Stellungnahme] hat bereits mit [seiner] Stellungnahme vom 07.04.2022 zur Teilfortschreibung des LEP dem Grunde nach Stellung bezogen, was hiermit nochmals unterstrichen wird.</b></p> <p><b>Die der Entwicklung angepassten Leitvorstellungen 1 und 2 in der Fortschreibung des LEP sowie deren Ergänzung um Punkt 4. und 5. wurden [vom Einreicher der Stellungnahme] begrüßt.</b></p> <p>In der Transformation des Energiesystems von zentraler, lastoptimierter zu dezentraler, intelligenter, last- und angebotsorientierter Energieversorgungsstruktur sehen wir positiv die Stärkung des Einflusses regionaler Akteure für die eigene Region.</p> <p>Dies bringt wesentliche Herausforderungen für die Politik, die Kommunen, die Energieversorgungsunternehmen, die Investoren zu Gunsten unterschiedlichster erneuerbarer Energie und letztlich jeden einzelnen Bürger.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Die vom Einreicher begrüßten informellen Orientierungsvorgaben der Landesplanung in Form der zitierten Leitvorstellungen aus dem 1. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen im Abschnitt 5.2 Energie finden sich im Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung des Regionalplanentwurfs als steuernden bzw. regelnde Plansätze der Raumordnung wieder.</p> <p>Mit diesen Plansätzen wird ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von konkreten raumbedeutsamen Maßnahmen/Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben. Ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis ist derzeit nicht erkennbar.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Kurz-, mittel-, und langfristig werden zu Gunsten der nachhaltigen, schonenden und trotzdem sicheren Energieproduktion Investitionen getätigt werden müssen, die nicht nur die kommunalen Haushalte belasten werden. Hierfür gilt es die Handlungsräume für Mitsprache und Akzeptanz frühzeitig zu nutzen, da wesentliche Faktoren in Standortfragen unweigerlich im ländlichen Raum positiv zu bewerten sind.</p> <p>Der ländliche Raum mit seinen Funktionen bietet jedoch nicht um jeden Preis die Bestwerte in Standortfragen zu Gunsten von erneuerbaren Energien. Dezentrale, verbrauchernahe Erzeugerstandorte einschl. der hierfür erforderlichen Speicherkapazitäten begrüßt [der Einreicher der Stellungnahme] im Maß des regionalen Bedarfs.</p> <p>[Der Einreicher der Stellungnahme] verweist an dieser Stelle auf das Erfordernis des beschleunigten, bedarfsgerechten Ausbaus und der Modernisierung des Stromnetzes als Voraussetzung der raschen Entwicklung und Nutzung von Wind- oder Solarenergie (G 3-26). Hierbei sollte möglichst auf innovative Technologien und Bündelung bzw. parallele Trassenführung zurückgegriffen werden (G 3-27).</p>	
15	G 3-25	132-158-012	<p><b>Der unter G 3-25 formulierten Leitvorstellung, wonach „... eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung ... nach den Prinzipien der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Bezahlbarkeit, Nachhaltigkeit sowie Umwelt- und Klimaverträglichkeit ausgerichtet werden (soll) ...“ würde unsererseits gern mit Bezug auf die „flankierende Maßnahme“ des Ausbaus „... eines ausgewogenen Energiemixes, insbesondere durch optimale Ergänzung der verschiedenen Versorgungssysteme unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Eignung und der regionalen Besonderheiten ...“ gefolgt werden können - diese wird unsererseits wohlwollend zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Einreicher sei aber auf die grundhafte Umstellung der Planungssystematik im Bereich der Windenergienutzung sowie auf die bundesgesetzliche Regelung gemäß § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen, wonach die Ausschlusswirkung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen für Windenergieanlagen außerhalb der Gebietskulisse der festgelegten Vorranggebiete Windenergie längstens bis zum 31.12.2027 gilt.</p> <p>Sollte es dem zuständigen Planungsträger nicht gelingen, seinen Flächenbeitragswert bis zum 31.12.2027 zu erreichen, so tritt ab diesem Zeitpunkt gemäß dem neuen § 249 Abs. 7 Satz 1</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Nr. 1 BauGB die uneingeschränkte Privilegierung der Windenergienutzung in Kraft. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen überall dort genehmigt werden müssen, wo sie die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllen. Gleichzeitig gelten dann gemäß § 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Ziele der Raumordnung oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht mehr, sodass entsprechende planerische Vorgaben Windenergieprojekte nicht mehr verhindern können.
16	G 3-26	11-593-001	<p><b>Grundsätzlich gibt es unsererseits zu den geplanten Maßnahmen keine Einwände.</b></p> <p>Für den geplanten Ausbau Thüringer Wald/Saalebogen (G1-3) und Städteverbund/Städtedreieck (G1-9) ist es aus unserer Sicht perspektivisch notwendig, den Ausbau des Stromnetzes im Versorgungsgebiet der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH (Hoch-, Mittel- und Niederspannung) weiter zu verfolgen. Berücksichtigt werden sollte neben dem Bezug und Ausbau der elektrischen Versorgung auch die Lieferung aus erneuerbaren Energien.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Anregung enthält keine konkrete, sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung.</p>
17	G 3-26	127-349-045	<p><b>Anregung zu 3.2.1 Energieversorgung, G 3-26 i. V. m. G 3-28, Seite 77 ff: [Die] Zwischenüberschrift zur internen Strukturierung sollte nur "Stromnetz" heißen</b></p> <p>Die leitungsgebunden Gas- und Wärmenetze werden unter eigenen Zwischenüberschriften nachfolgend thematisiert. Die mit den Zwischenüberschriften suggerierte thematische Trennung wird bisher in Abschnitt 3.2.1 nicht konsequent umgesetzt.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Zwar ist es richtig, dass sich die Plansätze G 3-26 bis 3-28 vorrangig auf Vorhaben im Stromnetz beziehen, im Grundsatz G 3-28 wird aber im 1. Teil des Plansatz auf sämtliche ‚unterirdische Leitungen‘ abgestellt, weshalb die Zwischenüberschrift unverändert beibehalten wird.</p>
18	G 3-26	75-978-006	<p><b>Im Geltungsbereich des Regionalplans wird die 50Hertz, insbesondere in Folge der zunehmenden Einspeiseleistung durch Erneuerbare Energien, in ihrer Regelzone die horizontale Übertragungskapazität weiter erhöhen müssen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Diese bedarfsgerechte Erhöhung der Übertragungskapazität erfolgt sowohl durch Optimierung und Verstärkung bestehender Anlagen als auch durch den Neubau von</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Plangeber hat der vom nebenstehenden Einreicher erbetene nachrichtliche Übernahme der Punktmaßnahme „P364“ - Übergabeumspannwerkes ‚Eisenberg/ Zeitz‘ im Suchraum der Gemeinden Heideland/ Walpernhain/ Droyssig/ Osterfeld - aus aktuellen Netzentwicklungsplanung Strom (2037/2045) bereits entsprochen. In der Auflistung zum Grundsatz G 3-26 heißt es:</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>Anlagen (NOVA-Prinzip: Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau). Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Neubau-UW Eisenberg/Zeitz (gemäß Netzentwicklungsplan: Suchraum Eisenberg/Zeitz, Gemeinden Heidelberg/Walpernhain/Droyssig/Osterfeld) <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Überschneidung mit Kennzeichnungen von landwirtschaftlicher Bodennutzung und Freiraumsicherung kann nicht ausgeschlossen werden.</li> </ul> </li> </ul> <p>Im Geltungsbereich des regionalen Raumentwicklungsprogrammes zukünftig geplante Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu unserer 380-kV-Freileitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf <ul style="list-style-type: none"> <li>Abschnitt West: Weida – Remptendorf</li> <li>Abschnitt Ost: Röhrsdorf - Weida</li> </ul> </li> </ul> <p>Wie verweisen auf den mit den Beschlüssen vom 22.06.2022 (Abschnitt West) und vom 28.09.2022 (Abschnitt Ost) planfestgestellten Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Röhrsdorf, Weida und Remptendorf (Planfeststellungsbeschlüsse nach § 24 Abs. 1 NABEG für Vorhaben 14 des Bundesbedarfsplangesetzes Röhrsdorf – Weida – Remptendorf, Abschnitt West: Weida – Remptendorf, Az. 6.07.01.02/14-2-1/25.0 und Abschnitt Ost: Röhrsdorf - Weida, Az. 6.07.01.02/14-2-2/25.0). Diese neue 380-kV-Freileitung befindet sich derzeit in beiden Abschnitten im Bau und wird voraussichtlich Mitte 2025 in Betrieb gehen. Nach der Inbetriebnahme wird die vorhandene 380-kV-Freileitung zwischen den drei Umspannwerken vollständig zurückgebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu unseren geplanten Gleichstromverbindungen SOL und SOL+</li> </ul> <p>Der SuedOstLink wird in der Plandarstellung des 2. Regionalplanentwurfs (Raumnutzungskarte Ostteil) als</p>	<p>„Neubau 110-kV-Anschlussleitung zwischen dem Umspannwerk Eisenberg und dem Neubau eines 380/110-kV-Übergabemaspannwerkes im Raum Eisenberg/[Zeitz]“.</p> <p>Um die eigentliche Punktmaßnahme, Errichtung des Übergabemaspannwerkes, neben der erforderlichen Leitungsbau- maßnahme in Form der 110-kV-Anschlussleitung als eigene Maßnahme transparent und nachvollziehbar darzustellen, hat sich der Plangeber dazu entschieden, beide Maßnahmen des Vorhabens in die Auflistung zum Grundsatz G 3-26 aufzunehmen.</p> <p>Das vom Einreicher benannte Vorhaben Nr. 14 BBPIG – Ersatzneubau 380-kV-Freileitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf – sowie das Vorhaben Nr. 13 BBPIG – Ersatzneubau 380-kV-Freileitung Pulgar-Vieselbach – werden aus der Auflistung zum Grundsatz G 3-26 gestrichen. Im Geltungsbereich des Regionalplans Ostthüringen liegen für die Vorhaben Nr. 13 und 14 des BBPIG Planfeststellungsbeschlüsse der Bundesnetzagentur vor. Damit sind die Trassenverläufe verbindlich festgelegt. Das Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen. Die beiden Vorhaben können somit keine Grundsätze der Raumordnung mehr darstellen, die als solches noch einer Abwägung unterliegen.</p> <p>Zudem befinden sich die beiden Vorhaben bereits in Realisierung, die z. T. bereits weit fortgeschritten ist. Die Inbetriebnahmen der neuen Leitungen sind für das Jahr 2025 geplant. Im Anschluss erfolgt der Rückbau der aktuellen Bestandsleitungen. Daher sind und werden in der Raumnutzungskarte auch nur die planfestgestellten, zukünftigen Trassen als nachrichtliche Wiedergabe dargestellt.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>1000 m breiter Trassenkorridor dargestellt. Dieser entspricht dem, durch die Bundesnetzagentur gemäß § 12 NABEG, festgelegten Trassenkorridor der Abschnitte A und B des SuedOstLinks (Vorhaben 5) im Thüringer Teilbereich.</p> <p>Im Textteil des 2. Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen werden die Ausführungen zum SuedOstLink und dem, in Thüringen in gleicher Trasse verlaufenden SuedOstLink+, spezifiziert (G 3-26, Seite 77): „...Neubau 525-kV-Gleichstromerdkabelleitung Wolmirstedt-Isar „SuedOstLink“ (Vorhaben Nr. 5 BBPIG) und dessen Erdkabel-Erweiterung „SuedOstLink+“ (Vorhaben Nr.5a BBPIG) in gleicher Trasse...“</p> <p>Somit wird der Berücksichtigung des SuedOstLink (und des SuedOstLink+) im 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen Rechnung getragen.</p>	
19	G 3-26	140-357-001	<p><b>[Hinweise zu] BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)</b></p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 am 02.04.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.</p> <p>Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 30.04.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Süd/Thüringen Nord (Abschnitt A 2), als Teilabschnitt des Abschnitts A des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Die Vorhaben SuedOstLink (Nr.5 BBPIG) sowie dessen Erweiterung, SuedOstLink+, (Nr.5a BBPIG) werden in der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs als 1000 m breiter Trassenkorridor dargestellt. Dieser entspricht dem, durch die Bundesnetzagentur gemäß § 12 NABEG, festgelegten Trassenkorridoren in den Ostthüringer Abschnitten. Somit wird der Berücksichtigung des SuedOstLink (und des SuedOstLink+) im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen Rechnung getragen.</p> <p>In den Ostthüringer Abschnitten ist für den SuedOstLink+ der Trassenkorridor zu beachten, der für das Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde. Daher ist eine Ergänzung des Vorhabens Nr. 5a BBPIG in der Legende der Raumnutzungskarte erforderlich.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 19.06.2020 bis zum 17.07.2020 durch. Über die Änderung des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Schreiben vom 18.06.2020. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 15.09.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Die 50 Hertz Transmission GmbH reichte diese Unterlagen am 31.07.2023 bei der Bundesnetzagentur ein. Derzeit führt die Bundesnetzagentur vom 18.09.2023 bis zum 17.11.2023 ein Anhörungsverfahren durch und wird zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.</p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B Raum Naumburg/Eisenberg-Raum Hof des Vorhabens Nr. 5 am 23.10.2019 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.</p> <p>Die 50 Hertz Transmission GmbH reichte am 20.12.2019 ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B, im Planfeststellungsverfahren bezeichnet als „Thüringen/ Sachsen“, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 04.02.2020 in Zeulenroda-Triebes eine öffentliche Antragskonferenz durch. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.06.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die wurden am 28.04.2023 von der 50 Hertz Transmission GmbH bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Bundesnetzagentur führte vom 19.06.2023 bis zum 18.08.2023 ein Anhörungsverfahren durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der jeweils für den Abschnitt A und den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5 verbindlich festgelegte Trassenkorridor sowie die darin jeweils verlaufende beantragte Trasse unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans Ostthüringen.</p>	
20	G 3-26	140-357-002	<p><b>[Hinweise zum] BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)</b></p> <p>Das Vorhaben Nr. 5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar. Nach dem BBPIG ist für den hier vorliegend relevanten südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPIG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).</p> <p>Die 50 Hertz Transmission GmbH beantragte am 06.08.2021 für den hier vorliegend relevanten Abschnitt A 2 des Vorhabens Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A 2 des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des BBPlG zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde.</p> <p>Die 50 Hertz Transmission GmbH reichte ebenfalls am 06.08.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Süd / Thüringen Nord (Abschnitt A 2) bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des für das Vorhaben Nr. 5 verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält.</p> <p>Die Bundesnetzagentur führte am 09.09.2021 in Staßfurt eine öffentliche Antragskonferenz durch. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.10.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Die 50 Hertz Transmission GmbH reichte diese Unterlagen am 31.07.2023 bei der Bundesnetzagentur ein. Derzeit führt die Bundesnetzagentur vom 18.09.2023 bis zum 17.11.2023 ein Anhörungsverfahren durch, wird im nächsten Schritt einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.</p> <p>Die 50 Hertz Transmission GmbH beantragte am 23.04.2021 für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B des Vorhabens</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des BBPlG zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde.</p> <p>Die 50 Hertz Transmission GmbH reichte ebenfalls am 23.04.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B, im Planfeststellungsverfahren bezeichnet als „Thüringen/ Sachsen“, des Vorhabens Nr. 5a bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 18.06.2021 durch. Über die Änderung des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Schreiben vom 07.05.2021. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 28.07.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Am 28.04.2023 reichte die 50 Hertz Transmission GmbH diese vollständigen Unterlagen bei der Bundesnetzagentur ein. Vom 19.06.2023 bis zum 18.08.2023 führte die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die jeweils für den Abschnitt A 2 und den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5a beantragte Trasse (innerhalb der verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Abschnitte A und B des Vorhabens Nr. 5) unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans Ostthüringen.</p>	
21	G 3-26	78-3-019	<p><b>Dies sollte bei der Umsetzung entsprechender Projekte berücksichtigt werden.</b></p> <p>Abschließend soll an dieser Stelle auf das Projekt SuedOstLink verwiesen werden. Im Stellungnahmeverfahren hat sich der Saale-Holzland-Kreis laut IREK bereits für eine ressourcenschonende Umsetzung im Bereich der Gemeinde Tautenhain ausgesprochen. Laut IREK verfügen die vorhandenen Waldflächen über eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Region.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Plangeber hat sich mit Stellungnahme vom 18. August 2023 gerade in denen vom Vorhaben tangierten großflächigen zusammenhängenden Waldkomplexen wie dem Tautenhainer und Pöllwitzer Wald ebenfalls für eine für eine ressourcenschonende Ausführungsplanung ausgesprochen.</p> <p>Der Plangeber hält es für erforderlich, die geplante technische Ausführungsvariante bei der Querung des Tautenhainer Forstes im Hinblick auf die Vermeidung von Waldverlusten zu optimieren. Im Gegensatz zu der vom Vorhabenträger beantragten Verlegeart, erfordert die Verlegung der Leitungen in halboffener Bauweise geringere Schutzstreifenbreiten. Im Ergebnis ließe sich der hier notwendigerweise zu rodende Waldbestand erheblich reduzieren.</p> <p>Dem Einreicher der Stellungnahme sei aber gesagt, dass die Planung der Vorzugstrasse für den SuedOstLink und dessen Erweiterung, SuedOstLink+, nicht in der Zuständigkeit bzw. der Regelungskompetenz des Regionalplanes liegt.</p>
22	G 3-26	91-359-035	<p><b>Grundsatz G 3-26 i.V.m. der Raumnutzungskarte: Der Plansatz ist in Bezug auf den Regelungsinhalt zu prüfen und eine Differenzierung der Neubauvorhaben entsprechend den</b></p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Die beiden BBPIG Vorhaben Nr. 13 und Nr. 14 werden aus denen vom Einreicher benannten Gründen aus der Auflistung zum</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>bereits vorhandenen planungsrechtlichen Grundlagen durchzuführen.</b></p> <p>Unter G 3-26 wurden alle in der Planungsregion derzeit bekannten Netzausbauvorhaben für das Höchst- und Hochspannungsnetz zusammengefasst. Diese weisen allerdings sehr unterschiedliche Planungsstände auf. So liegen für die Vorhaben Nr. 13 und 14 des BBPIG bereits Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA vor und sie befinden sich teilweise in Realisierung. Sie können somit keine Grundsätze der Raumordnung mehr darstellen, die als solches noch einer Abwägung unterlägen. Da in Verbindung mit diesen beiden planfestgestellten Leitungen ein Rückbau der Bestandsleitungen erfolgt, sind beide Vorhaben in die Raumnutzungskarte aufzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus sollte – analog zur Darstellung des im Ergebnis der Bundesfachplanung ermittelten Trassenkorridors für die Erdkabel-Vorhaben 5 und 5a des BBPIG, - auch die raumgeordnete Trasse für die 110-kV-Bahnstromleitung zwischen der bestehenden Bahnstromleitung [Großkorbetha] – Gößnitz im Raum Pölzig/Beiersdorf und dem geplanten Unterwerk-Standort Gera/Gleisdreieck in der Raumnutzungskarte dargestellt werden.</p>	<p>Grundsatz G 3-26 gestrichen. Im Geltungsbereich des Regionalplans Ostthüringen liegen für beide Vorhaben Planfeststellungsbeschlüsse vor. Damit sind die Trassenverläufe verbindlich festgelegt. Das Genehmigungsverfahren ist damit abgeschlossen. In der Raumnutzungskarte werden für beide Vorhaben nur die planfestgestellten, zukünftigen Trassen als nachrichtliche Wiedergabe dargestellt. Aufgrund des Umstandes, dass die Bestandsleitungen ca. ab dem Jahr 2025 zurückgebaut werden, verzichtet der Plangeber auf deren Darstellung in der Raumnutzungskarte.</p> <p>Die raumgeordnete Trasse für die 110-kV-Bahnstromleitung zwischen der bestehenden Bahnstromleitung [Großkorbetha] – Gößnitz im Raum Pölzig/Beiersdorf und dem geplanten Unterwerk-Standort Gera/Gleisdreieck wird ebenfalls in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Wiedergabe dargestellt.</p>
23	G 3-26	127-349-048	<p><b>Der Plansatz zum Ausbau des Stromleitungsnetzes ist unter Berücksichtigung des Regelungsrahmens der Regionalplanung und des Planungs-, Genehmigungs- bzw. Realisierungsstandes zu aktualisieren.</b></p> <p>Es wurden alle in der Planungsregion derzeit bekannten Netzausbauvorhaben für das Höchst- und Hochspannungsnetz zusammengefasst. Diese weisen allerdings sehr unterschiedliche Planungsstände auf. Eine Differenzierung der Neubauvorhaben entsprechend den bereits vorhandenen planungsrechtlichen Grundlagen ist nicht erfolgt. So liegen für die Vorhaben Nr. 13 und 14 des BBPIG bereits seit 2022 Planfeststellungsbeschlüsse der Bundesnetzagentur vor und deren Realisierung ist teils bereits weit fortgeschritten. Sie können somit keine Grundsätze der Raumordnung mehr darstellen, die als solches noch einer</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Für die Abwägung zu den nebenstehenden Hinweisen des Einreichers sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 91-359-035 unter der Ifd. Nr. 22 in diesem Dokument verwiesen.</p> <p>Am 28.04.2023 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den vorliegend relevanten Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza) des Vorhabens Nr. 13 und legte damit den Verlauf der Trasse verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen.</p> <p>Am 28.09.2022 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Ost, am 22.06.2022 für den Abschnitt West, des Vorhabens Nr. 14 und legte damit den</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Abwägung unterlägen. Da in Verbindung mit diesen beiden planfestgestellten Leitungen ein Rückbau der Bestandsleitungen erfolgt, sind beide Vorhaben in die Raumnutzungskarte aufzunehmen.	Verlauf der Trasse für diese beiden Abschnitte verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen.
24	G 3-26	127-349-049	<b>Die Begründung ist im dritten Absatz hinsichtlich der Darstellungen zur Transformation des Energiesystems dem aktuellen/tatsächlichen Stand anzupassen.</b> <b>Zum Zeitpunkt des Beschlusses zum zweiten Entwurf des Regionalplans Ostthüringen waren alle deutschen Atomkraftwerke bereits vom Netz genommen.</b>	<b>entsprochen</b> Der dritte Absatz in der Begründung zum Grundsatz G 3-26 wurde überarbeitet und entsprechend angepasst.
25	G 3-26	127-349-050	<b>Die Begründung zu den Bahnstromleitungsvorhaben soll kürzer gefasst werden.</b> Ein Bekenntnis zum Ergebnis des Raumordnungsverfahrens „Errichtung 110-kV-Bahnstromleitung“ (S. 80) bzw. eine Wertung dessen kann entfallen. Vielmehr sollte [...] auch die raumgeordnete Trasse für die 110-kV-Bahnstromleitung zwischen der bestehenden Bahnstromleitung [Großkorbetha] – Gößnitz im Raum Pölzig/Beiersdorf und dem geplanten Unterwerk-Standort Gera/Gleisdreieck in der Raumnutzungskarte dargestellt werden.	<b>entsprochen</b> Der letzte Absatz in der Begründung zum Grundsatz G 3-26 wurde überarbeitet und angepasst.
26	G 3-26	132-158-014	<b>Der Verweis auf das Erfordernis, das Energietransportnetz bedarfsgerecht als Teil zukünftiger "intelligenter Netze" zu entwickeln kann zweifellos mitgetragen werden, dies insbesondere durch die unmittelbar vor Ort gesammelten Erfahrungen im Kontext der Entwicklung des Windparks Schilbach, kann diesem in G 3-26 formulierten Grundsatz eines bedarfsgerechten Ausbaus "... zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität sowie zur Erhöhung der Netzaufnahmekapazität und Versorgungssicherheit ..." zweifellos gefolgt werden.</b> Die bundes- und landesseitig neu geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen eröffnen zudem auch die Möglichkeit, über die Analyse der mit Windkraftanlagen generierten Leistungsparameter in Berücksichtigung der Stichworte „Anlagengröße bis	<b>Kenntnisnahme</b> <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b> Der örtliche Verteilnetzbetreiber muss spätestens bis 30. April 2024 konkrete Ausbaumaßnahmen in einem Netzausbauplan veröffentlichen. Gesetzlicher Hintergrund ist § 14d Energiewirtschaftsgesetz. Die Unterlagen werden auf dem gemeinsamen Portal der Verteilnetzbetreiber unter <a href="https://vnbdigital.de/">https://vnbdigital.de/</a> veröffentlicht. Nach Kenntnissen des Plangebers ist beabsichtigt, die bestehenden Umspannwerke an den Standorten Frössen und Zeulenroda durch eine neu zu errichtende 110-kV-Leitung zu verbinden. Hierüber soll der Mittelspannungs-Engpass im Raum Tanna/Zeulenroda/Pausa/Mühltröf aufgelöst werden.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Repowering" vertiefend vorzunehmende Erörterungen zu führen, in deren Ergebnis wiederum das Erfordernis der Inanspruchnahme weiterer, kritikwürdiger Vorrangflächen zu bezweifeln ist. Eben jene Diskussionen sollen der Kommune ermöglicht und zugestanden werden, um im so gewonnenen Einvernehmen eine zum Wohl der Region und der Menschen, die in dieser leben abgestimmte Entwicklung initiieren zu können. Jene im Bereich des Windparks Schilbach gesammelten Erfahrungen lassen ein Repowering - durch uns als überaus sinnvoll mitgetragen - aufgrund mangelnder Transportnetze, welche die Leistungsabnahme der vorhandenen Anlagen im Bestand auf weit unter 100 % limitieren, völlig wirkungs- und damit sinnlos werden.</p>	
27	G 3-26	140-357-003	<p><b>[Hinweise zu] BBPIG-Vorhaben Nr. 13, Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach</b></p> <p>Am 28.04.2023 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den vorliegend relevanten Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza) des Vorhabens Nr. 13 und legte damit den Verlauf der Trasse verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen. Die planfestgestellte Trasse für den Abschnitt Mitte des Vorhabens Nr. 13 verläuft unter anderem im nördlichen Geltungsbereich des Regionalplans Ostthüringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Einreicher sei aber darauf hingewiesen, dass die beiden Ersatzneubau-Vorhaben Nr. 13 und Nr. 14 BBPIG aus der Auflistung zum Grundsatz G 3-26 gestrichen werden.</p> <p>Im Geltungsbereich des Regionalplans Ostthüringen liegen für beide Vorhaben Planfeststellungsbeschlüsse der Bundesnetzagentur vor. Damit sind die Trassenverläufe verbindlich festgelegt. Die beiden Vorhaben können somit keine Grundsätze der Raumordnung mehr darstellen, die als solches noch einer Abwägung unterlägen.</p>
28	G 3-26	140-357-004	<p><b>[Hinweise zu] BBPIG-Vorhaben Nr. 14, Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf</b></p> <p>Am 28.09.2022 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den hier vorliegend relevanten Abschnitt Ost des Vorhabens Nr. 14. und legte damit den Verlauf der Trasse für diesen Abschnitt verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen. Am 22.06.2022 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den hier vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt West des Vorhabens Nr. 14 und legte damit den Verlauf der Trasse für diesen</p>	<p>Zudem befinden sich die beiden Vorhaben bereits in Realisierung, die z. T. bereits weit fortgeschritten ist. Die Inbetriebnahmen der neuen Leitungen sind für das Jahr 2025 geplant. Im Anschluss erfolgt der Rückbau der aktuellen Bestandsleitungen. Daher sind und werden in der Raumnutzungskarte auch nur die planfestgestellten, zukünftigen Trassen als nachrichtliche Wiedergabe dargestellt.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Abschnitt verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen.	
29	G 3-26	140-357-005	<p><b>Ich rege an, den mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 5 z. B. als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor bzw. die jeweils planfestgestellte Trasse für die hier gegenständlichen Abschnitte der Vorhaben Nr.13 und 14, z. B. als Vorranggebiet Leitungstrasse, in dem Regionalplan Ostthüringen festzulegen und den Grundsatz G 3-26 entsprechend anzupassen. Letzteres auch mit Blick auf den Umstand, dass der Katalog der in der Anlage zum BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird und ggf. weitere BBPIG Vorhaben in dem Geltungsbereich des hier gegenständlichen Plans geplant werden. Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs.1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben.</b></p> <p>Ich möchte zunächst anmerken, dass die Prüfung der in Ihrer Zuständigkeit durchgeführten Abwägung der Inhalte der Stellungnahme der Bundesnetzagentur zu dem ersten Entwurf des Regionalplans Ostthüringen im Rahmen des gegenständlichen Änderungsverfahrens aufgrund der anonymisierten Wiedergabe des Inhaltes, verteilt auf mehrere Fundstellen, nicht mit vertretbarem Aufwand möglich war. Zudem war ein Vergleich der Inhalte des ersten und des zweiten Entwurfs nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, denn es war aufgrund der fehlenden Kennzeichnung nicht möglich, die ggf. geänderten Inhalte sicher zu identifizieren. Die in der Stellungnahme der BNetzA zu dem ersten Entwurf der hier gegenständlichen Änderung des Regionalplans Ostthüringen vorgebrachten möglichen Konflikte scheinen jedoch u. a. durch das Herauslösen bzw. die grundlegende Änderung der entsprechenden Festlegungen nicht fortzubestehen.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Die vom Einreicher vorgetragene Belange des länderübergreifenden Netzausbaus von Höchstspannungsleitungen führen nicht zu einer Änderung des Grundsatz G 3-26 dergestalt, dass der Plangeber den plansatzbezogenen Forderungen entspricht und Vorranggebiete Leitungstrassenkorridore sowie Vorranggebiete Leitungstrasse ausweist.</b></p> <p>Im Grundsatz G 3-26 werden alle in der Planungsregion derzeit bekannten Netzausbauvorhaben für das Höchst- und Hochspannungsnetz zusammengefasst. Diese weisen allerdings sehr unterschiedliche Planungsstände auf.</p> <p>Nach der Konzeption des Gesetzgebers ist der Planungsprozess des länderübergreifenden Netzausbaus als gestuftes Verfahren ausgestaltet: Auf der ersten Stufe erfolgt die gesetzliche Bedarfsplanung, an die sich auf der zweiten Stufe die Bundesfachplanung anschließt (§§ 4 ff. NABEG). Durch sie werden Trassenkorridore bestimmt (vgl. § 4 Satz 1 und § 5 Abs. 1 NABEG), also Gebietsstreifen, in denen die Trasse der Stromleitung verläuft (vgl. § 3 Nr. 7 NABEG). Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sind diese Trassenkorridore in der Regel zwischen 500 m und 1.000 m breit (BT-Drs. 17/6073 S. 19). Die Bundesfachplanung endet mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur (§ 12 NABEG), die nach dem Willen des Gesetzgebers "keine unmittelbare Außenwirkung" (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 NABEG), aber im Verhältnis zu ihr nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen "grundsätzlich Vorrang" (§ 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG) haben soll.</p> <p>Mit dem Bundesbedarfsplangesetz wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf aller Vorhaben</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Für die hier gegenständlichen Abschnitte der Vorhaben Nr. 5 und 5a ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Sollte sich künftig abzeichnen, dass die in dem hier gegenständlichen zweiten Entwurf des Regionalplans Ostthüringen geplanten Festlegungen die Planfeststellung der Vorhabens Nr. 5 und 5a berühren können-entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird-weise ich vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:</p> <p>„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“</p> <p>Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den in der Änderung des Regionalplans Ostthüringen geplanten Festlegungen und den Vorhaben Nr. 5 und 5a in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung der Vorhaben nicht erschwert wird.</p> <p>Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als</p>	<p>aus dem Bundesbedarfsplan gesetzlich festgestellt. Diese Vorhaben zu realisieren, ist im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Für die vom Einreicher benannten Bundesbedarfsplangesetz Vorhaben Nr. 13 und 14 liegen für den Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen bereits Planfeststellungsbeschlüsse vor. Damit sind die Trassenverläufe verbindlich festgelegt. Das Genehmigungsverfahren ist damit abgeschlossen. Die beiden Vorhaben können somit keine Grundsätze der Raumordnung mehr darstellen, die als solches noch einer Abwägung unterlägen und werden daher aus der Auflistung zum Grundsatz G 3-26 gestrichen. Beide Vorhaben befinden sich zudem bereits in Realisierung, die z. T. bereits weit fortgeschritten ist. Die Inbetriebnahmen der neuen Leitungen sind für das Jahr 2025 geplant. Im Anschluss erfolgt der Rückbau der aktuellen Bestandsleitungen. Daher sind und werden in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen auch nur die planfestgestellten, zukünftigen Trassen als nachrichtliche Wiedergabe dargestellt. Für die Forderung des Einreichers, die Vorhaben Nr. 13 und 14 z. B. als Vorranggebiet Leitungstrasse im Regionalplan Ostthüringen als Ziel der Raumordnung festzulegen, bestehen unverändert Zweifel an der Erforderlichkeit solch einer Festlegung. Aus den o. g. Gründen hält der Plangeber daher an seinen bisherigen Ausführungen fest.</p> <p>Das BBPIG Vorhaben Nr. 5 (SuedOstLink) wurde bereits in der Raumnutzungskarte als 1.000 m breiter Trassenkorridor dargestellt. Dieser entspricht dem durch die Bundesnetzagentur nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridoren in den Ostthüringer Abschnitten. Somit wird dem Vorhaben bereits in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung getragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans berücksichtigt, damit u. a. die Planfeststellung des Vorhabens nicht erschwert wird. In den Ostthüringer Abschnitten ist für die Erweiterung des SuedOstLinks (BBPIG Nr. 5a) der Trassenkorridor zu beachten, der für das Vorhabens Nr. 5 durch die</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.</p> <p>Ich weise des Weiteren darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Mit Blick auf die hier gegenständlichen Abschnitte der Vorhaben Nrn. 5, 5a, 13 und 14 ist dieser Zeitpunkt erreicht bzw. überschritten. Die in Ihrer Zuständigkeit geplanten Festlegungen befinden sich ggf. auf den vom Plan in Zuständigkeit der BNetzA betroffenen Flächen und sind ggf. geeignet, die geplanten Baumaßnahmen erheblich zu erschweren. Die Veränderungssperre steht also den Festlegungen in Ihrer Zuständigkeit ggf. entgegen.</p>	<p>Bundesnetzagentur festgelegt wurde. Daher ergänzt der Plangeber das Vorhaben Nr. 5a BBPIG in der Legende der Raumnutzungskarte. Der Plangeber verzichtet aber weiterhin auf eine raumordnerische Letztentscheidung im Sinne der zeichnerischen Festlegung der Trassen als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor über ein Ziel der Raumordnung und stellt die beiden Vorhaben wie dargelegt nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dar.</p> <p>Da die Bundesfachplanung nach dem Willen des Gesetzgebers keine Außenwirkung hat (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 NABEG), entfaltet sie auch keine bodenrechtliche Wirkung und tritt nicht in Konkurrenz zu Landes- und Bauleitplanungen.</p> <p>Die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit der Vorzugstrasse beider Vorhaben ist zum aktuellen Zeitpunkt noch offen. Damit obliegt es den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren, die entsprechende Prüfung, Wichtung und abschließende Planentscheidung vorzunehmen. Da nicht alle relevanten Belange abschließend geprüft, gewichtet und abgewogen werden konnten (u. a. technische Ausführungsvariante bei denen vom Vorhaben tangierten großflächigen zusammenhängenden Waldkomplexen wie dem Tautenhainer und Pöllwitzer Wald, Optimierung im Hinblick auf die Vermeidung von Waldverlusten) verzichtet der Plangeber auf eine raumordnerische Letztentscheidung.</p> <p>Zur Eingangs ausgeführten Kritik des Einreichers bzgl. der vom Plangeber vorgenommenen Art und Weise der Abwägungsdokumentation ist folgendes zu sagen.</p> <p>Erstens hätte sich der Einreicher mit der Bitte an den Plangeber wenden können, ihm die anonymisierte Stellungnahmenummer als Teil der Anreg.-Nr. zur Verfügung zu stellen. Dies hätte es dem Einreicher wesentlich erleichtert, die Abwägungen zu seinen Hinweisen, Anregungen und Bedenken ermitteln zu können. Darüber hinaus hätte der Einreicher in den jeweiligen</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Abwägungsdokumenten über die Suchfunktion von Schlagwörtern aus seiner Stellungnahme seine individuellen Anreg.-Nr. selbst finden können.</p> <p>Zweitens sind die Stellungnahmen von privaten Personen und Firmen aus Gründen des Datenschutzes so zu anonymisieren, dass die Stellungnehmer nicht ermittelbar sind. Auch ist es zwingend notwendig, aufgrund der Vielzahl von Hinweisen, Anregungen und Bedenken die im Beteiligungsverfahren eingehenden, diese den maßgeblichen Kapiteln und Abschnitten zuzuordnen und dort thematisch abzuwägen.</p> <p>Drittens ist die Erstellung von Synopsen, die einen Vergleich der geänderten Planinhalte kenntlich machen, nicht zwingend notwendig und mit vertretbarem Aufwand zu leisten. Erforderlich ist, dass Ergebnis der Abwägung über die Abwägungstabellen zu dokumentieren (so wie hier).</p>
30	G 3-27	49-320-004	<p><b>Der unter 3.2.1 Energieversorgung auf S. 81 enthaltene Plansatz G 3-27 sollte in Satz 4 der besseren Verständlichkeit wegen wie folgt ergänzt werden: Dabei sollen bereits vorhandene lineare Infrastrukturelemente...genutzt...werden."</b></p>	<p><b>entsprochen</b> Der Plansatz wird aus denen vom Einreicher benannten Gründen entsprechend ergänzt.</p>
31	G 3-27	49-320-005	<p><b>Satz 5 des Plansatzes G 3-27 sollte wie folgt ergänzt werden: „Von diesem Bündelungsprinzip soll abgewichen werden können, wenn es zur Überprägung/ Überlastung führen würde... „.</b> Neben der Überprägung ist auch die Überlastung des Gebietes ein wichtiger Aspekt, um vom Bündelungsprinzip abzuweichen.</p>	<p><b>entsprochen</b> Der Plansatz wird aus denen vom Einreicher benannten Gründen entsprechend ergänzt.</p>
32	G 3-28	75-978-007	<p><b>Bezüglich der Aussage in G 3-28 (Seite 84): „...sind zentrale Fragen zum Einfluss auf den Bodenwasserhaushalt sowie der beim Betrieb durch Spannung und Stromfluss entstehenden Wärme und deren Auswirkungen auf den Boden, die Bodenfruchtbarkeit, weitgehend ungeklärt.“ möchten wir zu Ihrer Information anmerken, dass zwischen 2019 und 2022 durch die Martin-Luther-Universität Halle-</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b> Dem Plangeber liegt der vom Einreicher angesprochene ‚Abschlussbericht‘ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vor.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>Wittenberg am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften (Professur für Allgemeinen Pflanzenbau / Ökologischen Landbau) Untersuchungen zu Auswirkungen der Wärmeausbreitung in Böden Sachsen-Anhalts und Thüringens im Trassenverlauf des SuedOstLinks – Säulenversuche erfolgt sind.</b></p> <p>Der Abschlussbericht hierzu liegt 50 Hertz vor und kann Ihnen bei Interesse gerne zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die Darlegungen im o. g. Abschlussbericht ändern nichts an dieser Einschätzung des Plangebers, da der empirische Kenntnisstand in Bezug auf HGÜ-Leitungen in geplanter Dimension (und in Bezug auf unterschiedliche Bodenarten) nicht ausreicht, um eine gesicherte Aussage über die Erheblichkeit zu treffen (dies wird im Abschlussbericht auch so ausgeführt).</p> <p>In der Studie sollten die möglichen Auswirkungen der Wärmeabstrahlung der geplanten unterirdischen Stromleitung (bis zu 60 Grad) auf den Boden und damit auf das Wachstum von Ackerfrüchten abgeklärt werden. Die Ergebnisse lassen insgesamt vermuten, dass die im Netzbetrieb entstehende Bodenerwärmung keine erheblichen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen hat. Es zeigte sich aber, dass Getreidearten sensibler auf die Wärmeeinwirkung reagieren. Im Fall der Sommergerste wird sogar bis in tiefere Schichten die Wurzelintensität negativ beeinflusst. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Übertragbarkeit der Ergebnisse der Gefäßversuche im Gewächshaus auf die praktische Landbewirtschaftung nur bedingt möglich ist.</p> <p>Die zukünftige Praxis wird zeigen, welche betriebsbedingten Auswirkungen von Gleichstrom-Erdkabelverbindungen auf die Bodenfunktionen und insbesondere die Ertragsfunktion ausgehen werden. Der Plangeber hält aus den o. g. Gründen daher an seinen Ausführungen in der Begründung zum Plansatz G 3-28 unverändert fest.</p>
33	G 3-28	127-349-046	<p><b>Der Teil des Grundsatzes G 3-28 zu „unterirdischen Leitungen“ soll, sofern er sich nicht auf Stromleitungen bezieht, den diesbezüglichen Energienetzen zugeordnet werden.</b></p> <p>Gemäß interner Strukturierung des Abschnittes 3.2.1 Energieversorgung betrifft Grundsatz G 3-28 das Strom- und Leitungsnetz. Hier werden, sofern sich Grundsatz 3-28 insgesamt</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Zwar ist es richtig, dass sich die Plansätze G 3-26 bis 3-28 vorrangig auf Vorhaben im Stromnetz und damit auch auf Erdverkabelungsvorhaben beziehen, im Grundsatz G 3-28 wird aber im 1. Teil des Plansatz explizit auf sämtliche ‚unterirdische Leitungen‘ abgestellt, weshalb die Zwischenüberschrift unverändert beibehalten wird. Daher wird nur an den Stellen, an denen</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ausschließlich auf Stromleitungen bezieht, für einen Sachverhalt in einem Plansatz zwei verschiedene Bezeichnungen verwendet.	mit dem Begriff ‚unterirdische Leitungen‘ Stromleitungen gemeint sind, der einheitliche Begriff der ‚Erdverkabelung‘ genutzt.
34	G 3-28	127-349-047	<b>Sollten mit „unterirdischen Leitungen“ Stromleitungen gemeint sein, wird angeregt, einheitlich den Begriff der Erdverkabelung zu verwenden.</b>  Unter Verweis auf § 3 Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz) sollte zur Vermeidung von Fehlinterpretationen einheitlich der Begriff der Erdverkabelung genutzt werden.	
35	G 3-29	11-593-002	<b>Seitens des Bereiches der Gasversorgung bestehen ebenfalls keine Einwände.</b>	<b>Kenntnisnahme</b>
36	G 3-29	12-582-001	<b>Wir begrüßen die Aussage unter Ziffer G 3-29 (Regionalplan Ostthüringen) bezüglich der Ertüchtigung und Ergänzung des Ostthüringer Gasversorgungsnetzes.</b>  Wir beschäftigen uns zudem auch mit dem Thema Nutzung des Gasversorgungsnetzes für erneuerbare Energien, wie der Einspeisung von „grünem“ Wasserstoff und Biomethan bzw. synthetischem Methan.  Das Gasversorgungsnetz In Deutschland kann mit seiner enormen Speicherkapazität einen wichtigen Beitrag für die Energiewende leisten. Auch darüber wird im Regionalplan eingegangen.	<b>Kenntnisnahme</b> <b>Die Anregungen enthalten keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge zum Plansatz oder seiner Begründung.</b>  Der Plangeber hat aber die Begründung zum Grundsatz G 3-29 konkretisiert sowie präzisiert und an den neuen regulatorischen Rahmen angepasst.
37	G 3-29	94-592-001	<b>Im Rahmen der Energiewende und den ambitionierten Klimazielen, die sich die Bundesrepublik Deutschland gesetzt hat, werden alternative Optionen zu den derzeit eingesetzten fossilen Energieträgern benötigt und effiziente Energiespeichertechnologien gesucht.</b>  Der Betrieb von Gasverteilnetzen mit fossilen emissions-behafteten Energieträgern wird nach 2045 nicht mehr möglich sein. Die Gasverteilnetzbetreiber verfolgen mit der Erstellung	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>individueller Gasnetzgebietstransformationspläne die Zielstellung, den Weiterbetrieb ihrer Infrastrukturen über 2045 hinaus nur noch mit klimaneutralen Energieträgern zu ermöglichen.</p> <p>Für das Erreichen dieser Zielsetzung und der damit verbundenen Klimaschutzziele ist der Energieträger Wasserstoff von entscheidender Bedeutung. Dieses Brenngas hat ein enormes Klimaschutzpotenzial, da bei seiner Verbrennung keine schädlichen Treibhausgase entstehen. Außerdem kann Wasserstoff als Energiespeicher genutzt und sektorenübergreifend bis hin zur Wärmeversorgung in Gebäuden verwendet werden.</p> <p>Die bereits bestehende Gasinfrastruktur bietet von der Einspeisestelle über das Verteilnetz bis hin zur Schnittstelle zum Netzkunden ein großes Potenzial. Hierbei gilt es, insbesondere die durch Wasserstoff hervorgerufenen möglichen Veränderungen gesondert zu betrachten. Vor allem die Einflüsse auf Rohrleitungswerkstoffe, Komponenten und Anlagen (insb. Gas-Druckregel und Messanlagen) erfordern eine präzise Prüfung/Bewertung hinsichtlich ihrer Eignung für den Transport und die Verteilung von Wasserstoff ("H2-Readiness"). Diese Eignung stellt die Grundlage für die Umstellung von Gasleitungen auf Wasserstoff und somit die Transformation eines Gasnetzgebietes dar. Zudem müssen parallel dazu auch die notwendigen Erzeugung- und Importkapazitäten für Wasserstoff geschaffen und genutzt werden, damit sowohl Bedarfe des Wärmesektors als auch die der Industrie- und Gewerbebetriebe gedeckt werden können.</p> <p>Die Energiewerke Zeulenroda GmbH arbeiten aktiv im Erfahrungsarbeitskreis Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) mit. Mit Hilfe des Erfahrungsaustauschkreises wird ein geschlossenes Bild aus Thüringen dargestellt und die Bekundung zum Wasserstoff-Bedarf für Thüringen deutlich gemacht Diese Kooperation Thüringer Netzbetreiber unterstützt die Abstimmung mit Kunden, Erzeugern, den Fernleitungsnetzbetreibern bezüglich operativer Wasserstoff- bzw. Grüngaspraxis. Das ist</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ein fundamentaler Inputfaktor für die kommunale Wärmeplanung. Mit diesem GTP geben die Erdgasverteilnetzbetreiber die Zusage zum Wasserstofftransport bis 2035.	
38	G 3-29	18-1495-003	<b>Der genannte Anlagenbetreiber ist in der Begründung als Dienstleister im Bereich der Energieversorgung zu benennen.</b>	<b>Kenntnisnahme</b> <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b> Der Plangeber benennt keine Anlagenbetreiber der Gasversorgungsnetze. Die planerischen Aussagen im Grundsatz G 3-29 schließen alle Gasversorgungsnetzbetreiber ein.
39	G 3-29	27-580-001	<b>Im Gebiet Ihres Zuständigkeitsbereiches befinden sich gegenwärtig diverse Anlagen [des Einreichers der Stellungnahme]. Für den Schutz der Anlagen ist es unbedingt erforderlich, dass der Einreicher grundsätzlich zu Planungen und Baumaßnahmen beteiligt wird.</b> Maßnahmen, welche sich im Abstand bis 350 m zur Leitungsachse befinden, können noch zu einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen führen. Zur Vermeidung dieser potenziellen Beeinträchtigungen, auch zur Berücksichtigung bei der Planung künftiger Anlagen, sind Ihre Maßnahmen mit uns abzustimmen.	<b>entsprochen</b> Der nebenstehende Einreicher mit der Anreg.-Nr. 27-580-001 ist Träger öffentlicher Belange und wird am Aufstellungsverfahren des Regionalplanes beteiligt. Beide nebenstehenden Einreicher seien aber darauf hingewiesen, dass auf der großmaßstäbigen Ebene der Regionalplanung nachfolgende Planungen künftiger Vorhaben und deren Projektparameter (z. B. Anlagentyp, genauer Standort) regelmäßig noch nicht bekannt sind, weshalb die individuelle Bewertung konkreter Vorhaben der nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsebene vorbehalten ist.
40	G 3-29	28-577-001	<b>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. [...] Sollten aus objektiven Gründen die vom Einreicher geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.</b>	Regionalplanerisch genügt dementsprechend eine Beurteilung der überschlägigen Machbarkeit der Vorhaben/Planungen in Bezug auf die von den nebenstehenden Einreichern formulierten Abstände.
41	G 3-29	127-349-053	<b>[Hinweis zu Begründung G 3-29, 2. Absatz]</b> Die Anmerkungen, dass das Gasnetzversorgungsnetz zukünftig mit grünem Gas betrieben werden soll, sind richtig. Allerdings ist der Zeithorizont 2050 deutlich zu weit gegriffen. Im Zuge der H2-Startnetzplanung werden Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)-Leitungen ab 2027 auf H2 umgestellt werden, in weiteren	<b>entsprochen</b> Der Plangeber hat die Begründung zum Grundsatz G 3-29 konkretisiert sowie präzisiert und an den neuen regulatorischen Rahmen angepasst.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Prozessschritten wird die Verteilnetzbetreiber(VNB)-Ebene in den Blick genommen und deren Potenzial für die H2-Umstellung identifiziert. Es ist davon auszugehen, dass der Prozess ab 2027+ stattfinden wird.</p>	
42	G 3-29	127-349-054	<p><b>[Hinweis zu Begründung G 3-29, H2-Startnetz]</b>                      Im Zuge der EnWG-Novelle wurde die H2-Startnetzplanung auf Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)-Ebene etabliert bzw. wird etabliert. Die FNBs legen der Bundesnetzagentur noch in diesem Jahr einen ersten Plan zur Genehmigung vor. Bei der Planerstellung des Startnetzes waren nachgelagerte Gasnetzbetreiber sowie Industrieunternehmen von den FNBs angesprochen worden mit der Bitte um Rückmeldung möglicher H2-Senken in der Region. Hieraus wurde ein erstes H2-Startnetz modelliert. Dieser Prozess sollte eventuell noch in den Text mit aufgenommen werden.</p>	
43	G 3-29	127-349-055	<p><b>[Hinweis zu Begründung zu G 3-29, 2. Absatz]</b>                      Eine Methanisierung von grünen Wasserstoff ist nur in den Fällen sinnvoll, die nicht oder nur schwer elektrifiziert werden können (bspw. Schiffsverkehr, Flugverkehr). Eine allgemeine Methanisierung des grünen Wasserstoffs ist unter Effizienzgesichtspunkten eher zu hinterfragen. Auch aus Kostengründen wird synthetisches Erdgas eine eher untergeordnete Rolle bei der Bereitstellung von Spitzenlasten spielen, hier werden vermutlich eher H2-fähige Kraftwerke zum Einsatz kommen.</p>	<p><b>entsprochen</b>                      Der Plangeber hat die Begründung zum Grundsatz G 3-29 konkretisiert und hinsichtlich des vom Einwender formulierten Hinweises präzisiert.</p>
44	G 3-30	106-16-005	<p><b>Die derzeitigen Entwicklungen auf Bundesebene hinsichtlich der „kommunalen Wärmeplanung“ werden so gut wie gar nicht thematisiert. Dies sollte noch korrigiert und z. B. im Kapitel 3.2.1 aufgegriffen werden.</b>                      U.E. ist es unabdingbar, dass die neuen Vorschriften, die sich aus der aktuellen Bundesgesetzgebung ergeben und direkt die Kommunen fordern (z. B. verpflichtende Wärmeplanung für Kommunen über 10,000 Einwohner) von einer „Planungsinstanz“ zusammen betrachtet und im besten Fall koordiniert werden. Ein</p>	<p><b>entsprochen</b>                      Der Plangeber hat die Begründung zum Grundsatz G 3-30 konkretisiert sowie präzisiert und an den neuen regulatorischen Rahmen angepasst.                      Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Freigabe des 2. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen für die Beteiligung der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am 02. Juni 2023 lag noch kein Gesetzentwurf zur</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			unstrukturiertes Nebeneinander wäre hier kontraproduktiv und würde zu ungewünschten Effekten und höheren Kosten führen. Vor allem die kleineren Kommunen benötigen hier Unterstützung.	kommunalen Wärmeplanung sowie zur Novellierung der heizungsspezifischen Abschnitte im Gebäudeenergiegesetz vor. Erst am 29. September 2023 hat die Gebäudeenergiegesetz-Novellierung den Bundesrat passiert. Das Wärmeplanungsgesetz ist am 17. November 2023 in geänderter Fassung vom Bundestag beschlossen worden. Beide Gesetze sind am 01. Januar 2024 in Kraft getreten.
45	G 3-30	155-5-022	<p><b>Integration Kommunalen Wärmeplanung in die Fortschreibung des Regionalplans</b></p> <p>Im August 2023 wurde das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung beschlossen, welches die Grundlage für eine flächen-deckende Wärmeplanung in Deutschland bildet. Wir regen in diesem Zusammenhang an, die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung in zukünftigen Fortschreibungen des Regionalplans und/oder des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen festzuhalten.</p>	<p>Falls die Forderung vom Einreicher mit der Anreg.-Nr. 106-16-005 zur Koordinierung und Unterstützung mittels einer „Planungsinstanz“ an die Regionalplanung gerichtet sind, so wird darauf wie folgt erwidert:</p> <p>Eine wie auch immer geartete Koordination würde zu einer inhaltlichen Überfrachtung der Regionalplanung kommen. Der regionalplanerische Maßstab ist für diese Herausforderung viel zu grobmaschig, die notwendige Untersuchungstiefe ist der regionalplanerischen Ebene nicht angemessen, die diesbe-züglichen regionalplanerischen Aussagen und/oder Festle-gungen wären viel zu unbestimmt, um eine fachliche sinnvolle Planungsbeschleunigung, -Unterstützung und -Koordination zu erreichen.</p>
46	G 3-30	128-439-002	<p><b>In der Begründung der aufgeführten Positionen wird ein positiver Ansatz gesehen</b></p> <p>Auch der Verweis auf G 3-33 wird als zielführend angesehen. Die Ausweitung von standortnahen Energie- und Wärmegewinnungs-aufgaben, insbesondere bei der Ausweitung von Wohnbau-gebieten, ist in der Planungsphase zwingend notwendig, um einen wesentlichen Beitrag zur Energiesicherheit zu schaffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Plangeber hat die Begründung zum Grundsatz G 3-30 konkretisiert sowie präzisiert und an den neuen regulatorischen Rahmen angepasst.</p>
47	G 3-30	181-586-002	<p><b>Wärmeversorgung G 3-30 Korrektur S. 86 Begründung:</b></p> <p>„Wärmenetze [t nach z streichen] sind ein wichtiger Bestandteil der Energie- und Wärmewende.“</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Die redaktionelle Änderung wird entsprechend in die Begründung zum Grundsatz G 3-30 eingearbeitet.</p>
48	G 3-31	55-400-008	<p><b>Satz 2: „Dabei sollen die agrarstrukturellen Voraussetzungen und Potenziale des Altenburger Landes und der nördlichen Teile des Landkreises Greiz und des Saale-</b></p>	<p><b>entsprochen</b></p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>Holzland-Kreises verstärkt genutzt werden.“ soll gestrichen werden.</b></p> <p>Sollte für die gesamte Planungsregion gelten! Es gilt die vorhandenen Wirtschaftsdüngerstandorte zu stärken, ggf. vorhandene Biogasanlagen zu verstetigen und weitere mit angepassten Nutzungskonzepten anzureizen. Dies ist bei den notwendigen kommunalen Wärmeplanungen rechtzeitig zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Plansatz wurde entsprechend angepasst, konkretisiert sowie präzisiert.</p>
49	G 3-31	78-3-005	<p><b>Der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Form von "Biogas und Biomasse" im Saale-Holzland-Kreis ist im Grundsatz G 3-31 ausdrücklich festgelegt. Allerdings bedarf die Begründung zu diesem Grundsatz einiger Ergänzungen hinsichtlich der kreisbezogenen Spezifik.</b></p> <p>Biogasanlagen dienen nicht nur zur Stromerzeugung und Einspeisung in das Erdgasnetz, sondern können auch für die Bereitstellung von Fernwärme zur Ablösung von fossilen Brennstoffen dienen (z. B. Bioenergiedorf Schlöben).</p> <p>Biogas und Biomasse als Energiequellen spielen im ländlich geprägten Saale-Holzland-Kreis nach wie vor eine bedeutende Rolle. Die Anzahl der im Saale-Holzland-Kreis vorhandenen Biogasanlagen trägt der Energieversorgung bei. Im Saale-Holzland-Kreis werden zurzeit 18 Biogasanlagen unterschiedlicher Größenordnung mit einer Gasproduktion von insgesamt ca. 30,6 Mio. Nm<sup>3</sup> im Jahr betrieben. Dabei wird die Gasproduktion fast ausschließlich zur Verstromung genutzt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Plangeber hat die Begründung zum Grundsatz G 3-30 konkretisiert sowie präzisiert und an den neuen regulatorischen Rahmen angepasst.</p>
50	G 3-31	86-4-027	<p><b>In der Aufzählung Satz 2 des Plansatzes wird dringlichst um die Ergänzung des SOK gebeten.</b></p> <p>Dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien soll eine höhere Bedeutung zukommen. Biomasse und Biogas werden unter dem G 3-31 dargestellt. Die agrarstrukturellen Voraussetzungen und Potenziale im Altenburger Land, dem nördlichen Landkreis Greiz sowie dem Saale-Holzland-Kreis sollen stärker genutzt werden. In der vorangegangenen Aufzählung wird</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Der Plansatz wurde entsprechend angepasst, konkretisiert sowie präzisiert. Der Plansatz gilt jetzt für die gesamte Planungsregion.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			dringlichst um die Ergänzung des SOK gebeten. Der SOK verfügt (Stand 2020) über die höchste installierte Leistung, in Kilowatt, im Gesamttraum Thüringen.	
51	G 3-31	124-494-014	<b>Die Einspeisung von Biogas in öffentliche Erdgasnetze bietet noch Entwicklungspotenzial.</b> Sowohl der Anschluss an das Erdgasnetz sowie entsprechende Gasaufbereitungsmöglichkeiten müssen vorangebracht werden, um die Biomethanherzeugung zu unterstützen und den Anschluss ans Erdgasnetz zu beschleunigen.	<b>Kenntnisnahme</b> <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b> Mit dem Plansatz G 3-31 wird ein Rahmen zur Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Biogas- und Biomasseproduktion und deren effizienter Nutzung formuliert. Auf die vom Einreicher angesprochenen Aspekte wird speziell im Grundsatz G 3-29 eingegangen. Der Plangeber hat daher einen Verweis von G 3-31 zu G 3-29 eingefügt.
52	G 3-33	61-398-059	<b>Den Ausführungen im Textteil des Regionalplanes zum Thema oberflächennahe Geothermie (G 3-33) in Verbindung mit dem Grundwasserschutz und den erforderlichen Prüfungen durch die unteren Wasserbehörden im Bereich der Trinkwasserschutzzone III sowie hydrogeologisch ungünstigen Gebieten wird grundsätzlich zugestimmt.</b>	<b>Kenntnisnahme</b> <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b>
53	G 3-33	78-3-009	<b>Zum Grundsatz 3-33 des 2. Entwurfes des Regionalplanes [wird] angemerkt, dass die geothermische Nutzung innerhalb von Wasserschutzzone III nur eingeschränkt möglich ist, da es sich hier um wasserwirtschaftlich ungünstige Gebiete handelt.</b> Das Errichten und Betreiben von Erdwärmesonden ist in Wasserschutzzone III nur eingeschränkt zulässig und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG. Eine Erlaubnis zur Erdwärmegewinnung kann im Wasserschutzgebiete III ausnahmsweise gewährt werden, wenn die Erdwärmeanlage in einem Grundwassergeringleiter bzw. außerhalb des wasserwirtschaftlich genutzten Grundwasserleiters errichtet werden soll.	<b>Kenntnisnahme</b> <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b> In der Begründung zum Grundsatz G 3-33 heißt es bereits: „Innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sowie in Gebieten mit hydrogeologisch ungünstigen Verhältnissen sind Einzelfallprüfungen durch die untere Wasserschutzbehörde erforderlich.“ Ein darüber hinausgehendes raumordnerisches Regelungsbedürfnis ist nicht erkennbar.
54	G 3-33	181-586-003	<b>Umweltwärme G 3-33: Korrektur S. 90:</b>	<b>Kenntnisnahme</b>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			"Diese oberflächennahen Systeme bestehen häufig aus Erdwärmesonden, -Kollektoren (Bindestrich vor Kollektoren streichen] oder Brunnenbohrungen."	Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Begründung für die geforderte Korrektur. Der Plangeber orientiert sich bei seinen Aussagen zur oberflächennahen Geothermie in der Begründung zum Grundsatz G 3-33 weiterhin an den diesbezüglichen Ausführungen im „Auskunftssystem Geothermie“ des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.
55	G 3-34	49-320-006	<b>Der auf S. 91 enthaltene Plansatz G 3-34 enthält eigentlich 2 Grundsätze, die einzeln aufgeführt und begründet werden sollten. Belässt man es bei einem Plansatz sollte der bisherige 2. Satz als übergeordneter Grundsatz vorne stehen.</b>	<b>teilweise entsprochen</b> <b>Der Plangeber zieht den 2. Satz im Plansatz vor, teilt den Plansatz aber nicht wie vom Einreicher vorgeschlagen in zwei Grundsätze auf.</b> Eine Aufteilung des Plansatzes in zwei Grundsätze erhöht nicht den Regelungsgehalt des Plansatzes. Der Grundsatz G 3-34 stellt die energiepolitischen Vorstellungen des Freistaates Thüringen in Form gesetzlicher Regelungen in Beziehung zu den landesplanerisch angestrebten Ausbauzielen in Gestalt des Grundsatzes G 5.2.8 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 und gibt darüber hinaus einen Abgleich zur aktuellen Situation der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Planungsregion Ostthüringen.
56	G 3-34	127-349-056	<b>In Begründung (S. 91 unten) sollte auch auf 3.2.3 Nutzung der Sonnenenergie hingewiesen werden.</b>	<b>entsprochen</b> Der Plangeber hat die Begründung zum Grundsatz G 3-34 wie folgt ergänzt: „Bezüglich der Nutzung der Sonnenenergie trifft der Plangeber mittels textlicher Festsetzungen Vorsorge dafür, dass der Ausbau an dafür geeigneten Standorten erfolgt ⇒ 3.2.3.“
57	G 3-34	132-158-013	<b>Der Grundsatz 3-34 / Energiemix wird unsererseits gern als Ansatz einer zukünftigen Strategie erkannt [...], die Realität der forcierten Etablierung und Priorisierung der Windenergie in der Debatte weicht hiervon jedoch erheblich ab und stellt die Glaubwürdigkeit einer derartigen Leitvorstellung in Frage.</b>	<b>Kenntnisnahme</b> <b>Die Anregungen enthalten keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge zum Plansatz oder seiner Begründung.</b> Der in Rede stehende Grundsatz G 3-34 enthält grundlegende Orientierungsvorgaben für eine künftige Entwicklung, Ordnung

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Wenngleich gemäß Begründung zu G 3-34 darauf abgestellt wird, dass sich " ... auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen ... aktuell die Notwendigkeit (ergibt), neben der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung auch regionalplanerisch bedeutsame Aussagen zu den weiteren erneuerbaren Energien zu treffen ... " und der Regionalplan Ostthüringen dem Rechnung trägt, " ... indem er dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht beimisst ... " ist unsererseits darauf hinzuweisen, dass in der praktischen Auseinandersetzung mit vorliegenden Antragsverfahren in Hinsicht auf die Errichtung von Windenergieanlagen jene umfassendere Betrachtung der komplexen Thematik nicht stattfindet - diese klar abgelehnt bzw. verneint wird.</p> <p>Aus unserer Sicht steht zu befürchten, dass die weitere Entwicklung des ländlich geprägten Raumes auf die eines Energie- (und Nahrungsmittel) lieferanten beschränkt wird und in Hinsicht auf erneuerbare Energien (hier maßgeblich Windkraft) und mit diesen vermeintlich einhergehenden Wertschöpfungsmöglichkeiten reale Auswirkungen zugunsten eines idealisierten Denkens verharmlost werden. Dies kann durch die Stadt Tanna reduziert und forciert auf Wind - mit dem Windvorranggebiet „Schilbach“ bereits jetzt umfassend Teil jener Entwicklung - nicht noch darüber hinaus mitgetragen werden. In den von auswuchernden Windparks berührten Bereichen des Landes wird dies durch unmittelbar betroffene Bürger als unausgleichbare Reduzierung der Qualität des ländlichen Raumes zugunsten anderer, hiervon unberührter Landesteile erkannt und berechtigt dem Leitbild der Schaffung / Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Bezug Raumkategorien und Grundsätze der Raumordnung) widersprechend angesehen.</p> <p>Wenngleich im Regionalplan abweichend ausgeführt wird in der öffentlichen Wahrnehmung und gesteuerten Vermittlung der Thematik „Energiewende“ das Ziel energiewirtschaftlich erforderlicher Wandlungsprozesse nahezu ausschließlich auf den Aspekt</p>	<p>und Sicherung des Raumes. Der Grundsatz ersetzt aber nicht die auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendigen regionalplanerische textlichen und zeichnerischen Festlegungen, z. B zur Windenergienutzung.</p> <p>Der Freistaat Thüringen hat sich aus klima- und energiepolitischer Sicht zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 den Energiebedarf bilanziell vollständig durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen zu decken (vgl. § 4 Abs. 1 ThürKlimaG). Anfang 2022 kündigte die Bundesregierung Reformen in der Energiepolitik an. Im April 2022 hat das Bundeskabinett dann das sogenannte Osterpaket auf den Weg gebracht. Als eine der zentralen Weichenstellungen wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Darüber hinaus wird die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, als Ziel vorgegeben. Dazu soll der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % erhöht werden (§ 1 EEG). Darüber wird im novellierten EEG erstmals ein Ausbaupfad beschrieben, wonach Ziele zur jährlichen Steigerung der installierten Leistung von Wind- und Solaranlagen formuliert werden (vgl. § 4 EEG).</p> <p>Die grundsätzlichen energie- und klimapolitischen Ziele sind im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) festgeschrieben. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 und mit Blick auf das europäische Klimaziel für das Jahr 2030 hat die Bundesregierung die Zielvorgaben im KSG durch Gesetz vom 18. August 2021 angehoben und zeitlich vorgezogen. So wurde</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>„Windenergie“ reduziert und argumentiert. Unter Bezugnahme auf das Wind-an-Land-Gesetz und dem darin enthaltenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 sind Maßgaben und Flächenziele formuliert, welche sich nachhaltig auf das räumlich-strukturelle Gefüge der Stadt Tanna und der Region auswirken können. Der Regionalplanung wird dabei eine besondere Verantwortung im weiteren Ablauf der Konkretisierung der Flächenziele, zugleich jedoch auch der Kommune die Möglichkeit des steuernden Eingriffes beigemessen.</p> <p>Maßgeblich und unausweichlich ist aus unserer Sicht die konsequent und detailliert zu führende Auseinandersetzung mit konkreten Bestandsangaben über die bisherige Nutzung von erneuerbaren Energien - in Gänze! - für die betroffene Region. Dies schließt die Einbeziehung von Kennziffern für die vorhandene Windkraftnutzung gleichermaßen ein, wie Daten in Bezug auf Photovoltaik (zumindest im Entwurf des LEP noch weiter betrachtet) und Bioenergie sowie die energetische Nutzung von Biomasse. Diese Gesamtbetrachtung ist als Grundlage einer Abwägung im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung - im Kontext der Nutzung erneuerbarer Energien eben nicht reduziert und im erkennbaren (politischen!?) Fokus limitiert auf Windkraft! - immanent und essenziell vorzunehmen. Die Daten für die bisherige Nutzung der erneuerbaren Energien in ihrer facettenreichen Gesamtheit müssen die "Erforderlichkeit" der Errichtung der Windkraftanlagen, auf konkrete Räume wie die Stadt/Region Tanna bezogen, tatsächlich belegen, wobei es erlaubt sein muss, hier auch politische Zielstellungen zur Windkraft durchaus kritisch zu erörtern.</p> <p>Sollten die Daten in der schon durch zahlreiche Bestandsanlagen betroffenen Region Tanna für die bereits vorhandenen Anlagen zur Nutzung von Biomasse bereits auf eine über den Durchschnitt der erneuerbaren Energien liegende Produktion im Vergleich zu</p>	<p>unter anderem beschlossen, bis 2030 auf eine Minderungsquote der Treibhausgasemissionen (Referenzjahr 1990) von mindestens 65 %, vormals 55 %, und bis 2045, vormals 2050, die Treibhausgasneutralität zu erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.</p> <p>Zur Umsetzung dieser anspruchsvollen Ziele sollen in der Planungsregion insbesondere der sparsame Umgang mit fossilen Energieträgern, die Effizienzsteigerung und der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien wie Sonne, Wasser, Wind, Biomasse und Erdwärme beitragen.</p> <p>Richtig ist, dass der Ausbau erneuerbarer Energien zu einem großen Teil auf Flächen stattfinden wird, die derzeit von Land- und Forstwirtschaft genutzt werden. Die Ausbauziele orientieren sich deshalb auch an dem Grundsatz, dass die Ernährungssicherheit Priorität hat. Die Flächenkulisse des EEG berücksichtigt diesen Vorrang.</p> <p>Nutzungskonkurrenzen bestehen insbesondere hinsichtlich der Verwendung landwirtschaftlicher Flächen zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und von nachwachsenden Rohstoffen zur energetischen Verwendung oder zwischen der Erzeugung marktfähiger Güter und nicht marktgängiger, jedoch gesellschaftlich erwünschter Güter (Biodiversität, Gewässerschutz, Landschaftsästhetik und so weiter). Der Ausbau der erneuerbaren Energien kann der Land- und Forstwirtschaft auch Vorteile bieten. Die erneuerbaren Energien stellen inzwischen eine besonders wichtige Wertschöpfungsquelle für die Land- und Forstwirtschaft und für die ländlichen Räume insgesamt dar. Die Bioenergie ist ein wichtiges Standbein für viele Land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Über das System der Agri-Photovoltaik-Anlagen (sog. Agri-PV, gleichzeitige Nutzung der Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die Stromproduktion) werden auf derselben Fläche zwei Einnahmequellen, nämlich durch die Produktion von Futter- und Nahrungsmittel sowie die Erzeugung von Strom ermöglicht.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>den landesweiten Zielstellungen hinweisen (z. B. Biomasseanlagen, Fernwärme, Photovoltaik ... ) können voraussichtlich keine Argumente für eine zusätzliche Nutzung der Landschaft durch Windenergie ermittelt werden, weil bereits das Ziel der Berücksichtigung der erneuerbaren Energien erreicht ist. Mit Blick auf die vorhandenen Anlagen für die Gewinnung von erneuerbaren Energien durch Biomasse und Photovoltaik in dieser Region erscheint dieses Prüfungsergebnis als sehr wahrscheinlich und somit die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Stadtgebiet nicht erforderlich - dies, zumal die Fläche W-39 „Schilbach“ noch nicht vollständig belegt ist und somit Potentiale der Errichtung weiterer Anlagen an einem diesbezüglich bereits vorgeprägten Standort birgt.</p> <p>In diesem Kontext wird auf die dies bestätigenden Ausführungen der „Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz Stadt Tanna“ der KEM Kommunalberatung Mitteldeutschland GmbH (Endbericht 20.12.2019) verwiesen, in der ausgeführt wird, dass sich " ... die bilanzielle Strombedarfsdeckung bezogen auf die Einspeisung elektrischer Energie auf dem Verwaltungsgebiet Tannas ... 2017 auf 99 % (belieb). Damit ist Tanna, was die elektrische Energie anbelangt, bilanziell energieautark. Der maßgebliche Anteil der erneuerbaren Energien wurde durch Windenergieanlagen (76 %) generiert. Diese befinden sich in einem Windpark auf der Gemarkung Schilbach. 17 % wurden aus der Nutzung von Biomasse generiert und 6 % aus Photovoltaik. Somit liegt Tanna beim Anteil erneuerbarer Energien im Strombedarf deutlich über den bundesweiten Klimaschutzziele. Für den Anteil erneuerbarer Energien im Strombedarf besteht das Ziel von 35 % für 2020 und 50 % für 2030." (Daten TEAG/TEN, 2019)</p> <p>Jener Ansatz, wonach in der Einbeziehung sämtlicher, in einer Gesamtbetrachtung zu würdigender Facetten erneuerbarer Energien das definierte Flächenziel im Sinne weiterer Ausweisungen kritisch zu hinterfragen ist, bleibt in Anerkennung</p>	<p>Agri-PV können zudem bei horizontaler Errichtung einen Schutz vor Hagel und Frost bieten.</p> <p>Es ergeben sich aber auch Konkurrenzen zwischen Nahrungsmittelproduktion und Flächenbeanspruchungen durch Windenergieanlagen oder großflächige Anlagen der Solarenergie. Die insbesondere in der Nähe von Energieanlagen stark gestiegenen Pachtpreise für Ackerflächen spiegeln die Konkurrenz um Flächen zwischen Landwirten wider und beeinflussen die Agrarstruktur insgesamt. Nicht nur durch Erneuerbarer-Energien-Anlagen (EE-Anlagen), sondern auch durch Energiespeicheranlagen, Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff, Netztrassen und Transformationsanlagen werden weitere Agrarflächen der Nahrungsmittelproduktion entzogen.</p> <p>Ob die beschriebenen Ausbauziele der erneuerbaren Energien und die an die Regionalplanung gerichteten Handlungsaufträge in Folge der rahmensetzenden Gesetzgebung des Bundes künftig Auswirkungen auf die ländlich geprägten Räume haben und wenn ja, in welchem Umfang, hängt u. a. davon ab, in welchem Umfang und an welchen Standorten z. B. Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.</p> <p>In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind durch formelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen erneuerbaren Energien zu schaffen. Dabei sind die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen. Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume (vgl. Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG).</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>erfolgter Gesetzgebungen (KlimaG / Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land) nunmehr jedoch leider wirkungslos - dies auch entgegen der dem Regionalplan zu entnehmenden Formulierungen. Aus unserer Sicht führt eine eben nicht auf Windkraftnutzung reduzierte / limitierte Betrachtung der Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer facettenreichen Gesamtheit zu sinnvollen Ansätzen einer nachhaltigen Energieversorgung mit den abzuschätzenden Folgen und Auswirkungen auf die konkret betroffenen Regionen, für die in jedem Falle zweifellos eine ausgewogene Entwicklung im Sinne der Erfüllung gleichberechtigender Ansprüche an den Raum zu gewährleisten ist. Die Folgen einer einschichtig geführten Debatte können nicht ausschließlich durch den ländlichen Raum zugunsten "unbelasteter"/"unbelastet belassener" Gefüge getragen werden.</p> <p>Insofern nunmehr Aspekte erneuerbarer Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen gegenüber anderen Belangen nur in Ausnahmefällen überwunden werden sollen und dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüter-abwägung Rechnung getragen werden soll erwarten wir, dass in Hinsicht auf die Erfüllung der Flächenziele alle Kommunen gleichsam mitwirken und damit dem Aspekt der Gleichwertigkeit sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen neu abbildender Landschafts-/ Kulturraumgefüge im Grundsatz durch alle getragen!!! entsprochen wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass die Stadt Tanna als maßgeblicher Akteur in der Region ihre Planungen und Handlungen im Vertrauen auf die bisherigen Ziele des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Gesamtkontext (Wind, Biomasse, Photovoltaik ... ) mit dem Ziel vorgenommen hat, harmonisierte Strukturen in der Verträglichkeit differenzierter Nutzungsansprüche an den Raum – naturschutzfachlich, landschafts-/ frei-/ kulturräumlich, touristisch – zu schaffen und in Fortführung traditioneller Entwicklungen heraus zu bewahren.</p>	<p>Die Regionalplanung ist daher einer geordneten Gesamtentwicklung mit einem fairen Interessenausgleich zwischen allen raumrelevanten Ansprüchen gleichermaßen verpflichtet.</p> <p>Insofern bedarf es der Erarbeitung einer landesplanerischen Konzeption, die die verschiedenen fachlichen Aspekte und Belange der beteiligten Träger integriert und eine abgestimmte Prioritätensetzung als Planungsgrundlage für den Ausbau der raumbedeutsamer EE-Anlagen in (Ost)Thüringen ermöglicht. Sowohl für die ebenenübergreifende Zusammenarbeit (Bund, Länder, Regionen, Kommunen) als auch für die Zusammenarbeit mit den Fachbehörden gilt es, über die genannten Probleme hinaus eine neue Kultur der Zusammenarbeit anzustreben, bei der das „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau erneuerbarer Energie und damit verbunden die Notwendigkeit zur gemeinsamen Problemlösung im Vordergrund steht. Hierzu gehört auch eine mittelfristige bundes- aber mindestens landesweit koordinierte Strategie zur mengenmäßigen Steuerung der Wind- und Solarenergienutzung. Angesichts des starken Vordringens von raumbedeutsamen EE-Anlagen und dem daraus resultierenden Wunsch nach einer geordneten räumlichen Entwicklung des Ausbau, ist es notwendige Voraussetzung, dass allen beteiligten Akteuren – von den Investoren über die Planungs- und Fachbehörden, die Infrastrukturbetreiber bis hin zu den Flächeneigentümern und Landbewirtschaftern vor Ort – klar ist, welche zusätzlichen installierten Mengen regenerativ erzeugten Stroms in welchem Zeitraum für eine (zunehmend) klimaneutrale Energieversorgung benötigt werden und wie diese bedarfsgerecht eingespeist, transportiert bzw. gespeichert werden können.</p> <p>So hat der Plangeber im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Landesentwicklungsprogramm Thüringen (Beschluss PLA/STA 09/02/23 v. 17.03.2023) u. a. die starke Fokussierung auf den Windenergieausbau kritisch gesehen. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass die Potenziale der übrigen erneuerbaren</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Energieträger im Blick zu behalten sind. Allein durch einen optimierten Umbau/Repowering in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie ließe sich die Stromerzeugung aus Windenergie deutlich steigern, da die Entwicklung und Dimension der Onshore-Windenergieanlagen bezüglich Effizienz und Leistungsvermögen nach wie vor nicht abgeschlossen ist. Bereits jetzt zeigt sich, dass durch die steigenden Volllaststunden moderner Windenergieanlagen auf gleicher Fläche deutlich mehr Energie bereitgestellt werden kann. Ein technologieoffenes Strommengenziel als Zielkategorie kann diese Tatsachen exakter abbilden als ein Flächenprozentziel. Damit wäre auch ein gerechterer Lastenausgleich zwischen Stadt und Land beim Ausbau erneuerbarer Energie besser zu erreichen gewesen.</p> <p>Das entbindet den Plangeber aber nicht von dem zukünftigen Steuerungserfordernis bzgl. der Windenergienutzung. Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt. Mit der Neuregelung im Baugesetzbuch (§ 245e Abs. 1 BauGB) tritt der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen und dessen Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der Gebietskulisse der festgelegten Vorranggebiete Windenergie spätestens am 31.12.2027 außer Kraft. Der Plangeber muss daher perspektivisch mehr Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, um einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung zu vermeiden und stattdessen den anstehenden Ausbau der Windenergienutzung möglichst verträglich gestalten-wohlwissend, dass durch die verhältnismäßig hohen Flächenbeitragswerte für (Ost)Thüringen erhebliche Anforderungen an die flächenbezogene Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gestellt werden.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Zur Mindestgröße und Verteilung von Windenergiegebieten sind im Bundes- und Landesrecht keine Vorgaben getroffen. Im Ermessen des Plangebers können Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten auch weiterhin konzentriert und nur in Ausnahmen als Einzelanlagen errichtet werden. Vorranggebiete für die Windenergienutzung müssen in der Planungsregion allerdings nicht gleichverteilt festgelegt werden. Sie können nach regionalen Planungsprämissen gesteuert werden. Angesichts des zu erbringenden regionalen Teilflächenziels könnte der Plangeber beabsichtigen, am Grundsatz der dezentralen Konzentration festzuhalten, wonach raumbedeutsame Vorprägungen, Standorteignungen aber auch Schutzbedarfe besonders gewichtet werden, ohne dadurch aber eine Überlastung einzelner Teilräume in der Region zu bewirken und allen Teilräumen eine raumverträgliche, nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Der Plangeber könnte es daher für sinnvoll erachten, die Standorte mit bestehenden Windenergieanlagen, Erweiterungen von Windenergiegebieten benachbarter Regionen, Gebiete mit technogener Vorprägung der Landschaft (Bündelungspotenziale), Gebiete mit kommunalem Planungsinteresse, jeweils bei entsprechender Eignung, vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet zu berücksichtigen, um den Vorbelastungen regionsweit gesehen möglichst wenige zusätzliche Belastungen durch neue Standorte hinzuzufügen. Soweit möglich und vertretbar sollten die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion verteilt werden. Die Umsetzung des Ziels der räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung könnte dadurch erreicht werden, dass in den übrigen Teilen der Planungsregion auch Flächen mit etwas höherer Konfliktdichte als Vorranggebiete ausgewiesen werden, soweit die Ausweisung dieser Flächen noch vertretbar ist.</p>
58	Z 3-3	61-398-029	<b>Bei der Errichtung des Pumpspeicherwerkes sind die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen.</b>	<p><b>Kenntnisnahme</b> <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Das Oberbecken Schweinbach überschneidet sich im östlichen Teilbereich mit den Wasserschutzgebieten 102 - WSG Saugabel Reichenbach, 400 - WSG Hüttengrund Leutenberg (festgesetzt) und 250 -WSG Oberhütte Leutenberg (in Planung).</p> <p>Die zum WSG 102 gehörende Wassergewinnungsanlage dient nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung, die Wassergewinnungsanlagen der WSG 400 bzw. 250 sind in der Nutzung.</p>	<p>Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Grundwasserschutzes, speziell über die Frage der Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen, erst im Rahmen des noch durchzuführenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens befunden werden müsse. Derartige rechtliche Prüfungen können erst nach Vorliegen detaillierterer Planungen vollzogen werden können.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist in Bezug auf die betrachteten Teilaspekte des Schutzgutes Wasser von der Möglichkeit einer raumverträglichen Gestaltung des Vorhabens auszugehen.</p>
59	Z 3-3	145-334-004	<p><b>Die Ausweisung des Pumpspeicherwerkes Leutenberg-Probstzella mit Unterbecken und den beiden Oberbeckenstandorten ist abzulehnen und zu streichen.</b></p> <p>Das Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella ist nicht raumverträglich. Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind im Regionalplan als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbehaltsfläche für Landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-132 – Schweinbach / Großgeschwenda / Kleinneundorf / Roda),</li> <li>- Vorbehaltsfläche für Freiraumsicherung (fs-123 – Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal und Sormitztal),</li> <li>- Vorranggebiet Hochwasserschutz (HW-36 – Loquitz / Probstzella, Oberloquitz bis Hockeroda) zu belassen.</li> </ul> <p>Das Schwarza-Sormitz-Gebiet besitzt bundesweite Bedeutung für den Fledermausschutz und hier besonders das Gebiet zwischen Sormitz und Loquitz incl. der Talauen. In diesem Areal befindet sich das beabsichtigte Pumpspeicherwerk.</p> <p>Vorbehaltsgebiet fs 123:</p> <p>Nachfolgend genannte Ziele des Gebietes fs 123 konkurrieren mit dem Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem großräumigen Schutzanspruch auf Grund fachgesetzlicher Regelungen oder Fachplanungen –</li> </ul>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Der Plangeber hält unverändert an der textlichen und zeichnerischen Ausweisung des Pumpspeicherkraftwerkes Leutenberg/Probstzella mit seinen Bestandteilen fest. Mit den Zielen Z 3-3 und Z 3-4 wird sichergestellt, dass die Bestandteile des Pumpspeicherkraftwerkes Leutenberg/Probstzella – Ober- und Unterbecken sowie 380-kV-Netz-anbindung von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freizuhalten sind. Diese raumordnerische Sicherung ersetzt aber nicht den Nachweis der Genehmigungsfähigkeit im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durch die verfahrensführende Behörde. Erst im Zuge dieses Verfahrens zur Schaffung von Baurecht kann auf Basis des detaillierten Antrages des Vorhabenträgers geprüft und nachgewiesen werden, ob die eingereichte Planung genehmigungsfähig ist. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht auch immer die Möglichkeit, durch Optimierung der Planung die bau-, anlage- als auch betriebsbedingten Wirkungen zu reduzieren. Inwieweit die bisherigen Überlegungen des Vorhabenträgers ausreichend sind, kann erst im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen beurteilt werden. Diese anlagen- und ortsspezifischen Besonderheiten zukünftiger Planungen, Maßnahmen oder Bauvorhaben können dem Plangeber aus</b></p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und Naturpark „Thüringer Schiefergebirge - Obere Saale“,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindungs- bzw. Ergänzungsfunktion vorhandener regionaler und überregionaler Biotopverbundsysteme – Loquitz und Nebenbäche mit Anschluss an die Saale, Schieferbrüche als Sonderlebensraum nährstoffarmer Standorte und überregional bedeutsamer Fledermausquartiere, Fledermäuse (u. a. Kleine Hufeisennase), Luchs und Wildkatze (jeweils mit tatsächlichen Vorkommen im Vorhabensgebiet), Grünländer mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und des Schwarzblassen Wiesenknopfmeisenbläulings,</li> <li>- großflächige Vernetzungsfunktion für Vorranggebiete zur Unterstützung des ökologischen Freiraumverbundsystems (siehe o. g. Aussagen zu Vorranggebieten),</li> <li>- besondere Bedeutung für den Erhalt von regional bedeutsamen Ausprägungen biotischer und abiotischer Freiraumpotenziale (Arten- und Biotopschutz / Ressourcenschutz) sowie des Landschaftsbildes,</li> <li>- hohe Bedeutung des Wasserschutzes sowie zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie – Loquitz und Nebenbäche.</li> </ul> <p>Vorranggebietes Hochwasserschutz HW-36 – Loquitz / Probstzella:</p> <p>Die Ausweisung des VR Oberloquitz bis Hockeroda erfolgte mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen und der Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen. [...] Die Loquitz ist einer der letzten Nebenflüsse der Oberen Saale, der vom Bau großer Stauanlagen verschont wurde. Eine Verbesserung des ökologischen Zustandes von Loquitz und ihren Nebenbächen ist auf Grundlage der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erforderlich.</p>	<p><b>der Natur der Sache heraus nicht von vornherein bekannt sein.</b></p> <p>Der Vorhabenträger hat im Januar 2015 die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella bei der Oberen Landesplanungsbehörde beantragt. Am 27. Januar 2015 wurde das Raumordnungsverfahren durch die Obere Landesplanungsbehörde eröffnet. Neben der Vorhabenbeschreibung und der Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden insbesondere erste geologische Einschätzungen, hydrologische und hydrogeologische Gutachten sowie ein Wasserentnahmekonzept zur Erstbefüllung des Wasserspeicherkraftwerkes vorgelegt. Schwerpunkte in den Stellungnahmen im Rahmen der nachfolgend durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung waren u. a. vorhabenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft mit einer wesentlichen Verschlechterung u. a. der Bedingungen für Landwirtschaft, Jagd und Erholung; Verkehrsbelastungen während der Bauzeit; Beeinträchtigungen der Wohnqualität; fehlendes öffentliches Interesse am Bau eines Pumpspeicherwerks; nichtkalkulierbare Risiken aufgrund des Altbergbaus sowie die Beeinträchtigung des ohnehin geringen Wasseraufkommens der Region.</p> <p>Das Raumordnungsverfahren wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 22. August 2016 abgeschlossen.</p> <p>Aufgabe des Raumordnungsverfahrens war es, das geplante Vorhaben hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den im LEP 2025 sowie im Regionalplan Ostthüringen 2012 enthaltenen fachlichen Erfordernisse zu überprüfen und die betroffenen fachlichen Belange unter Beachtung ihrer spezifischen Raumbedeutsamkeit einer Gesamtabwägung zu unterziehen.</p> <p>Das LEP 2025 sowie die aktuelle Teilfortschreibung in Form des zweiten Entwurfs zur Änderung des LEP 2025 sehen im</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Ein Vorrang des Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg-Probstzella gegenüber den im Regionalplan bisher verankerten Nutzungen und Vorgaben leitet sich nicht ab. Ein überwiegendes öffentliches Interesse für Bau und Betrieb eines Speicherkraftwerkes gegenüber den im Regionalplan festgesetzten Nutzungen besteht nicht. Durch die Auflistung eines Standortes in einer Studie des Thüringer Wirtschaftsministeriums "Potentielle Standorte für Pumpspeicherkraftwerke in Thüringen" kann nicht automatisch ein Überwiegen von Gründen des Gemeinwohls bzw. vorrangiges öffentliches Interesse abgeleitet werden.</p> <p>Umweltverträglichkeitsstudie ist fehlerhaft und kommt zu Fehleinschätzungen.</p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm verweist darauf, dass sich die Studie vordergründig auf die Ermittlung topographischer, geologischer und hydrologischer Bedingungen bezog. Naturschutzfachliche und –rechtliche Aspekte wurden unzureichend beachtet (z. B. funktionale Zusammenhänge mit Erhaltungszielen von europäischen Schutzgebieten, streng geschützte Tierarten, Schutzgebiete gemäß BNatSchG, Biotopverbund).</p> <p>Natura 2000-Gebiete und –Objekte: Es kommt zu Betroffenheiten von Erhaltungs- bzw. Schutzzielen des FFH-Objektes „Kirche Reichenbach“ (5434-302) und des FFH-Gebietes „Schieferbrüche bei Probstzella“ (5434-301).</p> <p>Das Pumpspeicherwerk steht Zielen gemäß § 3 Abs. 2 Pkte. c und d, der Verordnung des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge - Obere Saale“ entgegen.</p> <p>Das Vorhaben widerspricht dem Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Schiefergebirge“ – § 2 Abs. 2 Pkt. 1-3, 5-6 der Verordnung über das LSG. Der Bau eines Pumpspeicherwerkes würde gravierend Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig beeinträchtigen. Das beabsichtigte</p>	<p>Grundsatz G 5.2.5 die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken im Freistaat Thüringen ausdrücklich vor. Das geplante Vorhaben entspricht den genannten Grundsätzen. Seine raumordnerische Prüfung war somit sinnvoll und geboten. Im Raumordnungsverfahren ging es daher ausdrücklich nicht um die Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse für Bau und Betrieb eines Speicherkraftwerkes besteht. Auch die insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geforderte Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens war nicht zu klären. Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger eine derartige Begründung seiner Planung (Planrechtfertigung) abzuliefern.</p> <p>An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass gemäß § 11c des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, sog. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Der Ausbau der Anlagen zur Speicherung elektrische Energie erfolgt in Thüringen technologieoffen. Von besonderer raumwirksamer Relevanz sind Pumpspeicherwerke.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtabwägung wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das geplante Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella mit all seinen Bestandteilen (Oberbecken, Unterbecken, Kraftwerkszufahrt, 380-kV-Netzanbindung, unterirdische Anlagen) bei Beachtung von 24 Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann.</p> <p>Es ist richtig, dass sich aus der Vielzahl und der inhaltlichen Bandbreite der Maßgaben des Raumordnungsverfahrens absehbar erhebliche Anforderungen an die Genehmigungsplanung für das Vorhaben ergeben. Insbesondere die naturschutzrechtliche Prüfung der vom Standort betroffenen Schutzgebietskategorien (Landschaftsschutzgebiete, Naturpark,</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Pumpspeicherkraftwerk erfüllt die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 und 2 Pkte. 1, 2 und 3, die u. a. die Neuanlage von Stauseen und Hochwasserrückhaltebecken sowie Abbau von Bodenschätzen außerhalb von Vorranggebieten „Rohstoff-sicherung und Rohstoffgewinnung“ oder Bewilligungsfelder alten Rechts beinhalten. § 5 der Verordnung kann nicht zur Anwendung kommen, da Ausnahmetatbestände nicht vorliegen. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls liegen nicht vor.</p> <p>Europäische Wasserrahmenrichtlinie: Das Vorhaben ist mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar. Es kommt zum Aufstau des Schweinbaches, zur Entnahme von Wasser und damit Reduzierung der Wassermenge in der Loquitz. Im Bereich der Wasserentnahme aus der Loquitz wurden erst vor ca. zwei Jahren Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Saale können nicht ausgeschlossen werden. Die Loquitz hat Auswirkungen auf die Saale, auch im FFH-Gebiet „Saaletal zwischen Hohenwarte und Saalfeld“. [...] Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die Wasserentnahme aus der Loquitz können nicht ausgeschlossen werden. Für die Erstellung des hydrogeologischen und hydrologischen Gutachtens sind die Daten der Wetterstation Hof für das Plangebiet nicht verwertbar. Am Schweinbach erfolgte nur eine einmalige Durchflussmessung!! Selbst die Umwelt-verträglichkeitsstudie kommt zu der Feststellung, dass der Schweinbach eine geringe und nicht kontinuierliche Wasser-führung (unregelmäßiges Trockenfallen) aufweist. Für die Wassermenge der Loquitz wurde der Pegel Eichicht als Grundlage genommen, der den Zufluss aus der Sormitz beinhaltet. Die Entnahmestelle für das Pumpspeicherkraftwerk liegt jedoch oberhalb der Sormitzmündung, wo die Durchflussmenge der Loquitz deutlich geringer ist.</p> <p>Arten, Biotope:</p>	<p>besonders geschützte Biotope) erfolgt erst nach Vorliegen detaillierterer Planungen und Erkenntnisse im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Zum Aspekt Wirtschaftlichkeit sei wiederum auf die zum 01. Juli 2023 in Kraft getretene Novelle des EnWG verwiesen, womit weitreichende Änderungen für Strom- bzw. Energiespeicher wirksam geworden sind. Bisher waren Stromspeicher im Gesetz und auch nach der Rechtsprechung des BGH (sog. Pump-speicherentscheidung aus dem Jahr 2009) im Energierecht als Letztverbraucher eingeordnet. Weil bei der Speicherung Strom verbraucht (z. B. durch das Hochpumpen des Wassers im Pumpspeicher oder die chemische Umwandlung in einer Batterie), handelte es sich um einen Letztverbrauch. In der Folge fielen in diesem Zeitpunkt des Verbrauchs auch sämtliche Abgaben und Umlagen an (d. h. Netzentgelte, Stromsteuer, Netzbezogene Umlagen etc.). Bei der Wiedererzeugung von Energie wurden Stromspeicher als Erzeugungsanlagen behandelt. Dies machte den Betrieb von Stromspeicher weitreichend unattraktiv. Allerdings können die auch im Beteiligungsverfahren angesprochenen betriebswirtschaftlichen Aspekte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht geklärt werden.</p> <p>Der Plangeber hat das Ergebnis des förmlichen landes-planerischen Verfahrens in Gestalt der landesplanerischen Beurteilung vom 22. August 2016 als raumbedeutsames Erfordernis nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und § 5 Thüringer Landesplanungsgesetz unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen und unter Berück-sichtigung des maßstabsbezogenen Abstraktions- und Detaillierungsgrades des Regionalplans (M 1:100.000) sowie des ihnen (sachlich/räumlich) zukommenden regionalplanerischen Gewichts als Festlegungen in den Entwurf aufgenommen. Eine inhaltliche Prüfung und Bewertung der Antragsunterlagen zum</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Das Unterbecken beansprucht sehr hochwertige nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Lebensräume wie bachbegleitende, in dieser Ausprägung im Schwarza-Sormitz-Gebiet sehr seltene Auwälder, seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen/ Hochstauden, Quellbereiche, den Bach und trockene Grünländer. Die Eingriffe sind nachhaltig und nicht ausgleichbar, eine Umweltverträglichkeit ist für das Schutzgut Biotope nicht erreichbar. Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 BNatSchG liegen nicht vor.</p> <p>Die Artenlisten der UVS verdeutlichen die völlig unzureichende Datenlage für ein so großes Untersuchungsgebiet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum ROV weist gravierende Fehleinschätzungen auf.</p> <p>Das Vorhaben Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg-Probstzella erfüllt Verbotstatbestände des Artenschutzes u. a. für die Arten Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Kleine Hufeisennase, Schwarzblauer Wiesenknopfameisenbläuling, Schlingnatter, Großes Mausohr und weitere Fledermausarten.</p>	<p>o. g. Raumordnungsverfahren, der vorliegenden Fachdaten und der räumlich sowie inhaltlich konkretisierten Fachbelange der verschiedenen Fachplanungsträger erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung.</p> <p>Der Vorwurf des Einreichers, der Plangeber würde die Studie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie „Pumpspeicherkataster Thüringen. Ergebnisse einer Potenzialanalyse.“ aus dem Jahr 2011 einen Vorrang für die Bestandteile des Pumpspeicherkraftwerkes Leutenberg / Probstzella ableiten ist aufgrund der obigen Ausführungen entschieden zurückzuweisen. Weder wird die in Rede stehende Studie vom Plangeber zitiert noch wird sie herangezogen oder irgendwie benutzt, um ein Überwiegen gegenüber den Festlegungen des Regionalplanes Ostthüringen aus dem Jahr 2012 zu rechtfertigen.</p> <p>Auch irrt der Einreicher, wenn er meint: „Ein Vorrang des Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg-Probstzella gegenüber den im Regionalplan bisher verankerten Nutzungen und Vorgaben leitet sich nicht ab. Ein überwiegendes öffentliches Interesse für Bau und Betrieb eines Speicherkraftwerkes gegenüber den im Regionalplan festgesetzten Nutzungen besteht nicht.“</p>
60	Z 3-3	107-1524-001	<p><b>Die Einreicher lehnen das geplante Wasserspeicherkraftwerk Schweinbach-Unterloquitz ab.</b></p> <p>Bei der Umsetzung dieses Vorhabens wird die Lebensqualität aller (!) hier nachhaltig und erheblich negativ beeinträchtigt, unsere Natur und die Landschaft unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Es gibt große Unwägbarkeiten und nicht kalkulierbare Risiken aufgrund der geologischen Situation und des Altbergbaues (Risiken für Bewohner und Gebäudebestand).</p> <p>Die geringe Nähe des Oberbeckens zur Ortslage führt zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Stromleitungen (Umspannwerk) bringen Gesundheitsgefahren mit sich.</p> <p>Über 10 % der Schweinbacher Gemarkungsfläche wären dann landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar.</p>	<p>Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 sind per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen eine andere Festsetzung, so wie hier, trifft. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung, zu nennen sind hier die Ziele Z 3-3 und Z 3-4 des Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen, zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Nutzung als Pumpspeicherkraftwerk abgewogen werden.</p> <p>Dem nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 115-1526-001 sei noch gesagt, dass von denen in die Prüfung eingestellten</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Das natürliche, geringe Wasseraufkommen der Region wird gestört.</p> <p>Teile des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Schiefergebirge“ mit seinen geschützten seltenen Lebensräumen, Tieren und Pflanzen werden irreversibel zerstört.</p> <p>Thüringen hat ausreichend Speichermöglichkeiten bei bereits vorhandenen Pumpspeicherwerken. Heute schon ist eine fehlende Ausnutzung bzw. Unwirtschaftlichkeit der vorhandenen Pumpspeicherwerke zu verzeichnen.</p>	<p>Varianten des Oberbeckens nur eine realisiert werden wird. Nach der landesplanerischen Beurteilung weist die Variante Schweinbach die größere Raumverträglichkeit auf.</p>
61	Z 3-3	115-1526-001	<p><b>Die Errichtung des Pumpspeicherwerkes Leutenberg-Probstzella mit Unterbecken und den beiden Oberbeckenstandorten ist abzulehnen und zu streichen.</b></p> <p>Begründung: Die Umwelt-bzw. Naturbetroffenheit ist aufgrund der gravierenden Eingriffe in Natur und Landschaft sehr hoch. [...] Die Abwägung zum Raumordnungsverfahren „Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg-Probstzella“ erfolgte auf Grundlage einer eklatant fehlerhaften Umweltverträglichkeitsstudie.</p> <p>Die Rechtslage für Landschaftsschutzgebiete beschreibt das Verbot für neuanzulegende Stauseen und Hochwasserrückhaltebecken. Ein überwiegendes öffentliches Interesse für Bau und Betrieb eines Pumpspeicherwerkes gegenüber den im Regionalplan festgesetzten Nutzungen besteht ebenfalls nicht. Es ist auch keine Maßnahme für das Gemeinwohl, die eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigt.</p> <p>Das Vorhaben steht dem Schutzzweck des Naturparkes "Thüringer Schiefergebirge - Obere Saale" und des Landschaftsschutzgebietes "Thüringer Schiefergebirge" entgegen. [...] Es kommt zu einer nachhaltigen Zerstörung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes "Thüringer Schiefergebirge" mit seinen geschützten seltenen Lebensräumen, Tieren und Pflanzen.</p> <p>Der Aufstau des Schweinbaches und die Wasserentnahme aus der Loquitz führen zu Verstößen gegen die europäische Wasserrahmenrichtlinie. Ein guter ökologischer Zustand der</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Gewässer kann somit nicht erreicht werden. Es kommt zu einer Verschlechterung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die tatsächliche hydrologische Situation des Schweinbaches, dass dieser längere Zeit im Jahr trocken fällt, wurde im Raumordnungsverfahren nicht beachtet! Lediglich die Durchflussmengenmessung an einem Tag war Grundlage der Planung!</li> <li>- Das natürliche, geringe Wasseraufkommen der Region wird gestört.</li> <li>- Große Unwägbarkeiten und nicht kalkulierbare Risiken aufgrund der geologischen Situation und des Altbergbaues führen zur möglichen Gefährdung für Leib und Leben der anliegenden Einwohner und deren Gebäudebestand.</li> <li>- Die geringe Nähe des Oberbeckens zur Ortslage führt zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Stromleitungen (Umspannwerk) bringen Gesundheitsgefahren mit sich.</li> <li>- - Über 10 % der Schweinbacher Gemarkungsfläche sind landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar.</li> </ul>	
62	Z 3-3	141-1532-001	<p><b>Bedenken zu Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg/ Probstzella</b></p> <p>In der Umgebung wurde über Jahrhunderte offiziell und inoffiziell Bergbau betrieben, wodurch viele bekannte und unbekannte Tunnel den Berg unter den anliegenden Dörfern durchlöchern.</p> <p>Das initiale Befüllen und der Ausgleich der Verdunstung durch Speisen aus den Bächen der Region wird, wenn es überhaupt ausreicht, massiven Einfluss auf die umliegenden Wasserhaushalte und Lebensräume haben. Der, wie Sie es nennen „ökologisch notwendige Mindestabfluss“ ist nicht sichergestellt. Sowieso schon starke politische Spannungen in der Region werden durch die Zerstörung der Heimat und von solchen offensichtlich falschen Unternehmungen weiter bestärkt. Dadurch sinkt das Vertrauen in die aktuelle Politik und es werden in</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.1 – Energieversorgung**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Zukunft tatsächlich sinnvolle ökologische Maßnahmen, die die Energiewende betreffen, nicht ernst genommen [...].	
63	Z 3-3	142-1533-001	<p><b>Z 3-3, Ablehnung Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella</b></p> <p>Der Einreicher bezieht sich auf die Stellungnahme zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens „Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella“, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, bekräftigt auf diesem Weg erneut seine Einwendungen gegen das geplante WSK und lehnt das Bauvorhaben aus diesem Grund entschieden ab.</p>	
64	Z 3-3	150-1537-001	<p><b>Hinweise zum Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella</b></p> <p>Alt-Bergbau: Im engeren Umfeld des geplanten PSW befinden sich mehrere Schieferbrüche und -stollen, die bekannt sind und mehrere Stollen aus älterer Zeit, deren Ausmaß nicht bekannt ist. [...] Nach Ansicht des Einreichers werden hier einige Dinge nicht korrekt untersucht und bereits mitgeteilte Informationen zum Altbergbau ignoriert.</p> <p>Natur und Umwelt: In unserer Region leben der Luchs, Wildkatzen, Fledermäuse, Schwarzstörche. Es ist absolut unverständlich mit welcher Begründung all das ignoriert wird. Besonders die massive Zerstörung des Schweinbacher Tals ist unverzeihlich!</p> <p>Betrachtung des Wasserhaushaltes: Die Folgeschäden sind für die Natur im Schweinbachtal und im Loquitztal massiv und wurden nach Ansicht des Einreichers nicht ausreichend hinterfragt.</p>	

# Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

## **Kapitel 3. Infrastruktur**

### Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Anlage 2.11 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.



**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	69-257-008	<p><b>Wir fordern ausdrücklich die Thematik Vorranggebiete Windenergie in den aktuellen Regionalplan aufzunehmen</b></p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden, aus welchem Grund die Vorranggebiete Windenergie von der aktuellen Regionalplanung ausgeschlossen sind. Der aktuelle Teilplan Windenergie entspricht nicht mehr den auf Bundesebene gesetzlich normierten Anforderungen. Wir fordern ausdrücklich die Thematik Vorranggebiete Windenergie in den aktuellen Regionalplan aufzunehmen, um eine mögliche Planungslücke und damit verbundene Privilegierung von Bauvorhaben von Windenergieanlagen im Außenbereich zu vermeiden.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die bestandskräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt. Mit der Neuregelung im Baugesetzbuch (§ 245e Abs. 1 BauGB) tritt der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen und dessen Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der Gebietskulisse der festgelegten Vorranggebiete Windenergie spätestens am 31.12.2027 außer Kraft.</p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 ist aber nicht Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Teil des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p>
2	allgemein	155-5-011	<p><b>3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie</b></p> <p>Im Zusammenhang mit dem drohenden ungeordneten Ausbau von Windenergieanlagen bei Nichterfüllung der Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG i. V. m. der Anlage zu § 3 WindBG wird die entsprechende Ausweisung von Windvorrang- bzw. Windenergiegebieten als sehr wichtig erachtet. Eine naturschutzrechtliche Erforderlichkeit ergibt sich zudem aus dem Schutz des Landschaftsbildes, welcher auf bundesgesetzlicher Ebene (BNatSchG) verankert ist. Eine Konzentration der Flächen zur Nutzung von Windenergie minimiert im Vergleich zur ungebündelten Errichtung von Windenergieanlagen in den einzelnen Landschaftsräumen die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p>	<p>Tragend für diese Entscheidung ist u. a. der Umstand, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich geregelt ist, wer zuständiger Planungsträger ist (das Land, die Regionalplanung oder die Kommunen), nicht verbindlich geregelt ist, welche Planungsinstrumente zur Pflichterfüllung und Umsetzung der Flächenbeitragswerte länderspezifisch eingesetzt werden sollen und nicht verbindlich geregelt ist wie der länderspezifische Flächenbeitragswert gemäß Anlage 1 zum Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) (1,8 % zum 31.12.2027 und 2,2 % zum 31.12.2032 der Landesfläche) auf die vier Thüringer Planungsregionen bzw. die Thüringer Kommunen regionalisiert/aufgeteilt werden soll. Die Umsetzung des WindBG soll in Thüringen über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen umgesetzt werden.</p>
3	allgemein	93-240-001	<p><b>Der Bezug zu den aktuellen Gesetzlichkeiten und Anforderungen fehlt [im Abschnitt 3.2.2] gänzlich.</b></p> <p>Inwiefern die Vorgaben des EEG 2023 und des WindBG Kriterien bezogen in die Regionalplanung überführt werden sollen, bleibt offen. Aussagen zu einer Überarbeitung des Sachlichen Teilplanes Windenergie (zur Einarbeitung der aktuellen Gesetze</p>	<p>Der Einreicher mit der Anreg.-Nr. 93-240-001 sei noch darauf hingewiesen, dass der zuständige Planungsträger bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung weder an entgegenstehende Ziele der Raumordnung bzw. entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen (§ 249 Abs. 5 BauGB), noch an den per Landesrecht bestimmten</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>und Vorgaben) wurden nicht getroffen, obwohl diese bekannt sind. Da die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im direkten Zusammenhang insbesondere mit den Raumnutzungen und somit der Freiraumstruktur steht, sehen wir eine abgegrenzte Bearbeitung des Teilplanes Windenergie kritisch und die Gesamtbetrachtung für dringend geboten.</p>	<p>Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung (§ 91 Abs. 3 Nr. 2 ThürBO) gebunden ist, soweit dies zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels erforderlich ist.</p> <p>Wie die Einreicher der nebenstehenden Stellungnahmen möchte der Plangeber in der perspektivisch für erforderlich gehaltenen Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung vermeiden und stattdessen den anstehenden Ausbau der Windenergienutzung möglichst verträglich gestalten – wohlwissend, dass durch die verhältnismäßig hohen Flächenbeitragswerte für Thüringen erhebliche Anforderungen an die flächenbezogene Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gestellt werden.</p>
4	allgemein	78-3-010	<p><b>Der 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen in der vorgelegten Fassung beinhaltet nicht die erwartete Änderung des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und enthält auch keine Aussagen zu ggf. neu auszuweisenden Vorrang- und Vorbehaltsflächen „Windenergie“, die zum Vollzug der EU-Notfallverordnung sowie des WindBG erforderlich wären. Damit wurde ihm wesentlich die Konfliktrichtigkeit genommen.</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Für die tragenden Gründe für diese Entscheidung siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 69-257-008 unter der Ifd. <u>Nr. 1</u> in diesem Dokument.</p>
5	allgemein	170-242-006	<p><b>[Hinweise/Bedenken zu] 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie</b></p> <p>Durch den Verzicht der Überarbeitung/Aktualisierung des Punktes Vorranggebiete Windenergie wurde dem 2. Entwurf des Regionalplanes viel Konfliktrichtigkeit genommen. Dennoch bestehen diesbezüglich seitens des Einreichers erhebliche Besorgnisse, da derzeit die Bevölkerung in der Gemeinde des Einreichers der Stellungnahme durch eine Vielzahl von Projektanten / Planern / Investoren aufgesucht wird, mit der Bitte, Land, auch verpachtete Flächen, für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Flächen außerhalb von Vorranggebieten.</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
6	allgemein	93-240-002	<p><b>[Der Einreicher fordert auf Ebene der Regionalplanung die Festlegung von Kriterien bezüglich der kommunalen Öffnungsklausel]</b></p> <p>Entsprechend dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) können die Länder ergänzend zu den Vorgaben für die Regionalplanung auch kommunale Teilflächenziele festlegen. Aufgrund der durch das WindBG vorgegebenen engen Zeitkette zur Erfüllung der Landespflicht zur Bereitstellung von Flächen für Windkraftanlagen, sollten auch auf der Ebene des Regionalplanes Kriterien festgelegt werden, die a.) den kommunalen Anteil der zu erbringenden Flächen für Windkraftanlagen definieren b.) die Gemeinden bei kommunalen Planungen zur Steuerung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen haben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt. Mit der Neuregelung im Baugesetzbuch (§ 245e Abs. 1 BauGB) tritt der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen und dessen Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der Gebietskulisse der festgelegten Vorranggebiete Windenergie spätestens am 31.12.2027 außer Kraft.</p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 ist aber nicht Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Teil des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen. Für diesbezüglich ergänzende Ausführungen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 69-257-008 unter der lfd. <u>Nr. 1</u> in diesem Dokument.</p> <p>In der perspektivisch erforderlichen Änderung / Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen ist zur raumordnerischen Entwicklung, Steuerung und Sicherung der Windenergienutzung beabsichtigt, textliche und zeichnerische Festlegungen zu treffen. Im Ermessen des Plangebers können dazu nachfolgende regionalplanerische Festlegungen erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) textliche und zeichnerische Festlegungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung,</li> <li>2) textliche Festlegungen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung.</li> </ol> <p>Mit den unter 1) genannten textlichen und zeichnerischen Festlegungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung müssten die notwendigen Flächen, die zur Erreichung des</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Flächenbeitragswertes erforderlich sind, regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>Mit den unter 2) genannten textlichen Festlegungen könnten im Ermessen des Plangebers aus Gründen der dezentralen Konzentration sowie aus regionalen Schutz- und Versorgungsbedarfen die Umsetzbarkeit weiterer Windenergieflächen außerhalb der unter 1) festgelegten Gebietskulisse durch raumordnerische Festlegungen gesteuert werden.</p> <p>Eine Festlegung von zu erbringenden kommunalen Anteilen, in ha oder in % der Gemeindefläche, wie vom Einreicher der Stellungnahme unter a) vorgeschlagen, ist keine Aufgabe des Plangebers, nicht zielführend und auch nicht zu leisten. Zur Mindestgröße und Verteilung von Windenergiegebieten sind im Bundes- und Landesrecht keine Vorgaben getroffen. Zwar müssen Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht gleichverteilt festgelegt werden, der Plangeber kann aber bei der unter 1) genannten Ermittlung über regionale Planungsprämissen steuernd tätig werden, wonach raumbedeutsame Vorprägungen, Standorteignungen aber auch Schutzbedarfe besonders gewichtet werden, ohne dadurch aber eine Überlastung einzelner Teilräume in der Region zu bewirken und allen Teilräumen eine raumverträgliche, nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen.</p>
7	allgemein	93-240-003	<p><b>Das Land Thüringen sollte sich dafür einsetzen, dass anstelle von Flächenvorgaben für Windenergiegebiete technologieoffene Mengenvorgaben für die Erzeugung erneuerbarer Energien auf der Grundlage realistischer Bedarfs- und Potenzialermittlungen erfolgen. Außerdem sollte die zusätzlich erzeugte Energie aus optimierten vorhandenen Windenergieanlagen (Repowering) bei den Flächen-Mengenvorgaben Berücksichtigung finden.</b></p> <p>Die Leitvorstellung 2 aus dem LEP, wonach die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung der regionalen Energiepotenziale optimiert und entwickelt werden soll, wird durch die nachfolgenden Vorgaben mit einer prozentual erforderlichen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Bundestag hat seit dem 7. Juli 2022 eine ganze Reihe von Gesetzen bzw. Gesetzesänderungen beschlossen, die darauf abzielen, mehr Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen und die Planungs- sowie Genehmigungsverfahren im Bereich der Windenergienutzung zu vereinfachen und zu beschleunigen.</p> <p>Das Kernstück der neuen rechtlichen Regelungen stellt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) dar. Dort wird in § 3 Abs. 1 bestimmt, dass in jedem Bundesland ein bestimmter</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Flächenbereitstellung konterkariert. Das Land Thüringen und die Regionalplanung sollten sich dafür einsetzen, dass an Stelle der bereit zu stellenden Fläche auf die aus regenerativen Quellen gewonnene Energiemenge abgestellt wird. Die ausschließliche Fokussierung auf die Windenergienutzung gegenüber anderen erneuerbaren Energiearten ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Regionalisierung des Flächenbeitragswertes beruht nur auf wenigen Aspekten. Unberücksichtigt bleiben die unterschiedlichen Siedlungsstrukturen und -dichten sowie u. a. der Aspekt der Erholungsfunktion einzelner Räume, die z. T. mit umfangreichen Mitteln des Freistaates für die touristische Entwicklung ausgebaut wurden. Die Regionalisierung ist aus Sicht des Einreichers zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar auch unter Berücksichtigung der regionalen Aspekte transparent zu machen. Seitens der Landesplanung gibt es keine konkreten Vorgaben, wie z. B. Schwerpunkträume für Tourismus bei den Flächenvorgaben Berücksichtigung finden werden.</p>	<p>prozentualer Anteil der Landesfläche (sog. Flächenbeitragswert) für die Windenergie auszuweisen ist. Der Flächenbeitragswert beträgt gemäß Anlage 1 zum WindBG für Thüringen 1,8 % der Landesfläche bis Ende 2027 und 2,2 % bis Ende 2032. Die Umsetzung des WindBG soll in Thüringen über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen umgesetzt werden. Einen Einfluss auf diese Regelungen hatte der Plangeber nicht. Die Verantwortlichkeiten liegen eindeutig beim Bund sowie dem Freistaat Thüringen.</p> <p>Der Plangeber hat aber im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Landesentwicklungsprogramm Thüringen (Beschluss PLA/STA 09/02/23 v. 17.03.2023) die starke Fokussierung auf den Windenergieausbau kritisch gesehen. Des Weiteren führt er aus, dass die Potenziale der übrigen erneuerbaren Energieträger im Blick zu behalten sind. Allein durch einen optimierten Umbau / Repowering in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie ließe sich die Stromerzeugung aus Windenergie deutlich steigern, da die Entwicklung und Dimension der Onshore-Windenergieanlagen bezüglich Effizienz und Leistungsvermögen nach wie vor nicht abgeschlossen ist. Bereits jetzt zeigt sich, dass durch die steigenden Volllaststunden moderner Windenergieanlagen auf gleicher Fläche deutlich mehr Energie bereitgestellt werden kann. Ein technologieoffenes Strommengenziel als Zielkategorie kann diese Tatsachen exakter abbilden als ein Flächenprozentziel. Damit wäre auch ein gerechterer Lastenausgleich zwischen Stadt und Land beim Ausbau erneuerbarer Energie besser zu erreichen gewesen.</p> <p>Die Flächenpotenzialanalyse zur Ermittlung der bundesweiten Flächenbeitragswerte weist derart eklatante Schwächen in der Methodik auf, dass sie als seriöse Grundlage für die Festlegung gesetzlicher Vorgaben von verbindlichen Flächenzielen für die Bundesländer nicht als tragfähig angesehen werden kann. Auch die Regionalisierung dieses Landesziels wurde aufgrund der intransparenten Ermittlung als wesentliche Unzulänglichkeiten</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>des 1. LEP-Entwurfs klar benannt. Zum Umgang mit den vom Einreicher der Stellungnahme benannten Schwerpunkträumen für Tourismus hat der Plangeber mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kulturlandschaftliche Vielfalt ein besonderes Merkmal Ostthüringens ist. Die Planungsregion verfügt aufgrund ihrer historischen Entwicklung über ein konzentriertes, dichtes Netz an kulturhistorisch wertvollen Stätten. Diese Einzigartigkeit und Vielfältigkeit ist identitätsstiftend für die Region.</p> <p>Diesbezüglich ist die Kritik des Einreichers der Stellungnahme kongruent mit den Einwendungen / Anregungen des Plangebers zum 1. LEP-Entwurf.</p>
8	allgemein	21-1496-004	<p><b>Windenergie: Hier wurde versäumt, die Bürgerenergiegenossenschaften mit einzubeziehen.</b></p> <p>Windenergie soll von den Bürgern vor Ort akzeptiert werden, diese haben allerdings meist selbst nichts davon! Daher wäre ein Vorrang des Aufbaus von Windenergieanlagen von Bürgerenergiegenossenschaften u. ä. vor Fremdbetreibern wichtig.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Festlegungen zu einem wie auch immer gearteten Vorrang von Bürgerenergiegenossenschaften vor Fremdbetreibern liegen außerhalb der Kompetenz- und Regelungsbefugnisse des Plangebers Aufgabe des Plangebers ist es, geeignete Flächen für die Windenergienutzung zu identifizieren und festzulegen.</p> <p>Der Anregung kann aber inhaltlich gefolgt werden, denn ein wichtiger Impuls für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien kann von Bürgerenergieprojekten ausgehen. Solche Projekte bzw. Beteiligungsmodelle sind i. d. R. eng verbunden sind mit der Stärkung der Akteurs Vielfalt und der regionalen Wertschöpfung. Die Adressierung von Bürgerenergiegenossenschaften kann einen weiteren Baustein bzgl. der Verbesserung der Teilhabe vor Ort bzw. der Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgern sein und sich damit letztlich positiv auf die Verbesserung der Akzeptanz regionaler Energieprojekte auswirken.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei auf das Gesetzgebungsverfahren zum Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) - Drucksache 7/8233 – verwiesen. Der Entwurf zum ThürWindBeteilG sieht eine deutlich weitergehende</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>finanzielle Teilhabe vor als die bestehende bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für Zahlungen an die Gemeinden in § 6 EEG.</p> <p>Der Ansatz, sowohl den betroffenen Anwohnern als auch den Gemeinden eine gesellschaftsrechtliche bzw. wirtschaftliche Beteiligung an der Wertschöpfung vor Ort anzubieten, könnte mit Blick auf den aktuell angestrebten Ausbau der Windenergie ein gangbarer Weg zur Steigerung der Akzeptanz sein.</p>
9	allgemein	83-1013-003	<p><b>Flächenziele und Aufweichung des Naturschutzes sind nicht der richtige Weg:</b></p> <p>siehe 3 Sat NANO</p> <p>Interessante Ergänzung ab Minute 10:  <a href="https://www.3sat.de/wissen/nano/230912-zu-wenig-wissen-ueber-migraene-sendung-nano-100.html">https://www.3sat.de/wissen/nano/230912-zu-wenig-wissen-ueber-migraene-sendung-nano-100.html</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p>
10	allgemein	83-1013-004	<p><b>Wir erwarten eine Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, bevor Sie die Grundlage zur Zerstörung unserer Wälder schaffen.</b></p> <p><b>Berücksichtigen Sie die aktuelle geltende Gesetzgebung:</b></p> <p>darauf verweist auch die folgende Sendung des NDR Panorama 3 2018: zur Bodenversiegelung durch WEA! Die Sendung stammt aus dem Jahr 2018. Der entscheidende Satz im Baugesetzbuch [BauBG § 35 Abs. 5 Satz 2] hat sich seitdem aber nicht geändert.  <a href="https://www.youtube.com/watch?v=v6nPLLLUFmQ">https://www.youtube.com/watch?v=v6nPLLLUFmQ</a></p> <p>Minute 4 Die Landkreise sind verantwortlich eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzufordern. Die im Baugesetzbuch § 35 geforderte Beseitigung der Bodenversiegelung wird offenbar unterschiedlich interpretiert. Einige Landkreise, so auch der Saale-Holzland-Kreis, fordern 1,5 m unter EOK andere die vollständige Beseitigung der Fundamente.</p> <p>Die im Video beispielhaft betrachteten Windanlagen beinhalten Fundamente mit 6000 t Stahlbeton, der zum großen Teil im Boden verbleibt.</p>	<p>Für die tragenden Gründe für diese Entscheidung siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 69-257-008 unter der Ifd. <u>Nr. 1</u> in diesem Dokument.</p> <p>Des Weiteren besitzt der Plangeber keine (gesetzgeberische) Regelungs- bzw. Normenverwerfungskompetenz in Bezug auf die vom Einreicher der Stellungnahme geäußerte Kritik an den Flächenzielen und an der wie auch immer gearteten Aufweichung des Naturschutzes. Zur Kritik an den Flächenzielen/Flächenbeitragswerten siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 93-240-003 unter der Ifd. <u>Nr. 7</u> in diesem Dokument.</p> <p>Für die Einordnung zum Thema Wind im Wald siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 108-814-002 unter der Ifd. <u>Nr. 45</u> in diesem Dokument.</p> <p>Zu der vom nebenstehenden Einreicher an die Genehmigungsbehörden erhobene Forderung der Sicherstellung einer vollständigen Beseitigung von Windenergieanlagenfundamente siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 108-814-001 unter der Ifd. <u>Nr. 39</u> in diesem Dokument.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Der Landkreis muss also im Interesse unserer Natur und Umwelt verpflichtet werden, nach Aufgabe der Nutzung der WEA die vollständige Beseitigung der Fundamente zu fordern.</p> <p>Nur so wird dem Baugesetzbuch § 35 entsprochen und Natur- und Umweltschäden verhindert.</p>	
11	allgemein	185-389-002	<p><b>Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandsbestimmung bei Windenergieanlagen ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze der jeweiligen Windenergieanlage. Günstigerweise sollten die Vorranggebiete oder daraus Konzentrationsflächen außerhalb der 100 m Anbaubeschränkungszone angelegt werden. In diesem Zusammenhang bedarf jedes Vorhaben der Prüfung im Einzelfall. Eine pauschale Zustimmung/Ablehnung ist gerade in diesem Verfahrensstadium nicht möglich.</b></p> <p>Vorhaben außerhalb der Zonen des § 9 FStrG liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen. Es wird auf die Beteiligung des Straßenbaulastträgers, hier die Autobahn GmbH des Bundes, verweisen, da die Realisierung der Vorhaben jedenfalls eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB darstellt. Aufgrund der Nähe zur BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt.</p> <p>Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise fließen in die perspektivische Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen ein. Dazu gehört auch die vom Einreicher getroffene Feststellung, dass die waagrecht stehende Rotorblattspitze einer Windenergieanlage maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung ist.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>die Zufahrterschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen.</p> <p>Unabhängig davon bitten wir für weiter folgende untergeordnete Planungen aus dem Regionalplan heraus in die Begründung Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung bei Windenergieanlagen ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze.</li> <li>- Vorhaben außerhalb der Zonen des § 9 FStrG liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen. Es wird auf die Beteiligung des Straßenbaulasträgers, hier die Autobahn GmbH des Bundes, verweisen, da die Realisierung der Vorhaben jedenfalls eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB darstellt. Aufgrund der Nähe zur BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrterschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen.</li> </ul>	
12	allgemein	18-1495-001	<p><b>Zu den Änderungen des Regionalplanes Ostthüringen bestehen grundsätzlich keine Einwände.</b></p> <p>Zu beachten sind folgende Hinweise für die Raumplanung:</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>1. Im Schutzstreifen (1-8 m Breite) dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p> <p>2. Darüber hinaus existieren für Anlagen der Gasversorgung (z. B. Ferngasleitungen, Armaturengruppen mit Ausbläser und Reglerstationen) größere Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind.</p> <p>5. Im Bereich der Schutzstreifen o. g. Anlagen können sich Einschränkungen für die Bauleitplanung ergeben.</p> <p>6. Hinweis Planung Photovoltaikanlagen: Bei der Planung/ Errichtung von Photovoltaikanlagen ist ein Mindestabstand von 10 m zur jeweils äußeren Leitungssachse von Ferngasleitungen einzuhalten.</p> <p>7. Hinweis Planung Windenergie: Planung/Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb eines Mindestabstandes von 995 m zu betroffenen gastechnischen Anlagen bedürfen der Zustimmung des Einreichers.</p> <p>8. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen und Baumaßnahmen (einschl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>9. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt.</p> <p>Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise fließen in die perspektivische Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen ein. Dazu gehört auch die vom Einreicher getroffene Feststellung, dass die waagrecht stehende Rotorblattspitze einer Windenergieanlage maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung ist.</p> <p>Bzgl. der Planung von Photovoltaikanlagen ist folgendes zu sagen: Den Gemeinden obliegt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Grundentscheidung über die Baurechtschaffung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Für die Gewährleistung der Minimierung von Nutzungskonflikten müssen auf kommunaler Ebene über die Bauleitplanung die Voraussetzungen geschaffen werden. Aufgrund der von den Anlagen der Gasversorgung ausgehenden bandartigen Schutzstreifenbreite mit geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung sollten sich diese Bereiche regelmäßig in die Bauleitpläne einfügen können.</p>
13	allgemein	75-978-003	<p><b>Für die Ziele und Grundätze der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, speziell der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie (nachrichtliche Übernahme Bestand) verweisen wir für die Einordnung von Windkraftanlagen im Bereich von Freileitungen, auf die Einhaltung der Abstandsregelungen nach der DIN EN 50341-2-4. Es ist durch Ergänzungen im</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>Textteil des Regionalplanes sicherzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand gemäß DIN EN 50341-2-4, zu unseren Freileitungen eingehalten wird.</b></p> <p>Entsprechend der VDEW Empfehlung M35/98 (Seite 11) soll ein Mindestabstand von 3 x D zwischen Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung (Zaun) einer Freiluftschaltanlage (Umspannwerk) eingehalten werden.</p> <p>Die sich daraus ergebenden Mindestabstände führen zu einer Verringerung der tatsächlich nutzbaren Fläche für Windenergieanlagen.</p> <p>Für die Umspannwerke sind Ausbauperspektiven vorzuhalten (Erweiterung des UW insbesondere für die EE-bedingte Aufnahme der Rückspeisung aus dem VNB-Netz durch weitere 380/110-kV-Transformatoren), eine direkte Annäherung der Windeignungsgebiete ist auch vor dem Hintergrund des Erreichens der klimapolitischen Ziele nicht zu empfehlen.</p>	<p>Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt.</p> <p>Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise fließen in die perspektivische Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen ein.</p> <p>Auf die vom Einreicher im letzten Absatz hingewiesenen Berücksichtigung von Ausbauperspektiven für die vorhandenen Netzverknüpfungspunkte/Übergabeumspannwerke sei auf überarbeiteten Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung des aktuellen Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen verwiesen. Insbesondere mit den Grundsätzen G 3-26 und G 3-27 des hat der Plangeber die planerischen Festlegungen zum zukünftigen Stromnetz geschärft, konkrete Vorhaben im Übertragungs- und Verteilnetz, u. a. Umspannwerke, benannt (vgl. G 3-26) und Aussagen zu deren raumverträglichen Einordnung getroffen (vgl. G 3-27).</p>
14	allgemein	40-571-001	<p><b>Unter diesen Anmerkungen bitte ich Sie, bei dem 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mitaufzunehmen, dass der [Einreicher der Stellungnahme] einen Radius von 15 km um den Wetterradarstandort Neuhaus am Rennweg benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Wetterradarstandort Neuhaus am Rennweg unabdingbar.</b></p> <p>[Es ist] erforderlich, dass die vom [Einreicher der Stellungnahme] betriebenen Wetterradare, hier konkret das Wetterradar Neuhaus am Rennweg (50° 30' 00,4" N und 11° 08' 06,1" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der [Einreicher der Stellungnahme] seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund orientiert sich der [Einreicher der Stellungnahme] bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (<a href="http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html">http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html</a>) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten.</p> <p>Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann.</p> <p>In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.</p> <p>Der [Einreicher der Stellungnahme] fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der [Einreicher der Stellungnahme] die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des</p>	<p>Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise fließen in die perspektivische Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen ein.</p> <p>An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass der Einreicher der Stellungnahme gleichwohl einen Prüfauftrag hinsichtlich der möglichen Standortverlagerung von Wetterradaranlagen für eine bessere Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Wetterradaranlagen hat. So ist es im Maßnahmenpapier von Klimaschutz- und Verkehrsministerium vom 5. April 2022 beschrieben. Aus einer Pressemitteilung des Einreichers der Stellungnahme vom 10. März 2023 mit dem Titel „Deutscher Wetterdienst verkleinert Schutzzonen um Wetterradare um fast 90 Prozent“ geht hervor, dass ab Anfang 2024 fast 90 Prozent der Schutzzonen um Wetterradartürme und Windprofiler für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen freigibt. Es handelt sich um den 5 km bis 15 km-Radius um 18 existierende und vier im Genehmigungsprozess befindliche Wetterradarstandorte sowie um vier Windprofiler.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			[Einreicher der Stellungnahme] eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.	
15	allgemein	125-153-001	<p><b>Neue Festsetzung Schutzzone Moxa von 10 km auf 15 km</b></p> <p>Die Entwicklung der Windenergie wurde im vorliegenden Entwurf, mit Verweis auf die gesonderten Planverfahren" Vorranggebiete Windenergie", weitestgehend außen vorgelassen. Ungeachtet dessen sind wir im Zuge von Bauantragstellungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im regional planerisch festgesetzten Windvorranggebiet W-24-Schmieritz, auf die neu festgesetzte Schutzzone für die Seismologische Messstation in Moxa von 10 km auf 15 km, von der Friedrich-Schiller-Universität Jena aufmerksam gemacht geworden, um deren amtliche Bestätigung wir Sie dringend ersuchen, da dieser Fakt sich sowohl auf die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen auswirkt, als auch auf die nachrichtlich übernommene Darstellung des o. g. Vorranggebietes Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Orla.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Dem Plangeber liegen keine Informationen über eine Neufestsetzung von Schutzzonen um das Geodynamisches Observatorium Moxa vor.</b></p> <p>Im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), wurde über das Kriterium Nr. 3.25 (vgl. Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie als Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3) ein Puffer von 10 km um das Geodynamische Observatorium Moxa als weiche Tabuzone festgesetzt. Die geringste Entfernung vom Vorhabenstandort zum Windvorranggebiet W-24 beträgt ca. 13 km.</p> <p>Nach Auskunft der zuständigen Genehmigungsbehörde wurde der Stationsbetreiber im Rahmen des vom Einreicher der Stellungnahme angesprochenen Genehmigungsverfahren bzgl. zweier Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergie W-24 Schmieritz beteiligt. Dem Plangeber sind diesbezüglich keine Informationen dahingehend bekannt gemacht worden, die darauf hindeuten, dass die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen in Frage stehen könnte.</p> <p>Sofern der Einreicher sich mit der Formulierung „festgesetzte Schutzzone“ auf den Grundsatz G 3-70 des rechtskräftigen Regionalplanes bezieht, so sei darauf hingewiesen, dass der Plangeber hiermit lediglich sicherstellen will, dass das Seismologische Observatorium in Moxa bei Vorhabensplanungen im Umkreis von 15 km, die geeignet sein könnten, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Station zu beeinträchtigen, beteiligt wird. Mit dieser Beteiligung ist sodann sichergestellt, dass die Belange und das ihm zukommende Gewicht ermittelt werden können, so wie im oben angesprochenen Genehmigungsverfahren.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
16	allgemein	41-552-006	Der in der [...] -Stellungnahme vom 23.04.2019 enthaltene Einwand zur "Karte 2.2 - Natur- und Landschaftsschutz" war nicht nachprüfbar, da die Karte in den einsehbaren Planungsunterlagen nicht mehr enthalten ist.	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Die Karte 2.2 - Natur- und Landschaftsschutz ist Teil der Begründung zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Dieser Abschnitt ist wiederum nicht Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Teil des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt. Die Planunterlagen, u. a. die Karte 2.2 stehen unter folgendem Link zum Download bereit: <a href="https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/regionalplan-ostthueringen/sachlicher-teilplan-windenergie-2020">https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/regionalplan-ostthueringen/sachlicher-teilplan-windenergie-2020</a></p> <p>Der vom Einreicher vorgebrachte Hinweise wurde bereits mit Beschluss Nr. PLV 07/01/20 vom 26.06.2020 – Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung für den 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingegangenen Stellungnahmen – gegen- und untereinander abgewogen und zur Grundlage für die abschließende Fassung des o. g. Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen gemacht.</p> <p>Die Abwägung lautet wie folgt:</p> <p><b>„Kenntnisnahme</b>  <i>Dem Plangeber sind im Bereich des „Hochwasserrückhaltebecken Z-Zellenbach West“ keine Informationen bekannt, weshalb die ihm zugearbeiteten Biotope nicht gesetzlich geschützt sein sollen.“</i></p> <p>(vgl. Anlage I zum Beschluss Nr. 07/01/20 vom 26.06.2020, Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3, Lfd.-Nr. 68 unter: <a href="https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/logbuch-">https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/logbuch-</a></p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				und-beschluesse/vii-planungsversammlung-2019-bis-2024/beschl-pv-07-01-20
17	allgemein	93-240-004	<p><b>Zeulenroda-Triebes ist als Schwerpunktraum Tourismus im vorliegenden Regionalplan und im LEP 2025 dargestellt. Dieser Aspekt ist als Vorgabe für die Regionalplanung hinsichtlich der geforderten Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ ausreichend zu berücksichtigen.</b></p> <p><b>Im vorliegenden Regionalplan sowie im LEP 2025 ist die Stadt Zeulenroda-Triebes als Schwerpunktraum Tourismus dargestellt und mit erheblichen Mitteln des Freistaates Thüringen und der Stadt Zeulenroda- Triebes großräumig ausgebaut worden. Dieser Aspekt ist im Regionalplan und dem dringend fortzuschreibenden Teilplan Windenergie hinsichtlich der geforderten Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ ausreichend zu berücksichtigen.</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt.</p> <p>Wie der nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 93-240-004 möchte der Plangeber in der perspektivisch für erforderlich gehaltenen Änderung / Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung vermeiden und stattdessen den anstehenden Ausbau der Windenergienutzung möglichst verträglich gestalten-wohlwissend, dass durch die verhältnismäßig hohen Flächenbeitragswerte für Thüringen erhebliche Anforderungen an die flächenbezogene Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gestellt werden.</p> <p>Im LEP TH 2025 erfolgen mit 4.4.5 V Vorgaben für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung im Regionalplan. Diese sollen insbesondere in den Schwerpunkträumen Tourismus (hier: Thüringer Schiefergebirge/Saalregion – siehe TH 2025, 4.4.1 G und Karte 5) liegen. Dem ist der Plangeber nachgekommen.</p> <p>Nunmehr bestehen aber auf Bundesebene grundlegend neue Rahmensetzungen und gesetzliche Handlungsaufträge, die durch die Regionalplanung bis 31.12.2027 umzusetzen sind. Unter Berücksichtigung des geänderten Rechtsrahmens zur</p>
18	allgemein	136-517-022	<p><b>Bei der Auswahl der Vorranggebiete sind touristische Belange zu beachten</b></p> <p>Die Aussichtsfunktion markant gelegener Sehenswürdigkeiten soll nicht beeinträchtigt werden (z. B. Schloss Burgk, Oberes Schloss Greiz, Dornburger Schlösser). Hier ist ebenso die aktuelle Bewerbung für die Vorschlagliste für das UNESCO-Welterbe: „Thüringische Residenzenlandschaft“ zu beachten.</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Schutzgüterabwägung (vgl. § 2 EEG 2023, besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien) sollen die erneuerbaren Energien bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, wodurch nunmehr eine grundhafte Neubewertung der Schwerpunkträume Tourismus bzw. der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung erforderlich ist.</p> <p>Wie bisher, wird auch zukünftig ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung innerhalb der Schwerpunkträumen Tourismus bzw. der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung nicht zielführend sein. Bei der durchzuführenden Einzelfallprüfung konkreter Flächen können touristische Aspekte, dazu gehören u. a. die vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 136-517-022 benannten Belange, in die Abwägung einfließen, sofern sie mit entsprechendem Gewicht zu bewerten sind.</p>
19	allgemein	32-354-001	<p><b>Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage gegen die geplante Änderung des Regionalplanes Ostthüringen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.</b></p> <p>Im Bereich des Regionalplans (REP) befinden sich verschiedene Liegenschaften der Bundeswehr, eine militärische Funkstelle, ein Tieffluggkorridor für Strahlflugzeuge (ED-R 150), das Interessengebiet des Standortübungsplatzes Gera und des Pionierübungsplatzes Crossen, der angeordnete Schutzbereich der Radarstation Gleina sowie das Interessengebiet der Radaranlagen Gleina und Döbraberg. Darüber hinaus ist das Militärstraßengrundnetz betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt.</p> <p>Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise fließen in die perspektivische Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen ein.</p>
20	allgemein	32-354-005	<p><b>Weiterhin befindet sich im nordöstlichen Bereich des Planungsgebietes der angeordnete Schutzbereich der Radaranlage Gleina.</b></p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Angeordnete Schutzbereiche sind Bereiche, in denen der Schutz der jeweiligen Verteidigungsanlage und deren Funktionsfähigkeit oder auch der Schutz der heranrückenden Bebauung (z. B. bei Munitionslagern) im Vordergrund steht. Die Schutzbereiche sind ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Inwieweit sich Beeinträchtigungen der Interessengebiete der Luftverteidigungsradaranlagen Gleina und Döbraberg sowie für die sich im südwestlichen Planungsgebiet befindliche militärische Funkstelle in Hof ergeben, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie z. B. Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Es wird eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren vorgenommen.</p>	
21	allgemein	32-354-007	<p><b>Durch das Planungsgebiet verläuft das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge.</b></p> <p>Ab einer Bebauungshöhe von 213 m über Grund ist hier eine Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	
22	allgemein	108-814-004	<p><b>Des Weiteren muss die mögliche Beeinträchtigung des Radarstützpunktes der Bundeswehr in Gleina durch die geplanten Windkraftanlagen im W-20 Gebiet neu bewertet werden.</b></p> <p>Auf Grund der Höhe der aktuellen Windkraftanlagen 250 m und höher hat die Bundeswehr den Schutzradius um ihre Luftsicherungsanlagen auf 50 km erhöht.</p> <p>Zitat aus Fachagentur Windenergie an Land download-flyer-genehmigungsverfahren- windenergieanlagen-data.pdf: „WEA als privilegierte Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können militärische Belange entgegenstehen (Abwägung) Bei Bebauungsplänen für WEA: Berücksichtigung der Belange der Verteidigung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB Luftfahrthindernis im Bauschutzbereich eines</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt.</p> <p>Militärischen Erfordernissen ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG Rechnung zu tragen. Zur uneingeschränkten Aufrechterhaltung der militärischen Verteidigungsfähigkeit ist die besondere</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Militärflugplatzes: § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Luftfahrt-hindernis außerhalb Bauschutzbereichs: § 14 LuftVG Mögliche Störung von Flugsicherungseinrichtungen: § 18a Abs. 1 LuftVG Anordnung eines militärischen Schutzbereichs nach § 2 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz Verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum wird seitens der Rechtsprechung zuerkannt..."</p>	<p>Bedeutung der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG sowie die damit einhergehende Berücksichtigung von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden (§ 2 Satz 3 EEG).</p> <p>Diesbezüglich hatte der Plangeber bereits im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen die Bedeutung der Luftverteidigungs-anlage Gleina (Radarstation) für die Flugsicherheit, für die Überwachung der Lufthöhe und für die Landesverteidigung anerkannt und innerhalb des die Anlage umgebenden Schutzbereiches die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen (vgl. Kriterium Nr. 3.26 im Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie als Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3). Inwieweit sich Beeinträchtigungen des über den Schutzbereich hinausreichenden Interessensgebietes um die Luftverteidigungsradaranlage Gleina (vgl. Kriterium Nr. 3.27) ergeben könnten, kann erst im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren näher bestimmt werden, wenn die konkreten Projektparameter bekannt sind. Mögliche Einschränkungen im Umfeld der Radaranlage Gleina werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i. d. R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen.</p> <p>Der Einreicher sei aber darauf hingewiesen, dass in sämtlichen Genehmigungsverfahren betreffend beantragter Windenergie-standorte im, bzw. in direkter Nachbarschaft zum Vorranggebiet Windenergie W-20, keine Unvereinbarkeit mit militärischen Belangen festgestellt bzw. vom zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr geltend gemacht wurde.</p> <p>Demnach sind zum jetzigen Zeitpunkt keine diesbezüglichen Konflikte erkennbar, die einer Genehmigungsfähigkeit von Wind-energieanlagen im Vorranggebiet Windenergie W-20 entgegenstehen.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
23	allgemein	145-334-008	<p><b>W-31 ist zu streichen</b></p> <p>W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf ist aus Gründen des Arten- und Landschaftsschutzes, der Betroffenheit europäischer Schutzgebiete und deren Schutzziele sowie der Freiraumsicherung gemäß geltendem Regionalplan Ostthüringen zu streichen.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt.</p> <p>Zudem stellen konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen 2012 per se keinen nicht auszuräumenden, gegenstehenden Belang dar, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Mit der Inkraftsetzung des Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen wurden die (möglicherweise) konkurrierenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen 2012 im Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-31 Treppendorf verdrängt.</p> <p>Des Weiteren musste der Plangeber davon ausgehen können, dass die Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) sich auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen. Daraus ergibt sich, dass der Plangeber jene Ermittlungen anstellen muss, die notwendig sind, um darzulegen, dass die grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung abschließend bejaht werden kann.</p> <p>Mit Genehmigungsbescheid v. 05.09.2023 (1 WEA), 29.09.2023 (4 WEA) und 19.12.2023 (3 WEA) wurden im Vorranggebiet</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Windenergie W-31 Treppendorf weitere acht Windenergieanlagen genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, weil die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vorlagen und die o. g. Windenergieanlagen gem. § 5 Abs. 1 BImSchG sind so errichten und betrieben werden können, dass unter Beachtung etwaiger Nebenbestimmungen ein insgesamt hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet werden kann.</p> <p>Im Weiteren kann die Anregung des nebenstehenden Einreicher in Bezug auf die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-31 mangels konkreter Anhaltspunkte keiner detaillierteren Abwägung zugeführt werden.</p>
24	allgemein	44-1500-002	<p><b>Der Einreicher bittet um Berücksichtigung [der] Fläche der Tonhalde Haselbach auch für den Ausbau der erneuerbaren Energien.</b></p> <p>Für die Zeit nach der Rohstoffgewinnung planen wir die Nachnutzung der Fläche auch für den Ausbau der erneuerbaren Energien. (...) Wir planen auf dem Betriebsgelände sowohl mit der Nutzung von Wind- als auch von Solarenergie. Für erste Teilflächen wäre eine Nutzung in der nächsten drei Jahre realistisch. Die Eignung unserer Fläche für erneuerbare Energien sehen wir aufgrund der Lage und der Vorbelastung durch den Rohstoffabbau als günstig an.</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei.</p> <p>Im Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Sonnenenergie hat der Plangeber nutzungsbefördernde Festlegungen getroffen, wonach großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden sollen, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben (vgl. Grundsatz G 3-37 im 2. Entwurf RPO-E 2023). Der Intention des Einreichers entsprechend, hat der Plangeber darüber hinaus im Grundsatz G 3-39 des 2. Entwurfs RPO-E 2023 festgelegt, dass sich bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen nach Prüfung der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung für Solaranlagen eignen können. Die Baurechtschaffung obliegt aber den Kommunen bzw. den zuständigen Fachplanungsträgern. Grundsätzlich ist die Erstellung eines kommunalen Gesamt-</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>konzeptes für die Freiflächen-Photovoltaiknutzung im Gemeindegebiet sinnvoll, welches auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt.</p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist aber nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt. Ein Aufstellungsbeschluss über einen neuen Sachlichen Teilplans Windenergie ist vom Plangeber noch nicht gefasst worden.</p> <p>Nunmehr bestehen aber auf Bundesebene grundlegend neue Rahmensetzungen und gesetzliche Handlungsaufträge, die durch die Regionalplanung bis 31.12.2027 umzusetzen sind. Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise und das Interesse an der Ausweisung der Vorschlagsfläche fließen daher in die perspektivische Änderung / Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen mit ein, womit sich der Plangeber diesen ambitionierten Handlungsaufträgen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Ostthüringen stellen will.</p> <p>Auch bei der Fortschreibung des Abschnitts 3.2.2 kann der Plangeber wie bisher über ein gesamträumliches Planungskonzept i. V. m regionalen Planungsprämissen steuernd tätig werden, wonach raumbedeutsame Vorprägungen, Standort-eignungen aber auch Schutzbedarfe besonders gewichtet werden, ohne dadurch aber eine Überlastung einzelner Teilräume in der Region zu bewirken und allen Teilräumen eine raumverträgliche, nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Als nutzungsfördernde Kriterien für die räumliche Festlegung der Windenergiegebiete können hier Gebiete mit technogener</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Vorprägung der Landschaft (Bündelungspotenziale), wie z. B. ehemalige Rohstoffabbauflächen, angewendet werden.</p> <p>Zum Aspekt der Vereinbarkeit der Solar- und Windenergienutzung auf derselben Fläche sei auf folgendes hingewiesen. Wie bisher, wird der Plangeber auch zukünftig bestrebt sein, mit den zukünftigen Festlegungen zum Abschnitt 3.2.2 sicherzustellen, dass die ermittelten Vorranggebiete „Windenergie“ tatsächlich für eine raumbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Vorranggebiete „Windenergie“ nicht gemäß § 4 WindBG auf die regionalen Teilflächenziele angerechnet werden können.</p> <p>Einerseits stellt die zukünftige Festlegung der Windenergiegebiete als Vorranggebiet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG eine gewisse Sicherstellung dieser Planintention dar, da in Vorranggebieten per se andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Bezüglich einer möglicherweise in den Vorranggebieten zusätzlich angestrebten Solarenergienutzung besteht die konkrete Gefahr einer Behinderung der Hauptnutzung. Insofern könnte der Plangeber geneigt sein, eine räumliche Unterordnung der Solarenergienutzung im Verhältnis zur Hauptnutzung zu fordern. Um eine Vereinbarkeit der Solarenergienutzung mit der Hauptnutzung zu erreichen, erscheint insbesondere ein zeitlich abgestimmtes planerisches Vorgehen sinnvoll. Im günstigsten Fall sollten die Haupt- und Nebennutzung zeitgleich geplant werden. Im Zuge dieser Bauleitplanung/Vorhabenszulassung besteht dann grundsätzlich die Möglichkeit eines abgestimmten planerischen Vorgehens und damit die Möglichkeit einer Abstimmung von vorrangiger Windenergienutzung und Solarenergienutzung als Nebennutzung.</p> <p>Eine nachträgliche Ergänzung der Nebennutzung (bei bereits vorhandenen raumbedeutsamen Windenergieanlagen) bietet hingegen die Gefahr einer Behinderung der Hauptnutzung</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>(Erschweren oder gar Verhindern eines Repowerings). Diese Annahme ist vor allem in jenen Fällen begründet, in denen das Nutzungsende der Windenergieanlagen konkret absehbar ist.</p> <p>Unabhängig davon richtet sich die Zulässigkeit von großflächigen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung danach, ob die betreffenden Flächen, nicht mehr bergbaulich genutzt werden, weil es sich Flächen handelt, in denen der Rohstoff bereits abgebaut ist. In diesen (Teil)Flächen steht aus raumordnerischer Sicht einer solar-energetischen Nachnutzung die Vorrangnutzung Rohstoffgewinnung nicht mehr entgegen.</p>
25	allgemein	52-1502-001	<p><b>Es wird von uns vorgeschlagen, eine, in den Gemarkungen Saalburg-Ebersdorf, Schleiz, Tanna, Lkr. Saale-Orla, gelegene, geeignete Fläche, Prüffläche 19.2 (s. Anlage 1), als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ in den Entwurf zur Änderung des Regionalplans für Ostthüringen aufzunehmen, um die vorgegebenen Flächenziele dauerhaft erfüllen zu können und der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.</b></p> <p>Unter Zugrundelegung der im „Entwurf zur Änderung des Regionalplans Ostthüringen, Vorranggebiete Windenergie“ aufgeführten Maßgaben und Kriterien sind alle erforderlichen Bedingungen zur Aufnahme des in der Anlage dargestellten Gebietes als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ erfüllt. Zudem stützt sich der Vorschlag ganz maßgeblich auf die Tatsache, dass diese Fläche in der vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in Auftrag gegebenen Studie „Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen“ ganz klar als bevorzugte Gunstfläche gegenüber anderen untersuchten Räumen herausgestellt und empfohlen wurde.</p> <p>Entgegenstehende Planungen o. ä. liegen nach unserer Auffassung nicht vor.</p> <p>Im Einzelnen begründet sich dies wie folgt:</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nicht für die Aufnahme bzw. Erweiterung von Vorranggebieten Windenergie in das laufende Änderungsverfahren zum Regionalplan Ostthüringen entschieden.</b></p> <p>Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs.2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterungsfläche des Vorranggebietes Windenergie W-39 – Tanna/Schilbach über eine ausreichende Windhöflichkeit und Mindestgröße verfügt und darüber hinaus gut erschlossen und die umgebende Landschaft durch verschiedene technische Infrastrukturen vorgeprägt ist.</p> <p>Dennoch unterliegen die vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Gründe bzgl. der Aufnahme als Vorranggebiet</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Windpotential:  Gutachterlich nachgewiesen herrscht in 160 m Höhe ü. G. eine ausreichende Windhöffigkeit von ca. 6,6 m/s für den energie-wirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Windenergieanlagen (WEA).  Mindestflächengröße:  Zusammen mit dem Bestandspark (W39 Reg.Plan Ostthüringen alt) ergibt sich eine Gesamtfläche von ca. 153 ha.  Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche selbst umfasst ca. 100 ha und ist damit ausreichend für die Bebauung mit mindestens sechs WEA im Sinne der Konzentrationswirkung geeignet.  Siedlungsflächen / Einzelhäuser: Die beantragten Flächen sind von den nächstgelegenen, geschlossenen Wohnbebauungen in Wernsdorf, Raila, Zollgrün und Schilbach immer mindestens 800 m entfernt. Damit sind die im Entwurf geforderten Puffer-abstände (500 bis 750 m bei bereits vorhandenen WEA) eingehalten und auch völlig ausreichend, um jede Beeinträch-tigung der Wohnbebauungen durch unzulässige Schall- oder Schattenimmissionen auszuschließen.  Vorranggebiete anderer Nutzung lt. Kriterienkatalog:  Derartige Gebiete oder Nutzungen liegen in der Fläche nicht vor bzw. befinden sich nicht in relevanten nachbarschaftlichen Distanzen.  Natur-/ Artenschutz:  Sowohl zu den nächstgelegenen geplanten FFH-Gebieten als auch zu VSG bestehen Abstände mit ausreichender Distanz, die eine Beeinträchtigung von deren Schutzzielen in jedem Fall ausschließt. Dichtezentren für Arten, wie Rotmilan, Schwarz-milan, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wanderfalke, Wachtelkönig und Uhu sind ebenso wenig betroffen, wie Zugkorridore, Wiesenbrütergebiete oder andere im Kriterienkatalog aufgeführte avifaunistische Belange.</p>	<p>Windenergienutzung in den Entwurf zur Änderung des Regionalplans für Ostthüringen, denn der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.  Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt. Ein Aufstellungsbeschluss über einen neuen Sachlichen Teilplans Windenergie ist vom Plangeber noch nicht gefasst worden.  Nunmehr bestehen aber auf Bundesebene grundlegend neue Rahmensetzungen und gesetzliche Handlungsaufträge, die durch die Regionalplanung bis 31.12.2027 umzusetzen sind. Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise und das Interesse an der Ausweisung der Vorschlagsfläche fließen daher in die perspektivische Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teil-planes Windenergie Ostthüringen mit ein, womit sich der Plangeber diesen ambitionierten Handlungsaufträgen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Ostthüringen stellen will.  Auch bei der Fortschreibung des Abschnitts 3.2.2 kann der Plan-geber wie bisher über ein gesamtträumliches Planungskonzept i. V. m regionalen Planungsprämissen steuernd tätig werden, wonach raumbedeutsame Vorprägungen, Standorteignungen aber auch Schutzbedarfe besonders gewichtet werden, ohne dadurch aber eine Überlastung einzelner Teilräume in der Region zu bewirken und allen Teilräumen eine raumverträgliche, nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Als nutzungsfördernde Kriterien für die räumliche Festlegung der Windenergiegebiete können hier Gebiete mit technogener Vorprägung der Landschaft (Bündelungspotenziale), wie z. B. Berücksichtigung von</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Denkmalschutz:                      "... die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereich der Prüffläche 19.2 wäre mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestands und der Wertigkeit der Kulturerbestandorte Schloss Burgk und Bergkirche Schleiz gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar.                      Jedoch ist festzustellen, dass von beiden Denkmälern aus das in jeweils ca. 9 km entfernt liegende Vorranggebiet im südlichen Teil der Prüffläche 19.2 derzeit nicht zu sehen ist und zukünftig auch bei der Errichtung moderner Windenergieanlagen entweder nicht oder nur teilweise zu sehen sein wird.                      Die damit einhergehende Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes wird nicht so hoch gewichtet, dass dies zum Ausschluss der Windenergie an diesem Standort führt. Daher reicht die Zone des Umgebungsschutzes der beiden Kulturerbestandorte nicht bis an das Vorranggebiet heran."                      Das überragende öffentliche Interesse Erneuerbarer Energien überwiegt hier eindeutig.                      Kurzbewertung der Vorschlagsfläche:                      Bei dem beantragten Gebiet handelt es sich um bewaldete Flächen in Autobahnnähe mit teilweiser forstwirtschaftlicher Nutzung, welches kaum wertbildende Strukturen aufweist. Es besteht zusammen mit den 13 WEA des Bestandsparks eine maßgebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes, die durch die Ausweisung und Bebauung der beantragten Flächen mit WEA nur unwesentlich erhöht wird.                      Das Plangebiet wird von ausreichend ausgebauten Landwirtschaftsstraßen bereits zum Teil so erschlossen, dass große Eingriffe zur Errichtung der erforderlichen Infrastruktur nicht nötig sind.</p>	<p>Erweiterungspotenzialen von bestehenden Vorranggebieten Windenergie, angewendet werden.                      Auch ist sich der Plangeber bei der perspektivischen flächenbezogenen Abwägung zu Festlegungen von Vorranggebieten dem rechtlichen Konstrukt der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien durch den neuen § 2 EEG bewusst. Die Windenergienutzung erhält durch den Bundesgesetzgeber damit eine hohe Gewichtung und soll in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, auch auf Ebene der Regionalplanung, künftig als ein vorrangiger Belang berücksichtigt werden. Im Lichte dieser Entwicklungen werden die bisherigen maßgeblichen Abwägungsentscheidungen zur Prüffläche 19.2 neu zu bewerten sein.</p>
26	allgemein	133-1528-002	<p><b>Der Einreicher fordert die Neubewertung und Ausweisung von Teilen der Prüffläche 14.3 als Vorranggebiet Windenergie.</b></p>	<p><b>teilweise entsprochen</b>                      Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nicht für die Aufnahme eines</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Bereits im Zuge der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ hatten die uns vertretenden Kanzleien sich in den Beteiligungsverfahren 2016 (Kanzlei Müller-Wrede &amp; Partner) und 2019 (Prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) für eine Ausweisung der im damaligen Plan gekennzeichneten Prüffläche 14.3 ausgesprochen und die Eignung mit entsprechenden faunistischen Untersuchungen hinterlegt. Wir beplanen aktuell folgende Gebietskulisse übergreifend zwischen den Planungsregionen Ost- und Mittelthüringen: [Karte] Die Gebietskulisse umfasst in Ostthüringen die Prüffläche 14.3 des Sachlichen Teilplans „Windenergie“: [Karte Auszug Prüffläche 14.3] Leider wurde den Ausführungen unserer Stellungnahmen nicht gefolgt und die Prüffläche 14.3 nicht als Vorranggebiet Windenergie im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ ausgewiesen. Im zugehörigen Prüfbogen ist ausgeführt, dass naturschutzfachliche, Landschaftsbild- und Denkmalschutzgründe gegen eine damalige Ausweisung sprechen.</p> <p>Der Plangeber hält final fest: „In der Planungsregion Ostthüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, so dass der Plangeber auf die Ausweisung dieses Gebietes aus den o. g. Gründen verzichtet.“</p> <p>Aufgrund der Neuerungen der Bundesgesetze (u. a. § 2 EEG mit dem überragenden öffentlichen Interesse der Erneuerbaren Energien) und in Verbindung mit dem WindBG bedarf es hier einer Neubewertung der Prüffläche 14.3. Das im aktuellen Planentwurf ausgewiesene Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung steht einer windenergetischen Nutzung nicht entgegen – beide Nutzungen sind neben- und miteinander möglich. Wir bitten um die Beachtung unserer aktuellen Hinweise und Ausführungen im weiteren Planverfahren zur Erarbeitung des Regionalplanes Ostthüringen und im neuen Sachlichen Teilplan "Windenergienutzung".</p>	<p><b>Vorranggebietes Windenergie in das laufende Änderungsverfahren zum Regionalplan Ostthüringen entschieden, wird die Hinweise und Ausführungen aber bei der perspektivischen Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen berücksichtigen. Insofern ist der Anregung teilweise entsprochen.</b></p> <p>Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei.</p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist aber nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt. Ein Aufstellungsbeschluss über einen neuen Sachlichen Teilplans Windenergie ist vom Plangeber noch nicht gefasst worden.</p> <p>Nunmehr bestehen aber auf Bundesebene grundlegend neue Rahmensetzungen und gesetzliche Handlungsaufträge, die durch die Regionalplanung bis 31.12.2027 umzusetzen sind. Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise und das Interesse an der Ausweisung der Vorschlagsfläche fließen daher in die perspektivische Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen mit ein, womit sich der Plangeber diesen ambitionierten Handlungsaufträgen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Ostthüringen stellen will.</p> <p>Auch ist sich der Plangeber bei der Fortschreibung des Abschnitts 3.2.2 und der flächenbezogenen Abwägung zu Festlegungen von Vorranggebieten dem rechtlichen Konstrukt der besonderen</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Bedeutung der Erneuerbaren Energien durch den neuen § 2 EEG bewusst. Die Windenergienutzung erhält durch den Bundesgesetzgeber damit eine hohe Gewichtung und soll in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, auch auf Ebene der Regionalplanung, künftig als ein vorrangiger Belang berücksichtigt werden. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird der Denkmalschutz ausdrücklich benannt.</p> <p>Im Lichte dieser Entwicklungen werden die bisherigen maßgeblichen Abwägungsentscheidungen zur Prüffläche 14.3 neu zu bewerten sein.</p> <p>Mit Verweis auf das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2006, Az. 1 KO 564/01, stimmen der Einreicher und der Plangeber darüber überein, dass regelmäßig wegen der Geringfügigkeit der in Anspruch genommenen Fläche keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit kein Widerspruch zu einem Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ gegeben sein wird.</p>
27	allgemein	133-1528-003	<p><b>Der Einreicher fordert die Neubewertung und Ausweisung von Teilen der Prüffläche 20.1 als Vorranggebiet Windenergie.</b></p> <p>Wir planen im Grenzbereich zwischen Ost- und Mittelthüringen südlich des Bestandwindparks Treppendorf einen weiteren Windpark in dargestellter Form: [Karte Projektgebiet] Unser Projektgebiet umfasst die Prüfflächenkulisse 20.1 aus dem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ 2020: [Karte PF 20.10 OT] Die vorgeschlagene Fläche liegt westlich der Ortslage Neckeroda auf ca. 450 m Höhe und weist eine Windgeschwindigkeit von ca. 6,2-6,7 m/s in 140 m ü. G. auf. Die von uns geplante Fläche war darüber hinaus auch Teil der Prüffläche 8.10 im Sachlichen Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen 2018 sowie Präferenzraum (P40) in der Präferenzraumstudie des TMIL. [Karte PF 8.10 MT] Mit der Darstellung als Prüfflächen ist bereits deutlich, dass alle einzuhaltenden Kriterien für eine Ausweisung eingehalten werden, was die Berücksichtigung von</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p><b>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nicht für die Aufnahme eines Vorranggebietes Windenergie in das laufende Änderungsverfahren zum Regionalplan Ostthüringen entschieden, wird die Hinweise und Ausführungen aber bei der perspektivischen Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen berücksichtigen. Insofern ist der Anregung teilweise entsprochen.</b></p> <p>Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs.2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Schutzgebieten und notwendige Abstände zur Wohnbebauung angeht. Innerhalb des Projektgebietes ist die Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA) moderner Bauart möglich. Unsere Vorprüfungen zu den 5 geplanten WEA in Bezug auf Schall, Lärm und Schatten ergeben, dass die Vorgaben des Immissions-schutzes eingehalten werden. In den zur Verfügung stehenden Unterlagen zu den Prüfflächen wurden vor allem artenschutz-rechtliche Gründe für eine Nichtausweisung im Regionalplan ausgeführt. Dafür hatten wir bereits im Jahr 2016 eine Brutvogeluntersuchung beauftragt und ins Verfahren gegeben. Das Gutachten kam zu dem Schluss, "dass die im Jahr 2016 erhobenen Daten zu den Brutplätzen und der Raumnutzung der vorkommenden Groß- und Greifvogelarten der Realisierung des geplanten Windparkprojektes „Neckeroda-West“ mit hoher Wahrscheinlichkeit nur im nordwestlichen Teilbereich des Potentialgebietes entgegenstehen. Der Bereich befindet sich innerhalb der artspezifischen Abstandsempfehlungen für den nachgewiesenen Brutplatz des Rotmilans. Zur Klärung der Raumnutzung sowie zur Abschätzung des tatsächlichen Kollisionsrisikos ist die Durchführung einer Raumnutzungs-analyse für den Rotmilan bei der Weiterführung der Planung zu empfehlen." Aus unserer langjährigen Erfahrung kann über Analysen zur Raumnutzung im Einzelfall vielfach nachgewiesen werden, dass erhebliche Auswirkungen für den Rotmilan nicht zu erwarten sind. Zudem besteht die Möglichkeit, den Belangen des Artenschutzes durch Maßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Bewirt-schaftung) Rechnung zu tragen. Den Belangen des nahe-gelegenen SPA Gebietes, des FFH-Gebietes sowie des Vogelzugkorridors und des Rast- und Nahrungsgebietes kann im Rahmen von Voruntersuchungen und Verträglichkeitsprüfungen sowie durch Maßnahmen in der Betriebsphase (Abschaltzeiten, Bewirtschaftung) Rechnung getragen werden. Das im aktuellen Planentwurf ausgewiesene Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung steht einer windenergetischen Nutzung nicht entgegen – beide Nutzungen sind neben- und miteinander</p>	<p>ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Fläche über eine ausreichende Windhöffigkeit verfügt, Abstände zur Wohn-bebauung eingehalten werden, sich die Fläche nicht in einem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht befindet und bereits Aufwendungen für die Vorprüfungen und Untersuchungen geleistet wurden.</p> <p>Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist aber nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungs-verfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt. Ein Aufstellungsbeschluss über einen neuen Sachlichen Teilplans Windenergie ist vom Plangeber noch nicht gefasst worden.</p> <p>Nunmehr bestehen aber auf Bundesebene grundlegend neue Rahmensetzungen und gesetzliche Handlungsaufträge, die durch die Regionalplanung bis 31.12.2027 umzusetzen sind. Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise und das Interesse an der Ausweisung der Vorschlagsfläche fließen daher in die perspektivische Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen mit ein, womit sich der Plangeber diesen ambitionierten Handlungsaufträgen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Ostthüringen stellen will.</p> <p>Im Lichte dieser Entwicklungen werden die bisherigen maß-geblichen Abwägungsentscheidungen zur Prüffläche 20.1 neu zu bewerten sein.</p> <p>Bezüglich des Hinweises zum Verhältnis eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung zur Windenergienutzung sei</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			möglich. Wir bitten um die Beachtung unserer aktuellen Hinweise und Ausführungen im weiteren Planverfahren zur Erarbeitung des Regionalplanes Ostthüringen und im neuen Sachlichen Teilplan "Windenergienutzung".	auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 133-1528-002 unter der Ifd. <u>Nr. 26</u> in diesem Dokument verwiesen.
28	allgemein	160-1539-001	<p><b>Der Einreicher beantragt, die Konzentrationsfläche "Köthenwald/Kettenwald" in Erweiterung der Studie zur "Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen", in die Ziele der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen aufzunehmen.</b></p> <p>Beschreibung des vorgeschlagenen Präferenzgebietes: 1. Standort: Bundesland: Freistaat Thüringen Landkreis/e: Saale-Orla-Landkreis/Greiz Stadt/Gemeinde: Schleiz /Zeulenrode-Triebes Ortsteil: Dröswein / Weckersdorf</p> <p>2. Informationen zum Standort: Terrain: Komplexer Wald (Nutzwald, reiner Nadelwald), ca. 430-470 m ü NN Windeignungsgebiete: 350 ha Eigentümer: A. Privater Eigentümer (120 ha) und B. ThüringenForst AöR (230 ha)</p> <p>3. Umwelt: Es befinden sich keine Schutzzonen (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Natura-2000) in unmittelbarer Nähe. Ein SPA-Gebiet (Special Protection Area) "Wisentatal bei Mühltröf" befindet sich 3 km südlich.</p> <p>4. Windpotenzial: Das Windpotenzial ist für eine Aufnahme des Standortes als Windvorranggebiet ausreichend.</p> <p>Technisches Konzept: Anzahl WEA: 13 WEA-Typ: SWT-DD-130-4300 (beispielhaft) WEA-Leistung: 4,3 MW Leistung WP: 55,9 MW Nabenhöhe: 125 m Netzanbindung: Das Konzept zur Netzanbindung wurde am 24.11.2015 mit TEN vorabgestimmt. Es sieht eine MS-Kabeltrasse vom Windkraftwerk bis zum Mast Nr. 66 der Freileitung 110 kV Auma - Remptendorf vor (Entfernung: ca. 6 km). Die Errichtung eines neuen USW 20/110 kV auf dem Flurstück, auf dem der Mast Nr. 66 steht, ist notwendig. Die Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG erteilte</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nicht für die Aufnahme bzw. Erweiterung von Vorranggebieten Windenergie in das laufende Änderungsverfahren zum Regionalplan Ostthüringen entschieden.</b></p> <p>Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Fläche über eine ausreichende Windhöflichkeit und Mindestgröße verfügt, Interesse der Grundstückseigentümer besteht, die siedlungsferne Lage im Wald die Wirkung der Windenergieanlagen abmildert, sich die Fläche nicht in einem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht befindet, das Gebiet touristisch nicht sehr erschlossen ist, wenig schützenswerter Nadelwaldbestand, z. T. in Reinbestand, genutzt werden soll und die Fläche über das vorhandene Forstwegenetz unproblematisch erreichbar ist.</p> <p>Dennoch unterliegen die vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Gründe bzgl. der Aufnahme als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Entwurf zur Änderung des Regionalplans für Ostthüringen, denn der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>dazu am 19.04.2016 eine unverbindliche Netzauskunft mit dem o. g. Inhalt. Logistik: Das Vorhabengebiet ist logistisch unproblematisch über die existenten, ganzjährig LkW-befahrbaren Forstwirtschaftswege der Thüringen Forst AöR und der Trebra'sehen Forstverwaltung erreichbar. Grundstückseigentümer, Investoren und Projektentwickler empfehlen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen folgendes:</p> <p>4.1. Zusammenfassung von Vorranggebieten, Präferenz- und Gunsträumen zu einem Konzentrationsgebiet "Vorranggebiet Köthenwald/Kettenwald". Dieses Vorranggebiet stellt nicht nur eine Konzentration, sondern auch eine Vergrößerung der Potenzialfläche dar, nämlich eine Erweiterung des Präferenzraums F 61, bei dem alle harten und weichen Tabukriterien eingehalten werden.</p> <p>4.2. Die Konzentrationsfläche mit gleichzeitigem Ausschluss für die umliegenden Gebiete dient dazu, eine "Verspargelung" der Landschaft zu verhindern.</p> <p>4.3. Da in früheren Studien die Grenzen des Gebietes mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windkraftanlagen nur unscharf dargestellt werden konnten, sind diese in einem kleineren Maßstab mit den Grenzen des vorgeschlagenen Konzentrationsgebietes abzugleichen, was zu einer geringfügigen Veränderung/Verringerung der Fläche führen könnte.</p> <p>4.4. Die Konzentrationsfläche liegt ausschließlich in einem Waldgebiet, welches aus reinen, wenig schützenswerten Nadelwäldern besteht und einer intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.</p> <p>4.5. Die Wind-im-Wald-Situation trägt wesentlich dazu bei, die Akzeptanz bei den Anwohnern zu verbessern, als wenn Anlagen auf dem freien Feld errichtet werden. Die Sicht sowohl vom Schleizer als auch vom Zeulenrodaer Gebiet aus ist maßgeblich durch die Topografie und den Wald abgedämpft.</p>	<p>letzten Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt. Ein Aufstellungsbeschluss über einen neuen Sachlichen Teilplans Windenergie ist vom Plangeber noch nicht gefasst worden.</p> <p>Nunmehr bestehen aber auf Bundesebene grundlegend neue Rahmensetzungen und gesetzliche Handlungsaufträge, die durch die Regionalplanung bis 31.12.2027 umzusetzen sind. Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise und das Interesse an der Ausweisung der Vorschlagsfläche fließen daher in die perspektivische Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen mit ein, womit sich der Plangeber diesen ambitionierten Handlungsaufträgen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Ostthüringen stellen will.</p> <p>Im Lichte dieser Entwicklungen werden die bisherigen maßgeblichen Abwägungsentscheidungen zur Prüffläche 18.7 Kettenwald/Köthenwald neu zu bewerten sein.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>4.6. Die Konzentration von Anlagen an einer Stelle ermöglicht einen wirtschaftlichen Anschluss der installierten Leistung an das Energienetz (110 kV) und belastet nicht das bereits volle Mittelspannungsnetz bei kleineren Anlagenzahlen (z. B. geplantes Vorranggebiet 20).</p> <p>4.7. Das Gebiet ist touristisch nicht sehr erschlossen. Die Entfernung zu den touristisch bedeutsamen Gebieten entlang der Saale-Talsperren beträgt mindestens 10-15 km.</p> <p>4.8. Der Thüringen Forst als zweiter Eigentümer des vorgeschlagenen Vorranggebietes würde dem Abschluss eines Nutzungsvertrages zustimmen, wenn die Aufnahme des Gebietes in den Regionalplan erfolgt. Erste informative Vorstellungen und Präsentationen in Gespräche mit den betroffenen Gemeinden und bei den Ministerien und Behörden werden fortgesetzt, um das Einvernehmen zum Vorhaben zu erreichen.</p>	
29	allgemein	72-1508-002	<p><b>Ausweisung von Sondergebietsflächen EEG Zweckbestimmung Windenergie</b></p> <p>Es wäre abzuwägen, ob unter Beachtung etwaiger Abstandsflächen und sonstiger konkurrierender Faktoren (entsprechend der gesetzlichen Regelungen und der aktuellen Rechtsprechung im Bereich ab ca. 800 m zur Bebauung) in den Randbereichen der Stadt Gößnitz bzw. ihrer Ortsteile hin zur thüringisch-sächsischen Landesgrenze die Ausweisung von Sondergebietsflächen EEG Zweckbestimmung Windenergie angezeigt ist bzw. die dort noch teilweise ausgewiesenen Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ nur noch als Vorranggebiete eingestuft werden. Einige Bereiche entlang der Landesgrenze zu Sachsen u. a. zwischen Pfarrsdorf und Hainichen zeigen ein dahingehendes Potential, die Konkurrenz zur dort vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere beim Flächenverbrauch dürfte dabei als grundlegend vertretbar einzustufen sein.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nicht für die Aufnahme bzw. Erweiterung von Vorranggebieten Windenergie in das laufende Änderungsverfahren zum Regionalplan Ostthüringen entschieden.</b></p> <p>Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Fläche im Grenzbereich zur Sächsischen Planungsregion Region Chemnitz über</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
30	allgemein	72-1508-003	<p><b>Bereits entwickelte bzw. weiter geplante Anlagenstandorten z. B. auch auf benachbarten sächsischem Gebiet [sind] über Landesgrenzen hinweg zu bündeln bzw. raumplanerisch einheitlich zu entwickeln.</b></p> <p>Der Ausbau von Windenergieanlagen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen unweit der Landesgrenze und damit Gemeindegrenze zur Stadt Gößnitz und ihren Ortsteilen verursacht vergleichbare landschaftliche Eingriffe aber die haushalterischen und sonstigen Interessen der betroffenen Gemeinde und Anwohner werden nicht in gleichem Maße berücksichtigt. Ferner ist dabei zu beachten, dass die vorgenannten günstigen Voraussetzungen der Energieinfrastruktur im Bereich Gößnitz auch weiter dazu führen werden, dass für die Anbindung (Netzverknüpfungspunkt Gößnitz) solcher – auch auf sächsischem Gebiet errichteten-Anlagen „Gößnitzer“ Flächen beansprucht werden. Die mit solchen Investitionsmaßnahmen verbundenen verpflichtende Ausgleichsmaßnahmen (landschaftspflegerische Begleitplanung) in Gößnitz und den weiteren Ortsteilen aber in der Regel nicht realisiert werden.</p>	<p>eine vergleichsweise gute netztechnische Anbindung an das Stromverteilnetz, Stichwort Netzverknüpfungspunkt Gößnitz, verfügen und die diesbezüglich vorgeschlagenen Flächen entlang der thüringisch-sächsischen Landesgrenze i. d. R. landwirtschaftlich genutzt werden. In diesem Zusammenhang sei dem Einreicher gesagt, dass mit Verweis auf das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2006, Az. 1 KO 564/01, der Einreicher und der Plangeber darin übereinstimmen, dass regelmäßig wegen der Geringfügigkeit der in Anspruch genommenen Fläche keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit kein Widerspruch zu einem Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ gegeben sein wird. Auch stimmt der Plangeber mit dem Einreicher darüber überein, dass erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig am jeweiligen Standort bzw. im näheren räumlichen Umfeld des Eingriffs umgesetzt werden sollen. Dies liegt aber nicht mehr in der Zuständigkeit des Plangebers Dies ist Aufgabe der Genehmigungsplanung.</p> <p>Dennoch unterliegen die vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Gründe bzgl. der Ausweisung von Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung in den Entwurf zur Änderung des Regionalplans für Ostthüringen, denn der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist nicht mehr Teil des laufenden Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen bzw. Gegenstand des letzten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Die bestandkräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt. Ein Aufstellungsbeschluss über einen neuen Sachlichen Teilplans Windenergie ist vom Plangeber noch nicht gefasst worden.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Nunmehr bestehen aber auf Bundesebene grundlegend neue Rahmensetzungen und gesetzliche Handlungsaufträge, die durch die Regionalplanung bis 31.12.2027 umzusetzen sind. Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise und das Interesse an der Ausweisung der Vorschlagsfläche fließen daher in die perspektivische Änderung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen mit ein, womit sich der Plangeber diesen ambitionierten Handlungsaufträgen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Ostthüringen stellen will.</p> <p>Im Lichte dieser Entwicklungen werden die bisherigen maßgeblichen Abwägungsentscheidungen in diesem Bereich neu zu bewerten sein. Dazu gehören auch die zukünftig anzusetzenden Siedlungsabstände. Des Weiteren sei dem Einreicher gesagt, dass diese Planung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz mit dem o. g. benachbarten Planungsraum Region Chemnitz „abzustimmen“ ist.</p>
31	G 3-35	133-1528-001	<p><b>Die im Grundsatz unter G 3-35 aufgeführten Punkte fallen nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanung zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie, sondern sind in nachgelagerten Verfahren der Bauleitplan- und Genehmigungsebene zu regeln.</b></p> <p>Dazu gehören die Themen Erscheinungsbild, bedarfsgerechte Befeuerung, Antikollisionssysteme, Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Nutzung vorhandener Infrastruktur oder die Themen Rückbau und Entsiegelung. All diese Themen werden von den zuständigen Gemeinden, Behörden und dem Projektentwickler im Genehmigungsverfahren intensiv miteinander abgestimmt unter Berücksichtigung der örtlichen Akzeptanz sowie des Aufwandes und Nutzens.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr könnt jedoch aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden.</b></p> <p>Der Einreicher definiert die Kompetenz- und Regelungsbefugnisse der Regionalen Planungsgemeinschaften bei der Festlegung von Grundsätzen der Raumordnung rechtlich zu eng. Die formulierten Belange sind überfachlicher Natur und dienen dazu, Konflikte, die durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie entstehen, aber naturgemäß nicht abschließend auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen sind, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene auszugleichen.</p> <p>Weil es sich bei der Genehmigungserteilung von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) um eine gebundene Entscheidungen handelt und nach dem</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen ist, sind raumordnerische Zielaussagen, die in die gebundene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidung eingreifen, unzulässig.</p> <p>Folglich hat sich der Plangeber entschieden, über einen Grundsatz der Raumordnung einen raumordnerischen Rahmen für die nachfolgende Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Windenergievorhaben vorzugeben.</p> <p>Die rechtliche Befugnis, in Grundsätzen der Raumordnung Forderungen an Fachplanungsträger festzulegen bleibt davon aber unberührt (vgl. u. a. § 7 Abs. 4 ROG).</p>
32	G 3-35	127-349-057	<p><b>Der Grundsatz „Planungsgrundsätze für die Errichtung von Windenergieanlagen“ ist zu streichen oder zu konkretisieren. Insbesondere sollen der erste, zweite sowie fünfte Anstrich des Grundsatzes gestrichen werden.</b></p> <p>Die Zweckmäßigkeit und Durchsetzbarkeit hinsichtlich der einzelnen „Planungsgrundsätze“ des Grundsatzes ist jedoch nach wie vor (in großen Teilen) zweifelhaft. Ebenso steht dessen Erforderlichkeit weiterhin erheblich in Frage. Die Aussagen des Plansatzes genügen nicht den Anforderungen, die an eine formelle Regelung zu stellen sind. Der Grundsatz ist unklar und missverständlich formuliert. Er ist teilweise so allgemein, dass zweifelhaft ist, ob er überhaupt Wirkung entfalten kann. Zudem wiederholt er teilweise ohnehin geltendes Recht [...]. Eine Erforderlichkeit der aufgeführten Regelungen besteht nach hiesiger Auffassung weiterhin nicht, da er überwiegend auch hinter bindenden Vorgaben des Bauplanungs- und des Naturschutzrechts zurückbleiben dürfte.</p> <p>Erster Anstrich:</p> <p>Inwieweit eine technologisch und gestalterische Einheitlichkeit erstrebenswert und auf Ebene der Raumordnung durch einen planerischen Grundsatz erreichbar ist, ist fraglich. Zudem ist</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Plangeber vermag der Auffassung des Einreichers jedoch nach rechtlicher Prüfung nur in Teilen zu folgen. So hat der Plangeber vereinzelt Plansatzformulierung an die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage angepasst und gleicht über Konkretisierungen mit klarstellenden Charakter ein bisheriges Begründungsdefizit aus. Der Plangeber sieht aber die Regelungen im Grundsatz G 3-35 weiterhin als angemessen an. Diese begeben aus Sicht des Plangebers keinen kompetenziellen Bedenken.</b></p> <p>Dem Plangeber ist bewusst, dass Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind, es sich hingeben beim Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach § 6 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) um eine gebundene Entscheidung handelt („ist zu erteilen“) und es überdies keine entsprechende Raumordnungsklausel zur Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung im BImSchG gibt.</p> <p>Der Einreicher der Stellungnahme definiert die Kompetenz- und Regelungsbefugnisse des Plangebers bei der Festlegung von</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>fraglich, ob ein technologisch einheitliches Erscheinungsbild grundsätzlich als positiv zu werten ist?</p> <p>Zweiter Anstrich:</p> <p>Die Befeuering der Windenergieanlagen (zweiter Anstrich) liegt nicht im Regelungsbereich der Regionalplanung. Als Adressat der Regelung wird, da es um die Errichtung von Windenergieanlagen gehen soll, wohl die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene angesehen. Bei der Genehmigungs-erteilung handelt es sich jedoch gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG um gebundene Entscheidungen. Danach ist bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen. Es verbleibt damit kein Raum, im Rahmen einer Abwägungsentscheidung, Grundsatz G 3-35 zu berücksichtigen. Aussagen, die in die gebundene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidung eingreifen sollen, wären unzulässig. Unabhängig davon enthält § 9 Abs. 8 EEG mittlerweile Regelungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Die diesbezügliche Frist mag zwar möglicherweise verschoben werden, [...] gleichwohl verbleibt kein Regelungsbedarf für die Raumordnung.</p> <p>Die Regelung, dass „nach Möglichkeit“ eine „bedarfsbezogene Technik hinsichtlich Avifaunaschutz“ Anwendung finden soll, scheint derart unbestimmt, dass nicht davon auszugehen ist, dass diesem Grundsatz im Genehmigungsverfahren Bedeutung zukommen kann.</p> <p>Dritter und vierter Anstrich:</p> <p>Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Neben dieser verbindlichen gesetzlichen Regelung dürfte einem Grundsatz der Raumordnung kein Anwendungsbereich verbleiben.</p> <p>Fünfter Anstrich:</p>	<p>Grundsätzen der Raumordnung aber rechtlich zu eng. Zulässig sind gemäß § 1 Abs. 1 ROG i V m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Festlegungen in Gestalt von Grundsätzen der Raumordnung, soweit sie dazu dienen, den Raum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Damit verbunden ist ein Entwicklungs-, Koordinierungs- und Ordnungsauftrag. Die formulierten Belange sind überfachlicher Natur und dienen dazu, Konflikte die durch die Festlegung von Windenergiegebieten nach § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (Ausweisungen von Flächen für Windenergie in Raumordnungs- oder Bauleitplänen) entstehen, aber naturgemäß nicht abschließend auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen sind, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene auszugleichen. Neben der Reduzierung von Konflikten durch eine entsprechende Ausweisung und Festlegung von Windenergiegebieten sollen mit den Planungsgrundsätzen vor allem raumordnerische Anforderungen für einen raumverträglichen Windenergieausbau an die nachfolgenden Planungs- und Abstimmungsprozesse zwischen dem Planungs- bzw. Vorhabenträger und denen im Genehmigungs- und Zulassungsverfahren beteiligten Fachbehörden und der/den betroffenen Gemeinden gegeben werden.</p> <p>Nicht erforderlich ist eine Festlegung nur dann, wenn von vornherein unter jedem denkbaren Gesichtspunkt ausgeschlossen ist, dass die raumordnungsrechtliche Festlegung in nachfolgenden Planungs-, Abwägungs- und Abstimmungsentscheidungen Berücksichtigung finden kann. D. h., die Nichterforderlichkeit muss „greifbar“ und der Festlegung quasi „auf die Stirn geschrieben“ sein (vgl. zu diesem Kriterium: Bayerischer VGH, U. v. 25.03.2004 - 25 N 01.308). Gemessen an dem Inhalt, dessen Verwirklichung die Planungsgrundsätze dienen, kommt der Plangeber hiermit seinem Koordinierungsauftrag, Auftrag zum Konfliktausgleich nach. Die Planungsgrundsätze des G 3-35 haben auf Ebene der Regionalplanung genau diese Anliegen zum</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Die Regelung zum Rückbau der Windenergieanlagen und zur Entsiegelung der Standorte ist unzulässig und daher zu streichen. Der Bund hat diesen Sachverhalt in § 35 Abs. 5 BauGB umfassend und abschließend geregelt. Anderslautende Vorgaben können durch die Regionalplanung mangels Regelungsbefugnis nicht gemacht werden.</p> <p>Sechster Anstrich: Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich nach eigenständigen Regelungen. Sie sind nicht auf die Vorranggebiete Windenergie beschränkt und unterliegen nicht deren Steuerungswirkung. Grundsatz G 3-35 gilt nach seinem einleitenden Satz innerhalb der Vorranggebiete Windenergie. Hieraus ergibt sich ein Widerspruch. Zudem berücksichtigt dieser Anstrich nicht die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage bezüglich der ergänzenden Planungsmöglichkeiten der Kommunen zur Errichtung von Windenergieanlagen. Daneben ist unklar, was „dem jeweiligen Standort benachbarten Orte“ sind und warum Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht im gleichen Ort durchgeführt werden können sollen.</p> <p>Siebter Anstrich: Die Wahl des Standorts (Anstrich sieben), für den ein Antrag gestellt wird, erfolgt durch den Antragsteller. Es ist nicht ersichtlich, wie sich die Aussagen zur Standortwahl bei der Genehmigungsentscheidung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG berücksichtigen lassen. Eine raumordnerische Steuerung von Windenergieanlagen innerhalb von Vorranggebieten Windenergie („unter Beachtung der gegebenen Agrar- und Gebietsstruktur geeignete Flächen nutzen“, „soweit wie möglich vorgeschädigte bzw. vorgeprägte Waldbereiche“) ist nicht umsetzbar.</p> <p>Letzter und dritter Anstrich:</p>	<p>Inhalt und sind somit aus Sicht des Plangebers kompetenziell nicht zu beanstanden.</p> <p>Zur Forderung des Einreichers, insbesondere den ersten, zweiten sowie fünften Anstrich des Grundsatzes zu streichen ist folgendes zu sagen:</p> <p>1. Anstrich: Bei der Standortwahl für Windenergieanlagen ist ein hohes Maß an Sensibilität erforderlich. Windenergieanlagen sind hochmoderne technische Bauwerke, die aufgrund ihrer Bauhöhe, Eigenbewegung und ihrer Orientierung zur Horizontlinie im besonderen Maße Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Ein technologisch und gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild kann der Erhaltung der Ausgewogenheit und Proportionalität allgemein zu Gute kommen. Im Sinne der Akzeptanz sind daher Fragen der Lebensqualität der anwohnenden Menschen und Aspekte der Projektumsetzung berührt. Hier wird häufig ein Wunsch nach Harmonisierung geäußert. In Anbetracht der Ausbauziele der Windenergie an Land wird dieses Bedürfnis und die Notwendigkeit der Akzeptanzsicherung in Zukunft eher zunehmen.</p> <p>2. Anstrich: Bezüglich des verpflichtenden Einsatzes bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnungssysteme sei der Einreicher darauf hingewiesen, dass der Deutsche Bundestag am 15.12.2023 beschlossen hat, die Pflicht zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) nicht nur auf den 01.01.2025 zu verlängern, sondern auch Ausnahmen für Bestandsanlagen vorgesehen, bei denen eine Nachrüstung gemäß § 9 Abs. 8 Satz 5 „wirtschaftlich unzumutbar“ wäre. Nicht nur, dass der Gesetzestext keine hierzu keine genauen Kriterien vorschreibt, sondern die Regelungen sind nicht nur auf einzelne Bestandsanlagen erstreckt, sondern insbesondere „für kleine Windparks“ Geltung beanspruchen soll.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Inwiefern die Zuwegung zu Windenergieanlagen mittels dieses Grundsatzes regionalplanerisch steuer-/beeinflussbar ist, ist nicht ersichtlich.	<p>In Anbetracht der Tatsache, dass bereits seit Ende 2015 die Möglichkeit einer BNK besteht, dem Plangeber aber bisher keine Windparks bekannt sind, in denen die BNK eingesetzt wird, hält der Plangeber derartige Regelung weiterhin für erforderlich.</p> <p>5. Anstrich: Zum Rückbau der Windenergieanlagen sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 49-320-007 unter der Ifd. Nr. 38 in diesem Dokument verwiesen.</p> <p>6. Anstrich: Der vom Einreicher angemerkte Widerspruch ist allenfalls theoretischer Natur. Der Plangeber hat daher die einleitende Plansatzformulierung sowie den 6. Anstrich konkretisiert. Intention des Plangebers war und ist es, dass die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig in räumlicher Nähe, das heißt insbesondere in denen von den Windenergieanlagen betroffenen Ortsteile der flächenmäßig immer größer werdenden Gemeinden, umgesetzt werden.</p>
33	G 3-35	91-359-036	<p><b>Der Plansatz mit der Aufzählung von Planungsgrundsätzen ist entbehrlich.</b></p> <p>Die hier benannten Punkte sind zum Teil explizit im BImSchG-Verfahren bzw. im BauGB geregelt. Darüber hinaus erscheint eine raumordnerische Steuerung von WEA innerhalb von Vorranggebieten Windenergie („technologisch und gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild“, „unter Beachtung der gegebenen Agrar- und Gebietsstruktur geeignete Flächen nutzen“, „soweit wie möglich vorgeschädigte bzw. vorgeprägte Waldbereiche nutzen“) sowie von Vorgaben zum Rückbau nicht umsetzbar.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Hinweis führt zu keiner Planänderung.</b></p> <p>Die Anregung kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Das Anliegen des Einreichers und die vorhandene, hier aber nicht weiter ausgeführte Kritik an der Erforderlichkeit der Planungsgrundsätze im Grundsatz G 3-35, ist nicht spezifizierbar.</p> <p>Der Plangeber sieht die Regelungen im Grundsatz G 3-35 als angemessen an. Mit dem Plansatz wird lediglich ein raumordnerischer Rahmen für die nachfolgende Planung und Umsetzung von konkreten raumbedeutsamen Windenergievorhaben vorgegeben.</p> <p>Aus Sicht des Plangebers begegnet der Grundsatz G 3-35 keinen kompetenziellen Bedenken.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
34	G 3-35	76-1510-001	<p><b>Änderung G 3-35, zweiter Anstrich: Die Anlagen werden mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Befeuerng und Avifaunaschutz (Antikollisionssysteme) auszurüsten.</b></p> <p>Der Plansatz ist zu ändern, da kein Anlass besteht anzunehmen, dass es nicht möglich ist die genannte Ausrüstung einzubauen.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Die geäußerten Bedenken führen zu keiner Planänderung. Der Plangeber hält unverändert an der „Soll“ Formulierung im 2. Plansatzanstrich fest.</b></p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften. Der Plangeber besitzt keine Regelungskompetenz, den Einsatz des neuesten Standes der Technik vom Planungsträger zu fordern, bzw. der Genehmigungsbehörde vorzuschreiben, dies im Genehmigungsbescheid ggü. dem Planungsträger zu beauftragen.</p> <p>Bei der Genehmigungserteilung von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt es sich gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG um gebundene Entscheidungen. Danach ist bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen. Raumordnerische Zielaussagen in Form von „Muss“ und/oder „Werden“ Formulierung, wie vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagen, die in die gebundene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidung eingreifen, sind unzulässig.</p> <p>Mit dem Plansatz G 3-35 wird daher lediglich ein raumordnerischer Rahmen für die nachfolgende Planung und Umsetzung von konkreten raumbedeutsamen Windenergievorhaben vorgegeben.</p> <p>Falls notwendig, um z. B. ein eventuell erhöhtes Tötungsrisiko von windenergiesensiblen Vogelarten unter die Signifikanzschwelle zu senken, kann der Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen wie Antikollisionssystemen im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden.</p>
35	G 3-35	86-4-046	<p><b>Bzgl. der Windenergie verweisen wir auf unser Schreiben vom 04.04.2016 und bzgl. des Schwerlastverkehrs auf § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig eingeschränkt werden. Darüber hinaus hat der Antragsteller alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere sind Verschmutzungen der Fahrbahn möglichst zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.	Der nebenstehende Hinweis des Einreichers ist an die Genehmigungsbehörde zu richten. Der Plangeber besitzt hierzu keine Regelungskompetenz und Regelungszuständigkeit. Mit dem Plansatz G 3-35 wird ein raumordnerischer Rahmen für die nachfolgende Planung und Umsetzung von konkreten raumbedeutsamen Windenergievorhaben vorgegeben. Ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis ist derzeit nicht erkennbar.
36	G 3-35	55-400-009	<b>G 3-35, dritter Anstrich ergänzen um:</b> Bewirtschaftungerschwernisse durch Splitterflächen sind zu vermeiden.	<b>teilweise entsprochen</b> <b>Die Hinweise der Einreicher führen zu keiner Planänderung dergestalt, dass der 3. Anstrich im Plansatz ergänzt wird. Vielmehr nimmt der Plangeber die Anregung in die Begründung zum Plansatz mit auf.</b>
37	G 3-35	158-685-002	<b>Fehlende Aussagen zu ländlichen Wegen</b> In der Begründung zur 2. Änderung des Regionalplanes werden unter G 3-35 ergänzende Hinweise zur Umsetzung gegeben. So wird zum Beispiel darauf verwiesen, dass die Nutzung vorhandener Wege den Eingriff in Natur und Landschaft mindert bzw. Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Nutzung vermieden werden. Keine Aussage wird dazu gemacht, ob damit auch die ländlichen Wege gemeint sind. Bei einer Höchstachslast von 11 t und Breiten von 3,0-3,5 m sind diese ländlichen Wege für den An- und Abtransport von Windkraftanlagen nicht geeignet. Hier sollten entsprechende Hinweise aufgenommen werden.	Im 3. Absatz der Begründung zum Grundsatz G 3-35 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Die Nutzung vorhandener ländlicher Wege, sofern die Breite und Höchstachslast der Wege dies zulässt, dient der Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft. Hierdurch werden u. a. (Bewirtschaftungs-) Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Nutzung, z. B. durch die Entstehung von Splitterflächen, vermieden.“
38	G 3-35	49-320-007	<b>Betreffs des unter 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie auf S. 92 enthaltenen Plansatzes G 3-35 wird zum 5. Anstrich Folgendes angemerkt:</b> Die Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen einschließlich Entsiegelung entzieht sich der Regelungskompetenz des Regionalplanes.	<b>Kenntnisnahme</b> Dem Plangeber ist bewusst, dass es sich bei der Genehmigungserteilung von Windenergieanlagen nach § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) um eine gebundene Entscheidungen handelt und nach dem Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen ist. Darum verzichtet der Plangeber auch auf raumordnerische Zielaussagen, die in die gebundene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidung eingreifen. Folglich hat sich der Plangeber entschieden, über einen Grundsatz der Raumordnung einen raumordnerischen Rahmen

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>für die nachfolgende Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Windenergievorhaben vorzugeben.</p> <p>Die im Grundsatz G 3-35 formulierten Belange sind aber überfachlicher Natur und dienen dazu, Konflikte, die durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie entstehen, aber naturgemäß nicht abschließend auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen sind, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene auszugleichen.</p> <p>Eine vom Plangeber speziell zum 5. Anstrich des Plansatzes durchgeführte kursorische Prüfung von aktuellen Genehmigungsbescheiden zu Windenergieanlagen ergab, dass in Ostthüringen anlog zur Darstellung des Umweltbundesamtes (UBA-Texte 48/2023) kein einheitlicher Vollzug gegeben ist. Das betrifft maßgeblich Fragen zum Umfang bzw. zur Reichweite der Rückbauverpflichtung auf Grundlage des § 35 Abs. 5 S. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 3 BauGB, z. B. ob insbesondere der Rückbau des Fundaments / Bodenversiegelungen mitefasst sind?</p> <p>Nach den o. g. Vorgaben des BauGB haben die Windenergieanlagenbetreiber im unbeplanten Außenbereich eine Verpflichtungserklärung abzugeben, mit der sie sich bei dauerhafter Aufgabe, also der endgültigen Stilllegung-zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlage verpflichten. Rückbau bedeutet dabei die Beseitigung der baulichen Anlage, wie es sich auch aus der Regelung in § 179 Abs. 1 BauGB ergibt. Die durch die Windenergieanlage bewirkte Bodenversiegelung ist grundsätzlich ebenfalls zu beseitigen. Ob davon zwingend auch das vollständige Fundament, d. h. auch die Teile der Bodenversiegelung, die sich mehrere Meter im Erdreich befinden, erfasst ist, wird von Gerichten und wie oben dargestellt von der Exekutive unterschiedlich beurteilt und gehandhabt. Das liegt daran, dass die bauplanungsrechtliche Rückbauverpflichtung ihre Rechtfertigung in dem Schutz des Landschaftsbildes und des Schutzguts Boden findet, aber nicht primär darauf ausgerichtet</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>ist, die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sicherzustellen.</p> <p>Daher kann es sein, dass von der Rückbauverpflichtung nicht der komplette vollständige Rückbau der Fundamente umfasst ist, z. B. wenn der Verbleib von Teilen des Fundamentes im Untergrund die Bodeneigenschaften nicht negativ beeinflusst, bzw. die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Des Weiteren finden die gesetzlichen Vorgaben zur Rückbauverpflichtung nur auf Windenergieanlagen Anwendung, die nach dem 20.07.2004 errichtet wurden. Falls die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan) sowie im Innenbereich nach § 34 BauGB erfolgte, finden die Regelungen über die Rückbauverpflichtung aus § 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB hier ebenfalls keine Anwendung. Das heißt, Windenergieanlagen in Gebieten mit einem Bebauungsplan oder im unbeplanten Innenbereich unter lägen nicht der Rückbauverpflichtung.</p> <p>Im Ergebnis dessen besteht aus raumordnerischer Sicht weiterhin ein Handlungserfordernis. Aus Sicht des Plangebers ist der 5. Anstrich des Grundsatzes G 3-35 zur Sicherung des vollständigen Rückbau des Windenergieanlagenfundaments eine hinreichend notwendige Konkretisierung und begegnet keinen kompetenziellen Bedenken.</p>
39	G 3-35	108-814-001	<p><b>Die Aussage „nach Möglichkeit“ im Grundsatz G 3-35 zum Anstrich bzgl. des Rückbaus von Windenergieanlagen muss gestrichen werden.</b></p> <p>Auf Seite 98 Abschnitt G 3-35 werden die Planungsgrundsätze genannt. Im Pkt.5 wird ausgesagt: "Der Rückbau der Windenergieanlagen soll gesichert und rückgebaute Standorte nach Möglichkeit vollständig entsiegelt und für die sie umgebende vorrangige Nutzung aufbereitet werden." Die Aussage „nach</p>	<p><b>nicht entsprochen.</b></p> <p><b>Die geäußerten Bedenken führen zu keiner Planänderung. Der Plangeber hält unverändert an der Formulierung im 5. Plansatzanstrich fest.</b></p> <p>Der Plangeber sieht die Regelungen im 5. Plansatzanstrich im Grundsatz G 3-35 als angemessen an. Sämtliche im Grundsatz G 3-35 formulierten Belange sind überfachlicher Natur und</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Möglichkeit“ muss gestrichen werden. Sie weicht die Bestimmung auf und schafft Umgehungsmöglichkeiten. Die verbleibende Bodenversiegelung würde den Standort für immer entwerten und der Natur schaden. Und sie widerspricht dem Baugesetzbuch § 35 (5) und verstößt gegen bestehende Gesetze. Dazu Information im nachfolgend erwähnten Video.</p> <p>Die Landkreise sind verantwortlich eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzufordern. Die im Baugesetzbuch § 35 geforderte Beseitigung der Bodenversiegelung wird offenbar unterschiedlich interpretiert. Einige Landkreise, so auch der Saale-Holzland-Kreis, fordern 1,5 m unter EOK andere die vollständige Beseitigung der Fundamente (NDR Panorama 3 2018, unter: <a href="https://www.youtube.com/watch?v=v6nPLLLUFmQ">https://www.youtube.com/watch?v=v6nPLLLUFmQ</a>).Die im Video beispielhaft betrachteten Windanlagen beinhalten Fundamente mit 6000 t Stahlbeton der zum großen Teil im Boden verbleibt.</p> <p>Der Landkreis muss also im Interesse unserer Natur und Umwelt verpflichtet werden, nach Aufgabe der Nutzung der WEA die vollständige Beseitigung der Fundamente zu fordern. Das Baugesetzbuch fordert dies zwingend (vgl. § 35 (5) BauGB)</p>	<p>dienen dazu, Konflikte, die durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie entstehen, aber naturgemäß nicht abschließend auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen sind, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene auszugleichen.</p> <p>Die nebenstehenden Einreicher müssen sich bzgl. ihrer an den Plangeber gerichteten Forderung darüber im Klaren sein, dass raumordnerische Festlegungen, welche in die gebundene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidung eingreifen, unzulässig sind. Mit dem Plansatz G 3-35 kann daher lediglich ein raumordnerischer Rahmen für die nachfolgende Planung und Umsetzung von konkreten raumbedeutsamen Windenergievorhaben vorgegeben werden.</p> <p>Zu der von den nebenstehenden Einreichern erhobenen Forderung, im betreffenden Plansatzanstrich die Wörter „nach Möglichkeit“ zu streichen ist folgendes zu sagen. Dem Plangeber ist bewusst, dass durch die Betonfundamente einer modernen Windenergieanlage ein Eingriff verbunden ist und dieser Auswirkungen auf die Bodeneigenschaften nach sich zieht. Eine vom Plangeber speziell zum 5. Anstrich des Plansatzes durchgeführte cursorische Prüfung von aktuellen Genehmigungsbescheiden zu Windenergieanlagen ergab, dass in (Ost)Thüringen anlog zur Darstellung des Umweltbundesamtes (UBA-Texte 48/2023) sowie vereinzelt von den nebenstehenden Einreichern angemerkt, kein einheitlicher Vollzug gegeben ist. Das betrifft maßgeblich Fragen zum Umfang bzw. zur Reichweite der Rückbauverpflichtung auf Grundlage des § 35 Abs. 5 S. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 3 BauGB, wie z. B. ob insbesondere der vollständige/ komplette Rückbau des Fundaments/ Bodenversiegelungen miterfasst sind? Paragraph 35 Abs. 5 S. 3 BauGB verweist indes auf das Landesbaurecht und eröffnet den Ländern Spielraum in dieser Frage. Die Thüringer Bauordnung enthält diesbezüglich aber keine entsprechende Präzisierung, in welchem Umfang ein</p>
40	G 3-35	83-1013-001	<p><b>Die Aussage „nach Möglichkeit“ sollte aus dem Anstrich: „Der Rückbau der Windenergieanlagen soll gesichert und rückgebaute Standorte nach Möglichkeit vollständig entsiegelt und für die sie umgebende vorrangige Nutzung aufbereitet werden.“ gestrichen werden.</b></p> <p>Sie weicht die Bestimmung auf und schafft Umgehungsmöglichkeiten. Die verbleibende Bodenversiegelung würde den Standort für immer entwerten und der Natur schaden. Und sie widerspricht dem Baugesetzbuch § 35 (5) und verstößt gegen bestehende Gesetze.</p>	
41	G 3-35	84-1378-001	<p><b>Die Aussage „nach Möglichkeit“ sollte aus dem Anstrich: „Der Rückbau der Windenergieanlagen soll gesichert und</b></p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>rückgebaute Standorte nach Möglichkeit vollständig entsiegelt und für die sie umgebende vorrangige Nutzung aufbereitet werden.“ gestrichen werden.</b></p> <p>Da mit steigender Größe der Anlagen der Flächenbedarf für Kranstellflächen, Verkabelung und Zuwegung und die Dimension der Fundamente zunimmt, findet eine enorme Flächenversiegelung statt.</p>	<p>Rückbau der Windenergieanlagen konkret zu erfolgen hat. Der Plangeber besitzt diesbezüglich aber keine gesetzgeberischen Kompetenzen.</p> <p>Nach den Vorschriften wird zudem keine Unterscheidung zwischen Flach- und Pfahlgründungen getroffen. Nach Kenntnisstand des Plangebers werden flach gegründete Fundamente aber i. d. R. vollständig zurückgebaut, so z. B. beim Repoweringvorhaben im Windpark Bucha/Coppanz (Saale-Holzland-Kreis), wonach vor Inbetriebnahme der drei neuen Windenergieanlagen der vollständige Rückbau der sechs Windenergieanlagen vom Typ Senvion MD 70 zu erfolgen hat. Das gilt sowohl für die Fundamente als auch für die Zuwegungen. Anschließend wird die Fundamentgrube mit Boden verfüllt.</p>
42	G 3-35	67-1505-001	<p><b>Die Aussage „nach Möglichkeit“ sollte aus dem Anstrich: „Der Rückbau der Windenergieanlagen soll gesichert und rückgebaute Standorte nach Möglichkeit vollständig entsiegelt und für die sie umgebende vorrangige Nutzung aufbereitet werden.“ gestrichen werden.</b></p> <p>Eine solche Möglichkeit besteht immer, ist aber teuer. Das ist ein Entscheidungskriterium für den Investor, aber kein Kriterium für die Entscheidung treffende Behörde. Eine Fläche, bei der das Fundament nicht komplett entfernt wurde, bleibt eine versiegelte Fläche.</p>	<p>Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes ist dies allerdings nicht immer in jedem Falle sinnvoll, da mit der vollständigen Beseitigung ein (erneuter) erheblicher Eingriff in die Bodenstruktur verbunden sein kann. Hier wird von den Gerichten und der Exekutive im Einzelfall unterschiedlich beurteilt, ob nicht ein Verbleib der unteren Fundamentsegmente im Boden erfolgen kann. Es kann daher im Einzelfall sinnvoll bzw. ökologischer bzw. bodenschonender sein, Teile des Fundaments im Boden zu belassen. Die Entscheidung darüber liegt aber nicht im Ermessen des Plangebers. Vor diesem Hintergrund hält der Plangeber die in Rede stehenden Formulierung „nach Möglichkeit“ weiterhin für geboten. Gleichwohl kommt mit den 5. Plansatzanstrich hinlänglich zum Ausdruck, dass auch der Plangeber vollständige Entsiegelung präferiert.</p>
43	G 3-35	76-1510-002	<p><b>Änderung G 3-35, fünfter Anstrich:(...) rückgebaute Standorte sind vollständig zu entsiegeln. Die Flächen sind so aufzubereiten, dass sie für die ursprüngliche Nutzung wieder geeignet sind. Die Einträge im Grundbuch zur dinglichen Sicherung sind zu löschen.</b></p> <p>Begründung</p> <p>Es besteht kein Anlass anzunehmen, dass der vollständige Rückbau der Fundamente nicht möglich ist. Erst durch diesen vollständigen Rückbau wurde die Entsiegelung tatsächlich vollzogen. Wirtschaftliche Gründe seitens der Investoren dürfen kein Grund für eine Unmöglichkeit sein. Sie sind Teil des unternehmerischen Risikos.</p>	
44	G 3-35	93-240-005	<p><b>[Ergänzung im Abschnitt 3.2.2]</b></p> <p>[Ergänzung einer] Festschreibung, dass naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen für Windenergieanlagen zur</p>	<b>nicht entsprochen.</b>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Werterhaltung der Region zwingend im näheren Umfeld des Eingriffes zu erfolgen haben.</p>	<p><b>Die geäußerten Bedenken führen zu keiner Planänderung. Der Plangeber hält unverändert an der „Soll“ Formulierung im 6. Plansatzanstrich fest.</b></p> <p>Gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz stellen Windenergieanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die daraus entstehenden, nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen sind an Ort und Stelle auszugleichen oder im selben Naturraum zu ersetzen. Der Ausgleich geht dem Ersatz dabei vor.</p> <p>Zwar ist die vom Einreicher Stellungnahme geforderte Festbeschreibung aus einer fachlichen Perspektive nachvollziehbar, weshalb der Plangeber an der „Soll“ Formulierung im Plansatz festhält, jedoch ist die (räumliche) Auswahl, Bestimmung und Festlegung der notwendigen Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen Aufgabe des Planungs- bzw. Vorhabenträgers in Abstimmung mit der/den betroffenen Gemeinden und der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Der Regionalplan muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften bewegen. Der Plangeber besitzt gegenüber der Genehmigungsbehörde keine Regelungskompetenz dergestalt, als dass er festschreiben könnte, dass Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen zwingend im näheren Umfeld des Eingriffes zu erfolgen haben.</p> <p>Bei der Genehmigungserteilung von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt es sich gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG um gebundene Entscheidungen. Danach ist bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen, wozu die o. g. Maßnahmen zählen, eine Genehmigung zu erteilen. Raumordnerische Zielaussagen in Form von „Muss“ Formulierung, wie vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagen, die in die gebundene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidung eingreifen, sind unzulässig.</p> <p>Mit dem Plansatz G 3-35 wird daher lediglich ein raumordnerischer Rahmen für die nachfolgende Planung und</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Umsetzung von konkreten raumbedeutsamen Windenergievorhaben vorgegeben.
45	G 3-35	108-814-002	<p><b>Windräder haben in Wäldern nichts zu suchen, das habe ich Ihnen bereits mehrfach in den letzten Jahren in Stellungnahmen und Widersprüchen mitgeteilt.</b></p> <p>Im letzten Punkt unter G 3-35 wird ausgesagt: "Bei der Standortwahl der Windenergieanlagen im Wald sollen die Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden, indem soweit wie möglich vorgeschädigte bzw. vorgeprägte Waldbereiche, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, z. B. unbestockte oder stark belichtete Kalamitätsflächen genutzt werden und nach Möglichkeit für die Erschließung der Bauorte neuartige Transport- und Montagekonzepte umgesetzt werden."</p> <p>Diese Aussage wird zur Zerstörung unserer Wälder führen. Um Wald zu fördern und Gesund zu erhalten, muss konsequent aufgeforstet werden! Geschädigte Flächen sollen also nicht dauerhaft geschädigt bleiben. Die Aufforstung solcher Flächen muss absoluten Vorrang haben. Dies würde auch den EU-Zielen entsprechen, in Europa Wald zu erhalten und auszubauen. Damit wird ein entscheidender Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet. Flächenziele und Aufweichung des Naturschutzes sind nicht der richtige Weg, siehe dazu Informationen in 3 Sat NANO (Interessante Ergänzung ab Minute 10: <a href="https://www.3sat.de/wissen/nano/230912-zu-wenig-wissen-ueber-migraene-sendung-nano-100.html">https://www.3sat.de/wissen/nano/230912-zu-wenig-wissen-ueber-migraene-sendung-nano-100.html</a>)</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen führt zu Bodenerosion und Verdichtung. Er verändert die Bodenstruktur, dessen Wasserspeicherfähigkeit sowie die Bodenflora und -fauna. Eine Studie in Deutschland zeigt, dass der Boden rund um Windkraftanlagen im Wald eine höhere Verdichtung und somit einen größeren Wasserabfluss aufweist als ungestörte Waldgebiete (Ewald et al., 2013).</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Der Plangeber sieht die Regelungen im Grundsatz G 3-35, 7. Anstrich, als angemessen an.</b></p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und muss öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander abwägen.</p> <p>Dem Plangeber ist bewusst, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie kontrovers diskutiert wird. Es wird argumentiert, dass sich der Klimaschutz in einem Spannungsfeld mit dem Waldschutz befindet.</p> <p>Der Plangeber stimmt mit den Einreichern der Stellungnahmen darüber überein, dass geschädigte Waldflächen, also Flächen die in Folge der Extremwetterereignisse (z. B. Sturm- bzw. Orkanshäden, Trockenheit) und nachfolgendem Schädlingsbefall (z. B. Borkenkäferbefall) abgestorben oder bereits geräumt sind, grundsätzlich vorrangig aufgeforstet werden sollten. Das ist insbesondere dort von Bedeutung, wo besondere oder herausragende Waldfunktionen vom Schadereignis betroffen sind. Weil der Wald mit seinen wichtigen Funktionen für den Klimaschutz, die Frischluftentstehung, den Artenschutz, die Erholung gesichert werden muss, gibt es gemäß § 23 Thüringer Waldgesetz eine generelle Wiederaufforstungsverpflichtung, d. h. Schadflächen bleiben weiterhin Wald und müssen neu bewaldet werden. Die Sicherung der Stabilität der Waldbestände vor dem Hintergrund des Klimawandels ist demnach gesetzlich gesichert. Die diesbezüglichen Befürchtungen der nebenstehenden Einreicher sind damit unbegründet.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Die tief in den Waldboden hineinreichenden Betonfundamente der WKA können bei einem heterogenen Aufbau des Bodens und seiner Sedimente zu einer dramatischen Absenkung des Grundwassers mit unkalkulierbaren Risiken für den Wald und die Trinkwasserversorgung führen. Diese Auswirkungen reichen über mehrere Hundertmeter im Umkreis der errichteten WKA hinaus. Der Bau von Windkraftanlagen beeinflusst ferner den Wasserhaushalt des Waldes, indem durch die Windkraftfundamente der Boden über viele Jahre hindurch versiegelt und der Wasserfluss und die Grundwasserströme nachhaltig verändert werden. Eine Studie in Schweden belegt, dass der Bau von Windkraftanlagen im Wald zu einer Verringerung der Bodenfeuchtigkeit führt (Mossberg et al., 2014).</p> <p>Windräder haben in Wäldern nichts zu suchen, das habe ich Ihnen bereits mehrfach in den letzten Jahren in Stellungnahmen und Widersprüchen mitgeteilt. Gerade in dem bewaldeten W-20 Gebiet wird ein nie wieder gut zu machender Schaden entstehen. Dieser Wald bedeutet für uns Erholung, Immissionsschutz (Lärm, Staub usw.), Versorgung mit Wasser der oberirdischen Gewässer, Grundwasserneubildung. Das sind doch, besonders in der heutigen Zeit, ganz wertvolle, schutzbedürftige Güter, die einer vermeintlichen Ideologie des Klimaschutzes nicht geopfert werden dürfen.</p> <p>Sie sind verantwortlich für die Entwicklung des Gebietes Ostthüringen. Ihre Entscheidungen werden die Zukunft Ostthüringens prägen. Diese hohe Verantwortung sollte und muss Ihnen bewusst sein. Politische Entscheidungen können schnell geändert werden, siehe Thüringer Waldgesetz. Ihre Festlegungen bleiben.</p>	<p>Die Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart unterliegt einem Genehmigungsvorbehalt nach § 10 ThürWaldG. Wird die Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart beantragt, so haben die Forstbehörden nach § 10 Abs. 2 ThürWaldG zu prüfen, ob zwingende Versagungsgründe vorliegen. Ist dies nicht der Fall, haben sie zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Nutzungsartenänderung höher wiegt als das öffentliche Interesse am Walderhalt. Wird die Nutzungsartenänderung genehmigt, hat der Antragsteller entweder eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung nach § 10 Abs. 3 ThürWaldG zu erbringen oder eine Walderhaltungsabgabe nach § 10 Abs. 4 ThürWaldG zu zahlen. Die Fläche der funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung ist dabei in der Regel mindestens so groß wie die in der Nutzungsart zu ändernde Waldfläche, so dass die Gesamtwaldfläche in Thüringen nicht kleiner wird, sondern tendenziell eher steigt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels und der dramatischen Waldschäden in Thüringen sollten vorhandene, intakte und gesunde Waldflächen möglichst erhalten bleiben. Um ein schützendes Waldinnenklima ausbilden zu können beziehungsweise ein solches unangetastet zu lassen – eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung resilienter, klimastabiler Wälder – sollte der weiteren Verinselung und Zerschneidung von Waldflächen entgegengewirkt werden. Es wäre daher möglich, die Belange des Walderhalts - vor allem aufgrund der zahlreichen Schutzfunktionen des Waldes (vor allem Klimaschutzfunktion) - in § 10 Abs. 2 ThürWaldG stärker zum Ausdruck zu bringen, so dass beantragte Nutzungsartenänderungen verstärkt abgelehnt werden könnten.</p> <p>Die nebenstehenden Einreicher Landesregierung müssen sich jedoch darüber im Klaren sein, dass der Ausbau erneuerbarer Energien zum einem Teil auch im Wald stattfinden muss und zum anderen gemäß § 2 EEG als Belang mit Gewichtungsvorrang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzustellen ist.</p>
46	G 3-35	76-1510-003	<p><b>Streichung letzter Anstrich im Plansatz G 3-35</b> Begründung Unbestockte oder stark belichtete Kalamitätsflächen gehören nach wie vor zum Wald. Die Aufforstung dieser Flächen mit</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
47	G 3-35	83-1013-002	<p>resistenten Mischwald ist wichtig und dient dem Klimaschutz. Durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung wurde zu diesem Zweck eine Fördermaßnahme initiiert.</p> <p><b>Geschädigte Flächen sollen nicht dauerhaft geschädigt bleiben. Die Aufforstung solcher Flächen muss absoluten Vorrang haben.</b></p> <p>Dies würde auch den EU-Zielen entsprechen, in Europa Wald zu erhalten und auszubauen. Damit wird ein entscheidender Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet.</p>	<p>Perspektivisch erfordert die Erreichung der Ausbauziele und der daraus abgeleiteten Flächenvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes aber einen erheblichen Zuwachs der Flächen für die Windenergienutzung. Es ist davon auszugehen, dass zur Erreichung dieser Ziele auch Waldflächen einen Beitrag leisten müssen. So sind fast 40 % der Regionsfläche Ostthüringens mit Wald bedeckt. Die zum Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbliebene Prüfflächenkulisse liegt zu ca. 71 % im Wald! Aktuell befinden sich 40 % der ausgewiesenen Vorrangflächen Windenergie im Wald. Weil im Offenland nicht ausreichend konfliktarme Flächen zur Verfügung stehen, u. a. aufgrund der Einhaltung notwendiger Siedlungsabstände, ist davon auszugehen, dass die Bedeutung der Waldflächen für die Windenergienutzung daher perspektivisch steigen wird. Mit Blick auf die über die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes zu erreichenden regionalisierten Flächenbeitragswerte ist davon auszugehen, dass es ohne eine deutliche Zunahme der partiellen Inanspruchnahme von Waldbereichen nicht möglich sein, genügend Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen zu können.</p> <p>Ob sich durch Stürme, Schädlingsbefall oder Trockenheit entstandene Kahlflächen im Wald als Standorte für die Windenergieerzeugung besonders eignen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten bestehen sowohl auf regionalplanerischer Ebene als auch auf Ebene der Zulassung. Ausschlaggebend für die planerische Eignung bzw. raumordnerische Bewertung einer Waldfläche sind zunächst Kriterien wie Windhöflichkeit, Erschließungsgrad, Topografie, Aspekte des Natur- und Artenschutzes sowie besondere und herausragenden Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu betrachten.</p>
48	G 3-35	84-1378-002	<p><b>Geschädigte Flächen sollen nicht dauerhaft geschädigt bleiben. Die Aufforstung solcher Flächen muss absoluten Vorrang haben. Stattdessen sollten ausgewiesene Flächen im Wald nur dann genutzt werden dürfen, wenn alle Flächen außerhalb von Wäldern genutzt wurden.</b></p> <p>Denn der Wald hat wichtige Funktionen für den Klimaschutz, die Frischluftentstehung, den Artenschutz, den Wasserhaushalt, der Erholung etc.</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Zwar kann die Nutzung von Schadflächen auf den ersten Blick als sinnvoll erachtet werden, da bereits baumfreie Areale beansprucht und damit zusätzliche Rodungen vermieden werden. Eine gezielte Ausweisung entsprechender Flächen auf Ebene der Regionalplanung ist aufgrund der Dynamik der Natur allerdings nur bedingt leistbar und schwer vereinbar mit den langen Planungszeiträumen von Windenergievorhaben.</p> <p>Während bei der bisherigen und zukünftigen regionalplanerischen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung, den sog. Vorranggebieten „Windenergie“, die für und gegen die Windenergienutzung am Standort sprechenden (Wald)Belange abgewogen werden, wird mit dem Plansatz G 3-35 lediglich ein raumordnerischer Rahmen für die nachfolgende Planung und Umsetzung von konkreten raumbedeutsamen Windenergievorhaben in diesen Vorranggebieten vorgegeben. Die (räumliche) Auswahl, Bestimmung und Festlegung der für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen konkret benötigten Flächen ist demnach Aufgabe des Vorhabenträgers. Dies erfolgt i. d. R. in enger Abstimmung mit der Genehmigungs- und weiteren Fachbehörden, entzieht sich aber der Regelungszuständigkeit und -kompetenz des Plangebers.</p> <p>Mit dem 7. Plansatzanstrich verfolgt der Plangeber daher die grundsätzliche Absicht, dass bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen im Wald die daraus entstehenden Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden sollen, denn erst auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der konkreten Standortplanung liegen wie dargelegt alle Informationen vor, um die Kulisse der Waldschadensflächen vertieft in den Blick zu nehmen umso möglicherweise die nötigen Waldumwandlungen und Eingriffe so gering wie möglich zu halten.</p>

# Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

## **Kapitel 3. Infrastruktur**

### Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

Anlage 2.11 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.



**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	Brückentext	127-349-058	<p><b>[Hinweis Brückentext 5. Absatz -] der Halbsatz „– sofern ein Bundesland die Länderöffnungsklausel des EEG nutzt“ soll aktualisiert werden.:</b></p> <p>Thüringen hat mit der Thüringer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten, Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung, ThürPVfIVO, vom 4. Juli 2023, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Der Plangeber hat die betreffenden Stellen im Brückentext zum Abschnitt 3.2.3 sowie in der Begründung zum Grundsatz G 3-37 überarbeitet und entsprechend angepasst.</p>
2	Brückentext	127-349-063	<p><b>[Hinweis zu geltenden Verordnungen.]</b></p> <p>[Es] wird darauf hingewiesen, dass die Thüringer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung –ThürPVfIVO-) vom 4. Juli 2023 in Kraft ist.</p>	
3	allgemein	158-685-003	<p><b>Bei der Planung und Umsetzung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sollten nachstehende Hinweise Beachtung finden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In den ausgewiesenen Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind keine Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zuzulassen, auch nicht durch evtl. Sondergenehmigungen bzw. Planänderungsverfahren etc.</li> <li>- Bei der Errichtung von Anlagen ist die Erreichbarkeit der eventuell angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Fallen bestehende Zufahrten weg oder werden eingeschränkt, ist an anderer Stelle Ersatz hierfür zu schaffen, so dass die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt ist.</li> <li>- Neu zu errichtende Wege zur Erschließung der Anlagen sind so anzulegen, dass sie nach Ablauf des Nutzungszeitraumes durch die Gemeinden bzw. die Landwirtschaft weiter genutzt werden können. Entsprechende Abstimmungen mit den Kommunen sind im Vorfeld zu führen.</li> <li>- Bei der Umsetzung aller erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine landwirtschaftlich genutzten</li> </ul>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Mit den Plansätzen G 3-36 bis G 3-39 wird ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Maßnahmen/Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben. Ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis ist derzeit nicht erkennbar.</p> <p>In aller Regel bedarf es für die Realisierung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie der Aufstellung von Bauleitplänen. Der Einreicher sei diesbezüglich darauf hingewiesen, dass auf der großmaßstäbigen Ebene der Regionalplanung nachfolgende Planungen künftiger Vorhaben und deren Projektparameter (z. B. Anlagentyp, genauer Standort, Zuwegung, Erschließung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) regelmäßig nicht bekannt sind, weshalb die individuelle Bewertung konkreter Vorhaben und sowie die Umsetzung der vom Einreicher vorgebrachten Hinweise der nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsebene vorbehalten ist. Im Rahmen der Baurechtschaffung sind diese Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu ermitteln und zu bewerten. Der nebenstehende Einreicher ist Träger</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Flächen in Anspruch zu nehmen. Aus Sicht des TLBG sollten sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) im Bereich der Gewässer sowie Maßnahmen des Hochwasserschutzes konzentrieren.</p> <p>Nach Ablauf der Genehmigungszeit der Anlagen ist bei fehlender Verlängerung der Genehmigung die erneute landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen zu gewährleisten. Die kompletten Anlagen sind inklusive der errichteten Fundamente u. ä. zu demontieren. Der Ursprungszustand der Flächen ist wiederherzustellen.</p>	<p>öffentlicher Belange und wird am Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes beteiligt.</p> <p>Dem Plangeber können somit aus der Natur der Sache heraus nicht von vornherein die anlagen- und ortsspezifischen Besonderheiten zukünftig geplanter Photovoltaikanlagen bekannt sein.</p> <p>Zum 1. Anstrich ist folgendes zu sagen: Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung, wie z. B. die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind verbindliche Vorgaben; sie können nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Abweichungen können nur auf Grundlage eines Zielabweichungsverfahrens erfolgen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Auch hier bezieht sich der Antrag sich auf das konkrete Vorhaben bzw. auf den jeweiligen Entwurf des Bauleitplans.</p>
4	allgemein	96-279-012	<p><b>Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch ist wegen ihrer wachsenden Bedeutung in den letzten Jahren fest in den raumordnerischen Zielstellungen verankert.</b></p> <p>Ihre bisherige Auffassung aus der Stellungnahme zum Entwurf RP-OT 2018 gegen weitere PV-FFA muss [der Einreicher der Stellungnahme] heute revidieren und die nachfolgenden Grundsätze der Raumordnung unterstützen, was sich aus dem Fortschreiten der Anforderungen an den Ausbau erneuerbarer Energien seit 2018 begründen lässt. Die Nachfrage potentieller Investoren zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) verzeichnet, auch politisch gestützt einen wesentlichen Anstieg. Das räumliche Interesse bezieht sich dabei vorrangig auf Flächen im Außenbereich, so dass die Stadt daraus folgend stetig mit dem Erfordernis einer Bauleitplanung nach § 30 BauGB konfrontiert ist. Dies begründet sich darin, dass Anlagen der Solarenergie im Gegensatz zu den Windkraftanlagen nicht als</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Die Anregung enthält keine konkrete, sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung.</p> <p>Die Regionalplanung ist einer geordneten Gesamtentwicklung mit einem fairen Interessenausgleich zwischen allen raumrelevanten Ansprüchen gleichermaßen verpflichtet. Der weitere Ausbau der Solarenergienutzung und die Umsetzung diesbezüglicher energiepolitischer Ziele wird vom Plangeber unterstützt. Durch den raumplanerisch im besonderen Maße zu begrüßenden verbrauchernahen Ausbau von Solaranlagen auf Dach- und Gebäudeflächen als Teil der Gebäudeausrüstung sowie auf baulichen Anlagen, kann der Außenbereich geschont, die Flächenneuanspruchnahme begrenzt und ein Beitrag zur Sicherung der lokalen Energieversorgung geleistet werden. Die anlagenbedingte Flächenanspruchnahme findet damit in erster Linie auf bereits überbauten Flächen statt.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>privilegierte Vorhaben i. S. d. § 35 BauGB eingestuft werden (mit Ausnahme von Anlagen im Sinne des § 35 (1) Nr. 8 BauGB).</p> <p>Der vorliegende 2. Entwurf RP-OT verzichtet im Gegensatz zum ersten Entwurf auf die Fixierung von Bestandsflächen großflächiger PV-FFA zu dessen Sicherung. Andernfalls müssten weitere Standorte innerhalb des Stadtgebiets [...] aufgenommen werden.</p>	<p>Entscheidend für eine umweltverträgliche Ausgestaltung von Freiflächensolaranlagen ist eine sorgfältige Standortwahl. Der Ausbau von konventionellen/klassischen Freiflächensolaranlagen bedarf daher einer räumlichen Steuerung. Es ist dabei auf eine Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht industriell / infrastrukturell vorgeprägter bzw. beeinflusster Freiräume abzustellen.</p>
5	allgemein	114-282-004	<p><b>Das Thema 3.2.3 Nutzung der Sonnenenergie beschreibt die Bedeutung und die Potentiale umfangreich.</b></p> <p>Die Möglichkeit durch ein kommunales Gesamtkonzept für großflächige Solaranlagen (vgl. S. 97 2. Entwurf Regionalplan Ostthüringen) individuelle Standorte im Zuge der kommunalen Planungshoheit herauszuarbeiten, erachtet der Einreicher als sehr zielführend.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Gemeinden stehen in der Verantwortung und haben über ihre kommunale Bauleitplanung die wesentliche Gestaltungsmöglichkeit zur Identifizierung und Ausweisung konfliktarmer Standorte für Freiflächensolaranlagen.</p> <p>Den Gemeinden obliegt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Grundentscheidung über die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Für die Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten müssen auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden. Die Gemeinden sind bereits in der Lage, durch Baurechtschaffung oder durch positive Planung (an anderer Stelle) einer unerwünschten lokalen Konzentration von Freiflächensolaranlagen entgegenzuwirken und hierbei dezidiert Belange zu berücksichtigen als dass das der Plangeber könnte. Die kommunale Ebene steht damit in der Verantwortung, in diesem Prozess Raumnutzungskonflikte und Akzeptanzprobleme zu lösen.</p>
6	allgemein	96-279-018	<p><b>Den o. g. begünstigenden Grundsätzen [G 3-36, G 3-37, G 3-38, G 3-39] stehen bei der Findung von Flächenpotentialen teilweise Grundsätze zu Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung/-potential entgegen (Z 4-1, G 4-5).</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der möglicherweise vorhandenen, hier aber nicht weiter ausgeführten Kritik an der Nachvollziehbarkeit von raumordnerischen Festlegungen des Plangebers, können keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>So ist mit der Bestimmung als Vorranggebiet FS im 2. Entwurf ein höheres Gewicht bei der Bauleitplanung gebietsbezogen zugeordnet.</p> <p>Dies trifft die Stadt Meuselwitz mit dem FS-8 Auholz Meuselwitz FS-11 Kammerforst, östliche Gewässer- und Böschungsbereiche Haselbacher See und tangiert die Stadt mit FS-9 Bergbaufolgelandschaft Phönix -Nord FS-10 Luckaer Forst, Phönix-Ost, Ruppersdorf</p> <p>Auch die grob beschriebenen Vorbehaltsgebiete (mit weniger restriktivem Charakter), treffen das Gebiet der Stadt Meuselwitz mit fs-9 Wälder, strukturreiche Kulturlandschaft und Bergbaufolgelandschaft im nördlichen Altenburger Land fs-10 Schnaudertal, Bergbaufolgelandschaft nördlich Meuselwitz und stellen in der Gesamtheit einen wesentlichen Einschnitt in die kommunale Entscheidungsbefugnis bei der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere den erneuerbaren Energien und begleitenden Technologien dar. In Anbetracht der aus den Vorranggebieten abzuleitenden Beschränkungen sollten die Gebiete abgrenzender beschrieben werden. Für [den Einreicher der Stellungnahme] ist eine Unterscheidung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet durch die überdimensionale Betroffenheit der Bergbaufolge nur in Bezug auf die Einschränkungen zu unterscheiden. Zudem können Widersprüche zu den Grundsätzen G 3-37 bis G 3-39 entstehen und laufende Bauleitplanungen konterkarieren. Hierzu wiederholen wir die Aussage, dass im Rahmen einer Bauleitplanung oftmals oder im Einzelfall den raumordnerischen Vorbehalten und Restriktionen hinreichend entgegengewirkt werden kann, wenn der Raum für eine Bauleitplanung gegeben bleibt.</p>	<p><b>abgeleitet werden. Zudem ist der Anregung aus rechtlichen Gründen nicht zu folgen.</b></p> <p>Mit den Regionalplänen legen die Regionalen Planungsgemeinschaften – in regionaler Ausformung, Ergänzung und Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze der Raumordnung im Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) sowie der Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes – die räumliche und strukturelle Entwicklung ihrer Planungsregion fest.</p> <p>Auf Basis des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes kommt den Gemeinden vor allem auch die Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet zu. Alle Nutzungsinteressen auf Flächen des Gemeindegebietes werden mittels kommunaler Planungen und Maßnahmen abgestimmt, insbesondere mit dem Instrument der Bauleitplanung (vor allem Flächennutzungsplan, Bebauungspläne). Die Planungshoheit gilt allerdings nur im Rahmen der Gesetze, wie etwa die Pflicht zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele bzw. Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung zeigt.</p> <p>Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben; sie können nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Abweichungen können nur auf Grundlage eines Zielabweichungsverfahrens erfolgen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Der Antrag auf Zielabweichung bezieht sich auf das konkrete Vorhaben bzw. auf den jeweiligen Entwurf des Bauleitplans und ist durch die planende Gemeinde bei der oberen Landesplanungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340) zu stellen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der betroffenen Planungsgemeinschaft und den betroffenen oberen Landesbehörden (§ 11 Abs. 3 S. 3 ThürLPIG).</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Gleiches gilt für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3 und G 4-13), welche die Stadt Meuselwitz mit dem LB-1 (Meuselwitz-Wintersdorf-Kriebitzsch-Rositz) sowie lb-1 (Meuselwitz-Wintersdorf-Lucka) und lb-2 (Altenburg-Rositz-Wintersdorf- Lehma) großräumig betrifft.</p>	<p>Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 7 BauGB, § 4 Abs. 1 ROG). Sie können im Rahmen der Abwägung überwunden werden, wenn entsprechend gewichtige Abwägungsbelange vorliegen.</p> <p>Im Übrigen ist gemäß einer gefestigten ständigen Rechtsprechung geklärt, dass Eingriffe der Regionalplanung in die kommunale Planungshoheit zulässig sind, wenn „überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen“ (BVerwG, U. v. 15. Mai 2003 - 4 CN 9.01).</p> <p>Darüber hinaus ist der Kritik des Einreichers bzgl. der Nachvollziehbarkeit der räumlichen Abgrenzung der raumordnerischen Festlegungen zu widersprechen. Der ursächliche Maßstab der rahmensetzenden Regionalplanung ist M 1:100.000. Damit ist klar, dass parzellenscharfe Aussagen zu regionalplanerischen Erfordernissen weder gewollt noch möglich sind. Aus Sicht des Plangebers sind die Festlegungen in der Raumnutzungskarte ausreichend lesbar und interpretierbar dargestellt.</p> <p>Von einer Dringlichkeit städtebaulicher Planungen zugunsten von Freiflächensolaranlagen kann vor dem Hintergrund der in § 2 Satz 2 EEG verankerten besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien, wonach die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ausgegangen werden.</p> <p>Das Abwägungsgebot verlangt einen gerechten Ausgleich aller betroffenen Belange und Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies umfasst auch eine Prüfung und Bewertung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets, gerade in Bezug auf die vom Einreicher abgestellten Kulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (Z 4-1 und G 4-5).</p> <p>Im Ergebnis ist die Frage zu beantworten, ob sich die mit dem Bauleitplan verbundenen städtebaulichen Ziele an anderen Standorten besser und (umwelt-)verträglicher umsetzen lassen.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Die Alternativenprüfung ist als Bestandteil der Planbegründung zu dokumentieren.
7	allgemein	86-4-003	<p><b>Die getroffenen Formulierungen in den Grundsätzen G 3-36 bis G 3- 39 Grundsätzen [sind] nicht ausreichend [um] eine Steuerungsfunktion zu übernehmen [...] eine Formulierung von Zielen [ist] besser geeignet.</b></p> <p>Unter Berücksichtigung der aktuell hohen Nachfrage für Flächen zur Nutzung von Sonnenenergie im Außenbereich, scheinen die getroffenen Formulierungen in den Grundsätzen G 3-36 bis G 3-39 Grundsätzen nicht ausreichend eine Steuerungsfunktion zu übernehmen.</p> <p>Nach jetzigen Erfahrungen kann mit diesem Mittel eine raumverträgliche und umweltgerechte Flächennutzung im Außenbereich nicht unbedingt garantiert werden, da ein hoher Entwicklungsdruck ausgeübt wird. Auch hier wären die Formulierung von Zielen besser geeignet, da sich daraus eine zwingende Anpassungspflicht der Gemeinden in ihren Bauleitplänen ergibt.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Über die „übrigen“ Ziele der Raumordnung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Ausschlusswirkung entfaltet, denn raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Darüber hinaus enthalten die Anregungen keine konkrete, sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung.</b></p> <p>Mit den Plansätzen G 3-36 bis G 3-39 wird ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Maßnahmen/Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben. Der Plangeber teilt die Einschätzung der Einreicher, dass aufgrund der äußerst dynamischen Entwicklung im Zubau von Freiflächensolaranlagen davon ausgegangen werden kann, dass auch über den positiven, also räumlich nach innen wirkende raumordnerischen Beurteilungsrahmen im Grundsatz G 3-37 hinaus, weitere Standorte zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen nachgefragt werden.</p> <p>Zur wesentlichen Forderung beider Einreicher nach einer wie auch immer gearteten Neufestsetzung von gebiets- und/oder kriterienbezogenen raumordnerischen (Ausschluss)-Festlegungen mit Zielcharakter sowie zum Aspekt einer sachgerechteren räumlichen Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von wertvollen Landwirtschaftsflächen sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 93-240-007 unter der lfd. <u>Nr. 31</u> in diesem Dokument verwiesen.</p> <p>Den Gemeinden obliegt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Grundentscheidung über die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Für die Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten</p>
8	allgemein	179-256-006 173-254, 174-250, 175-246, 176-255, 177-253, 178-251	<p><b>[Der Einreicher äußert Bedenken hinsichtlich einer unzureichenden Steuerung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen]</b></p> <p>Die Energieversorgung wird aktuell übersteuert. So wird der nicht grundlastfähigen Windenergie überproportional Vorschub geleistet. Für die durchaus raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen wird auf jede Regelung verzichtet. Damit zeichnet sich immer deutlicher ab, dass von der Monokultur in der Landwirtschaft wegen der bislang unterstützten Biogaserzeugung künftig PV-Strom geerntet wird.</p> <p>Die angestrebte Flächenhaushaltspolitik zur Sicherung agrarischer Produkte wird damit unterlaufen. Die Agrarbetriebe haben Vorkaufsrechte auf landwirtschaftliche Flächen, die im Nachgang nicht für Landwirtschaft eingesetzt werden. Die konkurrierende Flächennutzung wird einseitig verlagert. Die Kommunen haben</p>	<p>Zur wesentlichen Forderung beider Einreicher nach einer wie auch immer gearteten Neufestsetzung von gebiets- und/oder kriterienbezogenen raumordnerischen (Ausschluss)-Festlegungen mit Zielcharakter sowie zum Aspekt einer sachgerechteren räumlichen Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von wertvollen Landwirtschaftsflächen sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 93-240-007 unter der lfd. <u>Nr. 31</u> in diesem Dokument verwiesen.</p> <p>Den Gemeinden obliegt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Grundentscheidung über die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Für die Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			keine Möglichkeit für ein vernünftiges Flächenmanagement. Die eingeführten Beteiligungsmöglichkeiten (0,2 Cent-Regelung) genügen nicht einem Management sondern verführen lediglich zu Gefälligkeitsplanungen.	müssen auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden. Die Gemeinden sind bereits in der Lage, durch Baurechtschaffung oder durch positive Planung (an anderer Stelle) einer unerwünschten lokalen Konzentration von Freiflächensolaranlagen entgegenzuwirken und hierbei dezidiert, z. B. landwirtschaftliche bzw. agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Auf dieser Ebene ist eine sachgerechtere Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von ertragreichen Landwirtschaftsflächen bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich. Sie stehen damit in der Verantwortung, in diesem Prozess Raumnutzungskonflikte und Akzeptanzprobleme zu lösen und haben über ihre kommunale Bauleitplanung die wesentliche Gestaltungsmöglichkeit zur Identifizierung, Ausweisung und Baurechtschaffung konfliktarmer Standorte für Solaranlagen. Die auf kommunaler Ebene zu berücksichtigenden agrarstrukturellen Belange, wonach bei der Standortwahl von Freiflächensolaranlagen die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe mitberücksichtigt werden sollten, entziehen sich regelmäßig der Kenntnis der Regionalplanung.
9	allgemein	128-439-003	<p><b>Die Zusammenstellung von Standorten für großflächige Solaranlagen sollte geprüft und überarbeitet werden.</b></p> <p>Offensichtlich werden einige der Flächen bereits teilweise oder ganz geprüft bzw. einige der Flächen sind schon teilweise oder ganz überbaut worden.</p> <p>Die vorhandenen Deponien, die im Zeitraum von 1990 bis zum heutigen Datum angelegt wurden, sind ebenfalls auf ihre volle Funktionsfähigkeit als Deponie zu prüfen bevor die Solaranlage genutzt wird.</p> <p>Die Nutzung von ehemaligen Armeestandorten ist erst möglich, wenn eine Beräumung von möglichen Altlasten erfolgt ist, ebenso ist es mit den ehemaligen Bergbaustandorten.</p> <p>Die Aufstellung von Energiegewinnungsanlagen entlang von Autobahnen und anderen Verkehrswegen ist insbesondere dann</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Die Anregung kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Die möglicherweise vorhandene, hier aber nicht weiter ausgeführte Kritik an der Nachvollziehbarkeit von einzelnen Standortentscheidungen des Plangebers ist nicht nachvollziehbar.</b></p> <p>Grundsätzlich gilt, dass bei Abfalldeponien alle Maßnahmen der Stilllegung vorrangig abzuschließen sind. Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung von Folgeanlagen das Schutzziel der Oberflächenabdichtung erhalten bleibt. Analog dazu können militärische Konversionsflächen erst einer Nachnutzung zugeführt werden, wenn von den Flächen keine Gefahr, z. B. durch Kampfmittel, mehr ausgeht.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>zweckmäßig, wenn alle Kriterien, wie z. B. Ausrichtung und landschaftsbedingte Einschränkungen, belastbar geprüft worden sind. Der Wert der ausgewiesenen Trassenlänge erscheint unrealistisch.</p>	<p>Mit dem Plansatz G 3-38 wird aber lediglich ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen auf ehemaligen und nicht mehr genutzten Teilen noch in Betrieb befindlicher Deponien und Halden sowie Altlasten für die nachfolgenden Planungsebenen skizziert.</p> <p>Erfolgt durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächensolaranlage eine wesentliche Änderung der Deponie, handelt es sich um einen Eingriff der einer Zulassung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bedarf.</p> <p>Es ist richtig, dass für die Genehmigungsfähigkeit/Zulässigkeit je nach Vorbereitungs- bzw. Verfahrensstand teilweise noch weitere detaillierte Prüfungen auf den nachfolgenden Planungsebenen erforderlich sind. Die genannten Gebiete erscheinen aber zumindest in Teilflächen potenziell für die Nutzung durch Freiflächensolaranlagen geeignet. Der Einreicher sei diesbezüglich darauf hingewiesen, dass auf der großmaßstäbigen Ebene der Regionalplanung nachfolgende Planungen künftiger Vorhaben und deren Projektparameter (z. B. Anlagentyp, genauer Standort, Zuwegung, Erschließung, Gründung usw.) regelmäßig nicht bekannt sind, weshalb die individuelle Bewertung konkreter Vorhaben und sowie die Umsetzung der vom Einreicher vorgebrachten Hinweise der nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsebene vorbehalten ist.</p> <p>Bezüglich potentieller Standorte für Freiflächensolaranlagen entlang der bandartigen Infrastrukturen wie Bundesautobahnen (BAB) und Schienenwege beschrieben die in der Begründung zum Grundsatz G 3-37 genannten Werte (13.000 ha Gesamtkulisse, davon ca. 6.000 ha entlang BAB 4 und 9, 7.000 ha entlang der zweigleisigen Schienenwege) allenfalls das theoretische Potenzial. Das sich unter Anwendung raumordnerischer, umweltfachlicher, technischer und wirtschaftlicher Restriktionen ergebende ausschöpfbare/erwartbare Potenzial dürfte deutlich</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				darunterliegen. Die raumordnerische Zulässigkeit für Freiflächen-solaranlagen entlang der bandartigen Infrastruktur ist gegeben, wenn das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht. Ziele der Raumordnung, wie z. B. die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind verbindliche Vorgaben; sie können nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Abweichungen können nur auf Grundlage eines Zielabweichungsverfahrens erfolgen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz).
10	G 3-36	73-332-006	<p><b>PV/Solaranlagen auf Dächer bringen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine wertvollen Flächen (Wiesen, Weiden, Felder usw.) weiterhin sinnlos „zupflastern“</li> <li>- Vorhandene und vor allem neu gebaute Firmen- bzw. Hallendächer nutzen (Bezuschussung/Bezahlung der genutzten Firmen)</li> </ul> <p>Am besten ALLE Dächer dafür nutzen und gänzlich auf Solarparks verzichten</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p><b>Die Anregungen der nebenstehenden Einreicher entsprechen in besonderem Maße einem begrüßenswerten verbrauchernahen Ausbau von Solaranlagen auf Dach- und Gebäudeflächen. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme findet damit in erster Linie auf bereits überbauten Flächen statt. Diese Art des Ausbaus der Solarenergienutzung wird raumplanerisch besonders unterstützt. Die diesbezüglich diesen Einreichern dargelegten Aspekte unterliegen aber nicht der raumordnerischen Steuerung bzw. Regelungszuständigkeit.</b></p>
11	G 3-36	93-240-006	<p><b>[G 3-36] sollte als Vorrang vor allen weiteren Grundsätzen zum solaren Ausbau definiert werden, um den weiteren Flächenverbrauch zu stoppen.</b></p> <p>Die Ansätze im G 3-36 die Nutzung von Solarenergie vorrangig im Siedlungsbereich insbesondere am Gebäudebestand zu etablieren, sind noch stärker herauszustreichen und mit weiteren Instrumenten zu hinterlegen.</p>	<p>Dachanlagen erleben derzeit einen Boom und werden auch in Zukunft substanzial zur Stromerzeugung beitragen. Die Photovoltaik auf Dächern zeigt in der Praxis eine große Vielfalt. Die installierte Leistung reicht von wenigen Kilowatt auf einem kleinen Einfamilienhaus bis hin zu mehreren Megawatt auf einem großen Logistikzentrum oder überdachten Parkplätzen. Die diesbezüglichen Anregungen/Forderungen der nebenstehenden Einreicher enthalten aber keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge zum Plansatz oder seiner Begründung und richten sich zudem nicht an den Plangeber, sondern unterliegen dem öffentlichen Baurecht (BauGB, Bauordnung) sowie der Ausgestaltung des Förderrahmens – Stichwort „Solar-Pflicht“ für</p>
12	G 3-36	124-494-013	<p><b>Beim Ausbau muss zuerst das Potenzial an bereits versiegelten Flächen, Dachflächen, Fassadenflächen, Brach- und Konversionsflächen ausgeschöpft werden. Hierbei sollten auch technische Innovationen zur Effizienzsteigerung und Erhöhung des Wirkungsgrades von Solarmodulen im Rahmen eines Repowering bestehender Anlagen berücksichtigt werden. Erst danach sollten</b></p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>Freiflächen möglichst sparsam in Betracht gezogen werden. Agri-PV-Anlagen ist der Vorrang zu geben, da diese einen zusätzlichen Flächenverbrauch verhindern und durch die Doppelnutzung zu einer höheren Wertschöpfung führen.</b></p> <p>Hierbei sollten Flächen geringer Bonität oder in der Nutzung eingeschränkte Flächen verwendet werden. Freies Potential, stellen z. B. ehemals militärisch genutzte Flächen, schwermetallbelastete Flächen, Bergbaufolgeregionen aber auch sonstig bereits versiegelte oder benachteiligte (Gewerbe-) und andere Flächen (Stichwort: Doppel- oder Mehrfachnutzungskonzepte) dar, deren zentrale kommunale, regionale und überregionale Erfassung (Pflicht zur Erarbeitung entsprechender kommunaler Konzepte vor Genehmigung von Flächen- bzw. Agrisolaranlagen) gefördert, beschleunigt und forciert werden muss. Letztendlich ist eine geordnete und systematische Platzierung bedeutender photovoltaischer Flächen- oder Agrisolaranlagen in die Zukunft hinein das Zielbild.</p> <p>Im Entwurf der öffentlichen Anhörung vom 04.03.2019 unter 3.2.3 Nutzung der Sonnenergie, Begründung G 3-36 als zu sichernde Bestandsfläche sol-17 der Standort Nobitz (ehem. Militärgelände) und ebenso als Nutzung von Konversions- und Brachflächen sol-34 Nobitz, ehem. Militärgelände Greipzig/Lehnitzsch enthalten. Die Flächen sind nach wie vor noch vorhanden, definierte, mithin bereits verbindliche, festgeschriebene bzw. beschlossene Bauleitplanungen für spezifische, konkurrierende Vorhaben sind uns nicht bekannt. Der vorhandene B-Plan weist die Flächen als Industriegebiet § 9 Baunutzungsverordnung aus, was ausdrücklich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zulässt. Aus logischer und gemeinnütziger Sicht sind diese Flächen in diesem Sinne nicht aus dem Regionalplan gestrichen werden.</p> <p>Verteilnetze und Speichermöglichkeiten sind zügig auszubauen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung braucht dringend einen parallelen Ausbau der Verteilnetze sowie</p>	<p>gewerbliche Neubauten, Dachsanierungen, die Überdachung von Parkplätzen, Landesimmobilien usw. Ziel des Gesetzgebers sollte es sein, allen Segmenten der Photovoltaik auf dem Dach weitere Wachstumsimpulse zu geben.</p> <p>Die Regionalplanung ist einer geordneten Gesamtentwicklung mit einem fairen Interessenausgleich zwischen allen raumrelevanten Ansprüchen gleichermaßen verpflichtet. Der weitere Ausbau der Solarenergienutzung und die Umsetzung diesbezüglicher energiepolitischer Ziele wird vom Plangeber unterstützt. Durch den raumplanerisch im besonderen Maße zu begrüßenden verbrauchernahen Ausbau von Solaranlagen auf Dach- und Gebäudeflächen als Teil der Gebäudeausrüstung sowie auf baulichen Anlagen, kann der Außenbereich geschont, die Flächenneuanspruchnahme begrenzt und ein Beitrag zur Sicherung der lokalen Energieversorgung geleistet werden. Die anlagenbedingte Flächenanspruchnahme findet damit in erster Linie auf bereits überbauten Flächen statt.</p> <p>Eine diesbezügliche Zielformulierung, wonach erst sämtliche Dachflächen zu nutzen sind und danach, falls erforderlich, Freiflächensolaranlagen möglichst sparsam in Betracht gezogen werden sollten, scheitert nicht nur an der Regelungszuständigkeit und -kompetenz, sondern würde auch einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht respektive die Planungshoheit der Gemeinden für ihr Gemeindegebiet darstellen.</p> <p>Den Gemeinden obliegt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Grundentscheidung über die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Für die Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten müssen auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden. Die Gemeinden sind bereits in der Lage, durch Baurechtschaffung oder durch positive Planung (an anderer Stelle) einer unerwünschten lokalen Konzentration von Freiflächensolaranlagen entgegenzuwirken und hierbei dezidiert, z. B. landwirtschaftliche bzw. agrarstrukturelle</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>eine Einbindung von Speicherlösungen. Die mangelnden Aufnahmekapazitäten der Netze sind ein kritischer Engpass der Energiewende. Dies behindert vor allem den Ausbau von PV-Dachanlagen und FFA, den Aufbau von Ladesäulen für die Elektromobilität und auch die Flexibilisierung von Biogasanlagen mit zusätzlichen Spitzenlastkapazitäten. Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Verteilnetze, Speicherlösungen und Sektorkopplungen. Dazu muss in den zuständigen Behörden des Landes und Kommunen ausreichend Fachpersonal aufgebaut werden. Auf dieser Basis können dann Anlagenbetreiber bedarfsgerecht in erneuerbare, regionale Lösungen investieren.</p>	<p>Belange zu berücksichtigen. Auf dieser Ebene ist eine sachgerechtere Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von ertragreichen Landwirtschaftsflächen bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich. Sie stehen damit in der Verantwortung, in diesem Prozess Raumnutzungskonflikte und Akzeptanzprobleme zu lösen und haben über ihre kommunale Bauleitplanung die wesentliche Gestaltungsmöglichkeit zur Identifizierung, Ausweisung und Baurechtschaffung konfliktarmer Standorte für Solaranlagen.</p> <p>Zur nebenstehenden Anregung des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 124-494-013 zum Entfall der positivplanerischen Steuerung des Ausbaus von Freiflächensolaranlagen über das raumordnerische Instrument der Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“, sog. „sol“-Flächen, sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 33-1498-004 unter der lfd. <u>Nr. 21</u> in diesem Dokument verwiesen. Zum notwendigen bedarfsgerechten Ausbau oder der Änderung auf der Verteilnetzebene sei auf die Festlegungen im überarbeiteten Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung des Regionalplanes Ostthüringen verwiesen.</p> <p>Aufgrund der geringeren Belegungsdichte und Eingriffsintensität können bei Agri-PV-Anlagen andere Beurteilungsmaßstäbe hinsichtlich Raumbedeutsamkeit und entgegenstehenden raumordnerischen Festlegungen gelten. So kann die Errichtung von Agri-PV-Anlagen im Einklang mit der Vorrangfunktion „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ stehen, wenn die landwirtschaftliche Erzeugung die Hauptnutzung der Fläche bleibt und die Solarstromproduktion lediglich als zusätzliche Nutzung hinzukommt. Paragraph 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB benennt Voraussetzungen für die Privilegierung von Agri-PV-Anlagen.</p>
13	G 3-36	91-359-037	<p><b>Eine Umformulierung des Plansatzes ist erforderlich. Der Plansatz sollte so formuliert werden, dass deutlich wird, dass die beabsichtigte, vorrangige Umsetzung von Photovoltaik im Siedlungsbereich als Teil der Gebäudeausrüstung erfolgen soll.</b></p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Der Plangeber konkretisiert den Plansatz zum Grundsatz G 3-36 dahingehend, dass insbesondere Solaranlagen auf Dach- und an</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Anhand der Formulierung des Grundsatzes wird nicht hinreichend deutlich, dass mit der vorrangigen Umsetzung im Siedlungsbereich auf die Integration von PV-Anlagen an und auf Gebäuden abgezielt wird. Wie die Begründung wiederum deutlich macht, soll die Bauleitplanung darauf hinwirken, vielfältige Varianten der baulichen Umsetzung von gebäudegebundenen PV-Anlagen zu ermöglichen. Dies sollte auch im Plansatz deutlich werden. Die verwendete Formulierung schließt auch die Entwicklungsabsicht mit ein, PV-Anlagen sollten freie Flächen im Siedlungszusammenhang in Anspruch nehmen und auch die Bauleitplanung sollte darauf hinwirken, dass verstärkt Siedlungsflächen für PV-Anlagen genutzt werden können. Da dies jedoch, anhand der Ausführung der Begründung, nicht die beabsichtigte raumordnerische Vorgabe abbildet, sollte sich dies in der Formulierung des Grundsatzes widerspiegeln. Insbesondere das Wort „Siedlungsbereich“ ist unter diesem Gesichtspunkt ggf. zu grob gefasst.</p>	<p>Gebäudeflächen als Teil der Gebäudeausrüstung sowie auf baulichen Anlagen bestmöglich genutzt werden sollen.</p> <p>Die Oberflächen baulicher Infrastrukturen stellen ein großflächiges Potenzial für eine verbrauchernahe Nutzung von Solarenergie dar. Um die klima- und energiepolitischen Ziele des Landes und des Bundes zu erreichen, sollen insbesondere auch die Potenziale der Solarenergie auf und an Gebäuden sowie baulichen Anlagen ausgeschöpft werden. So kann der Außenbereich geschont, die Flächenneuanspruchnahme begrenzt und ein Beitrag zur Sicherung der lokalen Energieversorgung geleistet werden. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit sollen die Gemeinden in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen die Nutzung von Solarenergie regeln. Durch Bauleitpläne soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.</p>
14	G 3-36	127-349-059	<p><b>Der Grundsatz zur „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ soll in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Unabhängig von einer Umwandlung in eine Leitvorstellung soll der Gestaltungsanspruch so formuliert werden, dass deutlich wird, dass die beabsichtigte, vorrangige Umsetzung von Photovoltaik im Siedlungsbereich insbesondere in Form einer Mehrfachnutzung bestehender bzw. künftiger Gebäude und versiegelter Flächen erfolgen soll.</b></p> <p>Anhand der Formulierung des Grundsatzes G 3-36 wird nicht hinreichend deutlich, dass mit der vorrangigen Umsetzung im Siedlungsbereich auf die Integration von Photovoltaik(PV)-Anlagen an und auf Gebäuden sowie die Nutzung von bereits versiegelten Flächen wie Lager- oder Verkehrsflächen abgezielt wird. Wie die Begründung wiederum deutlich macht, soll die Bauleitplanung darauf hinwirken, vielfältige Varianten der baulichen Umsetzung von gebäudegebundenen PV-Anlagen zu ermöglichen. Dies sollte auch in den Planunterlagen deutlich</p>	<p>Der Plangeber hält aber weiterhin daran fest, mit der Begrifflichkeit „Siedlungsbereich“ auch Freiflächensolaranlagen innerhalb des Siedlungsbereiches zu adressieren. Erstens besteht hier ein technisches Potenzial für Photovoltaik als auch für Solarthermieanlagen. Vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanung als zentrales Instrument für die zukunftsfähige und langfristige Wärmeversorgung von neuen oder bestehenden Siedlungsflächen, zu der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Freigabe des 2. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen für die Beteiligung der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am 02. Juni 2023 noch kein Gesetzentwurf vorlag, sollen und müssen perspektivisch technologieoffene Potenziale zur Dekarbonisierung des Wärmesektors erschlossen werden können. Eine zu einseitige Fokussierung auf Solaranlagen als Teil der Gebäudeausrüstung sowie auf baulichen Anlagen würde der anstehenden Herausforderung ungenügend Rechnung tragen. Es ist daher zukünftig verstärkt</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			werden. Die verwendete Formulierung schließt auch die Entwicklungsabsicht mit ein, PV-Anlagen sollten freie Flächen im Siedlungszusammenhang in Anspruch nehmen und auch die Bauleitplanung sollte darauf hinwirken, dass verstärkt Siedlungsflächen für PV-Anlagen genutzt werden können. Da dies jedoch, anhand der Ausführung der Begründung, nicht die beabsichtigte Entwicklungsvorgabe der Plangeberin abbildet, sollte sich dies in der Formulierung widerspiegeln. Insbesondere das Wort „Siedlungsbereich“ ist unter diesem Gesichtspunkt ggf. zu grob gefasst.	damit zu rechnen, dass auch Solarthermieranlagen zur Wärme-gewinnung geplant werden. Hier gilt es besonders, die Energie-produktion dahin zu bringen, wo die Lastentnahme stattfindet. Das heißt, dass für Solarthermieranlagen nur Standorte in Frage kommen, die sich in räumlicher Nähe zur Wärmesenke befinden (z. B. der Siedlungsbereich im allgemeinen sowie Wärmenetze und gewerblich- industrielle Abnehmer im speziellen). Dies rechtfertigt aus Sicht des Plangebers, dass freie Flächen im Siedlungszusammenhang Teil der Entwicklungsabsicht und damit Teil der Grundsatzfestlegung bleiben sollen.
15	G 3-36	127-349-060	<p><b>[Im] letzten Absatz der Begründung [soll] der Grundsatz aus § 2 EEG den Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen des Gesamterscheinungsbildes vorangestellt werden.</b></p> <p>[Der letzte Satz der Begründung] ist zwar an die Vollzugshinweise der TSK für die Denkmalfachbehörde und unteren Denkmalschutzbehörden vom 19. Januar 2023 angelehnt. Als verpflichtend zu beachtende Vollzugshinweise sollten sie dann aber auch ausdrücklich zitiert werden, damit diese arg verkürzte Darstellung der Genehmigungsfähigkeit nicht falsch angewandt wird. Unabhängig davon ist fraglich, inwieweit inhaltliche Ausführungen zur Genehmigungsfähigkeit von Solaranlagen in einem Regionalplan Berechtigung haben.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Der Plangeber hat die Hinweise des Einreichers in die Begründung zum Grundsatz G 3-36 eingearbeitet.</p>
16	G 3-36	96-279-013	<p><b>[Der Einreicher stimmt dem Grundsatz zu]</b></p> <p>Überproduktionen zu Lasten eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollten vermieden werden. Hier stimmt [der Einreicher der Stellungnahme] ihren Formulierungen des G 3-36 dem Grunde nach zu. Letztlich müssen der Bedarf und die Ausbau-Ziele erreicht werden, wozu G 3- 37 [siehe Anregung 14] Potential bietet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>
17	G 3-36	156-379-010	<p><b>Das Ziel der Vermeidung von Konflikten der Nutzung von Sonnenenergie mit Belangen des Denkmalschutzes (G 3-36) ist denkmalfachlich zu begrüßen.</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
18	G 3-37	185-389-005	<p><b>Im Hinblick auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und die damit verbundene Notwendigkeit der Anbindung dieser Anlagen an die zugewiesenen Einspeisepunkte fordert die Autobahn GmbH des Bundes eine Koordinierung der Leitungsverlegungen und Querung der Autobahn an festgelegten Querungsstellen, die entsprechend den Regeln der Technik in ausreichender Dimensionierung hergestellt werden und über Reserven verfügen.</b></p> <p>Damit soll die Anzahl der Autobahnquerungen mit einzelnen Trassen reduziert und die Gefährdung der Standsicherheit des Autobahnkörpers durch eine Vielzahl von Durchörterungen minimiert werden (Bündelung).</p> <p>Bei der Entwicklung einer zukunftsfähigen Energieversorgung sind die Auswirkungen auf die fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der Autobahn zu betrachten und bei Parallellage der Trassen zur Autobahn negativen Auswirkungen zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen zu ergreifen.</p> <p>Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen. Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich in Entwässerungsanlagen der Autobahn darf nicht erfolgen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Mit den Plansätzen G 3-36 bis G 3-39 wird ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Maßnahmen/Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben. Die anlagen- und orstspezifischen Besonderheiten zukünftiger Planungen, Maßnahmen oder Bauvorhaben können dem Plangeber aus der Natur der Sache heraus nicht von vornherein bekannt sein. Die von den nebenstehenden Einreichern dargelegten Aspekte unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung bzw. Regelungszuständigkeit. Es besteht daher kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Plangeber teilt aber die Einschätzung des Einreichers, dass es diesbezüglich einer Koordination bedarf. Vor allem steht hier der Einreicher der Stellungnahme selbst bzw. die Autobahn GmbH in der Verantwortung.</p> <p>Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll.</p>
19	G 3-37	185-389-003	<p><b>Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. [...] Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d.</b></p>	<p>Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Das Fernstraßen-Bundesamt ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Im Rahmen der Baurechtschaffung für Freiflächensolaranlagen im Nahbereich der Bundesautobahnen sind die von den nebenstehenden Einreichern vorgebrachten Belange zu ermitteln, zu</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>§ 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.</b></p> <p>In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abzuschließen. Zudem kann eine Ausnahme-genehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.</p> <p>Unabhängig davon bitten wir für weiter folgende untergeordnete Planungen aus dem Regionalplan heraus in die Begründung Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen</li> </ul>	<p>bewerten und zu koordinieren. Für die Vereinbarkeit mit den aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Ein Regelungserfordernis ist wie geschildert für den Plangeber nicht erkennbar bzw. entzieht sich der Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abzuschließen. Zudem kann eine Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.</p> <p>Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.</p>	
20	G 3-37	80-1512-002	<p><b>Der Einreicher der Stellungnahme bittet um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</b></p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Inanspruchnahme der 40-Meter-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaik-freiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 Meter zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich. Ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot, insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen, ist möglich, entbindet jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren.</p>	
21	G 3-37	33-1498-004	<p><b>Im Entwurf der öffentlichen Anhörung vom 04.03.2019 unter 3.2.3 Nutzung der Solarenergie, Begründung G 3-36 als zu sichernde Bestandsfläche sol-17 der Standort Nobitz (ehem. Militärgelände) und ebenso als Nutzung von Konversions- und Brachflächen sol-34 Nobitz, ehem. Militärgelände Greipzig/Lehnitzsch enthalten. (...) Weshalb wurden diese Flächenpotentiale nicht in den 2. Entwurf übertragen?</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Anregung enthält keine konkrete, sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung.</p> <p>In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind durch formelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen erneuerbaren Energien zu schaffen. Dabei sind die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen (vgl. Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG).</p> <p>Ausgehend von den verbindlichen Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) bzw. dem vorliegenden zweiten Entwurf zur Änderung des LEP werden die für die Regionalplanung relevanten Vorgaben bestimmt, welche durch die Regionalpläne auszufüllen sind. Die diesbezügliche Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „großflächige</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Solaranlagen“ ist weiterhin möglich, aber wie bisher nur als „Kann“ und nicht als Zielvorgabe an die Träger der Regionalplanung formuliert (vgl. Vorgabe 5.2.12 des in Kraft befindlichen Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 aus dem Jahr 2014 bzw. die Vorgabe 5.2.14 des Zweiten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen vom 16.01.2024). Davon hat der Plangeber, wie der Einreicher richtigerweise feststellt, im Rahmen des 1. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen im Grundsatz G 3-36 Gebrauch gemacht.</p> <p>Eine „aktive“ positivplanerische Steuerung des Ausbaus von Freiflächensolaranlagen über das raumordnerische Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“, sog. „sol“-Flächen, ist in Ostthüringen, wie auch in den übrigen Thüringer Planungsregionen, nicht mehr beabsichtigt.</p> <p>Zentrale Voraussetzung für diese räumlichen Gebietsfestlegungen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ sind dabei zunächst die Identifizierung von aus regionalplanerischer Sicht potenziell geeigneten Standorten mittels eines zeitaufwendigen und möglichst gesamtäumlichen, schlüssigen Plankonzeptes. Gegen diesen Ansatz spricht nicht nur, dass die hierfür notwendigen Prüfungen sowie deren Untersuchungstiefe für die regionale Planungsebene viel zu detailliert wären, die operativen Ressourcen bei der Regionalplanung fehlen, sondern auch, dass mit solch einer Angebotsplanung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 7 ROG kein rechtskonformer Ausschluss für den übrigen Planungsraum erzielbar wäre.</p> <p>Mit den nunmehr enthaltenen Plansätzen G 3-36 bis G 3-39 wird ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Maßnahmen/Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben. Damit wird ein Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung geleistet und Vorsorge getroffen, dass der Anteil erneuerbarer Energieerzeugung in der Planungsregion gesteigert werden kann.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Auf denen vom Einreicher benannten „sol“-Flächen 17 und 34 sind bereits Freiflächensolaranlagen in Betrieb. Eine zusätzliche Sicherung als Vorbehaltsgebiet „großflächige Solaranlagen“ erübrigt sich daher. Darüber hinaus bleibt der Entfall der benannten „sol“-Flächen ohne Konsequenz für den Fortbestand der darin in Betrieb befindlichen Freiflächensolaranlagen, da es für die Realisierung derartiger Anlagen in aller Regel der Aufstellung von Bauleitplänen bedarf, so wie hier in Gestalt rechtsverbindlicher Festsetzungen in einem Bebauungsplan, in der Regel in Form eines sonstigen Sondergebiets (§ 11 BauNVO) mit entsprechender Zweckbestimmung. Die Wirksamkeit der vorhandenen Bauleitpläne wird mit dem Entfall der „sol“-Flächen nicht in Frage gestellt.</p>
22	G 3-37	78-3-007	<p><b>Die Erweiterung der raumbedeutenden Flächen für Solarenergie durch den Grundsatz G 3-37, in welchem auf die Doppel- oder Mehrfachnutzung in Anbetracht des sparsamen Umgangs mit dem Boden abgestellt wird, um den Flächenverbrauch zu reduzieren, wird ebenfalls begrüßt.</b></p> <p>Solche Nutzungskonzepte können nicht nur dem Gebot - s. dazu § 1 a BauGB -beitragen, sondern berücksichtigen die gesetzliche Neuerung für die Privilegierung der sog. Agri-Photovoltaikanlagen, wobei die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung von solchen Flächen nach wie vor der Vorrang eingeräumt werden muss.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Im Sinne der Ausschöpfung der Flächenpotenziale und einer effizienteren Flächennutzung können aus raumordnerischer Sicht Doppel- und Mehrfachnutzungskonzepte wie z. B. Nutzung von Lärmschutteinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen, Überdachung von Parkplatz- und Lagerflächen sowie Agri-PV-Anlagen eine geeignete und regelmäßig zu bevorzugende Option für den Ausbau der Solarenergie darstellen.</p> <p>Als Agri-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen und nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 errichtet worden sind. Im Sinne einer effizienteren Flächennutzung und zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes können Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine geeignete Option für den Ausbau der Solarenergie darstellen.</p> <p>Damit die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten zur Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungs- und</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Futtermitteln sowie zur Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe und biogener Energieträger erhalten bleiben, soll die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur zulässig sein, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche, auf der die jeweilige Agri-PV-Anlage errichtet ist, weiterhin die landwirtschaftliche Erzeugung darstellt. Demnach soll der Flächenverlust durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage 15 Prozent der Gesamtprojekfläche nicht überschreiten und die Ertragsminderung maximal ein Drittel des Referenzertrages betragen.</p> <p>Aufgrund der geringeren Belegungsdichte und Eingriffsintensität können bei Agri-PV-Anlagen andere Beurteilungsmaßstäbe hinsichtlich Raumbedeutsamkeit und entgegenstehenden raumordnerischen Festlegungen gelten. Gemäß dem zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogrammes vom 16.01.2024 kann die Errichtung von Agri-PV-Anlagen im Einklang mit der Vorrangfunktion „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ stehen, wenn die landwirtschaftliche Erzeugung die Hauptnutzung der Fläche bleibt und die Solarstromproduktion lediglich als zusätzliche Nutzung hinzukommt. Paragraph 35 Abs. 1 Nr. 9 Baugesetzbuch benennt Voraussetzungen für die Privilegierung von Agri-PV-Anlagen.</p>
23	G 3-37	93-240-008	<p><b>Es bedarf konkreter Vorgaben für die kommunale Planung hinsichtlich der Zulässigkeit von PV FFA, die eine Steuerung ermöglichen und u. a. auch eine Ausschlusswirkung für andere Bereiche entfalten sollten.</b></p> <p>Die Aussagen im G 3-37 hingegen sind im Ansatz nachvollziehbar, bleiben jedoch schwammig und unkonkret. Die Aussage „...großflächige Anlagen ... sollen vorzugsweise...“ lässt vieles offen und berücksichtigt die aktuelle Entwicklung nur bedingt. Die Gemeinden werden gegenwärtig geradezu mit Anfragen zur Aufstellung von Bebauungsplänen für großflächige PV-FFA Anlagen mit Flächengrößen über 20 ha „bombardiert“, wobei</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Über die Ziele der Raumordnung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Ausschlusswirkung entfaltet, denn raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Darüber hinaus enthält die Anregung keine konkrete, sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung.</b></p> <p>Der Plangeber teilt die Einschätzung des Einreichers, dass aufgrund der äußerst dynamischen Entwicklung im Zubau von Freiflächensolaranlagen davon ausgegangen werden kann, dass auch über den positiven, also räumlich nach innen wirkende</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>diese Anfragen sowohl von den Flächeneigentümern, Agrar-genossenschaften aber vor allem von Investorengruppen kommen. Hierbei handelt es sich um Anlagen, die aufgrund ihrer Großflächigkeit zu einer wesentlichen Freiflächeninanspruchnahme führen und damit auch raumbedeutsam sind. Hinsichtlich der Steuerung der PV-FFA fehlt es im Regionalplan an entsprechenden konkreten Vorgaben, die u. a. auch eine Ausschlusswirkung für andere Bereiche entfalten sollten. Die Vorgaben im Regionalplan sind hierzu unzureichend.</p>	<p>raumordnerischen Beurteilungsrahmen im Grundsatz G 3-37 hinaus, weitere Standorte zur Errichtung von Freiflächen-solaranlagen nachgefragt werden.</p> <p>Für eine sachgerechtere räumliche Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von wertvollen Landwirtschaftsflächen eignet sich das raumordnerische Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung, siehe hierzu siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 93-240-007 unter der lfd. <u>Nr 31</u> in diesem Dokument. Diese u. a. an bestehende raumordnerische Kategorien geknüpfte Ausschlussdefinitionen umfasst nicht nur die Kulisse der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung, auch die Vorranggebiete Freiraumsicherung und Hochwasserrisiko schließen weitere wesentliche Landwirtschaftsflächen mit ein.</p> <p>Die als Ziele der Raumordnung verbindlich ausgewiesenen Vorranggebiete können nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Abweichungen können nur auf Grundlage eines Zielabweichungsverfahrens erfolgen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz, ROG).</p> <p>Die Gemeinden stehen daher in der Verantwortung und haben über ihre kommunale Bauleitplanung die wesentliche Gestaltungsmöglichkeit zur Identifizierung und Ausweisung konfliktarmer Standorte für Freiflächensolaranlagen.</p> <p>Des Weiteren ist eine Neufestsetzung von gebiets- und kriterien-bezogenen raumordnerischen Festlegungen mit Zielcharakter zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Aufgrund fehlender aktueller fachplanerischer Grundlagen ist derzeit die Neufestsetzung raumordnerischer Zielfestlegungen schwerlich bestimmbar. Hier gilt es auch zu bedenken, dass neben der Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung mit den dazugehörigen Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange auch</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				weitere Verfahren zur Sicherung raumplanerischer Festlegungen zu berücksichtigen sind (Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG und § 11 Abs. 1 und 3 Thüringer Landesplanungsgesetz).
24	G 3-37	55-400-010	<p><b>Begründung zu G 3-37, letzter Absatz Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen: "Ergänzen: Böden mit im Kreisdurchschnitt überdurchschnittlich hoher Bonität, also Flächen, deren Ertragsmesszahl pro Ar den Durchschnitt des jeweiligen Landkreises/der kreisfreien Stadt übersteigt, sind auszuschließen.</b></p> <p>Definition „überdurchschnittliche Bonität“ in Anlehnung an § 10 Abs. 2 BKompV die Bundeskompensationsverordnung.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Die raumordnerische Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen ist gegeben, wenn das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht. Mit dem Plansatz G 3-37 wird ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Maßnahmen/Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben. Ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis ist derzeit nicht erkennbar.</b></p> <p>Entscheidend für eine umweltverträgliche Ausgestaltung von Freiflächensolaranlagen ist eine sorgfältige Standortwahl. Bei richtiger Standortwahl wird die Wahrscheinlichkeit einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Umwelt gering sein. Festlegungen in Form qualitativer Kriterien zur Bewertung der Standorteignung, wie vom Einreicher vorgeschlagen, können zwar einen entscheidenden Einfluss auf die Realisierungschancen und Standortwahl von Freiflächensolaranlagen haben, die Identifikation von möglichst konfliktarmen Flächenpotenzialen erfolgt aber entsprechend des Grundsatzes G 3-37 über einen nutzungsfördernden und nicht über einen kriterienbezogenen konfligierenden/ausschließenden regionalplanerischen Beurteilungsrahmen zur Einordnung von Freiflächensolaranlagen.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene ist absehbar, dass die Planungen für Freiflächensolaranlagen im Freiraum zunehmen und sich dadurch der Druck auf die Fläche und die damit verbundenen Konkurrenz- und Konfliktlagen verschärfen werden. Vor diesem Hintergrund bedarf es eines Interessenausgleichs mit den Belangen der Landwirtschaft, insbesondere des Schutzes wertvoller Landwirtschaftsflächen sowie hochwertiger (ertragreicher)</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Ackerböden. Für die Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten müssen auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden. Die Gemeinden sind bereits in der Lage, durch Baurechtschaffung oder durch positive Planung (an anderer Stelle) einer unerwünschten lokalen Konzentration von Freiflächensolaranlagen entgegenzuwirken und hierbei dezidiert solche Belange zu berücksichtigen als dass das der Plangeber könnte. Die kommunale Ebene steht damit in der Verantwortung, in diesem Prozess Raumnutzungskonflikte und Akzeptanzprobleme zu lösen. Bei der Aufstellung der in Regel notwendigen Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB). Darunter fallen nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. B BauGB natürlich auch Belange der Landwirtschaft, weshalb auf der kommunalen Ebene der Anwendungsbereich für derartige kriterienbezogene Festlegungen wie die vom Einreicher vorgeschlagene „überdurchschnittliche Bonität“ eröffnet ist.</p> <p>Auch ohne diesen ausschussorientierten Steuerungsansatz haben verbindliche zeichnerische und/oder textliche Festlegungen des Regionalplanes bereits einen Einfluss auf Realisierungschancen und Standortwahl von Freiflächensolaranlagen, denn raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Für eine sachgerechtere räumliche Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von wertvollen Landwirtschaftsflächen eignet sich das raumordnerische Instrumente der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.</p> <p>Die Gemeinden haben über ihre kommunale Bauleitplanung die wesentliche Gestaltungsmöglichkeit zur Identifizierung und Ausweisung konfliktarmer Standorte für Freiflächensolaranlagen. Ihnen obliegt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Grundentscheidung über die Errichtung von Freiflächensolaranlagen.
25	G 3-37	55-400-011	<p><b>Begründung zu G 3-37, Änderung Satz 3 vorletzter Absatz:</b>  <b>"Darüber hinaus können Agri-PV teilweise eine landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung ermöglichen oder verbessern, indem bspw. die Pflanzen durch Solarmodule gegen Witterungseinflüsse geschützt."</b></p> <p>Noch nicht ausreichend wissenschaftlich betriebswirtschaftlich erwiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</b></p> <p>Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Raumplanerisch von Relevanz ist die Tatsache, dass Agri-PV-Anlagen die Flächenkonkurrenz durch eine doppelte Nutzung der Flächen entschärfen können. Diese Nutzungsform bietet die Möglichkeit, große Flächen im Freiland umzusetzen und gleichzeitig Böden für die Nahrungs- oder Futtermittelproduktion zu erhalten.</p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und muss öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander abwägen. Aufgrund der hohen ökonomischen und technischen Komplexität des Gesamtsystems Agri-PV-Anlage ist die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nur projektabhängig und damit individuell möglich. Für eine standortspezifische Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kann der Plangeber keine hinreichend validen Angaben/ Daten ermitteln. Dies vorausgesetzt und unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Detaillierungsgrades und des Regelungsgehaltes der Festlegung ist kein weitergehendes Regelungserfordernis erkennbar.</p> <p>Der Plangeber vermag der Auffassung der Fachbehörde daher nur in Teilen zu folgen. Der empirische Kenntnisstand in Bezug auf projekt- und standortspezifische betriebswirtschaftliche Kostenkalkulationen von Agri-PV können individuell stark variieren und hängen unter anderem von Faktoren wie der installierten Leistung, der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Lage sowie der verwendeten Modultechnologie ab. Die Anschaffungskosten sind i. d. R. höher als die einer konventionellen Freiflächensolaranlage. Für eine Abschätzung der Kosten muss</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>aber zwingend zwischen bodennahen, vertikalen und hochaufgeständerte Agri-PV-Systemen unterschieden werden. Im laufenden Betrieb sind bei Agri-PV-Systemen leichte Kosteneinsparungen gegenüber konventionellen Freiflächensolaranlagen zu erwarten, da Arbeitsschritte wie die Grünschnitte unter den Modulen bereits im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erledigt werden.</p> <p>Nach dem Leitfaden „Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende“ des Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme mit Stand Februar 2024, wurden in Deutschland bereits mindestens elf Agri-PV-Anlagen zu Forschungszwecken in Betrieb genommen. Den Ergebnissen nach bietet Agri-PV bei Sonderkulturen aus dem Wein-, Obst- und Gemüsebau vermutlich das größte Potenzial für Synergieeffekte. Denn die hohe Wertschöpfung pro Fläche und die oftmals relativ empfindlichen Kulturen gehen mit einem größeren Bedarf an Schutzmaßnahmen einher. Die sinnvolle Gestaltung der Agri-PV-Konstruktion kann einen direkten Schutz vor Umwelteinflüssen wie Regen, Hagel und Wind gewährleisten. Zudem lässt sich die Aufständigung auch zur Integration weiterer Schutzelemente wie Hagelschutznetze und Folientunnel verwenden. Die Agri-PV kann helfen, den Folieneinsatz und den damit verbundenen Plastikeintrag in den Boden zu reduzieren. Gleichzeitig lassen sich die Kosten für herkömmliche Schutzmaßnahmen sowie das Ertragsrisiko senken.</p>
26	G 3-37	91-359-028	<p><b>Vor dem Hintergrund des derzeitigen erheblichen Flächen-drucks wird empfohlen, den Grundsatz zu erweitern und zu konkretisieren.</b></p> <p>Regelmäßig ist bei den Flächen, die an (große) Industrie- und Gewerbegebiete angrenzen, ohnehin eine erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung gegeben. Daher sollte raumordnerisch vorgegeben werden, dass auch hier großflächige PV-Anlagen errichtet werden sollen. Diese Vorgabe bietet sich auch deswegen an, da die Versorgung dieser Gebiete mit lokal</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p><b>Aus dem Hinweis des Einreichers kann für die Regionalplanung ein besonderes Handlungserfordernis für die räumliche Steuerung abgeleitet werden. Der Plangeber konkretisiert den 1. Plansatzabsatz zum Grundsatz G 3-37 daher um den neuen Satz 2 wie folgt:</b></p> <p>„1Großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sollen vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>erzeugter Energie durch die räumlich nahe PV-Nutzung gewährleistet werden könnte. Soweit die angrenzenden Gebiete grundsätzlich auch für andere Zwecke nutzbar sind, werden sie durch den Grundsatz G 3-37 nicht mit umfasst. Eine entsprechende Erweiterung wird empfohlen.</p>	<p>eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. <sup>2</sup>Flächen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können auch solche sein, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen stehen, z. B. größeren Industrie- und Gewerbeansiedlungen oder Umspannwerken. <sup>3</sup>Die Ausgestaltung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll so freiraumschonend wie möglich erfolgen.“</p> <p>Durch eine Bündelung von Freiflächensolaranlagen an möglichst vorbelasteten Standorten können Landschaftsbereiche mit besonderen ökologischen oder ästhetischen Funktionen an anderer Stelle freigehalten werden. Neben der vom Einreicher angesprochenen Gewährleistung der Versorgung von (großen) Industrie- und Gewerbegebieten mit lokal erzeugter Energie sprechen auch mögliche Synergien hinsichtlich des Netzanschlusses und der begrenzten Aufnahmekapazitäten im Stromnetz für die vorgenommene Konkretisierung des Plansatzes. Auch der Umstand, dass Freiflächensolaranlagen in der Nähe vorhandener Umspannwerke/Einspeisepunkte errichtet werden sollten, um die landwirtschaftlichen Flächen insgesamt nicht noch zusätzlich mit dem Bau langer Erdkabelleitungen zu belasten, spielt für die vorgeschlagene Plansatzkonkretisierung eine maßgebliche Rolle.</p>
27	G 3-37	91-359-038	<p><b>Der Inhalt des Plansatzes sollte in zwei einzelne Grundsätze getrennt werden</b></p> <p>Der Plansatz nennt eine Vielzahl von Flächenpotenzialen, die die Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen raumverträglich gestalten können. Dabei werden diese in die beiden Aspekte der Vorbelastung von Flächen einerseits und Mehrfachnutzung von Flächen andererseits gegliedert. Diese beiden Möglichkeiten den Raumeingriff von Freiflächen-PV-Anlagen zu verringern stellen verschiedene Ansätze, auch in Verbindung mit ggf. verschiedenen technischen Umsetzungen von Anlagen, dar und sollten</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Der Plangeber gewichtet die für eine Beibehaltung der Planung sprechenden Belange höher.</b></p> <p>Der Plangeber sieht es als sachgerecht an, wenn die beiden Aspekte, Vorbelastung und Mehrfachnutzung, weiterhin in einem Grundsatz der Raumordnung geregelt werden. Die Steuerungswirkung der Festlegung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Forderungen der Einreicher hat dementsprechend nur klarstellende Bedeutung. Zudem handelt es sich nur um einen Grundsatz</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			dementsprechend in jeweils einem eigenen Grundsatz entsprechend behandelt werden.	der Raumordnung, an den nicht so hohe Anforderungen zu stellen sind.
28	G 3-37	127-349-061	<b>Der Inhalt des Plansatzes sollte in zwei einzelne Grundsätze getrennt werden.</b> Der Plansatz nennt eine Vielzahl von Flächenpotenzialen, die die Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen raumverträglich gestalten können. Dabei werden diese in die beiden Aspekte der Vorbelastung von Flächen einerseits und Mehrfachnutzung von Flächen andererseits gegliedert. Diese beiden Möglichkeiten den Raumeingriff von PV-Freiflächenanlagen zu verringern stellen verschiedene Ansätze, auch in Verbindung mit ggf. verschiedenen technischen Umsetzungen von Anlagen, dar und sollten dementsprechend in jeweils einem eigenen Grundsatz entsprechend behandelt werden.	Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie unterliegen damit nicht den gleichen Kriterien hinsichtlich Bestimmtheit/Bestimmbarkeit, die an Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu stellen sind.
29	G 3-37	91-359-039	<b>Der letzte Satz des Plansatzes ist zu streichen.</b> Die Zulässigkeit solcher Anlagen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem gartenbaulichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb stehen (als s.g. Agri-PV) richtet sich nach BauGB i.V.m. dem EEG. Raumordnerische Zulässigkeit ist gegeben, wenn das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.	<b>entsprochen</b> <b>Mit der Streichung des letzten Satzes im 2. Plansatzabsatz zum Grundsatz G 3-37 wird der Anregung entsprochen.</b> Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer Photovoltaik-Anlage als Sekundärnutzung verstanden (siehe DIN SPEC 91434:2021-05).
30	G 3-37	127-349-062	<b>Der letzte Satz des Grundsatzes: „Maßgeblich für die raumordnerische Zulässigkeit ist der weitgehende bzw. umfassende Erhalt der bisherigen acker- oder gartenbaulichen Nutzung.“ ist zu streichen.</b> Die Zulässigkeit solcher Anlagen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem gartenbaulichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb stehen (als s.g. Agri-PV) richtet sich nach BauGB i. V. m. dem EEG. Raumordnerische Zulässigkeit ist gegeben, wenn das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.	Bei Agri-Photovoltaikanlagen kommen zwar die gleichen Verfahren bei der Planung und Genehmigung zur Anwendung, jedoch können aufgrund der geringeren Belegungsdichte und Eingriffsintensität andere Beurteilungsmaßstäbe in Bezug auf die am Standort möglicherweise entgegenstehenden raumordnerischen Festsetzungen gelten.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
31	G 3-37	93-240-007	<p><b>Landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete sind nicht grundsätzlich als Eignungsflächen für PV FFA zu benennen.</b></p> <p>Die Aussage im Grundsatz G 3-37 „...auf Flächen ... die nur eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für ... oder die Landwirtschaft haben“ lässt offen, ob benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete möglicherweise für die Nutzung von Sonnenenergie mit großflächigen Anlagen vorrangig genutzt werden sollen.</p> <p>Der Einreicher konnte hier auch der Einstufung von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten als generelle Eignungsflächen für PV-FFA im LEP nicht folgen, da weite Bereiche der Stadt Zeulenroda-Triebes zu den benachteiligten Gebieten zählen und es sich hierbei ausschließlich um eine Einstufung von Flächen für landwirtschaftliche Ausgleichszahlung handelt und nicht um einen regionalplanerischen bzw. städteplanerischen Aspekt.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Für eine sachgerechtere räumliche Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von wertvollen Landwirtschaftsflächen – Flächen die herausragende oder besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben - eignet sich das raumordnerische Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.</p> <p>Die landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete sind eine Förderkulisse, die sich nicht für die raumordnerische Bewertung eignet, ob eine Fläche für Freiflächensolaranlagen vorrangig genutzt werden sollte. Mittels Zahlungen der Ausgleichszulage werden zusätzliche Einkommensverluste, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen, finanziell ausgeglichen.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung -ThürPVfIVO-) vom 4. Juli 2023 hat der Freistaat Thüringen die Verordnungsermächtigung nach 37c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) genutzt und eine Verordnungen erlassen, wonach auf Projekte geboten werden darf, deren Flurstücke als Ackerland oder Grünland genutzt werden und die in einem „benachteiligten Gebiet“ (landwirtschaftliche Gebiete mit naturbedingten Nachteilen nach RL 75/268/EWG) liegen und die nicht unter eine in der im § 1 Abs. 1 ThürPVfIVO aufgeführten Flächenkategorien fallen. Diese u. a. an bestehende raumordnerische Kategorien geknüpfte Ausschlussdefinitionen umfasst nicht nur die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung, auch die Vorranggebiete Freiraumsicherung und Hochwasserrisiko schließen weitere wesentliche Landwirtschaftsflächen mit ein.</p> <p>Mit der nun vorliegenden überarbeiteten Fassung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 vom 16.01.2024 (LEP-E) sollen deshalb landwirtschaftlich</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>benachteiligte Gebiete nur genutzt werden, soweit dies erforderlich ist (vgl. Satz 3 im Grundsatz 5.2.8 LEP-E).</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene ist absehbar, dass die Planungen für Freiflächensolaranlagen im Freiraum zunehmen und sich dadurch der Druck auf die Fläche und die damit verbundenen Konkurrenz- und Konfliktlagen verschärfen werden. Vor diesem Hintergrund bedarf es eines Interessenausgleichs mit den Belangen der Landwirtschaft, insbesondere des Schutzes wertvoller Landwirtschaftsflächen sowie hochwertiger (ertragreicher) Ackerböden. Vor allem wertvolle Ackerböden sind vor einer Versiegelung mit Freiflächensolaranlagen zu schützen. Wertvolle Böden sind aber nicht zwingend identisch mit hochproduktiven Böden, welche überdurchschnittliche Ertragspotenziale aufweisen. In Abgrenzung zu den rein qualitativen Kriterien zur Bewertung der Bodengüte sind bei wertvollen Böden, bzw. Böden mit herausragender oder besonderen Bedeutung für die Landwirtschaft zwingend weitere, insbesondere wirtschaftliche und agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen, z. B. Bewirtschaftungskosten der Landwirtschaftsflächen, Verlust von Landwirtschaftsflächen die zwar nicht besonders ertragsstark sind, dafür aber als Futtergrundlage für die Viehhaltung benötigt werden.</p> <p>Die gegenwärtigen Ausweisungen durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung tragen dem agrarpolitischen Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung einer flächendeckenden Landwirtschaft Rechnung und schließen ca. 35 % der Landwirtschaftsfläche in der Kategorie „Vorranggebiete Landwirtschaftlich Bodennutzung“ ein. Diese Vorranggebiete sind prioritär für die Landwirtschaft geeignete und zu sichernde Gebiete mit hoher Nutzungseignung (unter anderem hohe Acker- bzw. Grünlandzahlen, günstige topographische, klimatische und anbautechnische Situation). Dieses Instrument ist zudem fachplanerisch untersetzt, indem die Bewertung und Ausweisung</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>durch Einbeziehung weiterer relevanter und prägender agrarstruktureller Kriterien (z. B. Dauerkulturen, Viehbesatz, Futterflächen, Wechselflächen für den Vermehrungsanbau, landwirtschaftliche Arbeitsplätze, geförderte immobile Investitionen, landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung), die entsprechend der naturräumlichen Eignung der Teilräume für die Landwirtschaft mit unterschiedlicher Gewichtung eingestellt werden, getragen werden.</p>
32	G 3-37	96-279-014	<p><b>[Der Einreicher stimmt dem Grundsatz zu]</b>            [Der Einreicher der Stellungnahme] begrüßt den mit o. g. Grundsatz gegebenen Spielraum zu Gunsten großflächiger PV-FFA, die ähnlich den Grundsätzen G 3-36 und G 3-37 des ersten Entwurfes RP-OT 2018 ausgelegt sind und Abwägungspotential zu den Bedarfen der Landwirtschaft oder Schutzzonen bieten. Im Rahmen einer Bauleitplanung sind regelmäßig hinreichend Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes, der touristischen Funktion oder des Naturhaushaltes integrier- und durchsetzbar.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b>            Die Gemeinden stehen in der Verantwortung und haben über ihre kommunale Bauleitplanung die wesentliche Gestaltungsmöglichkeit zur Identifizierung und Ausweisung konfliktarmer Standorte für Freiflächensolaranlagen.            Das Abwägungsgebot verlangt einen gerechten Ausgleich aller betroffenen Belange und Interessen (§ 1 Abs. 7 Baugesetzbuch). Dies umfasst auch eine Prüfung und Bewertung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets. Dabei sind Kriterien aus verschiedenen Bereichen zu berücksichtigen (Städtebau, Raumordnung, Energieversorgung, Naturschutz, Landwirtschaft, Förderung etc.). Im Ergebnis ist die Frage zu beantworten, ob sich die mit dem Bauleitplan verbundenen städtebaulichen Ziele an anderen Standorten besser und (umwelt-)verträglicher umsetzen lassen.            Grundsätzlich ist die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für die Freiflächensolaranlagen im Gemeindegebiet sinnvoll, welches auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt.</p>
33	G 3-37	97-1-015	<p><b>Durch [den Einreicher der Stellungnahme] wird angeregt, Festlegungen im Regionalplan zu treffen, um das Schutzgut Boden/ Bodenqualität im ausreichenden Maße zu schützen und damit zu gewährleisten, dass nur die Entwicklung von</b></p>	<p><b>teilweise entsprochen</b>  <b>Diesbezügliche Festlegung zum Schutzgut Boden/ Bodenqualität bestehen bereits. Für eine sachgerechtere räumliche Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von wertvollen</b></p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Böden mit geringen Ackerwertzahlen zu großflächigen Photovoltaikanlagen erfolgt.</p>	<p>Landwirtschaftsflächen eignet sich das raumordnerische Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.</p> <p>Eine darüberhinausgehende Neufestsetzung von gebiets- und/oder kriterienbezogenen raumordnerischen Festlegungen sind gegenwärtig nicht möglich. Zudem enthält die Anregung diesbezüglich keine konkrete, sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung.</p> <p>Eine Begrenzung auf kriterienbezogene Festlegungen wie die Bodenqualitäten trägt der Heterogenität der Landbewirtschaftung nur ungenügend Rechnung und birgt die Gefahr, dass Landwirtschaftsbetrieben in ackerbaulichen Gunstregionen der Zugang zu dieser Einkommensquelle verwehrt werden könnte.</p> <p>Als landesweit bedeutsam werden durch ihre hohe natürliche Ertragsfähigkeit Gebiete mit einer guten Nutzungseignung (Nutzungseignungsklasse 4 bis 7) eingestuft (vgl. Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) Karte 10 „Freiraum“). Gebiete mit Böden, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen, sollen als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden (vgl. LEP G 6.2.1). Eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit ermöglicht eine Landbewirtschaftung mit geringen Betriebsmitteln, welche wiederum zur nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beiträgt. Derartige Böden sollen daher einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, zumal die Landwirtschaft in der Planungsregion ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor ist. Insbesondere die Flächen für die Landwirtschaft mit hoher Bodengüte (i. d. R. Ackerzahl &gt; 50) gewährleisten eine hohe Ertragsfähigkeit. In diesen Gebieten kann am ehesten davon ausgegangen werden, dass langfristig eine auch ökonomisch tragfähige Landwirtschaft betrieben werden kann.</p> <p>Bei dem beabsichtigten Steuerungseffekt und letztlich der normativen Planwirkung dieses starren fachlichen Kriteriums der</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Bodengüte/Bodenqualität als Ziel der Raumordnung muss mit bedacht werden, dass für die derartige Festlegung die rechtliche Anforderung der raumordnerischen Letztabwägung gilt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung stellen anders als Grundsätze der Raumordnung eine räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung des Planungsraums als das Ergebnis einer Abwägung auf der Ebene der Landes- bzw. Regionalplanung dar und sind somit landesplanerische Letztentscheidungen. Diese müssen materiell- wie auch formalrechtlich belastbar sein, besonders dann, wenn wie hier mindestens mittelbar Eigentümerbelange berührt sind. Insoweit bedürfen solch einschränkende Aussagen einer hinreichenden, begründeten Qualifizierung, insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien als ein im überragenden öffentlichen Interesse stehender Belang (vgl. § 2 EEG). Spezielle landesplanerische Festlegungen, die zur Rechtssicherheit der mit dieser Option verbundenen Ausschlusswirkung beitragen könnten, gibt es (bisher) nicht.</p>
34	G 3-37	97-1-036	<p><b>Um die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche konsequenter und rechtssicherer auf der raumordnerischen Ebene zu steuern, fordern wir die Aufnahme von verbindlichen Zielen zur Standortsteuerung von großflächigen Photovoltaikanlagen in Anlehnung an den derzeitigen Regionalplan Leipzig-West Sachsen (Ziele 5.1.4.2 und 5.1.4.3). Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme kann eine Lenkungswirkung nur erzielt werden, wenn die entsprechenden Vorgaben und Maßnahmen als Ziel formuliert werden.</b></p> <p>Nach den Vorgaben für Ziele und Grundsätze der Raumordnung V 5.2.11 und V 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) sollen in den Regionalplänen die landesweiten und regionsbezogenen Zielvorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien entsprechend der endogenen Potenziale, den jeweiligen Steuerungsmöglichkeiten und -</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Eine Neufestsetzung von nutzungsfördernden und konfliktierenden gebiets- und/oder kriterienbezogenen raumordnerischen Zielfestlegungen zur Steuerung des Ausbaus von Freiflächensolaranlagen ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.</b></p> <p>Mit den Plansätzen G 3-36 bis G 3-39 wird ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Maßnahmen/Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben. Der Plangeber teilt die Einschätzung des Einreichers, dass aufgrund der äußerst dynamischen Entwicklung im Zubau von Freiflächensolaranlagen davon ausgegangen werden kann, dass auch über den positiven, also räumlich nach innen wirkende raumordnerischen Beurteilungsrahmen im Grundsatz G 3-37 hinaus, weitere Standorte zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen nachgefragt werden.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>erfordernissen sowohl räumlich als auch sektoral konkretisiert werden.</p> <p>Des Weiteren sollen bei der Ausweisung der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ zur Umsetzung der regionalisierten energiepolitischen Zielstellungen in den Regionalplänen vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen, genutzt werden.</p> <p>Die Regionalplanung erkennt, dass Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie demnach zunehmend als neue Nutzung, auch abseits vorbelasteter oder infrastrukturell geprägter Gebiete; in den Außenbereich drängen. Aufgrund der dort vielfach auftretenden Konkurrenz mit freiraumrelevanten Flächennutzungen/-funktionen ist hier eine raumordnerische Steuerungsrelevanz gegeben (s. Begründung Kapitel 3.2.3).</p> <p>Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ zur raumordnerischen Steuerung werden im vorliegenden 2. Entwurf durch die Regionalplanung nicht ausgewiesen. Eine auf objektive Kriterien gestützte Flächenauswahl auf übergeordneter planungsrechtlicher Ebene wird faktisch ausgehebelt. Durch die Herabstufung der Auswahl geeigneter Flächen auf die lokale Ebene werden i. d R. objektive Kriterien im Vorfeld der Auswahl ignoriert. Eine nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch bestehende Pflicht zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung muss in Frage gestellt werden.</p> <p>Die Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame großflächige Solaranlagen (&lt; 5 ha) verlangt eine objektive Betrachtung von Kriterien, um den Anforderungen des Bauplanungsrechts sowie den Anforderungen der Raumordnung gerecht zu werden (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05. Juli 2012 – 1 LA 30/12).</p> <p>Für die Berücksichtigung aller städtebaulichen und fachgesetzlichen Belange wird die Erstellung eines gesonderten</p>	<p>Für eine sachgerechtere räumliche Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von wertvollen Landwirtschaftsflächen eignet sich das raumordnerische Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist nur möglich, sofern sie außerhalb von konkurrierenden Raumnutzungen liegen. Diese an bestehende raumordnerische Kategorien geknüpfte Ausschlussdefinitionen umfasst nicht nur die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung. Darüber schließen auch die Vorranggebiete Freiraumsicherung bzw. Hochwasserrisiko weitere wesentliche Landwirtschaftsflächen mit ein. Auch ohne „aktive“ Steuerungsansätze haben verbindliche zeichnerische und/oder textliche Festlegungen in bestehenden Regionalplänen bereits einen Einfluss auf Realisierungschancen und Standortwahl von Freiflächensolaranlagen, denn raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB).</p> <p>Die gegenwärtigen Ausweisungen durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung tragen dem agrarpolitischen Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung einer flächendeckenden Landwirtschaft Rechnung und schließen ca. 35 % der Landwirtschaftsfläche in der Kategorie „Vorranggebiete Landwirtschaftlich Bodennutzung“ ein. Diese Vorranggebiete sind prioritär für die Landwirtschaft geeignete und zu sichernde Gebiete mit hoher Nutzungseignung (unter anderem hohe Acker- bzw. Grünlandzahlen, günstige topographische, klimatische und anbautechnische Situation). Dieses Instrument ist zudem fachplanerisch untersetzt, indem die Bewertung und Ausweisung durch Einbeziehung weiterer relevanter und prägender agrarstruktureller Kriterien (z. B. Dauerkulturen, Viehbesatz, Futterflächen, Wechselflächen für den Vermehrungsanbau, landwirtschaftliche Arbeitsplätze, geförderte immobile Investitionen, landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung), die</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>gemeindlichen informellen Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als sinnvoll betrachtet.</p> <p>Im Landkreis Altenburger Land liegen vereinzelte und ältere Standortkonzepte vor. Der überwiegende Anteil der Kommunen hat kein entsprechendes informelles Standortkonzept.</p> <p>In der aktuellen Praxis stellen die Kommunen, auch ohne informelles Standortkonzept, vermehrt (vorhabenbezogene) Bebauungspläne zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen auf (i. d. R. etwa 50 ha/Vorhaben). Die Auswahl der Standortflächen betrifft i. d. R. landwirtschaftliche Nutzflächen mit guten Bodeneigenschaften. Nach Aussage der Vorhabenträger stellt die Flächenverfügbarkeit ein essentielles Kriterium für die Standortwahl dar. Des Weiteren können die Vorhabenträger nach eigenen Aussagen in den Begründungen auf die Nutzung von Fördermöglichkeiten nach dem EEG verzichten. Eine Ausrichtung des Fördermittelebers auf vorbelastete und Konversionsflächen wird dadurch obsolet. Mit der zunehmenden Wirtschaftlichkeit insbesondere von Photovoltaik-Freiflächenanlagen lassen sich jedoch vermehrt auch außerhalb dieser Förderkulisse und damit auf deutlich mehr, Flächen Anlagen realisieren (s. Entwurf Regionalplan Begründung G-37).</p> <p>Nach Grundsatz G 3-36 soll die Nutzung der Solarenergie vorrangig im Siedlungsbereich erfolgen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei großen Dach- und Fassadenflächen auf Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- sowie landwirtschaftlichen Gebäuden zu (s. Entwurf Regionalplan Begründung G 3-36). Das Potential von innerörtlichen Bestandsflächen zur Nutzung für solare Strahlungsenergie ist unzweifelhaft vorhanden. Eine Prüfung durch die Kommunen erfolgt i. d. R. pauschal. Die Kommunen können i. d. R. nach Aussagen in der Begründung kein Potential von Dachflächen innerorts sowie vorbelastete und Konversionsflächen zur Nutzung von Photovoltaik nachweisen.</p>	<p>entsprechend der naturräumlichen Eignung der Teilräume für die Landwirtschaft mit unterschiedlicher Gewichtung eingestellt werden, getragen werden.</p> <p>Eine Aufnahme von kriterienbezogenen Zielfestlegungen wie die Bodenqualitäten, Ausschluss für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl &gt; 50, trägt der Heterogenität der Landbewirtschaftung nur ungenügend Rechnung und birgt die Gefahr, dass Landwirtschaftsbetrieben in ackerbaulichen Gunstregionen der Zugang zu dieser Einkommensquelle großflächig verwehrt werden könnte.</p> <p>Zur Forderung des Einreichers, Zielfestlegungen zum Schutzgut Boden/ Bodenqualität als kriterienbezogene raumordnerische (Ausschluss)-Festlegungen mit Zielcharakter neu festzusetzen und somit zu einer sachgerechteren räumlichen Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von wertvollen Landwirtschaftsflächen beizutragen, sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 97-1-015 unter der Ifd. Nr. 33 in diesem Dokument verwiesen.</p> <p>Der vom Einreicher angeführte Beschluss des OVG für das Land Schleswig-Holstein (Beschluss vom 05.07.2012 – 1 LA 30/12) beschäftigt sich ausschließlich mit den materiell-rechtlich anerkannten Grundsätzen des Bauplanungsrechts, hier insbesondere mit der Standortsuche und der Flächenauswahl durch die Gemeinde, die nach objektiven Kriterien zu erfolgen hat, und nicht wie vom Einreicher suggeriert, mit den Anforderungen der Raumordnung, sodass es für die hiesige Planung keine Geltung beanspruchen kann. Der Beschluss kann nicht auf die regionale Ebene übertragen werden.</p> <p>Des Weiteren kann die Aktualisierung und Schärfung vorhandener raumplanerischer Instrumente nur im Schulterchluss mit den Landwirtschaftsbehörden und der Landwirtschaft selbst auf der Grundlage aktualisierter landwirtschaftlichen Fachbeiträgen gelingen. Im Hinblick auf die zukünftigen Ausbaubedarfe und die</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Ein Nachweis wird i. d. R. nicht erbracht. Wenn diese pauschalen Aussagen ohne Nachweis ausreichen, um neue Flächen im Außenbereich zu begründen, laufen die durch die Landes- und Regionalplanung vorgegebenen Grundsätze zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (z. B. auch G 3-37) regelmäßig ins Leere.</p> <p>Die Kommunen müssen nach eigenen Aussagen auf den Außenbereich und landwirtschaftliche Nutzfläche ausweichen. Die Auswahl der beplanten Flächen erfolgt i. d. R. durch den Vorhabenträger in Absprache mit dem Grundstückseigentümer, nicht durch die Gemeinde. Die Planungshoheit der Gemeinde wird faktisch nicht umgesetzt.</p> <p>Die Einspeisung der produzierten Energie stellt für viele Kommunen und Vorhabenträger ein weiteres Problem dar. Bis zum nächsten Einspeisepunkt sind i. d. R. kilometerlange Kabeltrassen zu verlegen. Zur Einspeisung des produzierten Stroms in die entsprechende Netzinfrastruktur ist eine Umwandlung notwendig. Dafür werden bereits Umspannwerke an den entsprechenden Netzeinspeisepunkten geplant. Eine Abstimmung zur Nutzung eines Umspannwerkes für mehrere Vorhaben liegt teilweise nicht vor. Die Zersiedlung der Landschaft wird durch die Summe der Vorhaben weiter vorangetrieben. Kleinere (nicht raumbedeutsame) Vorhaben privater Interessenten (z. B. Landwirte), scheitern oftmals daran, dass Einspeisekapazitäten durch den Netzbetreiber nicht zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Die Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen wurden durch Vorranggebiete Windenergie durch die Regionalplanung gesteuert. Die Auswahl der jeweiligen Vorranggebiete erfolgt dabei auf einem einheitlichen objektiven Kriterienkatalog. Die Flächen werden dabei weder von "Wünschen" betroffenen Eigentümer noch von "förderrechtlichen" Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien dominiert (vgl.</p>	<p>Lenkung von großflächigen Solaranlagen auf möglichst raumverträgliche Standorte sind die Abstimmungsprozesse bei den Fachplanungsträgern vielfach noch nicht abgeschlossen. Fundierte und zeitgemäße fachplanerische Grundlagen sowie Beurteilungsmaßstäbe sind zwar angekündigt, liegen gegenwärtig nicht vor und lassen weiterhin auf sich warten. Gerade in Bezug auf die vielfältigen Problemlagen bei konventionellen Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind diese Fachplanungen zwingend notwendig.</p> <p>Aufgrund fehlender aktueller fachplanerischer Grundlagen ist derzeit die Neufestsetzung raumordnerischer Zielfestlegungen schwerlich bestimmbar. Hier gilt es auch zu bedenken, dass neben der Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung mit den dazugehörigen Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange auch weitere Verfahren zur Sicherung raumplanerischer Festlegungen zu berücksichtigen sind (Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG und § 11 Abs. 1 und 3 ThürLPIG).</p> <p>Die Gemeinden stehen daher in der Verantwortung und haben über ihre kommunale Bauleitplanung die wesentliche Gestaltungsmöglichkeit zur Identifizierung und Ausweisung konfliktarmer Standorte für Freiflächensolaranlagen.</p> <p>Den Gemeinden obliegt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Grundentscheidung über die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Für die Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten müssen auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden. Die Gemeinden sind bereits in der Lage, durch Baurechtschaffung oder durch positive Planung (an anderer Stelle) einer unerwünschten lokalen Konzentration von Freiflächensolaranlagen entgegenzuwirken und hierbei dezidiert agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Auf dieser Ebene ist eine sachgerechtere Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von ertragreichen Landwirtschaftsflächen bereits zum jetzigen</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05. Juli 2012 – 1 LA 30/12).</p> <p>Diese Herangehensweise (top-down) muss ebenfalls für raumbedeutsame großflächige Photovoltaikanlagen erfolgen. Ohne entsprechende Regelungen ist eine städtebauliche Ausrichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen auf vorbelastete und Konversionsflächen in der Praxis nur vereinzelt realisierbar.</p> <p>Im Ziel 5.1.4.3 wird bspw. festgelegt, in welchen Gebieten die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig ist. Dabei werden u. a. landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl &gt; 50 ausgeschlossen.</p> <p>Die Beschränkung wird folgendermaßen begründet: Als landesweit bedeutsam werden durch ihre hohe natürliche Ertragsfähigkeit Gebiete mit Ackerzahlen größer 50 eingestuft (vgl. LEP Karte 9 „Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf“). Gebiete mit Böden, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen, sind zudem von besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (vgl. LEP Begründung zu Z 4.1.3.3). Eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit ermöglicht eine Landbewirtschaftung mit geringen Betriebsmitteln, welche wiederum zur nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beiträgt. Derartige Böden sollen daher einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, zumal die Landwirtschaft in der Planungsregion ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor ist. Insbesondere die Flächen für die Landwirtschaft mit hoher Bodengüte (i. d. R. Ackerzahl &gt;50) gewährleisten eine hohe Ertragsfähigkeit. In diesen Gebieten kann am ehesten davon ausgegangen werden, dass langfristig eine auch ökonomisch tragfähige Landwirtschaft betrieben werden kann.</p> <p>Die Region im Altenburger Land ist vergleichbar mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit und entsprechenden guten Böden gekennzeichnet (Gute Böden, d. h. Gunstlagen für den Ackerbau und für Spezialkulturen (z. B. Gemüsebau, Arznei- und Gewürzpflanzen), sind im Thüringer Becken und im Altenburger Land zu finden</p>	<p>Zeitpunkt möglich. Sie stehen damit in der Verantwortung, in diesem Prozess Raumnutzungskonflikte und Akzeptanzprobleme zu lösen.</p> <p>Weil für Freiflächensolaranlagen, anders als z. B. für Windenergieanlagen, kein allgemeiner und uneingeschränkter eigener Tatbestand der Privilegierung im Außenbereich besteht, sind sie als sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) regelmäßig unzulässig. Die Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen kann regelmäßig nur durch die Erstellung der erforderlichen Bauleitplanungen erreicht werden. Die Bauleitpläne sind, wie bereits erläutert, den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Planungshoheit für Bauleitpläne liegt bei der Gemeinde. Bauleitpläne sind ausschließlich nur dann aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).</p> <p>Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB verlangt einen gerechten Ausgleich aller betroffenen Belange und Interessen. Es verpflichtet die Gemeinde, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die für die Planung bedeutsamen Belange zu ermitteln und zu bewerten sowie sie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies umfasst auch eine Prüfung und Bewertung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets. Dabei sind Kriterien aus verschiedenen Bereichen zu berücksichtigen (Städtebau, Raumordnung, Energieversorgung, Naturschutz, Landwirtschaft, Förderung etc.). Im Ergebnis ist die Frage zu beantworten, ob sich die mit dem Bauleitplan verbundenen städtebaulichen Ziele an anderen Standorten besser und (umwelt-)verträglicher umsetzen lassen. Ein (rechts)Anspruch auf die Erstellung eines Bauleitplanes besteht nicht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Jede Gemeinde kann bei Vorhaben an Standorten, an denen ein Bebauungsplan erforderlich ist, durch die (Nicht)Erstellung eines Bebauungsplanes sowohl das Ob als auch das Wie der Errichtung von Freiflächensolaranlagen steuern.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>((Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, TLUG 2015, Kapitel 6.2)). Im Grundsatz G 4-10 des Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen wird das Altenburger Land ebenfalls als traditionelles Anbau-gebiet für diverse landwirtschaftliche Erzeugnisse definiert. Der Entwurf zum Umweltbericht weist das Altenburger Land mit Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit aus (s. Kapitel 2.1.2 und 2.1.6).</p> <p>Im LEP Thüringen 2025 soll lediglich im Grundsatz G 6.2.2 in den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Grundlage für die Freiraumbereiche Landwirtschaft sind im Bereich landwirtschaftliche Bodennutzung Böden mit einer guten Nutzungseignung (Nutzungseignungsklasse 4 bis 7) (Begründung zu G 6.2.2).</p> <p>Des Weiteren sind entsprechende hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen zur Sicherung einer nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung als Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung darzustellen.</p>	<p>Die anlagen- und orstspezifischen Besonderheiten zukünftiger Planungen, Maßnahmen oder Bauvorhaben, hierzu gehört u. a. die vom Einreicher angesprochene Aspekte der Netzeinspeisepunkte sowie der Einspeisekapazitäten, können dem Plangeber aus der Natur der Sache heraus nicht von vornherein bekannt sein. Sie unterliegen zudem nur bedingt der raumordnerischen Steuerung. Der Plangeber teilt aber die Einschätzung des Einreichers, dass es diesbezüglich einer Koordination bedarf. Vor allem steht hier der Einreicher der Stellungnahme selbst bzw. die Autobahn GmbH in der Verantwortung. Der Umstand, dass Freiflächensolaranlagen in der Nähe vorhandener Umspannwerke/Einspeisepunkte errichtet werden sollten, um die landwirtschaftlichen Flächen insgesamt nicht noch zusätzlich mit dem Bau langer Erdkabelleitungen zu belasten, spielt u. a. für die Plansatzkonkretisierung, Satz 2 im Grundsatz G 3-37, eine maßgebliche Rolle. Das diesbezügliche weitergehende Abstimmungserfordernis sowie die grundsätzliche Regelungszuständigkeit liegt aber nicht beim Plangeber.</p> <p>Den Gemeinden obliegt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Grundentscheidung über die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Für die Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten müssen auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden. Die Gemeinden sind bereits in der Lage, durch Baurechtschaffung oder durch positive Planung (an anderer Stelle) einer unerwünschten lokalen Konzentration von Freiflächensolaranlagen entgegenzuwirken und hierbei dezidiert, z. B. landwirtschaftliche bzw. agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.</p> <p>Auf der kommunalen Ebene ist eine sachgerechtere Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von ertragreichen Landwirtschaftsflächen bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich. Sie stehen damit in der Verantwortung, in diesem Prozess Raumnutzungskonflikte und</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Akzeptanzprobleme zu lösen und haben über ihre kommunale Bauleitplanung die wesentliche Gestaltungsmöglichkeit zur Identifizierung, Ausweisung und Baurechtschaffung konfliktarmer Standorte für Solaranlagen.
35	G 3-37	97-1-037	<p><b>Darüber hinaus ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht die Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Freiflächenanlagen für Photovoltaik erforderlich.</b></p> <p>Diese flächenintensive Nutzung sollte nur auf baulich vorbelasteten Flächen zulässig sein. Die speziellen Umweltauswirkungen dieser Nutzung sind zu prüfen und zu bewerten. Unter Berücksichtigung umweltfachlicher Kriterien, insbesondere der Belange des Bodenschutzes, sind die am besten geeigneten Standorte zu ermitteln.</p> <p>Die Bodenregion 'Lößbeeinflusste Becken und Lößhügelländer', zu der das Altenburger Lößgebiet gehört, verfügt über nährstoffreiche Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit. In Anhang 12 zum Umweltbericht werden die nährstoffreichen Böden mit den Nutzungseignungsklassen 4 bis 7 dargestellt. Als schutzwürdiger Boden wird die Löss-Schlämmschwarzerde im Raum Altenburg eingestuft. Die dargestellten Gebiete entsprechen Böden mit guter bis sehr guter Funktionserfüllung in Bezug auf die natürlichen Bodenfunktionen nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Nach der in Thüringen angewendeten Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung weisen diese Böden mindestens einen mittleren Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad (M242) auf. Der Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad ist eine zusammenfassende bzw. aggregierende Bewertung der Einzelfunktionen 'Lebensraum für Pflanzen' mit den Kriterien Standorttypisierung für die Biotopentwicklung und Ertragspotenzial, 'Funktion des Bodens im Wasserhaushalt' mit dem Kriterium Feldkapazität sowie 'Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium' mit dem Kriterium Nitratrückhalt.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Eine „aktive“ positivplanerische Steuerung des Ausbaus von Freiflächensolaranlagen über das raumordnerische Instrument der Vorranggebiete „großflächige Solaranlagen“ war und ist in der Planungsregion Ostthüringen nicht beabsichtigt.</p> <p>Zentrale Voraussetzung für diese räumlichen Gebietsfestlegungen als Vorranggebiete „großflächige Solaranlagen“ sind dabei zunächst die Identifizierung von aus regionalplanerischer Sicht potenziell geeigneten Standorten mittels eines zeitaufwendigen und möglichst gesamträumlichen, schlüssigen Plankonzeptes. Gegen diesen Ansatz spricht nicht nur, dass die hierfür notwendigen Prüfungen sowie deren Untersuchungstiefe für die regionale Planungsebene viel zu detailliert wären, die operativen Ressourcen bei der Regionalplanung fehlen, sondern auch, dass mit solch einer Angebotsplanung über Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 S. 7 Raumordnungsgesetzes (ROG) kein rechtskonformer Ausschluss für den übrigen Planungsraum erzielbar wäre.</p> <p>Mit der letzten Novelle des ROG (Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) v. 22. März 2023) hat der Gesetzgeber in § 7 ROG die Gebietskategorie der Eignungsgebiete gestrichen und dafür „Vorranggebiete mit Ausschlussfunktion“ eingeführt. In § 7 Abs. 3 S. 3 ff. ROG ist nun vorgesehen, dass mit der Ausweisung von Vorranggebieten die festgelegte Nutzung oder Funktion an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden kann, wenn der Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft wird. Bei der Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlussfunktion hat der Plangeber ein gesamträumliches Planungskonzept zu erstellen. Mit der Festlegung im § 7 Abs. 3 S. 7 ROG</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Im Umweltbericht wird aufgeführt, dass der Boden in seiner Funktion und Nutzbarkeit zu schützen ist durch sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 BBodSchG, sind zu vermeiden.</p> <p>Die bundesweiten Ausbauziele zur Nutzung von Sonnenenergie erzeugen verstärkten Druck auf unversiegelte Flächen im Außenbereich und damit auf Böden mit guter bis sehr guter Funktionserfüllung. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme ist durch Freiflächenanlagen für Photovoltaik mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Im Landkreis Altenburger Land sind besondere, ertragsstarke Böden betroffen von der großflächigen und langfristigen, d. h. Jahrzehnte andauernden, Inanspruchnahme durch Freiflächenanlagen für Photovoltaik. Eine Abwertung der Bodeneigenschaften und Bodenfunktionen und somit eine Verschlechterung des Bodenzustandes ist zu besorgen. Zum einen werden die Flächen zum Teil versiegelt (Aufständering, Zuwegung, Trafo etc.), was in diesen Teilen zum vollständigen Funktionsverlust führt. Zum anderen werden die Flächen für viele Jahre zu großen Teilen beschattet, was zu einem starken Energieentzug für Bodenleben und Pflanzen führt. Es wird dadurch weniger Biomasse produziert, welche wichtig für den Humuskreislauf ist. Ebenso kommt es nur noch zu punktueller Ableitung und Versickerung von Niederschlägen, was ebenso negative Auswirkungen auf das Bodenleben, den Bodenwasserhaushalt und die Bodenstruktur hat. Eine Mahd und Abfuhr der Pflanzenbestände unter den PV-Modulen ohne Düngung und Kalkung führt zur Aushagerung und Versauerung der Böden unter der PV-Anlage. Diese Wirkfaktoren mit ihren langfristigen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>ist aber keine Ausschlusswirkung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen an anderer Stelle im Planungsraum verbunden.</p> <p>Auch ohne „aktive“ Steuerungsansätze haben verbindliche zeichnerische und/oder textliche Festlegungen in bestehenden Regionalplänen bereits einen Einfluss auf Realisierungschancen und Standortwahl von Freiflächensolaranlagen, denn raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch). In Verbindung mit den befördernden Festsetzungen in den Grundsätzen G 3-36 bis G 3-39 wird ein Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung geleistet und Vorsorge getroffen, dass der Anteil erneuerbarer Energieerzeugung in der Planungsregion gesteigert werden kann.</p> <p>Für eine sachgerechtere räumliche Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von wertvollen Landwirtschaftsflächen eignet sich das raumordnerische Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
36	G 3-37	102-1521-001	<p><b>Als Landwirt und Planer einer FFPV-Anlage muss ich die Argumentation zur Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaftlicher Bodennutzung anzweifeln.</b></p> <p>Zuallererst muss ich feststellen, dass der aktuell überarbeitete Flächennutzungsplan der Stadt Schmölln nicht berücksichtigt ist. Es würde ja schon Sinn ergeben diesen direkt mit in den RP einzuarbeiten.</p> <p>Landwirte können gerade in schwierigen Zeiten der klimatischen Veränderungen am besten ihre Unternehmen sichern, indem sie nicht nur tausende (!!!!) Hektar Mais für Biogasanlagen erzeugen, sondern indem sie auf deutlich weniger Fläche Freiflächenphotovoltaik „anbauen“ um ein positives Betriebsergebnis unter schwierigen klimatischen Bedingungen zu generieren. Die Argumentation „pro Biogas“ läuft hier der Argumentation „pro Nahrungsmittel“ entgegen!</p> <p>Sie sollten auch berücksichtigen, das im Altenburger Land (HyStarter- Region mit funktionierendem Wasserstoffkonzept!!!) in naher Zukunft Unmengen PV-Strom benötigt werden. Wenn sie die kleinen Anlagen der Landwirte ausbremsen, schaffen sie wieder zentrale Strukturen für große Energieerzeuger, welche ohne Bedenken (und ohne Raumordnungsplanung???) 200 Hektar und mehr am Stück zubauen und nicht nur die Erträge, sondern auch den Strom außer Landes (hier: Thüringen) schaffen! Außerdem nehmen sie ganz nebenbei den Familienbetrieben im Altenburger Land eine CO<sub>2</sub>-neutrale Möglichkeit, Einkommen zu erzeugen. Ich führe an dieser Stelle nicht aus, welche Kopplungseffekte dann ebenfalls nicht in Thüringen bzw. in den ländlichen Regionen zum Tragen kommen.</p> <p>Bezogen auf mein persönliches PV Projekt und meine Schwierigkeiten mit der Raumordnungsplanung, möchte ich kurz auf die Details Boden und Umwelt sowie Wasserhaushalt eingehen: Auf den von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen sind (laut Thüringenviewer) zwischen 21 und 66 Bodenpunkte zu finden. Die betroffene Fläche der PV FFA hat zu</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der möglicherweise vorhandenen, hier aber nicht weiter ausgeführten Kritik an der Nachvollziehbarkeit von raumordnerischen Festlegungen des Plangebers, können keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge abgeleitet werden. Zudem ist der Anregung aus rechtlichen Gründen nicht zu folgen.</b></p> <p>Mit den Regionalplänen legen die Regionalen Planungsgemeinschaften – in regionaler Ausformung, Ergänzung und Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze der Raumordnung im Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) sowie der Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes – die räumliche und strukturelle Entwicklung ihrer Planungsregion fest. Mit den Plansätzen G 3-36 bis G 3-39 wird ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Maßnahmen/ Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben. Der Plangeber teilt die Einschätzung des Einreichers, dass die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch eine (raumordnerische) Zielstellung ist.</p> <p>Auch wenn sich die Kritik des Einreichers an den ausgewiesenen Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung nicht nachvollziehen lässt, sei ihm gesagt, dass sich dieses Instrument für eine sachgerechter räumliche Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von wertvollen Landwirtschaftsflächen eignet. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist nur möglich, sofern sie außerhalb von konkurrierenden Raumnutzungen liegen. Diese an bestehende raumordnerische Kategorien geknüpfte Ausschlussdefinitionen umfasst nicht nur die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung. Darüber schließen auch die Vorranggebiete Freiraumsicherung bzw. Hochwasserrisiko weitere wesentliche Landwirtschaftsflächen mit ein. Diese verbindlichen zeichnerischen und</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>92 % weniger als 50 Bodenpunkte, zu 65 % weniger als 40 Bodenpunkte. In trockenen Jahren (vier der letzten sechs Jahre) ernte ich dort weit unterdurchschnittliche Erträge bei Raps und Weizen, Zuckerrüben kann ich dort nicht wirtschaftlich anbauen.</p> <p>Die Lage zwischen Graicha und Prehna ist im Tal des kleinen Jordans (Deutscher Bach) günstig, um zwischen Bach/Teich bestehende Grünflächen (Wiesen und Weiden) bis an die geplante PVFFA auszuweiten. Da keine einzige Schubkarre Beton für Fundamente u. ä. auf den Flächen verteilt wird, ist ein rückstandsloser Rückbau Voraussetzung und eingeplant. Die bebauten landwirtschaftlichen Flächen werden zwar geringfügig ausmagern, jedoch wird sich - gerade in dieser Konstellation mit Wald, Wiese, Teich und Bach, sowie feuchten Flächen – ein höchst wertvolles Biotop aufbauen können. Es geht nicht um den schnöden Mammon, es geht um nachhaltige, grüne Stromerzeugung, in Kombination mit der Wasserstoffregion Altenburger Land darüber hinaus auch noch um die Wasserstoffherzeugung und um die Schaffung eines Lebensraumes für Hoch- und Niederwild und Insekten sowie einem lebenswerten Raum für den Menschen. Und natürlich um ein sicheres Einkommen für den Landwirtschaftsbetrieb in klimatisch schwierigen Zeiten.</p> <p>Dabei stehe ich nur symbolhaft für andere Betriebe, welche bisher keine Energie in diesen Weg investiert haben. Ganz nebenbei kann all das Wasser welches auf der Fläche anfällt entspannt (und ohne durstige Hochleistungspflanzen dazwischen) zurück in den Wasserkreislauf gelangen.</p> <p>Wenn Sie ihren Weg der Raumplanung weiter so verfolgen, werden Energieerzeuger wie die EnBW mit ihren Töchtern (VNG -&gt; Balance Erneuerbare Energien GmbH) noch viel mehr Flächen in Thüringen requirieren um die entsprechenden Biogasanlagen (auch außerhalb Thüringens) mit Mais zu versorgen! Dann ist ihr Ziel, Flächen zur Nahrungserzeugung zu schützen und Biodiversität zu fördern grandios gescheitert. Geben sie lieber den lokalen Akteuren durch Ihre Raumordnung eine Chance an der</p>	<p>textlichen Festlegungen haben direkten Einfluss auf Realisierungschancen und Standortwahl von Freiflächensolaranlagen, denn raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB).</p> <p>Die gegenwärtigen Ausweisungen durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung tragen dem agrarpolitischen Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung einer flächendeckenden Landwirtschaft Rechnung und schließen ca. 35 % der Landwirtschaftsfläche in der Kategorie „Vorranggebiete Landwirtschaftlich Bodennutzung“ ein. Diese Vorranggebiete sind prioritär für die Landwirtschaft geeignete und zu sichernde Gebiete mit hoher Nutzungseignung (unter anderem hohe Acker- bzw. Grünlandzahlen, günstige topographische, klimatische und anbautechnische Situation). Dieses Instrument ist zudem fachplanerisch untersetzt, indem die Bewertung und Ausweisung durch Einbeziehung weiterer relevanter und prägender agrarstruktureller Kriterien, die entsprechend der naturräumlichen Eignung der Teilräume für die Landwirtschaft mit unterschiedlicher Gewichtung eingestellt werden, getragen werden.</p> <p>Die Aktualisierung und Schärfung vorhandener raumplanerischer Instrumente kann nur im Schulterschluss mit den Landwirtschaftsbehörden und der Landwirtschaft selbst auf der Grundlage aktualisierter landwirtschaftlichen Fachbeiträgen gelingen. Im Hinblick auf die zukünftigen Ausbaubedarfe und die Lenkung von großflächigen Solaranlagen auf möglichst raumverträgliche Standorte sind die Abstimmungsprozesse bei den Fachplanungsträgern vielfach noch nicht abgeschlossen. Fundierte und zeitgemäße fachplanerische Grundlagen sowie Beurteilungsmaßstäbe sind zwar angekündigt, lassen aber weiterhin auf sich warten. Gerade in Bezug auf die vielfältigen Problemlagen bei konventionellen Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind diese Fachplanungen zwingend notwendig.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Energiewende teilzuhaben. Am Ende werden kleine, dezentrale Strukturen den Bürgern unendlich mehr zurückgeben, als große Konzerne die an Aktionäre ihre Gewinne ausschütten und gleichzeitig Flächen der Nahrungsmittelerzeugung entziehen. Und ganz nebenbei – die Kommunen sorgen mit z. B. der 2 % Regelung schon selbst dafür das nicht alles unter PV Anlagen verschwindet.</p> <p>Ich appelliere an Sie! Seien Sie der Zukunft zugewandt und mutig! Halten Sie nicht an romantischen Vorstellungen vom Guten Boden im Altenburger Land fest! Es gibt hier auch reichlich minderwertige Ecken. Ein Blick in das Pachtregister enthüllt sehr schnell die Wahrheit. Ermöglichen Sie den lokalen, kleinen und mittleren Betrieben Teil des neuen, grünen Thüringen zu werden! Bremsen Sie nicht die Energiewende durch Rückwärtsgewandte und Lobbygetriebene Raumordnungsplanung und Denkansätze. Geben Sie den Kommunen endlich das Werkzeug an die Hand um selbst tätig werden zu können! Geben Sie den modernen lokalen Unternehmen der Energie- und Wasserstoffwirtschaft (Stadtwerke, Nahverkehrsbetriebe, diverse Zukunftstechnologien), welche nur auf UMGESETZTE Projekte warten, die Chance endlich tätig zu werden! Geben Sie den Landwirten die Chance den Klimawandel abzufedern! Werden die Betriebe ausgelaugt, wird auch die Nahrungserzeugung an ihre Grenzen gelangen.</p>	<p>Aufgrund fehlender aktueller fachplanerischer Grundlagen ist zum aktuellen Zeitpunkt die Neufestsetzung raumordnerischer Zielfestlegungen schwerlich bestimmbar. Hier gilt es auch zu bedenken, dass neben der Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung mit den dazugehörigen Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben sind, die nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Abweichungen können nur auf Grundlage eines Zielabweichungsverfahrens erfolgen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Der Antrag auf Zielabweichung bezieht sich auf das konkrete Vorhaben bzw. auf den jeweiligen Entwurf des Bauleitplans und ist durch die planende Gemeinde bei der oberen Landesplanungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, obere Landesplanungsbehörde, Referat 340) zu stellen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der betroffenen Planungsgemeinschaft und den betroffenen oberen Landesbehörden (§ 11 Abs. 3 S. 3 ThürLPiG).</p> <p>In Bezug auf das vom Einreicher persönlich geplante PV-Projekt ist folgendes zu sagen: Die obere Landesplanungsbehörde ist die Behörde, die als Träger öffentlicher Belange Stellung zu bauleitplanerischen Verfahren der Gemeinden bzw. fachplanerischen Genehmigungsverfahren nimmt und die Verfahren zur Abweichung von einem Ziel der Raumordnung in den Regionalplänen durchführt. Der Plangeber vollzieht, bzw. vertritt den Plan nicht nach außen hin, dass ist Aufgabe der oberen Landesplanungsbehörde.</p> <p>In Bezug auf die weiteren Planungsschritte weist der Plangeber aber auf Folgendes hin:</p> <p>Grundsätzlich sollte die Planung von Freiflächensolaranlagen auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes für das Gemeindegebiet erfolgen, das auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt. Der zum 01.01.2019 in die Stadt</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Schmölln eingegliederte Ortsteil Prehna liegt außerhalb des aktuellen und rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt, der bisher zudem keine Flächen für die Nutzung der Solarenergie auf klassischen landwirtschaftlich genutzten Flächen vorsieht. Die Möglichkeit zur Prüfung eines Zielabweichungsverfahrens ist für die vorliegende Planung in erster Linie dann gegeben, wenn sich im Gebiet der Stadt Schmölln keine geeigneten Alternativstandorte für Freiflächensolaranlagen außerhalb von Vorranggebieten der Raumordnung hervortun.</p> <p>Für die Prüfung von Standortalternativen (informelles PV-Gesamtkonzept, Flächennutzungsplanverfahren) ist eine ausschließliche Begrenzung/Fixierung auf kriterienbezogene Festlegungen wie die Bodenqualitäten (Bodenzahl/Ackerzahl) unzureichend und trägt der Heterogenität der Landwirtschaft nur ungenügend Rechnung. Um die unter Berücksichtigung umweltfachlicher Kriterien, insbesondere der Belange des Bodenschutzes, die am besten geeigneten Standorte zu ermitteln, kann auf die in Thüringen angewendete Bodenfunktionsbewertung verwiesen werden. Neben der natürlichen Ertragsfunktion des Bodens werden in dieser Bewertung weitere natürliche Bodenfunktionen mit abgebildet. Die Bodenfunktionsbewertung liefert daher praxisorientierte Ergebnisse. Sie kann somit auch ein veritables Werkzeug für die Flächenprüfung bzgl. Freiflächensolaranlagen darstellen, da sie einen qualitativen, an der differenzierbaren Schutzwürdigkeit der Böden orientierten vorsorgenden Bodenschutz darstellt.</p>
37	G 3-38	78-3-008	<p><b>Die Nutzung der Deponien Gösen und Königshofen als mögliche Solarflächen [ist] zu begrüßen [...].</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Ergebnis eines Hinweises der oberen Abfallbehörde im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz handelt es sich bei den "Deponie" Gösen um keine Deponie nach dem Abfallrecht. Nach Prüfung des Sachverhaltes bezeichnet der Plangeber den Standort wie folgt um:</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<ul style="list-style-type: none"> <li>ehemalige Kompostier- und Abfallbehandlungsanlage Gösen einschl. ehem. Kohlelagerflächen (bds. BAB 9) / Gösen</li> </ul>
38	G 3-38	96-279-015	<p><b>[Der Einreicher stimmt dem Grundsatz zu]</b></p> <p>[Der Einreicher der Stellungnahme] begrüßt die in dem o. g. Grundsatz formulierte Erkenntnis, dass derartige rekultivierte Flächen zu Zwecken der Landwirtschaft oft nicht mehr hinreichend ertragsreich oder wirtschaftlich sind, und den damit einhergehenden Spielraum zur Nachnutzung derartiger Flächen im Interesse der Flächenschonung. In dem gesamtgemeindlichen Entwurf der Konzeption für PV-FFA [des Einreichers] findet dieser Grundsatz bereits Berücksichtigung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</b></p> <p>Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).</p> <p>Der Plangeber begrüßt es, dass der Einreicher Freiflächensolaranlagen auf die gesamtgemeindlich besonders geeigneten Flächen zu lenken will und hierzu im 1. Schritt ein informelles Konzept als Grundlage für integrierte, mit anderen Nutzungsansprüchen abgestimmte Planungsentscheidungen, erarbeitet hat.</p> <p>Der Einreicher sei aber darauf hingewiesen, dass sich das Abwägungsgebot nach § 2 Abs. 3 BauGB nicht darin erschöpfen kann, dass die Flächenauswahl einseitig auf „rekultivierte Flächen [...] die [...] zu Zwecken der Landwirtschaft oft nicht mehr hinreichend ertragsreich oder wirtschaftlich sind“ abstellt. Möglicherweise lassen sich die städtebaulichen Ziele an anderen Standorten besser und (umwelt-)verträglicher umsetzen!</p>
39	G 3-38	61-398-046	<p><b>Im Kapitel 3.2.3 (G 3-38) sind Deponien aufgelistet, auf denen großflächige Solaranlagen errichtet oder erweitert werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den "Deponien" Gösen, Oelze und Neue Sorge um keine Deponien nach dem Abfallrecht handelt. Für diese Standorte sollte daher nicht die Bezeichnung "Deponie" verwendet werden.</b></p> <p>Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Bei Deponien ist - auch wenn diese stillgelegt sind - immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Nach Prüfung des Sachverhaltes mit den zuständigen Referaten 64 Abfallrechtliche Zulassungen und 75 Bodenschutz, Altlasten bezeichnet der Plangeber die Standorte wie folgt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ehemalige Kompostier- und Abfallbehandlungsanlage Gösen einschl. ehem. Kohlelagerflächen (bds. BAB 9) / Gösen</li> <li>Ablagerung Oelze / Katzhütte (VDE Nr. 8, „Deponie Masser berg Ost“)</li> <li>Sanierte Altlast Neue Sorge / Rositz</li> </ul>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden.	
40	G 3-38	127-349-064	<b>Für die Standorte Gösen, Oelze und Neue Sorge ist nicht der Begriff „Deponie“ zu verwenden.</b> Im G 3-38 sind „Deponien“ aufgelistet, auf denen großflächige Solaranlagen errichtet oder erweitert werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den „Deponien“ Gösen, Oelze und Neue Sorge um keine Deponien nach dem Abfallrecht handelt. Für diese Standorte sollte daher nicht die Bezeichnung „Deponie“ verwendet werden.	
41	G 3-38	127-349-065	<b>In der Begründung zu G 3-38 soll [...] darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Nutzung einer Deponie zur Errichtung und Betrieb einer Solaranlage um einen Eingriff in die Deponien handelt.</b> Dieser Eingriff erfordert eine Zulassung nach § 35 KrWG durch das TLUBN.	<b>entsprochen</b> Der Plangeber hat einen entsprechenden Hinweis in die Begründung zum Grundsatz G 3-38 eingearbeitet.
42	G 3-38	61-398-047	<b>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass es sich bei der Nutzung einer Deponie zur Errichtung und Betrieb einer Solaranlage um einen Eingriff in die Deponien handelt.</b> Dieser Eingriff erfordert eine Zulassung nach § 35 KrWG durch das Referat 64 im TLUBN. Hierauf sollte im G 3-38 hingewiesen werden.	
43	G 3-38	63-6-002	<b>Es sollte geprüft werden, ob (..) durch eine (raumbezogene) Ergänzung des Namens (Deponie Lärchenberg) klargestellt werden kann, dass keine gewerblich geplanten Flächen in Anspruch genommen werden sollen.</b> Die Deponie Lerchenberg ist im G 3-38 Großflächige Solaranlagen als geeigneter Standort genannt. Direkt angrenzend befinden sich im Flächennutzungsplan gewerblich dargestellte Bereiche, die wie auch Bebauungsplanentwürfe unter der Bezeichnung „Lerchenberg“ firmieren.	<b>entsprochen</b> Um die Verwechslungen mit den städtischen gewerblichen Bauleitplanungen auszuschließen, benennt der Plangeber den Anstrich zur Deponie Lerchenberg im Plansatz zum Grundsatz G 3-38 wie folgt um: <ul style="list-style-type: none"> <li>„Deponie Lerchenberg / Gera (südl. Waldgebiet „Der Kleine Lässig““)</li> </ul>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
44	G 3-38	145-334-006	<p><b>Die Freiflächenphotovoltaiknutzung Deponie Eichental – Saalfeld/Saale ist abzulehnen und zu streichen. Das Areal ist als Vorrangfläche Freiraumsicherung auszuweisen.</b></p> <p>Die ehemalige Deponie Eichental ist ein gutes Beispiel für eine gelungene Revitalisierung ehemaliger Ablagerungsstandorte zu bedeutsamen Lebensräumen, bedingt auch aufgrund der wärmeexponierten Lage am Südrand der Vorderen Heide. Das Areal besitzt für den Insektenschutz eine herausragende Bedeutung - 18 Heuschreckenarten (darunter in Deutschland bedrohte Arten wie Warzenbeißer, Maulwurfgrille, Blauflügelige Ödlandschrecke, Westliche Beißschrecke) und Tagfalter der Roten Listen sowie unter gesetzlichen Schutz stehende. Die Photovoltaiknutzung führt zu Verbotstatbeständen des Artenschutzrechts – die in Thüringen vom Aussterben bedrohte Kreuzkröte nutzt das Areal als bedeutsamen Landlebensraumbestandteil. Die ehemalige Deponie grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Vordere und Hintere Heide südlich Uhlstädt“ – Verbotstatbestände mit Schutzzielen u. a. Heidelerche. Beim Bau der Stromableitung kommt es zu Eingriffen in einen landschaftsbildprägender Baumbestand mit sehr alten Eichen</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p><b>Die Aufzählung der Deponie Eichental im Grundsatz G 3-38 kommt nicht einer Baugenehmigung gleich! Auch kann keine Aufnahme der Deponie Eichental in das Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-108 Uhlstädter Heide, Vordere Heide, Hintere Heide, Eichental“ erfolgen.</b></p> <p>Vorranggebiete Freiraumsicherung sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotenziale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.</p> <p>Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Hierzu können grundsätzlich auch Deponien zählen.</p> <p>Mit dem Plansatz G 3-38 wird aber lediglich ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen auf ehemaligen und nicht mehr genutzten Teilen noch in Betrieb befindlicher Deponien und Halden sowie Altlasten für die nachfolgenden Planungsebenen skizziert.</p> <p>In aller Regel bedarf es für die Realisierung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie der Aufstellung von Bauleitplänen. Der Einreicher sei diesbezüglich darauf hingewiesen, dass auf der großmaßstäbigen Ebene der Regionalplanung nachfolgende Planungen künftiger Vorhaben und deren Projektparameter (z. B. Anlagentyp, genauer Standort, Zuwegung, Erschließung, Belegungsintensität, Modulreihenabstände, Pflege der Reihenzwischenräume usw.) regelmäßig nicht bekannt sind, weshalb die individuelle Bewertung konkreter Vorhaben und sowie die Umsetzung der vom Einreicher vorgebrachten Hinweise der nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsebene vorbehalten ist. Im Rahmen der Baurechtschaffung sind diese Belange</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu ermitteln und zu bewerten. Erfolgt durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-solaranlage eine wesentliche Änderung der Deponie, handelt es sich zudem um einen Eingriff der einer Zulassung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bedarf.</p> <p>Um die Vereinbarkeit mit den aufgezählten Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme bzw. das möglicherweise Auslösen von Verbotstatbeständen feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In dem Verfahren zur Baurechtschaffung ist zu prüfen, wie die teilweise Flächeninanspruchnahme der Deponie durch eine Freiflächensolaranlage naturverträglich ausgestaltet werden kann.</p>
45	G 3-39	78-3-006	<p><b>Die Aufnahme der ehemaligen bergbaurechtlichen Fläche für die Nachnutzung für Solaranlagen im Grundsatz 3-39 des 2. Entwurfes Regionalplanes wird begrüßt.</b></p> <p>Der Verzicht auf die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Solaranlagen wird in Bezug auf den aktuellen Wandel in den Fragen erneuerbare Energien als sinnvoll betrachtet. Neben den im 2. Entwurf vorbelasteten Flächen z. B. Deponien, welche für die Nutzung von PV-Anlagen vorrangig stehen, sind noch Flächen von abgebauten Bergbaugebieten genannt. Die Aufnahme der ehemaligen bergbaurechtlichen Fläche für die Nachnutzung für Solaranlagen im Grundsatz 3-39 des 2. Entwurfes Regionalplanes wird begrüßt, da diese Flächen trotz der Rekultivierung keine Attraktivität für andere Nutzungen besitzt/ausweist. Im Saale-Holzland-Kreis betrifft dies insbesondere den nördlichen Bereich des Kreisgebietes. In diesem Bereich wurde bereits eine großflächige PV-Anlage auf der ehemaligen bergrechtlichen Abbaufäche – im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarenergie Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) Sausdorf" realisiert. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Eine „aktive“ positivplanerische Steuerung des Ausbaus von Freiflächensolaranlagen über das raumordnerische Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“, sog. „sol“-Flächen, ist in Ostthüringen nicht mehr beabsichtigt. Stattdessen wird mit den Plansätzen G 3-36 bis G 3-39 ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Maßnahmen/Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben.</p> <p>Die Gemeinden stehen in der Verantwortung und haben über ihre kommunale Bauleitplanung die wesentliche Gestaltungsmöglichkeit zur Identifizierung und Ausweisung konfliktarmer Standorte für Freiflächensolaranlagen.</p> <p>Der Plangeber begrüßt es deshalb, wenn Kommunen Freiflächensolaranlagen auf die gesamtgemeindlich besonders geeigneten Flächen lenken wollen und hierzu im 1. Schritt ein informelles Konzept als Grundlage für integrierte, mit anderen Nutzungsansprüchen abgestimmte Planungsentscheidungen,</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Schkölen sind noch weitere Flächen für die Nachnutzung der Bergbaubereiche vorgesehen.	erarbeitet haben. Vor dem Hintergrund, dass es Aufgabe des Flächennutzungsplans ist, die bauliche und sonstige Nutzung aus gesamtstädtischer Perspektive vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch), sollten die nach städtebaulichen Gesichtspunkten geeigneten Flächen grundsätzlich vorausschauend im Flächennutzungsplan, so wie hier, dargestellt werden.
46	G 3-39	96-279-016	<p><b>[Der Einreicher stimmt dem Grundsatz zu]</b></p> <p>Entsprechend dem Grundsatz G 3-39 sollen ehemalige bergbaulich genutzte Flächen bei entsprechender Eignung und nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung für großflächige Solaranlagen genutzt werden. Dies wird begrüßt und im Entwurf der eigenen Konzeption für PV-FFA berücksichtigt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>
47	G 3-39	41-552-004	<p><b>Im Kapitel 3.2 "Ver- und Entsorgungsinfrastruktur" wird mit dem Grundsatz G 3-39" die Solarenergienutzung als Planungskonzept für die Seelingstädter Sanierungsflächen (IAA Trünzig, Culmitzsch und ehem. Werksgelände) vorgesehen. Zielstellung ist die Nutzung bestehender Infrastruktur und die Vermeidung von Nutzungskonflikten für anderweitig nutzbare Standorte für den schnellen Ausbau erneuerbarer Energiequellen.</b></p> <p><b>Es ergibt sich zudem ein Widerspruch zu Kapitel 4.7</b></p> <p>Klarstellung: Es gibt diesbezüglich keine bestehende Infrastruktur. Die Sanierung schließt die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ein (Nutzungskonflikte); die Anlage bleibt noch länger aber nicht dauerhaft eingezäunt. Es ergibt sich zudem ein Widerspruch zu Kapitel 4.7; hier sind die angestrebten Entwicklungsziele für die "Gebiete des ehemaligen Uranerzbergbaus" abgebildet. Die Grundsatzthesen G 4-37 bis G 4-46 zielen auf die Entwicklung "einer gestalterisch akzeptanzfähigen und vielfältig nutzbaren Bergbaufolgelandschaft mit ausgeprägter</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Entgegen den Ausführungen des Einreichers wird die Nutzung vom Plangeber nicht vorgesehen, vielmehr führt der Plangeber aus, dass eine Nutzung von Teilflächen des ehemaligen Uranerzbergbaues im Raum Seelingstädt intensiv geprüft werden soll. Von der Dringlichkeit des Prüfungsauftrages kann nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in rechtlich verankerten besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG), wonach die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ausgegangen werden. Es sollte daher intensiv geprüft werden, ob auf den Seelingstädter Sanierungsflächen Flächen für die Freiflächensolarnutzung zur Verfügung gestellt werden können.</b></p> <p>Der Plangeber weist darauf hin, dass im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes verschiedenste Belange und Raumnutzungsansprüche miteinander und gegeneinander abgewogen werden. Erstens sind die Ziele und Grundsätze des Kapitels 4. Freiraumstruktur sowie die Grundsätze des Abschnittes 4.7.1</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>kulturlandschaftlicher Identität" ab (i. Z. m. der "Schaffung eines regionalen Grünzuges", Grundsatz G 4-40).</p>	<p>Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen u. a. im Bereich Infrastruktur zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Zweitens sind die Sanierungskonzepte und alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Verwahrung vorrangig abzuschließen. Außerdem ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung von Folgeanlagen, z. B. Freiflächensolaranlagen, die Funktion und Unversehrtheit als Schutzziel der Oberflächenabdichtung für die ehemaligen industriellen Absatzanlagen Culmitzsch und Trünzig zwingend erhalten bleibt.</p> <p>Drittens wird mit dem Plansatz G 3-39 lediglich ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen auf Teilflächen des ehemaligen Uranerzbergbaues im Raum Seelingstädt skizziert.</p> <p>Viertens ist die Nutzung der Solarenergie im Raum des ehemaligen Tagebaues Lichtenberg sowie im Raum Seelingstädt bereits Bestandteil der Grundsatzfestlegungen G 4-44 und G 4-45 im Abschnitt 4.7.1 Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues und im Raum Ronneburg mit den beiden großflächigen Solarparks „Ronneburg-Süd“ und „Schmirchau“ bereits erprobt.</p> <p>Fünftens sind in Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG) durch die formelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen erneuerbaren Energien zu schaffen. Dabei sind die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen (vgl. Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG). Durch eine Bündelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen an möglichst vorbelasteten Standorten, wie hier, können Landschaftsbereiche an anderer Stelle von Energieerzeugungsanlagen freigehalten werden. Das entspricht nicht nur der</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Intention und Konzeption des Plangebers, auch die Landesplanung in Form des Landesentwicklungsprogrammes zielt darauf ab, dass für die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie insbesondere baulich vorbelastete Flächen und Gebiete genutzt werden sollen.</p> <p>Sechstens gibt es bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen eine Vielzahl technischer Lösungen um die Funktion und Unversehrtheit der Endabdeckung und der Oberflächenentwässerung nicht zu beeinträchtigen bzw. das oberirdische im Bereich der Module anfallenden Niederschlagswassers kontrolliert aufzufangen und abzuleiten.</p> <p>Eine Änderung des Grundsatzes ist somit nicht erforderlich.</p>
48	G 3-39	127-349-066	<p><b>Der Grundsatz zur Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen u. a. in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ist zu streichen.</b></p> <p>Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG abschließend abgewogen. Zwar sind gemäß § 6 Abs. 1 ROG Zielausnahmen zulässig, diese müssen dann jedoch ihrerseits den gleichen Anforderungen an Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit genügen. Inhaltlich scheint dies in Bezug auf G 3-39 Satz 2 sogar gegeben, allerdings sollte aus systematischen Gründen eine Zielausnahme Teil der Zielfestlegung sein und nicht als bloßer Grundsatz verortet werden.</p> <p>Unabhängig davon ist festzustellen, dass aus raumordnerischer Sicht auf „nicht mehr bergbaulich genutzten Flächen“ bzw. „bereits abgebauten Flächen“ sowohl die Nutzung der Solarenergie als auch der Windenergie grundsätzlich der Vorrangnutzung Rohstoffgewinnung nicht mehr entgegensteht. Grundsatz 3-39 ist in dem Sinne also entbehrlich.</p> <p>Bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen sollten bei entsprechender Eignung und nach Prüfung der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen nicht nur zur Nutzung für Solaranlagen, sondern auch für Windenergieanlagen vorgesehen werden. Inwiefern möglicherweise auch die in Absatz 3 des</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p><b>Der Ausbau der Freiflächensolaranlagen auf bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen ist raumplanerisch besonders begrüßenswert und erforderlich. Die vom Einreicher genannten rationalen Sachargumente können größtenteils nachvollzogen werden. In der Gesamtabwägung ist jedoch festzuhalten, dass die bisherige Plansatzformulierung unschädlich ist und eine Änderung als Zielfestlegung ein erneutes Beteiligungsverfahren auslösen würde. Eine Entbehrlichkeit derartiger Regelungen sieht der Plangeber aber nicht.</b></p> <p>Der Plangeber stimmt mit dem Einreicher darüber überein, dass die Zielausnahme Teil einer Zielfestlegung sein sollte, dann hätte dieser Festlegungsteil erstens aus systematischen Gründen aber vom übrigen Grundsatz getrennt werden müssen und zweitens ein neues Beteiligungsverfahren nach sich gezogen.</p> <p>Der Plangeber hat die bisherige "Ist-/Sind"- Formulierung im Grundsatz G 3-39 angepasst. Im Sinne der Normenklarheit und Nutzerfreundlichkeit ist die Bindungswirkung der beabsichtigten Regelung im Plansatz nunmehr eindeutig ablesbar. Weil der betreffende Plansatz als Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Grundsatzes aufgeführten Teilflächen geeignet und rechtlich zulässig sind, wäre zu prüfen.	<p>Abs. 1 Nr. 3 ROG in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen Berücksichtigung finden soll, wird auf die Verwendung von „Ist-/Sind“-Formulierungen verzichtet.</p> <p>Darüber hinaus besteht auch keine Gefahr, dass der Satz als Ziel der Raumordnung interpretiert wird. Er ist klar als Grundsatz der Raumordnung gekennzeichnet und formuliert und kann somit in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einfließen.</p> <p>Aus Sicht des Plangebers besteht ein weiterhin ein sachlicher Bedarf für derartige Regelungen auch im Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie. Die Adressaten dieser Festlegung sind die Gemeinden. Die Festlegungen macht deutlich, dass Anlagen zur Nutzung der Solarenergie innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung zulässig sein sollen, wenn dafür bereits abgebaute Flächen genutzt werden. Sie sind damit für das Abwägungserfordernis, das Abwägungsgebot und für die Alternativenprüfung als Ausdruck des Abwägungsgebots im Rahmen der Bauleitplanungen für Freiflächensolaranlagen von besonderer Relevanz. Die angegriffene Grundsatzformulierung hat damit eine etwas andere Zielrichtung und ist deshalb nicht entbehrlich.</p> <p>Zum Vorschlag des Einreichers, bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen bei entsprechender Eignung und nach Prüfung der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen nicht nur zur Solarenergienutzung, sondern auch für Windenergieanlagen vorzusehen, sei folgendes gesagt:</p> <p>Die bestandskräftigen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt. Mit der Neuregelung im Baugesetzbuch (§ 245e Abs. 1 BauGB) treten die bestandskräftigen Festlegungen im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 spätestens zum 31.12.2027 außer Kraft. Der Abschnitt zur Windenergienutzung ist aber nicht mehr Teil des laufenden Fortschreibungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen. Der</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.3 Nutzung der Solarenergie**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Plangeber will aber durch die perspektivische Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung vermeiden und stattdessen die Umsetzung der neuen bundes- und landesgesetzlichen Neuregelungen möglichst verträglich gestalten.</p> <p>Wie bisher kann der Plangeber über ein gesamträumliches Planungskonzept i. V. m regionalen Planungsprämissen steuernd tätig werden, wonach raumbedeutsame Vorprägungen, Standorteignungen aber auch Schutzbedarfe besonders gewichtet werden, ohne dadurch aber eine Überlastung einzelner Teilräume in der Region zu bewirken und allen Teilräumen eine raumverträgliche, nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Als nutzungsfördernde Kriterien für die räumliche Festlegung der Windenergiegebiete können hier Gebiete mit technogener Vorprägung der Landschaft (Bündelungspotenziale), wie z. B. ehemalige Rohstoffabbauflächen, angewendet werden.</p> <p>Der vom Plangeber im Absatz 3 des Plansatz formulierte Prüfauftrag richtet sich zwar vordergründig an die Gemeinde, den Sanierungsverantwortlichen sowie die zugehörigen Fachplanungsträger, weil die Bündelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen an möglichst vorbelasteten Standorten, so wie hier, auch der Intention der Landesplanung entspricht, müsste verstärkt auch durch diese darauf abgezielt werden, die Zuständigen gezielt anzusprechen und die Prüfung der Geeignetheit und Zulässigkeit zu unterstützen bzw. entsprechende Untersuchungen anzuregen.</p>

# Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

## **Kapitel 3. Infrastruktur**

### Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.2.4 Telekommunikation

Anlage 2.11 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.



Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.4 – Telekommunikation

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	11-593-003	<b>Seitens des Bereiches der Breitbandversorgung bestehen ebenfalls keine Einwände.</b>	<b>Kenntnisnahme</b>
2	G 3-40	49-320-008	<b>Bezug nehmend auf Plansatz G 3-40 unter 3.2.4 Telekommunikation (S. 100) wird angemerkt, dass der Regionalplan nicht den technologischen Standard von Kommunikationsinfrastrukturen/-dienstleistungen steuern kann.</b>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Grundsatz G 3-40 werden keine technologischen Standards der Kommunikationsinfrastruktur gesteuert, sondern lediglich der Grundsatz der Landesplanung (LEP 4.6.4) bzgl. der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur konkretisiert.</p> <p>Festlegungen in Gestalt von Grundsätzen der Raumordnung sind zulässig, soweit sie dazu dienen, den Raum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern und so Vorgaben an nachgelagerte Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu machen. Rechtlich entscheidend ist, dass Grundsätze in Raumordnungsplänen die gesetzlichen Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sowie die Leitvorstellungen des Thüringer Landesplanungsgesetzes in zulässiger Weise konkretisieren. Die Aussage im Grundsatz G 3-40:</p> <p><i>Die Kommunikationsinfrastruktur und -dienstleistungen sollen so entwickelt werden, dass sie zum Abbau von Standort- und Strukturteilen beitragen und stets zum Zeitpunkt den aktuellen technologischen Standards entsprechen. [...] Glasfaserschlüsse in den Ostthüringer Industrie- und Gewerbestandorten sowie an Bildungs-, Hochschul-, Forschungs-, Sicherheits- und Verwaltungseinrichtungen (inkl. aller öffentlichen Gebäude) sollen mit dem zum Zeitpunkt aktuellsten Hochleistungsstandard umgesetzt werden;</i></p> <p>ist nichts Weiteres als eine Konkretisierung der im LEP 2012 getroffenen Aussage zum Grundsatz LEP 4.6.4 G. So heißt es hier:</p> <p><i>In allen Teilen Thüringens sollen moderne Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen die Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung gewährleisten.</i></p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.4 – Telekommunikation**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Im Grundsatz G 3-40 wurde demnach der Begriff „modern“ aus dem Grundsatz LEP 4.6.4 G mit dem Terminus „aktuellem technologischen Standards“ bzw. „zum Zeitpunkt aktuellsten Hochleistungsstandard“ konkretisiert. So leistet der Grundsatz G 3-40 einen Beitrag zur Stärkung der Kommunikationsinfrastruktur auch im ländlichen Raum sowie eine regionale Steigerung der Wirtschafts- und Wissenschaftsaktivitäten in den zentralen Orten.
3	G 3-40	73-332-017	<p><b>IT-Infrastruktur ist ein wichtiges Kriterium und muss hinreichende Berücksichtigung finden.</b></p> <p>Leitungen jeglicher Art sollten aber nicht mehr wie meist üblich durch Wurzeln von Bäumen und über Felder erfolgen. Sie gehören stattdessen in den Straßenkörper oder die Bankette.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der hier angebrachte Hinweis ist kein relevanter Sachverhalt auf der Ebene der Regionalplanung. Detailprüfungen und Umsetzung einzelner Maßnahmen obliegen der Ebene der Bauleitplanung.</p>
4	G 3-40	127-349-067	<p><b>Der erste Satz des letzten Absatzes der Begründung, beginnend mit „Beim Ausbau der ...“ ist zu streichen und der zweite Satz wie folgt zu ändern:</b></p> <p>„Für die Sicherung der Wirtschafts-, Bildungs-, Technologie- und Innovationsstandorte ist eine direkte Glasfaser-Anbindung (mit dem zum Zeitpunkt aktuellsten Hochleistungsstandard-streichen) essenziell, um in der zunehmend digitalisierten Welt wettbewerbsfähig zu bleiben.“</p> <p>Im letzten Absatz zur Begründung G 3-40 soll laut Regionalplanelntwurf beim Anschluss von Gewerbe- sowie Forschungsstandorten an das Glasfasernetz stets der aktuelle Forschungsstand der Technologie in Betracht kommen. Für die benannten Standorte soll deshalb das Glasfasernetz für Übertragungsgeschwindigkeiten im Terabit-Bereich zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wird eingeschätzt, dass der Bedarf nach Terabit-Verbindungen derzeit gering ist und entsprechende Anschlüsse nach Kenntnisstand des Wirtschaftsministeriums derzeit bei keinem Telekommunikationsunternehmen zur Marktreife gebracht wurden und Unternehmenskunden daher nicht angeboten werden (können).</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Der Begriff „[aktuellsten] Forschungsstand“ wurde gestrichen und durch „Hochleistungsstandard“ ersetzt.</p> <p>Der Terabit-Standard wird aus der Begründung nicht gestrichen. Er umfasst Geschwindigkeiten ab mehr 100 Gigabit (100G). 100 Gigabit und darüber werden in Deutschland bereits verlegt und können demnach als neuer Standard für Hochleistungs- bzw. Hochgeschwindigkeitsnetze bedenkenlos angesehen werden.</p> <p><a href="https://www.golem.de/news/neue-welle-telekom-baut-bis-zu-100-gbit-s-fuer-firmen-2202-162986.html">https://www.golem.de/news/neue-welle-telekom-baut-bis-zu-100-gbit-s-fuer-firmen-2202-162986.html</a></p> <p>Ohnehin ist der Planungshorizont eines Regionalplanes mittelfristig und umfasst einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahre (Raumordnungspläne sind alle 10 Jahre zu prüfen (§ 7 Abs. 8 ROG)). Um diesen Zeitraum technologisch so weit vorausschauend abzudecken, sollte vom Plangeber auf aktuelle und künftige Leistungsstandards hingewiesen und diese auch berücksichtigt werden. Ein derzeitiger Stand der Marktreife ist daher für den mittelfristigen Planungshorizont des Regionalplanes nicht maßgebend.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.4 – Telekommunikation**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
5	G 3-41	86-4-004	<p><b>Die Umsetzung des Grundsatzes G 3-41 scheint bei Errichtung der meisten Antennenträgerstandorte nicht realisierbar.</b></p> <p>Es handelt sich regelmäßig um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, die in vielen Fällen nicht raumbedeutsam sind. In den baurechtlichen Genehmigungsverfahren wären selbst bei raumbedeutsamen Anlagen regelmäßig nur Ziele der Raumordnung beachtlich.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die rechtliche Befugnis, in Grundsätzen der Raumordnung Forderungen an Fachplanungsträger festzulegen, folgt insbesondere aus § 7 Abs. 4 ROG. Dieser sieht vor, dass Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthalten sollen, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass Fachplanungen in ihren raumbedeutsamen Aussagen mit den Raumordnungsplänen koordiniert und mit deren rechtlichen Mitteln, also Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, gesichert werden (Grotefels in: Kment, ROG, 2019, § 7, Rn. 90).</p>
6	G 3-41	86-4-029	<p><b>Eine Festlegung ab wann eine Raumbedeutsamkeit von Funkmasten besteht ist festzulegen.</b></p> <p>Der G 3-41 betrachtet die Antennenträgerstandorte. Im SOK (und den umliegenden Landkreisen) wird in der jüngsten Vergangenheit immer wieder die willkürliche Errichtung von Funkmasten deutlich. Gesetzliche Grundlagen für Thüringen fehlen. Die Errichtung der Anlagen auf vorbelasteten Flächen wird durch die Projektierer/Betreiber nur sehr bedingt wahrgenommen. Auf Landesebene sind zwingend Ansätze zur Bewältigung der wachsenden Aufgaben nötig. Sofern die Masten in unmittelbarer Nähe zu benachbarten Landkreisen errichtet werden, bestehen große Bedenken, da die Absprache unter den Landkreisen gegenwärtig nicht zwingend nötig ist. Für den Regionalplan ist diese Information nur bedingt nutzbar, dennoch wird um Prüfung gebeten.</p>	<p>Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in der Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Eine Zielfestlegung, worauf der Einreicher der Stellungnahme vermutlich plädiert, greift deutlich in die kommunale Planungshoheit nach § 2 Abs. 1 BauGB ein. Darüber hinaus gibt es weder im derzeit geltenden LEP Thüringen 2025, noch in der Fortschreibung eine Vorgabe an die Regionalplanung, Antennen- und/oder Funkmasten raumordnerisch zu steuern.</p> <p>Durch die generelle Verweisung der privilegierten Vorhaben in den Außenbereich hat der Gesetzgeber eine planerische Entscheidung zugunsten dieser Vorhaben getroffen und damit auch Fälle negativer Berührung mit öffentlichen Belangen im Einzelfall in Kauf genommen (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 7. Auflage 1999, § 35 Rn. 45).</p> <p>Eine Zielfestlegung für eine Art „Vorranggebiete Funk- und/oder Antennenmasten“ wäre zumindest in zweierlei Hinsicht nicht möglich: 1) dem Plangeber liegen keine technischen Angaben zu möglichen Funkmasten, Ausrichtungen, Abdeckungen, etc. vor, denn diese Anlagen haben einen sehr spezifischen Standortbezug; und selbst wenn dem Plangeber hierzu Informationen</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.4 – Telekommunikation

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>vorliegen würden, dann konterkariert 2) eine Zielfestlegung die Privilegierung. Dies wird ebenfalls in der Rechtsprechung so aufgefasst:</p> <p><i>Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz bei den in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB genannten Anlagen davon ausgeht, dass diese in der Regel – etwa aus technischen Gründen – an den Außenbereich gebunden sind. [...] Die Errichtung von Mobilfunksendemasten unterscheidet sich [...] von solchen Windenergieanlagen maßgeblich dadurch, dass hinsichtlich der Standorte gerade keine Ausweichmöglichkeiten auf weniger schutzwürdige Gebiete bestehen, sondern eine flächendeckende Versorgung mit diesen Telekommunikationsdienstleistungen nur durch die Bereitstellung von Sendemasten an bestimmten, funktechnisch ausgerichteten Stellen gewährleistet werden kann. Ganze Landschaftsteile vom Versorgungsnetz auszunehmen würde vielmehr der grundsätzlichen Wertung des Gesetzgebers, wie sie in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zum Ausdruck kommt, zuwiderlaufen (Urteil vom 16.10.2001 – 2 K 697/01, Rn.: 28).</i></p> <p>Ebenso und im selben Kontext ist es dem Plangeber nicht möglich, in einem Ziel endgültig festzulegen, dass Antennenträgerstandorte gebündelt und mehrfach genutzt sowie auf vorbelasteten Standorten gebaut werden sollen. Mit der Entwicklung neuer Funkstandards (4G, 5G, 6G) verändern sich technisch bedingt die Standortnotwendigkeiten. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass die privatwirtschaftlich agierenden Netzbetreiber aus eigenem wirtschaftlichem Interesse, wenn möglich, die Vorgaben im Grundsatz G 3-41 umsetzen.</p>
7	G 3-41	127-349-068	<p><b>Es wird empfohlen, im zweiten Absatz folgende Sätze einzufügen:</b></p> <p>„[...] minimiert werden. Dabei ist auch das Ziel der flächendeckenden Netzabdeckung zu berücksichtigen. Verpflichtungen</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Die vom Einreicher vorgeschlagene Passage wurde in den Grundsatz wie folgt übernommen:</p> <p><i>Vor allem in stark unterversorgten und dünn besiedelten Gebieten sind Verpflichtungen zur Kooperation der Netzbetreiber sinnvoll.</i></p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.4 – Telekommunikation**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>zur Kooperation sind insbesondere in stark unterversorgten und dünn besiedelten Gebieten sinnvoll. [...]“</p> <p>Die Ausführungen zum Mobilfunkausbau in der Begründung G 3-41 des Regionalplanentwurfs werden grundsätzlich geteilt. Auch die Möglichkeit zu Kooperationen zwischen den Mobile Network Operator = Mobilfunknetzbetreiber (MNOs) wird als grundsätzlich positiv bewertet. Jedoch ist dabei zu beachten, inwieweit hierdurch negative Implikationen für den weiteren Ausbau der Mobilfunknetze im ländlich geprägten Raum entstünden, die Anreize zum Ausbau eigener Infrastruktur insbesondere hier also gemindert werden. Im Zuge der Frequenzversteigerung 2019 hat die BNetzA hierzu Versorgungsaufgaben erlassen, welche die Mobilfunkabdeckung auch in die Fläche bringen sollen. Das heißt, neben ökonomischen Faktoren ist auch das Ziel der Netzabdeckung zu berücksichtigen. Insofern sind Kooperationen von MNOs in stark unterversorgten oder dünn besiedelten Gebieten sinnvoll, sie sollten aber niemals die eigene Frequenznutzung vollständig substituieren.</p>	<p><i>Das Ziel der Bundesregierung, die umfassende Netzabdeckung bis 2026 (Digitalstrategie Deutschland), kann hierdurch berücksichtigt werden.</i></p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.4 – Telekommunikation**

---

# Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

## **Kapitel 3. Infrastruktur**

### Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.2.5 Abfallwirtschaft

Anlage 2.11 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.



**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	61-398-045	<p><b>Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen sollte analog der „Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe“ prüfen, ob für die betriebenen Deponien entsprechende „Flächenvorsorge“ ausgewiesen werden können, um im Bedarfsfall keinen Konflikt mit den dargestellten abweichenden Raumnutzungen zu erzeugen.</b></p> <p>Die derzeit betriebenen Deponien dienen der Daseinsvorsorge und der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Betriebe. Eine Deponieerweiterung ohne Flächenneuanspruchnahme gemäß G 3-42 ist zu begrüßen. Jedoch muss ggf. auch eine Flächenneuanspruchnahme für Deponieerweiterungen möglich sein.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) sind die Inhalte der Regionalpläne in Form von Vorgaben für die Träger der Regionalplanung (Plangeber) festgelegt. Diese Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben für die Regionalplanung sind hinsichtlich der zu verwendenden Instrumente (z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) abschließend formuliert. Gemäß § 4 Abs. 2 ThLPIG bestimmt somit das LEP, für welche Funktionen und Nutzungen in den Regionalplänen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete festgelegt werden können oder müssen.</p> <p>Bezüglich der vom Einreicher benannten „Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe“ gibt das LEP vor, die im LEP verbindlich festgelegten Industriegroßflächen im Regionalplan durch „Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen“ auszuformen (LEP, 4.3.2 V). Gemäß LEP, 4.2.2 V können ergänzend „Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen“ ausgewiesen werden.</p> <p>Entsprechende Vorgaben für die Träger der Regionalplanung (Plangeber) werden seitens der Landesplanung im Bereich Abfallwirtschaft/Deponien nicht formuliert. Aufgrund der o. g. abschließenden Festlegung durch das LEP ist eine solche Ausweisung nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus geht der Plangeber davon aus, dass eine ggf. erforderliche Flächenneuanspruchnahme im Einzelfall zu betrachten ist. Gegebenenfalls ist ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.</p>
2	allgemein	103-1522-005	<p><b>Im Punkt 3.2.5 ist nur von Abfallwirtschaft die Rede. In keiner Stelle des Regionalplanes werden gefährliche Abfälle behandelt. Ein formeller Hinweis auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz reicht nicht aus, um der Prämisse der Daseinsvorsorge in der Regionalplanung gerecht zu werden. Durch die Zunahme von Recyclingprozessen wäre im Zuge der Regionalplanung zu prüfen:</b></p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Der Begriff „Gefährlicher Abfall“ beschreibt verschiedene Abfallarten mit festgelegten Gefährlichkeitsmerkmalen. Sie stellen eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt dar. Für gefährliche Abfälle existieren spezielle Entsorgungswege und -verfahren. Diese gewährleisten eine sichere und umweltverträgliche Zerstörung der enthaltenen Schadstoffe.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- welche Straßen überhaupt für den Transport von gefährlichen Abfällen zugelassen werden können, ggf. Beschränkung auf überregionale Straßen (Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit innerhalb von Ortschaften),</li> <li>- ob gefährliche Abfälle auf Industrieflächen lagerfähig sind, ggf. wären Mengengrößen und Lagerzeit zu untersuchen, bzw. es wären Lagerungen auf Kleinstmengen zu beschränken (z. B. bezgl. Wassergefährdung),</li> <li>- ob die in Punkt G 3-9 benannten Güterladestationen verpflichtend für den Umschlag von gefährlichen Stoffen zu nutzen wäre.</li> </ul> <p>Insgesamt wäre der Fakt der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Regionalplan unter der Prämisse der Daseinsvorsorge gesondert zu behandeln. Es ist marktseitig mit einer Zunahme von ca. 7 % bis 2030 zu rechnen (vgl. trendresearch.de). Dies liegt einerseits darin begründet, dass aus Recyclingprozessen mehr gefährliche Abfälle anfallen bzw. zu erwarten ist, dass durch die Verschärfung von Grenzwerten in der Verwertung/Beseitigung mehr Abfälle als gefährliche Abfälle eingestuft werden.</p>	<p>Die Vermeidung und die Bewirtschaftung von Abfällen unterliegen nach § 47 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz der Überwachung durch die zuständige Länderbehörde – in Thüringen das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Der Landesabfallwirtschaftsplan Thüringen (2018) trifft u. a. Aussagen zum Aufkommen und zur Entwicklung des Aufkommens gefährlicher Abfälle in Thüringen.</p> <p>Die vom Einreicher benannten Prüfaufträge liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Regionalplans.</p>
3	G 3-42	13-454-001	<p><b>Wir bitten Sie auf S. 103 den ersten vollständigen Satz [...] zu ersetzen</b></p> <p>Der ZRO hat inzwischen seinen Antrag auf Erweiterung des Deponievolumens der Deponie Großlöbichau genehmigt bekommen.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb auf S. 103 den ersten vollständigen Satz („Eine konsequente Ausschöpfung des vorhandenen Deponieraumes und die Möglichkeiten der Kapazitätserhöhung werden angestrebt.“) zu ersetzen durch:</p> <p>„Der Deponieraum wurde durch Kapazitätserhöhung bereits maximiert. Eine konsequente Ausschöpfung des Deponieraumes wird angestrebt.“</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Die Änderung wird vorgenommen.</p>
4	G 3-42	13-454-002	<p><b>Aus unserer Sicht ist es wichtig, nicht nur die genannten betriebenen Deponien zu betrachten, sondern auch</b></p>	<p><b>entsprochen</b></p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>langfristig Überlegungen zur Schaffung von neuem Deponieraum anzustellen.</b></p> <p>Dies ist insbesondere jetzt schon von Bedeutung, da die Auswirkungen der Mantelverordnung auf einen künftigen Anstieg von Deponierungsmengen noch nicht abschätzbar sind, aber auch, da für Planungs- und Genehmigungsprozesse ein immer längerer Zeitraum benötigt wird.</p> <p>Nach unserer Auffassung sollten für die Schaffung von neuem Deponieraum vorrangig bereits geschlossene Deponiealtstandorte auf Möglichkeiten zur Weiternutzung geprüft werden, bevor eine Errichtung neuer Deponien auf "der grünen Wiese" in Betracht gezogen wird.</p> <p>Wir bitten Sie um entsprechende Ergänzung.</p>	<p>Der Plangeber hat den ersten Absatz der Begründung um eine entsprechende Formulierung ergänzt.</p>
5	G 3-42	36-1499-001	<p><b>Der Deponiestandort Wiewärthe in Pößneck ist [...] aus den Betrachtungen für eine langfristige Sicherung der Abfallentsorgung in Ostthüringen aus den entsprechenden Formulierungen und den Kartendarstellungen des Regionalplanes zu entnehmen.</b></p> <p>Im Kapitel 3.2.5 Abfallwirtschaft – G 3-42 wird unter anderem die Deponie Wiewärthe in 07381 Pößneck als Standort zur langfristigen Sicherung der Abfallentsorgung aufgeführt. Weiter wird ausgeführt „Die Deponie Wiewärthe besitzt ebenfalls die technischen Voraussetzungen und erfüllt die entsprechenden Vorgaben. Eine konsequente Ausschöpfung des vorhandenen Deponieraumes und die Möglichkeiten der Kapazitätserhöhung werden angestrebt.“</p> <p>Durch Planfeststellungsverfahren wurde die im Jahr 2020 beantragte Erweiterung im Frühjahr 2023 mit einem ablehnenden Planfeststellungsbeschluss als nicht genehmigungsfähig eingestuft. Ein Klageverfahren ist diesem Beschluss nicht anhängig. Die Begründung durch die zuständige Genehmigungsbehörde TLUBN verweist unter anderem auf fehlende technische Voraussetzungen, insbesondere eine ungenügende technische, bzw.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Nach Rücksprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (TLUBN) ergibt sich folgender Sachverhalt:</p> <p>Durch den Planfeststellungsbeschluss des TLUBN vom 25.10.2023 wurde eine Erweiterung der Abschnitte I und II der Deponie Wiewärthe abgelehnt. Wie vom Einreicher beschrieben, wird die Ablehnung u. a. mit fehlenden technischen Voraussetzungen, insbesondere einer ungenügenden technischen bzw. geologischen Barriere begründet. Die Klagefrist gegen den Planfeststellungsbeschluss endete zum 29.01.2024.</p> <p>Das genehmigte Deponievolumen der derzeit betriebenen Deponie Wiewärthe wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Abfallvolumens in 5-7 Jahren erschöpft sein.</p> <p>Derzeit erfolgt durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) eine Suche nach geeigneten Deponiestandorten. Bei der Suche soll auch ein neuer Deponieabschnitt III der Deponie Wiewärthe betrachtet werden.</p> <p>Demzufolge ist eine mögliche langfristige Nutzung des Deponiestandorts Wiewärthe nicht ausgeschlossen.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>geologische Barriere. Da sich diese fehlende Voraussetzung auch nachträglich nicht wirtschaftlich herstellen lässt, ist die Einplanung des Deponiestandortes Wiewärthe für eine langfristige Abfallsicherung im Regionalplan nicht geeignet. Vielmehr wird das genehmigte Deponievolumen unter Berücksichtigung des zu erwartenden Abfallvolumens in 5-7 Jahren erschöpft sein.</p>	<p>Der regionalplanerischen Intension – eine mittel- bis langfristige Entsorgungssicherheit für Restabfall nach Ausnutzung aller Verwertungsmöglichkeiten und möglichst ohne zusätzliche Flächenneuanspruchnahme zu gewährleisten – folgend, wird der Deponiestandort Wiewärthe im Regionalplan Ostthüringen weiterhin zur langfristigen Sicherung der Abfallentsorgung in Ostthüringen vorgehalten.</p>
6	G 3-42	53-453-001	<p><b>In der Begründung zu G 3-42 [...] bedarf es nunmehr einer Ergänzung. [...] die Ergänzung [könnte] folgende Formulierung haben: „Am Deponiestandort Untitz ist eine Erweiterung (DK II) geplant. Bei Realisierung besteht Ablagerungssicherheit bis 2060.“</b></p> <p>In der Begründung zu G 3-42 wurde fixiert „Für die Mineralstoffdeponie Krölpa-Chursdorf wurde der Deponieraum bereits maximiert und damit die Laufzeit verlängert. Mit der Errichtung einer Deponie der Klasse I (Deponie für nicht gefährliche Abfälle mit sehr geringem organischen Anteil) am Deponiestandort Untitz wurde neuer Deponieraum geschaffen und damit weiterer Verbrauch wertvoller Fläche vermieden.“</p> <p>Hier bedarf es nunmehr einer Ergänzung. Bei gleichbleibender Entwicklung ist zu erwarten, dass das Deponievolumen in Ostthüringen in den nächsten 10-12 Jahren (also bis ca. 2035) erschöpft ist. Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für Deponierungsabfälle über das Jahr 2035 hinaus, hat der [Einreicher der Stellungnahme] am Deponiestandort Untitz eine Erweiterung (DK II) geplant. Es wurde bereits ein angrenzendes Grundstück erworben. Damit stehen in Untitz 6 ha für die DK I und für die Deponieerweiterung 14 ha zur Verfügung. Ein Scoping-Termin ist anberaumt. Mit der geplanten Erweiterung geht eine Ablagerungssicherheit bis etwa zum Jahr 2060 einher.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Die vom Einreicher vorgeschlagene Ergänzung zum Deponiestandort Untitz wird entsprechend in die Begründung eingearbeitet.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
7	G 3-42	61-398-043	<p><b>Der Konflikt zwischen dem Abfall- und dem Raumordnungsrecht bezüglich der fehlenden Deponien Nr. 5-11 ist zu beseitigen. Hierzu sind alle betriebenen Deponien in Ostthüringen (Nr. 1-11) im Regionalplan Ostthüringen (Textteil und Raumnutzungskarte) darzustellen und zu beschreiben.</b></p> <p>Im Bereich des Regionalplanes Ostthüringen sind zurzeit die nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Referat 64 des TLUBN anhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung Deponie Wiewärthe</li> <li>- Erweiterung Deponie Untitz (TEG-Loch)</li> <li>- Erweiterung Deponie Phönix-Ost</li> </ul> <p>Im Textteil des Regionalplans sind im Kapitel 3.2.5 (Abfallwirtschaft), Grundsatz (G) 3-42 folgende betriebene und öffentlich zugängliche Deponien in Ostthüringen aufgeführt:</p> <p><u>1. Deponie Großlöbichau</u></p> <p>In der Raumnutzungskarte ist die Deponie als „Abfallentsorgungsanlage“ dargestellt.</p> <p>Die Deponie liegt im Vorranggebiet Freiraumsicherung "Wollmisse, Kernberge" (FS-57). Nördlich grenzt das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung „Gembdenbachtal, Nebentäler und struktureiche Hänge" (fs-57) an.</p> <p><u>2. Deponie Wiewärthe</u></p> <p>In der Raumnutzungskarte ist die Deponie als „Abfallentsorgungsanlage“ dargestellt.</p> <p>Die Deponie liegt im Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung „Pößneck-Langenorla-Langendembach" (lb-84). Nördlich der Deponie ist die "Trassenfreihaltung Straße" und das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung „Wälder und struktureiche Kulturlandschaft zwischen Saaletal, Orlatal und Pößneck" (fs-</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die Deponien Großlöbichau, Wiewärthe, Krölpa-Chursdorf und Untitz sind kommunale Deponien. Im Plansatz werden die aus Sicht des Plangebers raumordnerisch bedeutsamen Deponien, die der langfristigen Sicherung der Abfallentsorgung in Ostthüringen dienen, aufgeführt. Die Benennung weiterer in Ostthüringen betriebener Betriebsdeponien im Plansatz ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Plangeber ergänzt die in Betrieb befindlichen Betriebsdeponien jedoch in der Begründung zum Plansatz.</p> <p>Die Aufnahme der Deponiestandorte (betriebene und stillgelegte) in die Raumnutzungskarte oder andere Kartenwerke erfolgt nicht. Dem Plangeber liegen die Daten der Deponiestandorte vor, sodass diese bei Bedarf für die regionalplanerische Bewertung raumbedeutsamer Vorhaben genutzt werden können.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>103) eingezeichnet. Südlich der Deponie ist das "Siedlungsgebiet" Pößneck sowie ein Gebiet für "Erholung und Tourismus" eingezeichnet.</p> <p><u>3. Deponie Krölpa-Chursdorf</u></p> <p>In der Raumnutzungskarte ist die Deponie als "Abfallentsorgungsanlage" dargestellt.</p> <p>Südlich und östlich der Deponie grenzen die Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung „Chursdorf-Burkersdorf-Rödersdorf-Dittersdorf" (LB-84) sowie "Auma-Muntscha-Wenigenauma-Zickra" (LB-36) an.</p> <p>Südlich der Deponie ist eine "überörtliche Gasdruckleitung" und nördlich eine "Trassensicherung Schienenverbindung" eingezeichnet. Nördlich und westlich der Deponie ist außerdem das Vorbehaltsgebiet "Oberes Aumatal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder" (fs-72) eingezeichnet.</p> <p><u>4. Deponie Untitz</u></p> <p>In der Raumnutzungskarte ist die Deponie als "Abfallentsorgungsanlage" dargestellt.</p> <p>Nördlich und westlich der Deponie grenzt das Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung "Kauern-Taubenpreskeln-Meilitz" (LB-29) an. Südlich und östlich der Deponie ist das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung "Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Weida, Wünschendorf und Falka" (fs-32) eingezeichnet.</p> <p><u>5. Asbestdeponie Caaschwitz</u></p> <p>In der Raumnutzungskarte ist die Deponie nicht als "Abfallentsorgungsanlage" dargestellt.</p> <p>Im Bereich der Deponie ist stattdessen das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung "Caaschwitz/Seifertsdorf" (SE-2) eingezeichnet.</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Weiterhin sind die nachfolgenden Deponien in Ostthüringen in der Betriebsphase, welche jedoch nicht im Textteil des Regionalplans aufgeführt sind:</p> <p><u>6. Betriebsdeponie Arlasgrund (Phönix-Ost )</u> Die Deponie ist auch in der Raumnutzungskarte nicht als "Abfallentsorgungsanlage" dargestellt. Vielmehr erfolgt die Darstellung als "Siedlungsbereich" und liegt im Gebiet für "Tourismus und Erholung" sowie dem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung "Obere Saale, östliche Nebentäler und umgebende Wälder zwischen Saaldorf und Blankenstein" (fs-84). Nördlich grenzt die Deponie an das Vorranggebiet Freiraumsicherung "Bleilochtalsperre, Arlaswald, Saubach" (FS-86) sowie an einer Hochspannungsleitung an.</p> <p><u>7. Betriebsdeponie Phönix-Ost (Meuselwitz Guss)</u> Die Deponie ist auch in der Raumnutzungskarte nicht als "Abfallentsorgungsanlage" dargestellt. Vielmehr erfolgt die Darstellung als "Siedlungsbereich" und liegt im Gebiet für "Tourismus und Erholung". Nördlich und östlich der Deponie liegt das Vorranggebiet Freiraumsicherung "Luckaer Forst, Phönix-Ost, Ruppertsdorf" (FS-10). Südlich der Deponie liegt das Vorbehaltsgebiet Freiraumpotential "nördlich Schnauderhainichen" (fp-1).</p> <p><u>8. Betriebsdeponie Lichtenberg (Wismut GmbH)</u> Die Deponie ist auch in der Raumnutzungskarte nicht als "Abfallentsorgungsanlage" dargestellt. Vielmehr liegt die Deponie im Gebiet für „Tourismus und Erholung" sowie Vorbehaltsgebiet Freiraumpotential "südlich Ronneburg" (fp-15).</p> <p><u>9. Monodeponie Schwarza IAA Neuteil (Stadt Rudolstadt)</u></p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Die Deponie ist auch in der Raumnutzungskarte nicht als „Abfallentsorgungsanlage“ dargestellt.</p> <p>Vielmehr erfolgt die Darstellung als "Siedlungsbereich" und liegt im Gebiet für "Tourismus und Erholung" und Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung "Rudolstadt Schwarza" (RIG-8).</p> <p><u>10. Betriebsdeponie Abproduktedeponie (Stahlwerk Thüringen)</u> und <u>11. Monodeponie für Rückstände aus dem Waggonumschlag (Stahlwerk Thüringen)</u></p> <p>Die beiden Deponien sind auch in der Raumnutzungskarte nicht als "Abfallentsorgungsanlage" dargestellt. Vielmehr erfolgt die Darstellung als Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung "Industrie- und Gewerbegebiet Unterwellenborn (Maxhütte)" (RIG-10) und liegen im Gebiet für "Tourismus und Erholung".</p> <p>Weitere stillgelegte Deponien in Ostthüringen sind in der Anlage „Belange Abfallrechtliche Zulassungen/Überwachung“ aufgelistet.</p>	
8	G 3-42	127-349-069	<p><b>Es sollen alle betriebenen Deponien in Ostthüringen in Text und Raumnutzungskarte dargestellt werden.</b></p> <p>Dies betrifft die nachfolgend aufgeführten Deponien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Asbestdeponie Caaschwitz</li> <li>2. Betriebsdeponie Arlasgrund (ZPR Blankenstein)</li> <li>3. Betriebsdeponie Phönix-Ost (Meuselwitz Guss)</li> <li>4. Betriebsdeponie Lichtenberg (Wismut GmbH)</li> <li>5. Monodeponie Schwarza IAA Neuteil (Stadt Rudolstadt)</li> <li>6. Betriebsdeponie Abproduktedeponie (Stahlwerk Thüringen) und</li> <li>7. Monodeponie für Rückstände aus dem Waggonumschlag (Stahlwerk Thüringen)</li> </ol>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Bei Deponien ist – auch wenn diese stillgelegt sind – immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist es auch für künftige Entwicklungen entscheidend, dass Deponiestandorte nicht in Vergessenheit geraten.</p> <p>Die derzeit betriebenen Deponien dienen der Daseinsvorsorge und der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Betriebe. Eine Deponieerweiterung ohne Flächenneuanspruchnahme gemäß G 3-42 ist zu begrüßen. Jedoch muss ggf. auch eine Flächenneuanspruchnahme für Deponieerweiterungen möglich sein. Im Geltungsbereich des Regionalplans Ostthüringen sind zurzeit die nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren im TLUBN anhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung Deponie Wiewärthe</li> <li>- Erweiterung Deponie Untitz (TEG-Loch)</li> <li>- Erweiterung Deponie Phönix-Ost</li> </ul>	
9	G 3-42	127-349-070	<p><b>[Es wird] empfohlen, die seitens des TLUBN übermittelten Deponien unabhängig vom Betriebszustand in den Planunterlagen einschließlich Umweltbericht und Karten angemessen darzustellen.</b></p> <p>Bei Deponien ist – auch wenn diese stillgelegt sind – immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist es auch für künftige Entwicklungen entscheidend, dass Deponiestandorte nicht in Vergessenheit geraten.</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft**

---

# Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

## **Kapitel 3. Infrastruktur**

### Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.2.6 Wasserwirtschaft

Anlage 2.11 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.



**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	8-468-001	<p><b>Aus diesem Grund sehen wir keine Notwendig für Änderungen beim Aufgabengebiet Wasserver- und Abwasserentsorgung.</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
2	allgemein	61-398-023	<p><b>Im Regionalplan Ostthüringen wird diesem Grundsatz nur unzureichend Rechnung getragen. Eine Möglichkeit den Grundwasserschutz zu fördern, ist die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trink- und Grundwasserschutz.</b></p> <p>Grundwasser ist für Mensch und Natur von essenzieller Bedeutung. Es gilt als wichtigste Ressource der Trinkwassergewinnung, ist Lebensgrundlage einer Vielzahl von Ökosystemen, ist wichtiger Rohstoff für verschiedenste Industriebereiche insbesondere der Lebensmittelproduktion. Grundwasser ist so auch von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung.</p> <p>Für eine nachhaltige Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser ist es daher notwendig, dieses in hohem Maße zu schützen. Das Grundwasser ist gemäß 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden.</p> <p>Aus diesem Grund ist es notwendig potentielle Gefährdungen für das Grundwasser zu erkennen, zu analysieren und nach Möglichkeit auszuschließen. Um die vorhandenen Grundwasserressourcen ausreichend zu schützen und die Trinkwasserversorgung langfristig zu gewährleisten, ist es u. E. n. Aufgabe des Regionalplanes zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen zu moderieren und Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Im Regionalplan Ostthüringen wird diesem Grundsatz nur unzureichend Rechnung getragen. Eine Möglichkeit den Grundwasserschutz zu fördern, ist die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trink- und Grundwasserschutz.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) sind die Inhalte der Regionalpläne in Form von Vorgaben für die Träger der Regionalplanung (Plangeber) festgelegt. Diese Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben für die Regionalplanung sind hinsichtlich der zu verwendenden Instrumente (z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) abschließend formuliert. Gemäß § 4 Abs. 2 ThLPIG bestimmt somit das LEP, für welche Funktionen und Nutzungen in den Regionalplänen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete festgelegt werden können oder müssen. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trink- und Grundwasserschutz ist dabei nicht vorgesehen und aufgrund der abschließenden Festlegung durch das LEP somit nicht möglich.</p> <p>Der Plangeber stimmt dem Einreicher zu, dass grundsätzlich jegliche Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden ist, insbesondere, wenn dieses zu Trinkwasser aufbereitet werden soll. Zum Schutz dieses Wassers werden Wasserschutzgebiete ausgewiesen (seitens des TLUBN), in denen bestimmte Handlungen oder Vorhaben verboten oder nur beschränkt zulässig sind.</p> <p>Für die Trinkwasserversorgung bedeutsame Grund- und Oberflächengewässer sind Bestandteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (Z 4-1 und G 4-5).</p> <p>Siehe auch Abwägung zur Anreg.-Nr. 61-398-040 unter der Ifd. Nr. 21 in der Abwägungstabelle zum Umweltbericht.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Die Einzugsgebiete der in Nutzung befindlichen Wassergewinnungsanlagen, sowohl die öffentlich-rechtlichen Wasserschutzgebiete als auch die zukünftigen Wasserschutzgebiete (Wasserschutzgebiete in Planung), sind gleichermaßen schutzbedürftig.	
3	allgemein	61-398-031	<p><b>Um die Wasserversorgung langfristig zu gewährleisten, zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen zu moderieren und Konflikte zu vermeiden oder abzuschwächen, besteht die Möglichkeit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trink- und Grundwasserschutz. In diesen Gebieten sollten zur Sicherung von Grundwasservorkommen alle Planungen und Vorhaben ausgeschlossen sein, die der späteren Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten entgegenstehen.</b></p> <p>Der stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser wird in Abschnitt 4.6 des LEP Thüringen 2025 besonderes Gewicht beigemessen. In Teilen Thüringens mussten bereits großflächig Trinkwassergewinnungsanlagen aufgegeben werden, da das Grundwasser die Qualitätskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt. Ursachen dafür sind insbesondere geogene Belastungen sowie Nitratbelastungen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen. Entsprechung dem Grundsatz G 4.6.3 des LEP Thüringen 2025 ist dem Schutz und der verstärkten Sicherung von lokalen Wasserressourcen einerseits sowie dem Ausbau überregionaler Versorgungssysteme andererseits im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Der Grundsatz [G 3-43] in der derzeitigen Form ist jedenfalls auch in Verbindung mit dem Begründungstext inhaltlich nicht ausreichend bestimmt um einen wirksamen Schutz der Dargebote zu erreichen.</p>	
4	allgemein	61-398-032	<b>Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt Wasserwirtschaft um folgenden Grundsatz zu ergänzen: "Das Grundwasser ist so</b>	<b>teilweise entsprochen</b>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird. Der ortsnahen Versickerung des auf versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers, das nicht schädlich verunreinigt ist, sollte der Vorrang gegenüber einer möglichen Direkteinleitung in ein Gewässer und der Ableitung über die Kanalisation (ohne Vermischung mit Schmutzwasser) gegeben werden."</b></p> <p>Begründung: Flächenversiegelungen wirken sich negativ auf den Boden und den Wasserhaushalt aus. Sie führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Böden nehmen Einfluss auf den Wasserkreislauf, filtern und puffern Schadstoffe. Durch Versiegelungen kommt es im Allgemeinen zur Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer verminderten Grundwasserneubildungsrate. Eine geringe Grundwasserneubildung wiederum bewirkt langfristig einen fallenden Grundwasserspiegel. Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist wie oben genannt das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines Zustandes vermieden wird. Die gezielte ortsnaher Versickerung wirkt dem entgegen, indem Regenwasser verzögert an den Boden abgegeben wird, anstatt ungehindert über die Kanalisation abgeleitet zu werden (siehe Thüringer Niedrigwasserstrategie, Seite 88). Gemäß § 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPiG) wirkt die Landesplanung auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden hin und darauf, dass bei der wirtschaftlichen und sozialen Nutzung des Raums die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas gewahrt bleibt.</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung hat sich der Plangeber entschieden, den vom Einreicher geforderten Grundsatz nicht zu ergänzen. Der vorgeschlagene Grundsatz gibt im Wesentlichen die gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 47 Abs. 1 und § 55 Abs. 2 WHG) wieder. Der Plangeber möchte jedoch die angesprochene Thematik nicht unberücksichtigt lassen und überarbeitet die Begründung zum Grundsatz G 3-43. Dabei werden die vom Einreicher vorgeschlagenen Formulierungen mit einbezogen. Darüber hinaus werden in anderen Abschnitten des Regionalplans Festlegungen zur wassersensiblen und flächensparenden Bauweise bei Siedlungstätigkeiten (G 2-7/G 2-8 neu) sowie flächenschonenden Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung (G 2-19/G 2-20 neu) getroffen.</p>
5	allgemein	106-16-010	<b>Grundsätzlich sehen wir die Problematik der Wasserknappheit in diesem Planentwurf als nicht ansatzweise</b>	<b>teilweise entsprochen</b>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>ausreichend berücksichtigt. Dieses zentrale Thema ist allgegenwärtig und wirft Probleme auf, deren Folgen fatal sind. Für die Bevölkerung wie auch für die Umwelt. Wir erwarten eine realistische Auseinandersetzung im Regionalplan Ostthüringen mit dem Themen Wassermangel und der schon in wenigen Jahren eintretenden Grundwassersituation sowie entsprechende Lösungsansätze.</b></p> <p>Die derzeitigen – und sehr wahrscheinlich auch die künftigen - Entwicklungen hinsichtlich aller Themen der Wasserverfügbarkeit, die durchaus auch schon als Dürren in Fachkreisen angesehen werden, werden so gut wie gar nicht thematisiert – und dementsprechend auch keine planerischen Hinweise und Entwicklungsziele abgeleitet. Das Thema Wasserverfügbarkeit (in den unterschiedlichen Aspekten Grundwasser, Löschwasser, Brauchwasser, Nutzwasser etc.) beschäftigt uns als Kommunen bereits jetzt. Um mit den künftig verfügbaren Wasserressourcen vernünftig umzugehen, bedarf es durchaus übergreifender Planungen, Festlegungen_etc. Das fast vollständige Fehlen dieses Zukunftsthemas (schon in wenigen Jahren dringlich) im Regionalplan Ost können wir daher nicht nachvollziehen und bitten um Einarbeitung. In Deutschland und in Thüringen wird zudem fast ausschließlich auf reines Trinkwasser zurückgegriffen, dabei gibt es zahlreiche Anwendungen auch für Wasser, das nicht als Trinkwasser aufbereitet wurde. Länder, in denen Wassermangel bereits jetzt problematisch ist, haben da durchaus Ansatzpunkte, die auf Thüringen adaptiert werden sollten. Zentrale Abwasseranlagen (Punkt 3.2.6) können auch zu Problemen führen können. Es ist für die Zukunft z.B. dringend erforderlich, dass Abwasser nicht mehr zentral zusammenzuführen und die gereinigten Abwässer dann über die Bäche und Flüsse schnellstmöglich gen Meer abzutransportieren. Es müssen vielmehr zahlreiche Möglichkeiten geschaffen werden (was teuer aber alternativlos sein wird), um möglichst viel</p>	<p>Dem Einreicher ist insofern Recht zu geben, dass das Thema Wasserknappheit durchaus ein wichtiges (Zukunfts)thema ist.</p> <p>Die mit dem Klimawandel einhergehenden steigenden Temperaturen, Abnahme der Niederschläge im Frühling und geringen Sommerniederschläge führen zu einer reduzierten Versickerung und Grundwasserneubildung. Mit Blick in den Zweiten Monitoringbericht zu Klimawandelfolgen in Thüringen (TMUEN 2022) stellt sich die Entwicklung in Thüringen weniger drastisch dar als vom Einreicher geschildert. Dort heißt es: „In Thüringen gilt derzeit für alle Grundwasserkörper, dass sie in einem guten mengenmäßigen Zustand sind.“</p> <p>Grundwasser zählt zu den wichtigsten Ressourcen auf unserer Erde. Dies setzt einen verantwortungsvollen Umgang bezüglich des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung voraus. Hierfür schaffen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) den erforderlichen Rechtsrahmen. Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers zu sichern oder zu erreichen. Um das Grundwasser sach- und fachgerecht bewirtschaften zu können, ist es wichtig, die einzelnen Grundwasserkörper in ihrem Umfang genau zu kennen und idealerweise über viele Jahre bereits beobachtet zu haben. So können Rückschlüsse über ihre Entwicklung gezogen werden, die wiederum die Grundlage für mögliche Schutzmaßnahmen bilden. Diese fachspezifischen Beobachtungen finden auf Landesebene (u. a. TLUBN) statt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der zunehmenden Extremwetterlagen hat das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Jahr 2022 eine umfassende Niedrigwasserstrategie für Thüringen (als Ergänzungsband zum Landesprogramm Gewässerschutz) vorgelegt. Sie gibt einen Überblick über den strategischen Umgang mit langanhaltender Trockenheit und Dürre, deren Auswirkung in Form von Niedrigwasser in den Oberflächengewässern und im Grundwasser sowie die in den</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>nutzbares Wasser (also sowohl Abwässer als auch Niederschläge) länger vor Ort zu halten – um es in Perioden ohne Niederschläge nutzen zu können. Auch Abwasser sollte vor Ort gehalten werden- und nach Reinigung z.B. „anfallnah“ ins Grundwasser einsickern.</p> <p>Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung sei noch ausgeführt, dass die derzeitige Gesetzeslage dazu führt, dass in Punkto Schadensvorsorge vor Starkregenereignissen das Gegenteil von Vorsorge betrieben werden muss. Dort wo natürliche Gewässer unter Straßen mit verrohrt werden, sind in der Regel verschiedene Körperschaften für das Gewässer und als Straßenbaulastträger zuständig. Wenn der Straßenbaulastträger nun die Straße grundhaft saniert oder ein Zweckverband Abwasserkanäle verlegt, so haben diese die Kosten der Maßnahme komplett zu tragen. Wird allerdings festgestellt, dass die Dimensionierung des Gewässerkanals (in dem oft auch Abwässer und/oder Niederschlagswässer mit gefasst werden) ggf. nicht ausreichend ist, so wird die Kommune dafür zu 100% die Kosten zu tragen – und nicht nur für den Anteil der neuen Verrohrung. Hier bedarf es – im Sinne einer vernünftigen Vorsorge – anderer gesetzlicher Vorgaben – und eine Kostenteilung anhand des jeweiligen Maßnahme-Umfangs sollte ermöglicht werden.</p>	<p>nächsten sechs Jahren in Thüringen vorgesehenen Maßnahmen in acht Handlungsbereichen (Wasserdargebot/-bedarf bestimmen, Wasserentnahmen erfassen, Trinkwasserversorgung sichern, Niedrigwasserinformationen und -warnung aufbauen, Gewässer/Ökologie schützen, Talsperrenmanagement optimieren, Wasserrückhalt optimieren, Wassereffizienz steigern). Die Niedrigwasserstrategie bildet die Planungsgrundlage für die zukünftige Umsetzung von trockenheitsbezogenen, wasserwirtschaftlichen Klimaanpassungsmaßnahmen in Thüringen.</p> <p>Das LEP 2025 trifft hierzu unter 4.6.3 G folgende Festlegung: „Um regionale Wasserknappheiten zu vermeiden, soll dem Schutz und der verstärkten Sicherung lokaler Wasserressourcen einerseits sowie dem Ausbau überregionaler Versorgungssysteme andererseits im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“</p> <p>Dennoch weist der Plangeber die Kritik zurück, dass der vorliegende Regionalplan die Problematik der Wasserknappheit nicht berücksichtigt. Auch wenn das Thema bisher nicht explizit beschrieben wird, finden sich in verschiedenen Abschnitten Festlegungen, welche (indirekt) dazu beitragen, die Grundwasserressourcen zu schonen:</p> <p>Abschnitt 3.2 Siedlungsentwicklung: G 2-7/G 2-8 neu: „...Bei der Nachverdichtung und Neuausweisung von Baugebieten soll auf eine klimaresiliente, wassersensible, energie- und ressourcensparende – insbesondere flächensparende – Bauweise geachtet werden.“ G 2-8/G 2-9 neu: „Die Gewerbeflächenentwicklung der Gemeinden der Planungsregion soll landschaftsverträglich, flächenschonend und energieeffizient erfolgen. Innerhalb der</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Gewerbe- und Industriegebiete soll auf eine flächeneffiziente Erschließungsform und multifunktionale Gebäudenutzung hingewirkt werden.“</p> <p>Abschnitt 2.3.3 Zusätzliche Anforderungen für großflächige sowie regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen: G 2-19/G 2-20 neu: Bei der Umsetzung der großflächigen und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Z 2-2, Z 2-3) „durch die kommunale Bauleitplanung soll auf ein umwelt- und flächenschonendes, energieeffizientes sowie multifunktionales Bauen geachtet werden.“</p> <p>Der Abschnitt 3.2.6 Wasserwirtschaft befasst sich mit der Sicherung der Trinkwasserversorgung (G 3-43) und Abwasserbeseitigung (G 3-44) sowie dem Erhalt von Brauchwasserspeichers für die Sicherung verfügbarer Wasserreservoirs (G 4-45).</p> <p>Zudem sind die für die Trinkwasserversorgung bedeutsamen Grund- und Oberflächengewässer Bestandteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (Z 4-1, G 4-5).</p> <p>Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Einreichers nimmt der Plangeber eine Anpassung der Grundsatzformulierung sowie eine Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Bedeutung des Grundwasserschutzes vor.</p> <p><u>weiterführender Hinweis:</u> Untersuchungen zur Planungspraxis (Steuerungswirkung von regionalplanerischen Festlegungen) haben gezeigt, dass insbesondere Festlegungen, die Vorgaben zum Wasserverbrauch treffen, in der Wahrnehmung der Regionalplanung aufgrund fehlender Einflussmöglichkeiten die erwünschten Steuerungswirkungen nicht erreichen. Ursächlich dafür ist unter anderem, dass entsprechenden Festlegungen die Adressaten</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>fehlen. Die Regionalplanung kann mit ihren formellen Instrumenten das Verhalten von Wasserverbrauchern nicht beeinflussen. (<a href="https://klimreg.de/handlungsfelder/regionale-wasserknappheit/">https://klimreg.de/handlungsfelder/regionale-wasserknappheit/</a>)</p> <p>Was die im letzten Absatz der Anregung angesprochen Kosten bezüglich abwassertechnischer Maßnahmen angeht, sei darauf hingewiesen, dass der Regionalplan diesbezüglich keine Regelungszuständigkeit hat.</p>
6	allgemein	152-152-005	<p><b>Der Einreicher fordert eine Wiederherstellung eines Wasserrückhaltebeckens im Koseltal.</b></p> <p>Der Koselstau (Bereich Koseltal zwischen Bad Lobenstein und Ortsteil Helmsgrün) welcher durch das Land durch Schlitzen abgelassen wurde - aktuell durch die Thüringer Fernwasser betrieben - stellt für das wichtige Naherholungsgebiet des Koseltals eine erhebliche Abwertung des Gebietes dar. Es gab zu keiner Zeit des vermeintlichen Staus ein extremes Hochwasser, welches sich vom ehemaligen Koselstau auf die Stadt Bad Lobenstein erstreckt hat. Sehr nachteilig wirkt sich seit einigen Jahren das große ausgetrocknete Becken auf notwendiges Wasser aufgrund der extremen Hitze im Sommer aus.</p> <p>Der Einreicher fordert eine Wiederherstellung eines Wasserrückhaltebeckens, um das Tal wieder zu attraktiveren, Wasservorräte für Flora und Fauna vorzuhalten und nicht zuletzt als Löschwasserreserve für die Stadt.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Was die Wiederherstellung des Wasserrückhaltebeckens im Koseltal anbelangt, hat der Regionalplan keine Regelungszuständigkeit.</p>
7	G 3-43	15-461-001	<p><b>Bei allen aufgeführten Betrachtungen fehlt aus unserer Sicht insbesondere der weitsichtige Blick auf das Grundwasserdargebot.</b></p> <p>Im Punkt 3.2.6 Wasserwirtschaft unter G 3-43 auf Seite 103 des Entwurfs wird zwar der konsequente Schutz des genutzten Grundwasserdargebotes gefordert, jedoch sind keine Maßnahmen aufgeführt, welche bei Weiteren großflächigen Versiegelungen von natürlichen Oberflächen zur Erhaltung der Grundwasserneubildung festzusetzen sind (Stichwort</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Thematik Wasser/ Schutz der Grundwasserdargebote beschränkt sich im Regionalplan Ostthüringen nicht nur auf den Abschnitt 3.2.6 Wasserwirtschaft. Auch in anderen Abschnitten, wie Siedlungsentwicklung (G 2-7/G 2-8 neu klimaresiliente und wassersensible Siedlungsentwicklung, G 2-8/G 2-9 neu landschaftsverträgliche, flächenschonende und energieeffiziente Gewerbeflächenentwicklung sowie Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe (G 2-19/G 2-20 neu Anforderungen an Industrie-</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Schwammstadt). Hier sollte speziell das Augenmerk auf den § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gelenkt werden, nach welchem nicht behandlungsbedürftiges, unbelastetes Niederschlagswasser vorrangig am Anfallort oder im Grundstück zu verwerten und/oder bei nachgewiesener Versickerungsmöglichkeit zu versickern ist. Die Versickerung hat Vorrang vor der Ableitung und unterliegt der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung -ThürVersVO vom 3. April 2002	und Gewerbeansiedlungen) werden diesbezügliche Festlegungen und Aussagen getroffen. Zudem sind die für die Trinkwasserversorgung bedeutsamen Grund- und Oberflächengewässer Bestandteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (Z 4-1, G 4-5). Siehe auch Abwägung zur Anregung mit der Anreg.-Nr. 61-398-032 unter der lfd. Nr. 4 in dieser Abwägungstabelle. Der Plangeber lässt die vom Einreicher angesprochene Thematik nicht unberücksichtigt und ergänzt die Begründung zum Grundsatz G 3-43 um entsprechende Inhalte.
8	G 3-43	47-455-009	<p><b>Für eine Resilienz in der Wasserversorgung sollten im Regionalen Raumordnungsplan Aussagen für Notwasserversorgungsanlagen getätigt werden, auch wenn diese grundsätzlich in der kommunalen Zuständigkeit liegen.</b></p> <p>In G 3-43 wird u. a. eine verstärkte Nutzung der Fernwasserversorgung für hydrogeologisch nicht ausreichend geschützte Grundwasserdargebote empfohlen. Damit wird die Fernwasserversorgung noch wichtiger für die Versorgung in Ostthüringen.</p> <p>In diesem Zusammenhang fehlen Festlegungen von Seiten der Planungsregion Ostthüringen, diese öffentliche Infrastruktur nicht nur geogen sondern auch gegenüber Unfällen, Störfällen, Anschlägen sowie möglichen Angriffen zu schützen. In solchen Fällen dürften die Hochbehälterkapazitäten zu schnell erschöpft sein, um eine Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Hierbei ist zu beachten, dass auf dem Gebiet der Planungsregion mit dem Leibis/Lichte-Stausee das zentrale Wasserdargebot für Fernwasser in Ostthüringen liegt.</p> <p>Für eine Resilienz in der Wasserversorgung sollten im Regionalen Raumordnungsplan Aussagen für Notwasserversorgungsanlagen getätigt werden, auch wenn diese grundsätzlich in der kommunalen Zuständigkeit liegen.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die öffentliche Wasserversorgung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge (Versorgungspflicht gemäß § 42 Abs. 1 ThürWG). Wie der Einreicher selbst feststellt, liegt die Regelungszuständigkeit hier nicht im Bereich der Regionalplanung.</p> <p>Zur Notfallversorgung bei Havarien wie z. B. einem Rohrbruch oder einem Stromausfall verfügen die Wasserversorger über Konzepte zur Absicherung der Wasserversorgung, über Zuschaltungen von Ersatzversorgungsanlagen, Notstromaggregate, Wasserwagen, etc. Darüber hinaus gibt es im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes in den größeren Städten und in deren Verantwortung Notwasserbrunnen, mit denen eine Mindestversorgung im Verteidigungsfall oder bei anderen Katastrophen gewährleistet werden kann.</p> <p>Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) geht mehrere Wege, um die Wasserversorgung für die Bevölkerung robuster auszurichten. Dies wird zum einen durch die Förderung von Maßnahmen zur Härtung der Versorgungsinfrastruktur, z. B. durch Sanierung von Trinkwassernotbrunnen, Notstromversorgung und Verbundleitungen realisiert.</p> <p>Ab 2024 reguliert das KRITIS-Dachgesetz die Resilienz und physische Sicherheit Kritischer Infrastrukturen. Das Gesetz setzt</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				die EU-Direktive EU RCE in Deutschland durch zusätzliche Pflichten für Betreiber kritischer Anlagen um.
9	G 3-43	126-59-004	<p><b>Punkt 3.2.6 / G 3-43 „Fernwasserversorgung“</b></p> <p>Die freizuhaltende Fernwasserleitungstrasse ist in ihrer Lage noch nicht fest definiert. Als Planungssicherheit für die Bebaubarkeit der Flächen in Anlehnung an die derzeitige Aufstellung des FNP erachten wir eine genaueren Führungskorridor der Trasse als wichtig.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Dem Plangeber sowie der Thüringer Fernwasserversorgung liegt der Verlauf der genannten Fernwasserleitung vor.</p> <p>Eine Darstellung der Trasse in der Raumnutzungskarte erfolgt jedoch nicht, da hier der Schutz kritischer Infrastruktur vor fremden Eingriffen gegenüber der frühzeitigen Einbindung in planungsrelevante Prozesse überwiegt.</p>
10	G 3-44	34-466-001	<p><b>Folgende Anmerkungen sind zu vorliegendem Entwurf zu machen</b></p> <p><b>G 3-44 Landkreis Saalfeld-Rudolstadt</b></p> <p>In Leutenberg wurde eine zentrale Kläranlage errichtet. Der Anschlussgrad muss durch weitere Vorhaben noch erhöht werden</p> <p>Die Ortslagen Unterwellenborn/Kamsdorf/Könitz wurden an die Kläranlage Saalfeld abwasserseitig angeschlossen. Der Anschlussgrad der Ortslagen muss durch weitere Baumaßnahmen noch erhöht werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Aufgrund der Hinweise der Einreicher werden die für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt genannten Maßnahmen „Leutenberg zum Schutz des Tiefbrunnens Leutenberg“ und „Unterwellenborn/Kamsdorf/Könitz zum Schutz des Röhrbaches“ aus dem Plansatz gestrichen.</p>
11	G 3-44	155-5-007	<p><b>Hinweise zu 3.2.6 Abwasserbehandlungsanlagen</b></p> <p>Die Stadt Leutenberg wurde an eine eigene Anlage zur Abwasserbehandlung angeschlossen. Unterwellenborn, Kamsdorf und Könitz sind an die Kläranlage der Stadt Saalfeld angeschlossen. Solsdorf soll eine eigene Kläranlage bekommen, die Einwohner von Thälendorf haben Kleinkläranlagen zu errichten. Im Übrigen gelten die geprüften und bestätigten Abwasserbeseitigungskonzepte der jeweiligen Zweckverbände im Landkreis.</p>	
12	G 3-44	47-455-010	<p><b>Hier sollte, obwohl die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen keinen direkten Einfluss darauf hat, zumindest erläutert werden, dass die Erreichung dieses Ziels zu einer deutlichen Erhöhung der Abwassergebühren führen wird,</b></p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Wie der Einreicher selbst schon feststellt, hat die Regionale Planungsgemeinschaft auf den vom Einreicher genannten Aspekt</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>was nur durch die Gewährung von Zuwendungen gedämpft werden kann.</b></p> <p>Die in G 3-44 aufgeführte Erhöhung des Anschlussgrades an zentrale Kläranlagen auf deutlich über 90 % bis zum Jahr 2030 lt. Abwasserpakt ist um die darin getätigte Zusage des Freistaates Thüringen zu ergänzen, ausreichend Fördermittel zur Verfügung stellen zu wollen. Hier sollte, obwohl die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen keinen direkten Einfluss darauf hat, zumindest erläutert werden, dass die Erreichung diese Ziels zu einer deutlichen Erhöhung der Abwassergebühren führen wird, was nur durch die Gewährung von Zuwendungen gedämpft werden kann.</p>	<p>keinen Einfluss. Daher hält es der Plangeber nicht für erforderlich, eine solche Formulierung zu ergänzen.</p>
13	G 3-44	61-398-011	<p><b>Änderungsvorschlag Begründung:</b></p> <p>Die abwassertechnische Situation entspricht momentan noch nicht umfassend den wasserrechtlichen Anforderungen der EU, des Bundes und des Landes. Zur Umsetzung des Wasserrechts und damit zur Verbesserung der Gewässergüte und des Trinkwasserschutzes ist der weitere Ausbau einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung insbesondere im ländlich geprägten Raum notwendig. Das erfordert, nach der Umsetzung in Siedlungsgebieten mit mehr als 2.000 Einwohnern, nunmehr schwerpunktmäßig Maßnahmen zur Realisierung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in ländlich strukturierten Gebieten mit weniger als 2.000 Einwohnern.</p> <p>Das im Jahr 2019 novellierte Thüringer Wassergesetz gibt vor, dass Abwässer aus Siedlungsgebieten mit mehr als 200 Einwohnern öffentlich beseitigt werden. In Siedlungsgebieten mit weniger als 200 Einwohnern ist eine öffentliche Abwasserbeseitigung vorgeschrieben, wenn wasserwirtschaftliche Gründe dies erfordern. Liegen keine wasserwirtschaftlichen Gründe vor, entscheidet der kommunale Aufgabenträger über eine geeignete zulässige Lösung. Hier können beispielsweise Kleinkläranlagen zum Einsatz kommen. Zudem besagt der Abwasserpakt, dass die Abwasserbeseitigung bis 2030 thüringenweit einen</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Die Plangeberin folgt den Vorschlägen des Einreichers und arbeitet die Änderungen (Satzreihenfolge und Klarstellungen hinsichtlich der Wortwahl) entsprechend ein.</p> <p>Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Anschlussgrad an öffentliche Kläranlagen von deutlich über 90 % erreichen soll. Ende 2020 lag der Anschlussgrad bei rund 83 % und damit noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Daher ist auch weiterhin darauf hinzuwirken, den Anschlussgrad an öffentliche Kanalisationen mit anschließender Abwasserbehandlung in kommunalen Kläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu erhöhen.</p> <p>Sanierung, Aus- und Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen sollten in Anlehnung an die Festlegungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und geltender Vorschriften zu deren Umsetzung erfolgen.</p> <p>Für die Verschmutzungsempfindlichkeit des geförderten Grundwassers gegenüber unzureichend behandelter Abwässer sind maßgeblich die Eigenschaften des Grundwasserleiters sowie die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung entscheidend. Dies wird wesentlich durch die hydrogeologischen Bedingungen beeinflusst.</p> <p>Anmerkung zum Änderungsvorschlag: Da die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung rechtlich festgeschrieben ist, wird eine Änderung in der Satzfolge vorgeschlagen, wodurch der bisher erste Satz gestützt wird.</p> <p>Abwasser wird definitionsgemäß beseitigt und nicht entsorgt und diese Pflicht ist gesetzlich vorgeschrieben. Die entsprechende Wortwahl wird daher vorgeschlagen anzupassen.</p> <p>Zudem sollte das Wort „zulässig“ eingefügt werden, um nicht den Eindruck zu vermitteln, dass der Aufgabenträger entscheidet, welche Lösung aus seiner Sicht geeignet ist. Dauerhafte Kleinkläranlagen müssen neben dem Nichtvorliegen wasserwirtschaftlicher Gründe trotzdem noch die Hürde der übrigen wasserrechtlichen Zulässigkeit nehmen (Erlaubnisfähigkeit, § 47 (11) ThürWG).</p> <p>Der Vorschlag beinhaltet auch den Austausch von „Verordnung“ zu „Vorschrift“, da neben den einschlägigen Verordnungen auch</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			weitere Vorschriften berücksichtigt werden müssen (Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung).	
14	G 3-45	155-5-009	<p><b>Im Abschnitt Wasserwirtschaft fehlt eine umfassendere Auseinandersetzung mit den Themen Wasserknappheit und den Möglichkeiten der Wasserspeicherung</b></p> <p>Der vorgeschlagene Rückbau von vorhandenen Brauchwasserspeichern (s. 105 / G 3-45) widerspricht der Ansicht des Einreichers nach dem Handlungsdruck zum einen möglichst viel Wasser in der Region zu halten, um der zunehmenden Trockenheit entgegen zu wirken und zum anderen Auffangmöglichkeiten für Wasser bei Starkregenereignissen und Hochwasser vorzuhalten. Dies sollte nur im Ausnahmefall erfolgen. Insbesondere da zuvor geschrieben steht, dass „zum Schutz vor Wasserknappheit besonderes Augenmerk auf den Schutz und die verstärkte Sicherung von lokalen Wasserressourcen“ (Entwurf RP 2023: 103) gelegt werden soll. Der Einreicher bittet um entsprechende Prüfung.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und streicht den letzten Satz der Begründung.</p>
15	G 3-45	158-685-004	<p><b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten sich auf Erhalt und Nutzbarmachung von Brauchwasserspeichern konzentrieren</b></p> <p>In den Ausführungen im Textteil der 2. Änderung des Regionalplanes Ostthüringen wird auf den Erhalt bzw. die Wiedernutzbarmachung von Brauchwasserspeichern der Landwirtschaft hingewiesen. Der Erhalt bzw. die Wiedernutzbarmachung sollte bei Vorhandensein solcher Speicher im Bereich einer raumbedeutsamen Planung zur Auflage gemacht werden, die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darauf zu konzentrieren bzw. in diese einzubeziehen. Gleichzeitig sollten diese notwendigen Leistungen auch auf die noch zahlreich vorhandenen herrenlosen Speicher ausgedehnt werden. So können Synergieeffekte zwischen den erforderlichen Leistungen an diesen Speichern und den ohnehin notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Investitionsvorhaben erzielt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme / teilweise entsprochen</b></p> <p>Der Plangeber kann eine solche Auflage selbst nicht formulieren, jedoch einen entsprechenden Auftrag an die nachgeordnete Ebene (Genehmigungsebene) erteilen. In die Begründung zum Plansatz G 3-45 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Der Erhalt bzw. die Wiedernutzbarmachung von Brauchwasserspeichern könnte bei der Umsetzung raumbedeutsamer Investitionsmaßnahmen durch die Genehmigungsbehörden bzw. Fördermittelgeber vorzugsweise als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt bzw. vorgegeben werden.“</p> <p>Siehe auch Anreg.-Nr. 158-685-005 unter der lfd. <u>Nr. 12</u> in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.2 Hochwasserschutz.</p>